

Einladung

zur 2. Sitzung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung am
Montag, 24. Januar 2022, 13.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden können aufgrund der epidemischen Lage Mitglieder nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

Die entsprechenden Einwähldaten gehen Ihnen rechtzeitig per Mail zu!

Tagesordnung:

- II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
5. Einwohner*innenfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates
6. Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung am 06.12.21 -Öffentlicher Teil-
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)
(Drucks. Nr. 2553/2021 mit 3 (nur online) Anlagen) - bereits übersandt
- 7.1. Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Drucks. Nr. 2553/2021: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)
(Drucks. Nr. 2721/2021)
8. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung
9. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

Onay
Oberbürgermeister



Handlungsanweisung für politische Gremiensitzungen.pdf

Handlungsanweisungen für politische Gremiensitzungen

Sehr geehrte Teilnehmer*innen von Rats-, Fachausschuss-, Stadtbezirksrats- und Integrationsbeiratssitzungen,

aufgrund der aktuellen Situation verfolgt die Landeshauptstadt Hannover das Ziel, eine Ansteckung mit dem Corona Virus möglichst zu verhindern, um so die Ausweitung der Erkrankung COVID-19 aktiv einzudämmen.

Dies ist neben dem ganz persönlichen Schutz jeder einzelnen Person auch deshalb wichtig, weil es die Basis zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insgesamt ist.

Dafür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung!

Bitte halten Sie die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen ein, die laut Robert Koch-Institut (RKI) im Rahmen einer Pandemie grundsätzlich für alle Menschen gelten (s. auch www.infektionsschutz.de).

Die Mitglieder der Gremien und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen vor einer Ansteckung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer politischen oder dienstlichen Tätigkeiten geschützt werden.

Deshalb werden ab sofort folgende Maßnahmen getroffen:

- Die o. g. Gremien tagen nach den Vorschriften des Kommunalrechts öffentlich. Für die Sitzungen der Integrationsbeiräte werden die Vorschriften analog angewendet. Da auch von den Besucher*innen der Sitzungen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist, wird es je nach Größe des Zuschauer*innenbereichs zu einer Beschränkung der Anzahl der Besucher*innen kommen. Diese wird im HCC und im Rathaus durch eine Einlasskontrolle zentral geregelt. Bei Sitzungen in den Stadtbezirken ist dies im Rahmen des Hausrechtes durch die Bezirksbürgermeister*innen in Kooperation mit der Stadtbezirksratsbetreuung und den örtlich Zuständigen der Veranstaltungsorte sicherzustellen.
- Für jede Sitzung werden im Eingangsbereich Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt. Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist jede*r Besucher*in von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Alle Sitzungen finden in ausreichend großen Räumen statt, so dass jeweils mindestens 1,5 m Abstand zwischen einzelnen Sitzplätzen der Gremienmitglieder gewährleistet ist.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen:

- Halten Sie Abstand
- Vermeiden Sie das Händegeben
- Husten oder Niesen Sie in die Armbeuge, drehen Sie sich dabei von anderen Personen weg
- Vermeiden Sie Augen, Nase oder Mund zu berühren
- Nutzen Sie Einmaltaschentücher und entsorgen Sie diese sicher
- Waschen Sie sich nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und bei Kontakt mit Gegenständen oder Materialien, die mit Viren verunreinigt sein können, gründlich die Hände

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

PROTOKOLL

2. Sitzung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung am Montag, 24. Januar 2022,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 13.00 Uhr
Ende 13.45 Uhr

Anwesend:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Machentanz	(DIE LINKE.)
Ratsherr Allerheiligen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Carl	(SPD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsfrau Kraeft	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsherr Pieper	(SPD)
Ratsherr Dr. Ramani	(SPD)
Ratsfrau Schollmeyer	(SPD)
Ratsherr Steiner	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Stock	(Bündnis 90/Die Grünen)

Arbeitnehmervertreter:

Herr Balter
Frau Blöcker
Herr Dittrich
Herr Janda - Happich
Herr Peukes

Grundmandat:

Ratsherr Keller	(AfD)
Ratsfrau Zahl	(Die PARTEI & Volt)

Verwaltung:

Stadträtin Ritschel	Dezernat V
Frau Rolfes	Dezernat V
Herr Dix	OE 15.31
Herr Görn	OE 68
Herr Kramer	OE 68.A
Frau Baumeister	OE 68.05
Herr Dr. Weusthoff	OE 68.1

Medienvertreter:

Herr Schinkel	Hannoversche Allgemeine Zeitung
Herr Adam	Lokalpresse 24.de

Tagesordnung:

- II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
- 5. Einwohner*innenfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates
- 6. Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung am 06.12.21 -Öffentlicher Teil-
- 7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)
(Drucks. Nr. 2553/2021 mit 3 (nur online) Anlagen)
- 7.1. Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Drucks. Nr. 2553/2021: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)
(Drucks. Nr. 2721/2021)
- 8. Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung
- 9. Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 5.

Einwohner*innenfragestunde gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates

Es lagen keine Anfragen vor.

TOP 6.

Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung am 06.12.21 -Öffentlicher Teil-

Das Protokoll über die 1. Sitzung am 06.12.2021 -Öffentlicher Teil- wurde einstimmig beschlossen.

TOP 7.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

(Drucks. Nr. 2553/2021 mit 3 (nur online) Anlagen)

Ratsherr Keller erklärte, dass eine Gebührenerhöhung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover unzumutbar sei, zumal die Stadtentwässerung im Jahresabschluss 2019 einen Überschuss von 16,5 Mio. € und in 2020 von etwa 15 Mio. € aufweisen könne. Außerdem werde die Stadtentwässerung ab 2023 Wasserstoff erzeugen, welcher ebenfalls verkauft werde.

Ratsherr Oppelt gab an, dass die kommunalen Gebühren in vielen Bereichen derzeit steigen (aha, Parkgebühren, hohe Nebenkosten etc.) und fordert die Ausschussmitglieder auf, mit einer Ablehnung der Drucksache zur Dämpfung der Gebührensteigerungen beizutragen. Die Bürgerinnen und Bürger haben ihre Belastungsgrenze erreicht, weshalb die Fraktion die Drucksache nicht mittragen werde.

Ratsherr Allerheiligen erklärte, dass es keinen "richtigen Zeitpunkt" für Gebührenerhöhungen gäbe, allerdings sei diese für die Stadtentwässerung notwendig, um weiterhin reibungslos funktionieren zu können. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes sei ein hohes Investitionsprogramm notwendig. Vor 2016 habe es über mehrere Jahre eine Gebührenstabilität gegeben. Weiter gab **Ratsherr Allerheiligen** ebenfalls zu bedenken, dass die Qualität im Allgemeinen gesteigert werde, das Wasser werde z.B. mehr gereinigt, was wiederum der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürgern zugute käme. Weiter dürfe man die Klimaanpassung nicht aus den Augen verlieren. Es gäbe zunehmend stärkere Wetterextreme (Starkregen, Hochwasser), hier müsse die Stadtentwässerung funktionsfähig bleiben.

Ratsherr Machentanz erklärte, dass die Fraktion die Drucksache kritisch betrachte. Mieter würden weiterhin starke Belastungen zugemutet, "Stärkere" müssten nicht mehr zahlen. Dies habe nichts mit sozialer Gerechtigkeit zu tun.

Ratsherr Ramani erklärte, dass in der vorherigen Wahlperiode eine Strategie beschlossen worden sei, aus welcher klar ersichtlich gewesen sei, dass eine Gebührenerhöhung nicht ausgeschlossen sei. Dieser Strategie wurde von allen Fraktionen zugestimmt.

Die Drucksache Nr. 2553/2021 mit 3 (nur online) Anlagen wurde mit 13/5/0 Stimmen beschlossen.

TOP 7.1.

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Drucks. Nr. 2553/2021: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) (Drucks. Nr. 2721/2021)

Die Drucksache 2721/2021 wurde einstimmig abgelehnt.

TOP 8.

Bericht der Dezernentin/der Betriebsleitung

Stadträtin Ritschel begrüßte die Ausschussmitglieder und berichtete, dass die Region Hannover in der letzten Woche zum Thema "Hochwasser" eingeladen habe. Sie erklärte, dass es ein äußerst wichtiger Bestandteil für die Arbeit der Stadtentwässerung sei. Die Region beabsichtige, eine Hochwasserschutzkonferenz einzuberufen, um die Arbeit aller Kommunen zu unterstützen. Die Landeshauptstadt Hannover unterstütze diese Zielsetzung. Gibt es weitere Informationen, werde regelmäßig in der Ausschusssitzung dazu berichtet.

Herr Görn berichtet zum aktuellen Sachstand des Abwassermonitorings Coronaviren, die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage (online) beigefügt.

Ratsfrau Zahl fragte an, weshalb die Probeentnahmestellen "so geballt" aufgestellt sein und fragte weiter, ob weitere Probeentnahmestellen in Planung seien.

Herr Görn erklärte, dass nur der Eindruck entstehe, dass es sich hier um eine "Ballung"

handele, dies sei so nicht. Die Abwassersammler treffen an diesen Punkten nur zusammen. Mehr Entnahmestellen bedeuten mehr Kosten, das wiederum setze voraus, dass diese finanziert werden. Es handele sich nicht um Gebührengelder, welche dafür eingesetzt werden können, da die Stadtentwässerung hier lediglich Arbeiten für die Gesundheitsbehörden ausführt.

Ratsherr Engelke fragte an, wie die Probenahmen praktisch erfolgen und zur 1. Folie, bei der sich am Ende der letzte Punkt der gelben Linie "nach unten" bewege - ob man hier von einem Hoffnungsschimmer ausgehen könne, dass sich die Lage beruhigt?

Herr Görn erklärte, dass es sich bei den Probenahmen um Dauerprobegeräte handele, welche in einem Turnus (2 x wöchentlich) entnommen werden, so dass man einen Durchschnitt über einen längeren Zeitraum erhalte. Von einer Entwarnung könne man leider nicht sprechen, hier greife eher die Einschätzung, dass bei der Omikron-Variante evtl. die Virenlast geringer sein könnte - dies werde derzeit untersucht.

TOP 9.

Anfragen an die Dezernentin/die Betriebsleitung

Ratsherr Oppelt fragte an, inwieweit die Stadtentwässerung für Notfälle bei zu erwartender weiterer Ausbreitung der Omikron-Variante aufgestellt sei.

Herr Görn erklärte, dass die Stadtentwässerung hier sehr gut aufgestellt sei. Zu Beginn der Pandemie habe man einen mehrstufigen Notplan erstellt, welcher den Anforderungen entsprechend, regelmäßig angepasst werde. Die kritischen Bereiche übermitteln täglich Lageberichte, so dass eine Einschätzung sehr schnell ermöglicht werde. Weiter tagt der bei der Stadtentwässerung eingerichtete Krisenstab in regelmäßigen Abständen, so dass ein regelmäßiger Austausch über den aktuellen Sachstand und evtl. damit verbundene Maßnahmen für den Betrieb besprochen werden können.

Stadträtin Ritschel
Wirtschafts- und Umweltdezernat

T. Thoms
(für das Protokoll)



2022 - Bericht im BA - Corona-Untersuchungen im Abwasser.pdf



Bericht Abwasser-Monitoring

Untersuchungen des Abwassers
auf Corona-Viren

Matthias Görn

leitender städtischer Direktor
Stadtentwässerung Hannover

Dr. Christiane Groß

Bereichsleiterin Überwachungsaufgaben
Projektleiterin

Bericht im Betriebsausschuss
am 24. Januar 2022

Stadtentwässerung
Hannover
Wir klären das.



**HAN
NOV
ER** 

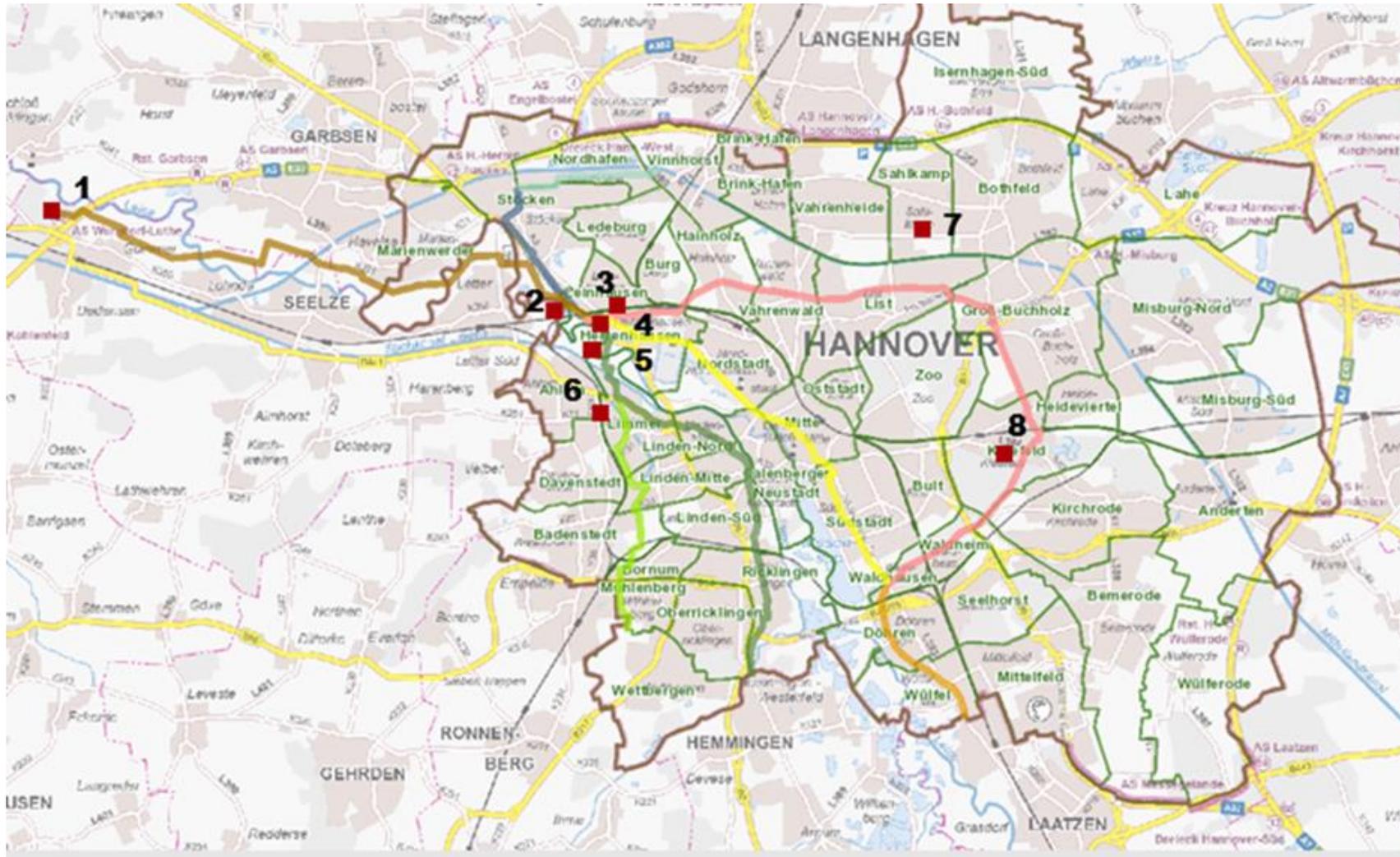
Zielsetzung

Initiiert und unterstützt ist das Projekt durch das niedersächsische Umweltministerium. Neu ist auch eine EU-Empfehlung vom 17.03.21 zur Einrichtung solcher Monitoringsysteme in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden.

- Etablierung eines Monitoringsystems zur Trenderkennung im Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Hannover und den angeschlossenen Umlandgemeinden im Sinne eines Frühwarnsystems
- Feststellung der Entwicklung im Kanalnetz Unterstützung für Entscheidungen zu gezielten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, z.B. Verlagerung von Testkapazitäten



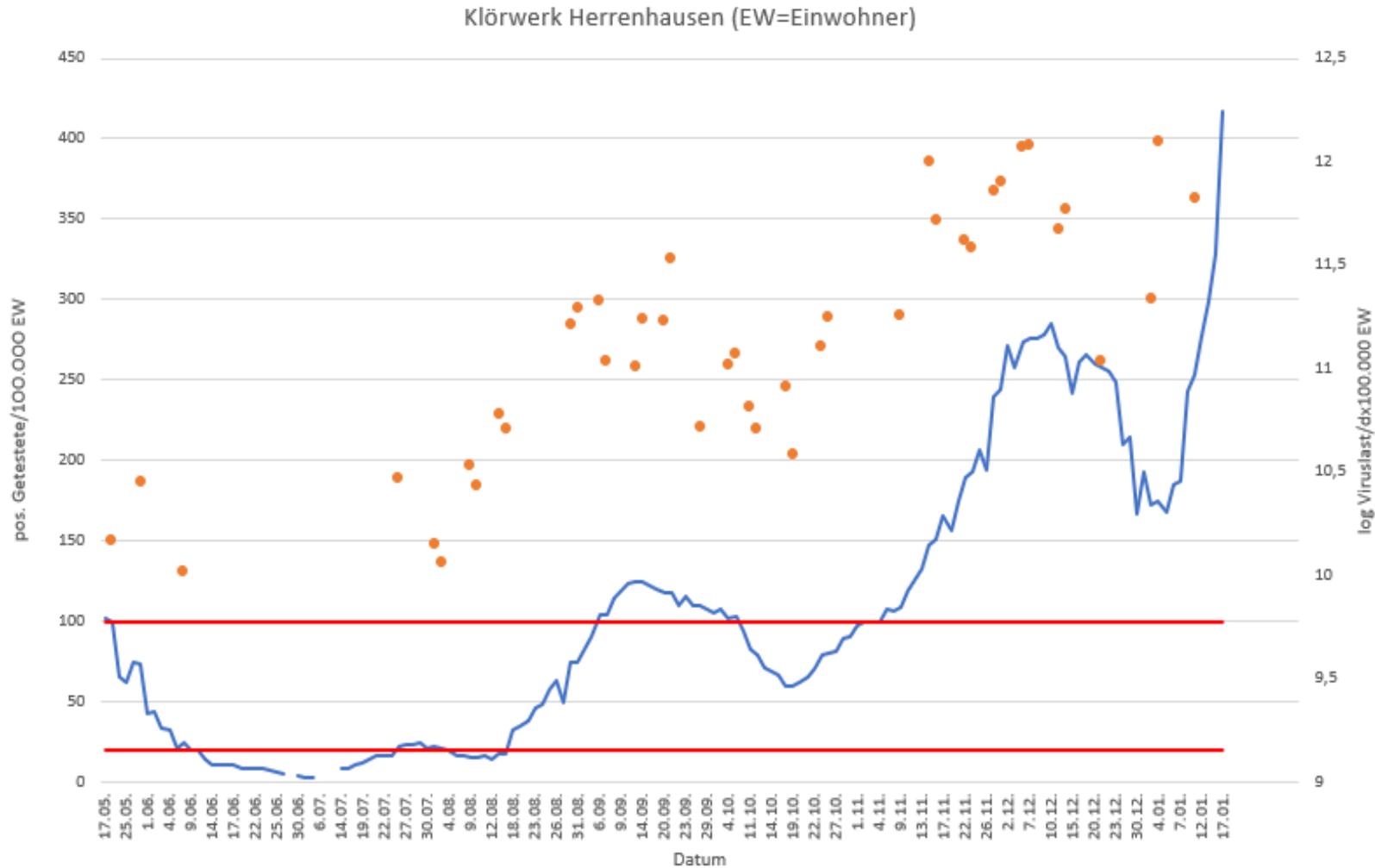
Probenahmepunkte



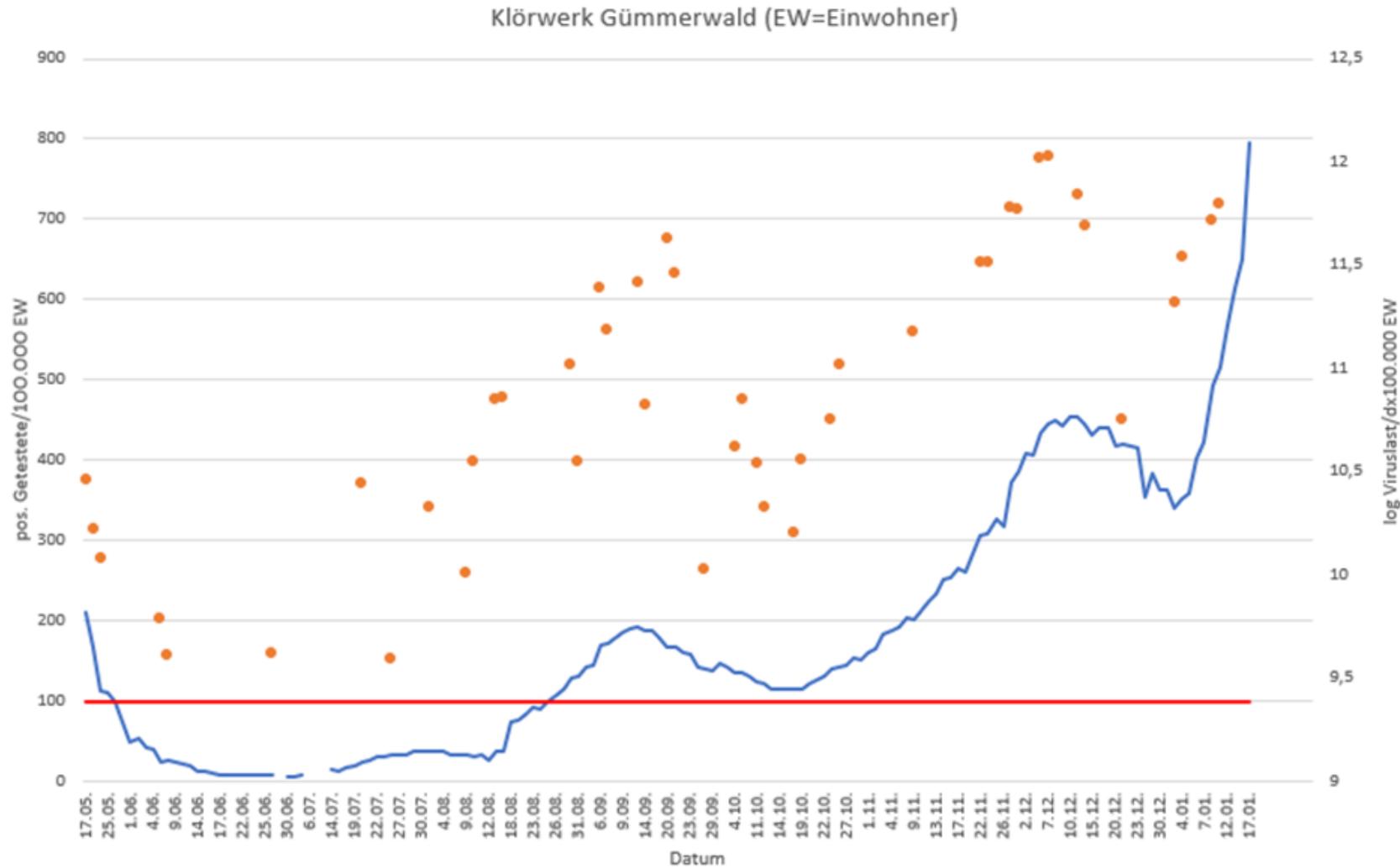
Stadtentwässerung
Hannover
Wir klären das.



Auswertung Klärwerk Herrenhausen



Auswertung Klärwerk Gümmerwald

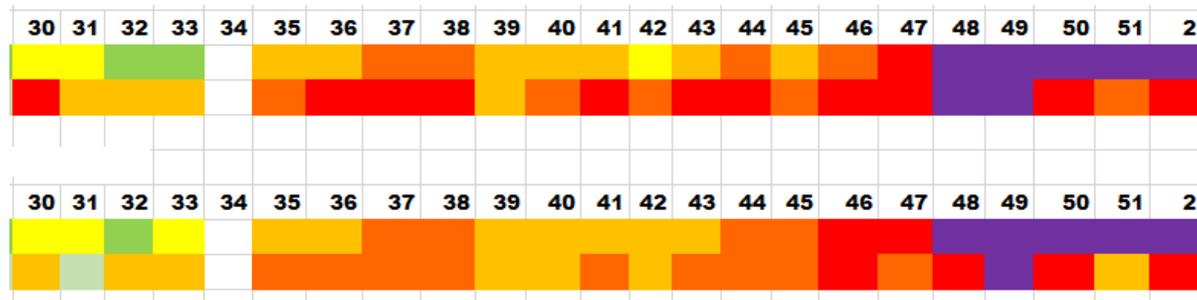


Beispiel Auswertung im Kanalnetz (Headmap)

A		Positiv Getestete/ 100.000 EW	
		<35	Green
		35-100	Yellow
		>100-200	Orange
		>200-300	Red
		>300-400	Red
		>400	Purple



B		Genkopien/lx	0	
		100.000EW	> LOD	Light Green
			10 - 5x10 ²	Yellow
			>5x10 ² -5x10 ³	Orange
			>5x10 ³ -2,5x10 ⁴	Red
			>2,5x10 ⁴ - 10 ⁵	Red
			>10 ⁵	Purple
LOD - Limit of Detection		KW - Kalenderwoche		



Ergebnisse der Auswertungen

Stadtentwässerung
Hannover
Wir klären das. 



Zwischenbericht Zeitraum vom 17.05. - 17.01.2022

Untersuchung des Abwassers auf Coronaviren
und Abbildung in einem Monitoringsystem

Hannover, 24. Januar 2022

Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen

 Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

HANNOVER 



Empfänger des Berichtes

- Nds. Umweltministerium
- Nds. Landesgesundheitsamt
- Region Hannover / Gesundheitsamt
- Landeshauptstadt Hannover



Weitere Erläuterungen

Förderung:

100 % Finanzierung durch das Niedersächsisches
Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Projektleitung:

Dr. Christiane Groß
Bereichsleiterin der Stadtentwässerung

Wissenschaftliche Unterstützung:

Prof. Dr. med. Thomas F. Schulz
Medizinische Hochschule Hannover
Institut für Virologie



Weitere Erläuterungen

Im Rahmen einer Ausschreibung des Projekts „Systematische Überwachung von SARS-CoV-2 im Abwasser“ soll in Zusammenarbeit mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen ein gemeinsamer Ansatz zu einer möglichen Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser erarbeitet werden; hierbei werden 20 Pilotstandorte in ausgewählten Kommunen eingerichtet.

Sehr gute Zusammenarbeit mit der Region Hannover, Nds. Umweltministerium und der MHH.



Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2553/2021
Anzahl der Anlagen 3 (nur online)
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

Antrag,

die Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover als Neufassung nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Begründung des Antrages und der Anlage 3 ausführlich dargestellt.

Begründung des Antrages

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind gegenüber dem derzeit gültigen Satz erhöht und haben daher finanzielle Auswirkungen auf den Gebührenschuldner. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

- Die Gebühren für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser sind gegenüber dem derzeit gültigen Satz erhöht und haben daher finanzielle Auswirkungen auf den Gebührenschuldner. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

- Die Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen sind gegenüber den derzeit gültigen Sätzen erhöht und haben finanzielle Auswirkungen auf den Gebührenschuldner. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.
- Die Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung sind gegenüber den derzeit gültigen Sätzen erhöht und haben daher finanzielle Auswirkungen auf den Gebührenschuldner. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

Den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121)) entsprechend, wird mit dieser Drucksache eine dreijährige Gebührenkalkulation vorgelegt. Nach Durchführung der Kalkulation ist eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 01.01.2022 erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für den Zeitraum 2022 – 2024 die derzeitigen Sätze der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu erhöhen:

	Gebühr 2019-2021	Gebühr 2022-2024	Veränderung	
Schmutzwassergebühr	2,33 €/m ³	2,56 €/m³	+0,23 €	+9,9 %
Niederschlagswassergebühr	0,68 €/m ²	0,80 €/m²	+0,12 €	+17,7 %

Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser wurden die Gebührensätze für den Zeitraum 2022 - 2024 kalkuliert. Eine Anpassung ist erforderlich.

	Gebühr 2019-2021	Gebühr 2022-2024	Veränderung	
Gebühr Grundwasser und sonstiges Wasser, Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	0,89 €/m ³	1,08 €/m³	+0,19 €	+21,3 %
Gebühr Grundwasser und sonstiges Wasser, Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	1,22 €/m ³	1,68 €/m³	+0,46 €	+37,7 %

Für die Reinigung der Fettabscheideranlagen und Schlammfänge und der Entsorgung des Abscheidegutes ist gemäß anliegender Kalkulation eine Gebührenanpassung erforderlich.

	Gebühr 2019-2021	Gebühr 2022-2024	Veränderung	
Anfahrt	86,00 €/ einm./Fhzig.	90,00 €/ einm./Fhzig.	Im	Im
Entleerung, Reinigung	43,00 €/ einm./Fhzig.	45,00 €/ einm./Fhzig.	Mittel	Mittel
Abscheidegut	0,04 €/Liter	0,05 €/Liter	+22,20 €	+11,9 %
Zusätzliche Arbeiten	86,00 €/½ h	45,00 €/½ h		
Außerhalb d. Regelarbeitszeit	258,00 €/ einm./Fhzig.	270,00 €/ einm./Fhzig.		

Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist gegenüber den derzeit gültigen Ge-

bührensätzen eine Gebührenanpassung für den Zeitraum 2022 -2024 erforderlich.

	Gebühr 2019-2021	Gebühr 2022-2024	Veränderung	
Gebühr für Fäkalschlammanahme	31,30 €/m ³	38,20 €/m³	+6,90 €	+22,0 %
Gebühr für Annahme Rohabwasser	12,00 €/m ³	13,30 €/m³	+1,30 €	+10,8 %

Textliche Änderungen in der Neufassung der Satzung sind notwendig geworden, weil sich Bezeichnungen geändert haben und sich in den vergangenen Jahren aus der Praxis, aus der Rechtsprechung und aus Kommentierungen einige Veränderungen ergeben haben, denen nunmehr auch im Satzungstext Rechnung getragen werden soll. Eine Übersicht der Änderungen zu den bisher gültigen Satzungsregelungen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Gebührenkalkulation ist in der Anlage 3 im Detail dargestellt.

Die folgenden Anlagen stehen lediglich digital zur Verfügung:

- Anlage 1: Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)
- Anlage 2: Synopse Gebührensatzung 2019 und 2022
- Anlage 3: Gebührenkalkulation

68.0
Hannover / 24.11.2021

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

Gem. Abl. 2021, S. XXX

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr

§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses

§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld

§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

§ 13 Gebührensuldner

Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung

§ 14 Grundsatz

§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus
dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 16 Gebührensatz

§ 17 Gebührensuldner

§ 18 Entstehen der Gebührensuld

§ 19 Fälligkeit

Abschnitt V

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 20 Grundsatz

§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

§ 23 Gebührenschuldner

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

§ 25 Entstehen der Gebührenschuld

§ 26 Fälligkeit

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Zahlungsverzug

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

§ 32 Datenverarbeitung

§ 33 Inkrafttreten

GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl., S. 368) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX. XX. 2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
- b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)
- c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
- d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,
- c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.

(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

**Abschnitt II
Abwassergebühren**

**§ 2
Grundsatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.

**§ 3
Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.

(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a. die von der enercity AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;
- b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;
- d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden erstattet.

- a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.
- b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches, spätestens aber nach Erhalt des Heranziehungsbescheides, mit dem die durch den Rohrbruch erhöhten Schmutzwassergebühren festgesetzt wurden, bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.

Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die von der Stadtentwässerung Hannover anerkannten Schmutzwassersonderkunden erhalten im Dezember eines jeden Abrechnungsjahres einen Erklärungsvordruck über den Wasserverbrauch. Die Erklärung über den Wasserverbrauch ist vollständig ausgefüllt bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen. Für verspätet eingegangene Erklärungen wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren keine Absetzungen anerkannt.

(5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b., 2 c., 2 d., Abs. 3 a., 3 b. und Abs. 4 sind folgendermaßen nachzuweisen:

- a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadtentwässerung Hannover anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis
- b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
- c. durch prüfbare Unterlagen.

(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach den Abs. 3 und 4 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4

Gebührensatz Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 2,56 €

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.

(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.

(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.

(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Wassermesser sind grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres selbständig abzulesen. Die Erklärung über die zusätzliche Schmutzwassereinleitung aus der Regenwassernutzungsanlage ist bis zum 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.

(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt und bei Feststellungen, die bei einer Überprüfung der Anschlusssituation der Grundstücke getroffen wurden, entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen und das Datum des Beginns der Einleitung nach Lage der Akten festlegen.

§ 6

Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,80 €

§ 7

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.

§ 8

Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 9

Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 1,08 €.

(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasser- oder die Mischwasserkanalisation 1,68 €.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10

Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses

(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats

nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.

(2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 11

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.

(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.

(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.

(4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 12

Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

(1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.

b. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.

(2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.

(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.

(4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

**Abschnitt IV
Gebühren für die dezentrale Entsorgung**

**§ 14
Grundsatz**

(1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.

(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.

**§ 15
Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.

**§ 16
Gebührensatz**

Die Beseitigungsgebühr beträgt für

- a. das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 13,30 €
- b. den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 38,20 €

**§ 17
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.

**§ 18
Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.

**§ 19
Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

**Abschnitt V
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen**

**§ 20
Grundsatz**

Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

**§ 21
Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen**

(1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:

- Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
- der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
- der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider-/Schlammfang-Inhaltes und
- der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.

(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

**§ 22
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen**

(1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 90,00 € pro Fahrzeug.

(2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 45,00 €

(3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 5 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.

(4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 90,00 € je angefangene halbe Stunde.

(5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 270,00 € entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.

§ 23 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschildner nicht von seiner Gebührenpflicht.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs- /Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschildner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschildverhältnisses

Das Gebührenschildverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 25 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.

**§ 26
Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

**Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 27
Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

**§ 28
Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

**§ 29
Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 02.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

**§ 31
Billigkeitsregelung/Bagatellregelung**

(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.

(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

**§ 32
Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebende/n Abgabepflichte/n sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Hannover zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (FB Finanzen –Steuern und Gebühren–, FB Öffentliche Ordnung –Meldewesen–, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –ALKIS– und Amtsgericht Hannover –Grundbuch–), der enercity AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die enercity AG.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Hannover, den 2021

Onay
Oberbürgermeister

<i>Satzung 2019 (bisher)</i>	<i>Satzung 2022 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13. 12. 2018 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl., S. 368) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S. 309) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX. XX. 2021 folgende Satzung beschlossen:	Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderung
§1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage), b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.	§1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage), b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.	Keine Änderung

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),</p> <p>b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,</p> <p>c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,</p> <p>d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.</p> <p>(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.</p>	<p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),</p> <p>b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,</p> <p>c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,</p> <p>d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.</p> <p>(3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
Abschnitt II Abwassergebühren	Abschnitt II Abwassergebühren	Keine Änderung
<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage</p>	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage</p>	<p>Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.</p> <p>(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.</p>	<p>angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.</p> <p>(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.</p> <p>(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:</p> <p>a. die von der enercity AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;</p> <p>b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;</p> <p>c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;</p> <p>d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.</p> <p>(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.</p> <p>(4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die enercity AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.</p> <p>(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:</p> <p>a. die von der enercity AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;</p> <p>b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;</p> <p>c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;</p> <p>d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.</p> <p>(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden erstattet.</p> <p>a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung Abs. 1</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung Abs. 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Umstellungen in Abs. 3 + 4</u> jetzt (3) a: Gartenbewässerung jetzt (3) b: Rohrbrüche jetzt (4): Sonderkunden bei der Stadtentwässerung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.</p> <p>b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.</p> <p>(5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen: a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des</p>	<p>Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.</p> <p>b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches, spätestens aber nach Erhalt des Heranziehungsbescheides, mit dem die durch den Rohrbruch erhöhten Schmutzwassergebühren festgesetzt wurden, bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen.</p> <p>Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung gewährt.</p> <p>(4) Die von der Stadtentwässerung Hannover anerkannten Schmutzwassersonderkunden erhalten im Dezember eines jeden Abrechnungsjahres einen Erklärungsvordruck über den Wasserverbrauch. Die Erklärung über den Wasserverbrauch ist vollständig ausgefüllt bis spätestens 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen. Für verspätet eingegangene Erklärungen werden bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren keine Absetzungen anerkannt.</p> <p>(5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b., 2 c., 2 d., Abs. 3 a., 3 b. und Abs. 4 hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen: a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht</p>	<p>§ 31 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</p> <p>Konkretere Fristbestimmung bei Abgabe der Erklärung von Sonderkunden</p> <p>§ 31 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</p> <p>Anpassung aufgrund Änderung in Abs. 3 + 4</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebährensschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadtentwässerung Hannover anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebährensschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebährensschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis</p> <p>b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebährensschuldner; c. durch prüfbare Unterlagen.</p> <p>(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten</p>	<p>anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebährensschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadtentwässerung Hannover anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebährensschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebährensschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadtentwässerung Hannover schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadtentwässerung Hannover auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis</p> <p>b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebährensschuldner; c. durch prüfbare Unterlagen.</p> <p>(6) Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach</p>	

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.	den Abs. 3 und 4 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.	Änderung, bedingt durch Änderung in Abs. 3
§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m ³) Abwasser 2,33 €.	§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m ³) Abwasser 2,56 €	Anpassung entsprechend der Gebührekalkulation
§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten	§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten	Keine Änderung

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.</p> <p>(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p> <p>(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p> <p>(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der</p>	<p>sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.</p> <p>(2) Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.</p> <p>(3) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.</p> <p>(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

<p style="text-align: center;">Satzung 2019 (bisher)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung 2022 (neu)</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p>Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.</p> <p>(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die</p>	<p>Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach den §§ 3 und 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Wassermesser sind grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres selbständig abzulesen. Die Erklärung über die zusätzliche Schmutzwassereinleitung aus der Regenwassernutzungsanlage ist bis 28./29. Februar des Folgejahres bei der Stadtentwässerung Hannover einzureichen. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadtentwässerung Hannover auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadtentwässerung Hannover kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.</p> <p>(6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt und bei</p>	<p style="text-align: center;">Konkretere Fristbestimmung bei Abgabe der Erklärung für Regenwassernutzungsanlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

<p style="text-align: center;">Satzung 2019 (bisher)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung 2022 (neu)</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p>Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.</p> <p>(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen.</p>	<p>Feststellungen, die bei einer Überprüfung der Anschlusssituation der Grundstücke getroffen wurden, entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.</p> <p>(7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadtentwässerung Hannover die maßgeblichen Flächen schätzen und das Datum des Beginns der Einleitung nach Lage der Akten festlegen.</p>	<p>Bei Grundstücken, die u. U. bereits immer angeschlossen waren und bei Routineuntersuchungen aufgefallen sind.</p> <p>Verdeutlichung: Bisher nur Schätzung der Flächengröße, jetzt auch Schätzung des Beginns der Einleitung</p>
<p>§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr</p> <p>Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.</p>	<p>§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr</p> <p>Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,80 €</p>	<p>Anpassung entsprechend der Gebührenkalkulation</p>
<p>§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle</p> <p>Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.</p>	<p>§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle</p> <p>Die Stadtentwässerung Hannover erhebt für die ausnahmsweise erfolgende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) Niederschlagswassergebühren entsprechend den §§ 5 und 6.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>	

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p>	<p>Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.</p> <p>(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.</p>	<p>§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser</p> <p>(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 1,08 €.</p> <p>(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasser- oder die Mischwasserkanalisation 1,68 €.</p>	<p>Anpassungen entsprechend der Gebührenkalkulation</p> <p>Einleitgebühr auch für Einleitungen in die Mischwasserkanalisation</p>
<p>Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren</p>	<p>Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren</p>	<p>Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2019 (bisher)</i>	<i>Satzung 2022 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.</p> <p>(2) Entsteht das Gebührensuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührensuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.</p>	<p>§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührensuldner haben der Stadtentwässerung Hannover dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.</p> <p>(2) Entsteht das Gebührensuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührensuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p>§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld</p> <p>(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührensuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.</p> <p>(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird</p>	<p>§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld</p> <p>(1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührensuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.</p> <p>(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der enercity AG ermittelten Wassermengen errechnet wird</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>(§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode.</p> <p>(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.</p> <p>(4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.</p>	<p>(§ 3 Abs. 2a), ist die enercity AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode.</p> <p>(3) Die Stadt hat die enercity AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.</p> <p>(4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten</p> <p>(1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.</p> <p>a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der</p>	<p>§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten</p> <p>(1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.</p> <p>a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.</p> <p>b. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.</p> <p>(2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die</p>	<p>Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.</p> <p>b. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.</p> <p>(2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.</p>	<p>Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der enercity AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.</p>	
<p>§ 13 Gebührensuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als</p>	<p>§ 13 Gebührensuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.	Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.	
Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung	Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung	Keine Änderung
<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.</p>	<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden</p>	<p>§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden</p>	Keine Änderung

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.	können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.	
<p>§ 16 Gebührensatz</p> <p>Die Beseitigungsgebühr beträgt für a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 12,00 € b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 31,30 €</p>	<p>§ 16 Gebührensatz</p> <p>Die Beseitigungsgebühr beträgt für a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 13,30 € b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 38,20 €</p>	<p>Anpassungen entsprechend der Gebührenkalkulation</p>
<p>§ 17 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.</p>	<p>§ 17 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 18 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.</p>	<p>§ 18 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
§ 19	§ 19	

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.</p> <p>(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.</p>	<p>verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.</p> <p>(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen. Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen</p> <p>(1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 86,00 € pro Fahrzeug.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 43,00 €</p> <p>(3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 4 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.</p>	<p>§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen</p> <p>(1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 90,00 € pro Fahrzeug.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 45,00 €</p> <p>(3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 5 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.</p>	<p>Anpassungen entsprechend der Gebührenkalkulation</p> <p>Anpassungen entsprechend der</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>(4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 86,00 € je angefangene halbe Stunde.</p> <p>(5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 258,00 € entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.</p>	<p>(4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 90,00 € je angefangene halbe Stunde.</p> <p>(5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 270,00 € entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.</p>	Gebührenkalkulation
<p>§ 23 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 23 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.	(3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.	
<p>§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.</p>	<p>§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses</p> <p>Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.</p>	Keine Änderung
<p>§ 25 Entstehen der Gebührensuld</p> <p>Die Gebührensuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.</p>	<p>§ 25 Entstehen der Gebührensuld</p> <p>Die Gebührensuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.</p>	Keine Änderung
<p>§ 26 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	<p>§ 26 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p>	Keine Änderung

<i>Satzung 2019 (bisher)</i>	<i>Satzung 2022 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften	Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften	Keine Änderung
<p>§ 27 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.</p>	<p>§ 27 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Dazu gehört auch, die Veranlagungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu prüfen und offensichtliche Unrichtigkeiten unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Stadtentwässerung Hannover kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadtentwässerung Hannover ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 28 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer</p>	<p>§ 28 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Hannover sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer</p>	Keine Änderung

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.</p> <p>(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.</p> <p>(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen. Wird der Wechsel der Stadtentwässerung Hannover nicht oder verspätet mitgeteilt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Hannover entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.</p> <p>(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.</p> <p>(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Hannover schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 29 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>§ 29 Zahlungsverzug</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2019 (bisher)</i>	<i>Satzung 2022 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 02.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.</p>	<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 02.04.2017 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung</p> <p>(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.</p>	<p>§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung</p> <p>(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Satzung 2019 (bisher)	Satzung 2022 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Hannover zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (FB Finanzen –Steuern und Gebühren–, FB Öffentliche Ordnung –Meldewesen–, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –ALKIS– und Amtsgericht Hannover –Grundbuch–), der enercity AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p> <p>(3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die enercity AG.</p>	<p>§ 32 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Hannover zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (FB Finanzen –Steuern und Gebühren–, FB Öffentliche Ordnung –Meldewesen–, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen –ALKIS– und Amtsgericht Hannover –Grundbuch–), der enercity AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p> <p>(3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die enercity AG.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

<i>Satzung 2019 (bisher)</i>	<i>Satzung 2022 (neu)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 20.11.2015 außer Kraft.</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 13.12.2018 außer Kraft.</p>	<p><u>Anpassung der Daten</u></p>
<p>Hannover, den 13.12.2018 (Schostok) Oberbürgermeister</p>	<p>Hannover, den __. __. 20__ (Onay) Oberbürgermeister</p>	<p><u>Anpassung der Daten</u></p>



Kalkulation der Abwassergebühren für 2022 - 2024

Inhalt

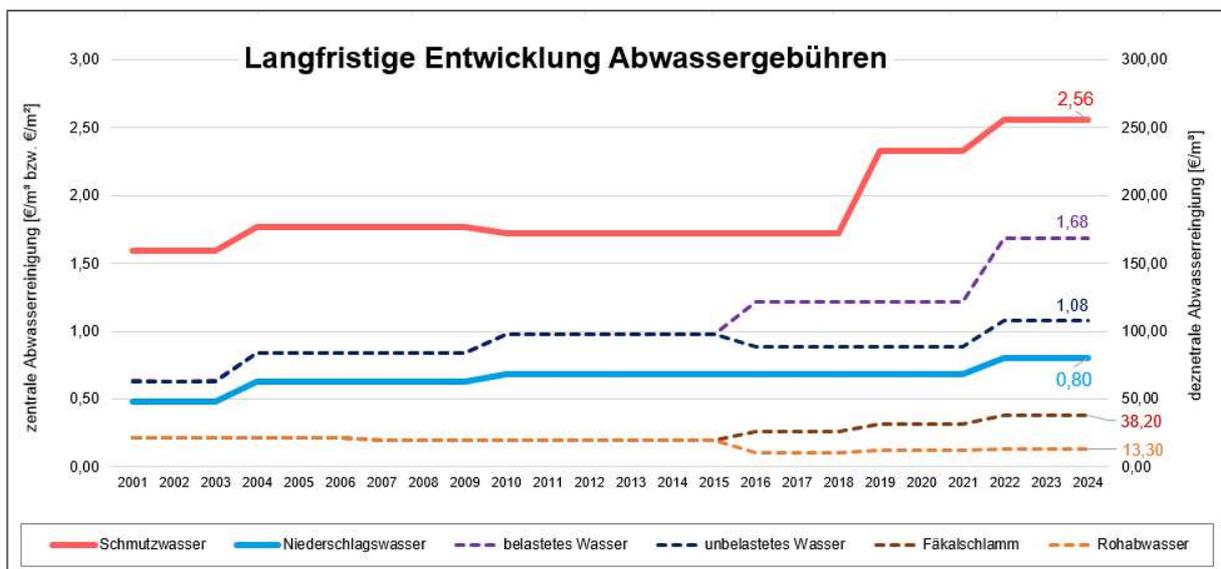
- A. Überblick / Zusammenfassung der Ergebnisse
- B. Hintergrund und Grundlagen der Gebührenkalkulation
- C. Kalkulation der Schmutzwasser-Gebühren
- D. Kalkulation der Niederschlagswasser-Gebühren
- E. Kalkulation der Gebühren für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser
- F. Kalkulation der Gebühren für unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser
- G. Kalkulation der Gebühren für die Fäkalschlammannahme aus dezentraler Abwasserbehandlung
- H. Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Rohabwasser aus dezentralen Abwasserzischenspeichern
- I. Kalkulation der Gebühren für die Fettabscheider-Reinigung

A. Überblick / Zusammenfassung der Ergebnisse

Gebührenbedarf 2022 - 2024

		Gebühr 2019-2021	Gebühr 2022-2024	Veränderung		Ø Jahresumsatz
Schmutzwassergebühr	[€/m ³]	2,33	2,56	+ 0,23	+ 9,9 %	79 Mio.€
Niederschlagswassergebühr	[€/m ²]	0,68	0,80	+ 0,12	+ 17,7 %	26 Mio.€
Gebühr für belastetes Grund- u. sonstiges Wasser	[€/m ³]	1,22	1,68	+ 0,46	+ 37,7 %	1,5 Mio.€
Gebühr für unbelastetes Grund- u. sonstiges Wasser	[€/m ³]	0,89	1,08	+0,19	+ 21,4 %	470 T€
Gebühr für Fäkalschlamm	[€/m ³]	31,30	38,20	+ 6,90	+ 22,0 %	45 T€
Gebühr für Rohabwasser	[€/m ³]	12,00	13,30	+ 1,30	+ 10,8 %	40 T€
Gebühren für Fettabscheider-Reinigung	Anfahrt [€] Rüstzeit [€] Entsorgung [€/l]	86,00 43,00 0,04	90,00 45,00 0,05	i.M. +22,2 €/Einsatz	i.M. + 11,9 %	1,3 Mio.€

Langfristige Betrachtung



Gebührenvergleich für den Musterhaushalt

Für die Vergleiche wird ein 3-Personenhaushalt mit folgenden Nutzungsdaten zu Grunde gelegt:

- Trinkwasserverbrauch: **120 m³ pro Jahr**, das sind 40 m³ pro Person und Jahr
- Fläche, von der Regenwasser eingeleitet wird: **120 m² pro Haushalt**

Haushaltsbelastung pro Jahr	2019 - 2021	2022 - 2024	Veränderung für 3 Jahre
aus Schmutzwassergebühr	279,60 €	307,20 €	+ 27,60 € / 10%
aus Niederschlagswassergebühr	81,60 €	96,00 €	+ 14,40 € / 18%
insgesamt	361,20 €	403,20 €	+ 42,00 € / 12%^{*)}

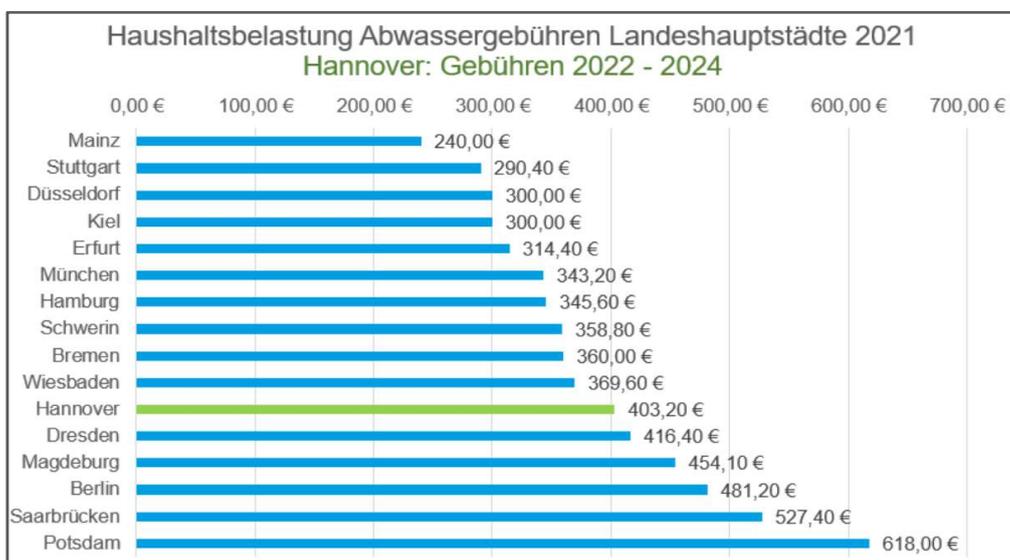
^{*)} das entspricht einem jährlichen Anstieg von 14 € bzw. 4%

Gebührenvergleich für die deutschen Landeshauptstädte

1. Ranking der Musterhaushalte für das Jahr 2021



2. Ranking wie vor, aber für Hannover mit den neuen Gebühren



Es ist davon auszugehen, dass auch einige andere Städte die Gebühren anpassen werden, so dass der Vergleich wahrscheinlich etwas günstiger ausfallen wird.

B. Hintergrund und Grundlagen der Gebührenkalkulation

B. 1. Hoheitliche Aufgabe Abwasserbeseitigung

Die Stadtentwässerung Hannover (SEH) – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover ist im Stadtgebiet der LHH zuständig für die schadlose Beseitigung des Schmutzwassers sowie auch des Niederschlagswassers, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind.

Darüber hinaus beseitigt die SEH – nach entsprechender Genehmigung – Grundwasser und sonstiges Wasser über die Abwasserkanalisation. Je nach Belastung des eingeleiteten Wassers erfolgt die Entsorgung entweder über die Niederschlagswasserkanalisation mit direkter Weiterleitung in die Vorfluter oder aber über die Schmutzwasserkanalisation mit Behandlung in den Klärwerken. Wegen des ungleichen Beseitigungsaufwandes werden für belastetes und unbelastetes Wasser separate Gebührensätze ermittelt.

Des Weiteren obliegt der Stadtentwässerung Hannover die Annahme und Weiterbehandlung von Rückständen aus dezentraler Abwasserbehandlung der nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke. Wegen der stark unterschiedlichen Schmutzfracht ist der Gebührenbedarf für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und für Rohabwasser unterschiedlich hoch.

Auch die Reinigung von Fettabscheider- Anlagen fällt unter die Abwassersatzung der LHH und damit in das Aufgabengebiet der Stadtentwässerung Hannover.

Die SEH legt für den Zeitraum 2022 – 2024 für die aufgeführten sieben Gebührentatbestände Einzel-Kalkulationen vor.

B. 2. Kalkulationsgrundlagen

Die Gebührenkalkulation beruht auf der Ist-Kosten-Feststellung (Nachkalkulation) für die abgeschlossenen Geschäftsjahre 2019 und 2020 des laufenden Gebührenzeitraumes sowie auf aktuellen Prognosen und Planungen für die Jahre 2021 bis 2024.

Ist-Kosten-Feststellung (Nachkalkulation) für 2019 und 2020

- Anlage 3.1 Ist-Kosten-Zusammenstellung nach Gebührenbereichen für 2019
- Anlage 3.2 BAB-Bericht für 2019
- Anlage 3.3 Ist-Kosten-Zusammenstellung nach Gebührenbereichen für 2020
- Anlage 3.4 BAB-Bericht für 2020

Kostenprognose und Kostenplanung für 2021 bis 2024

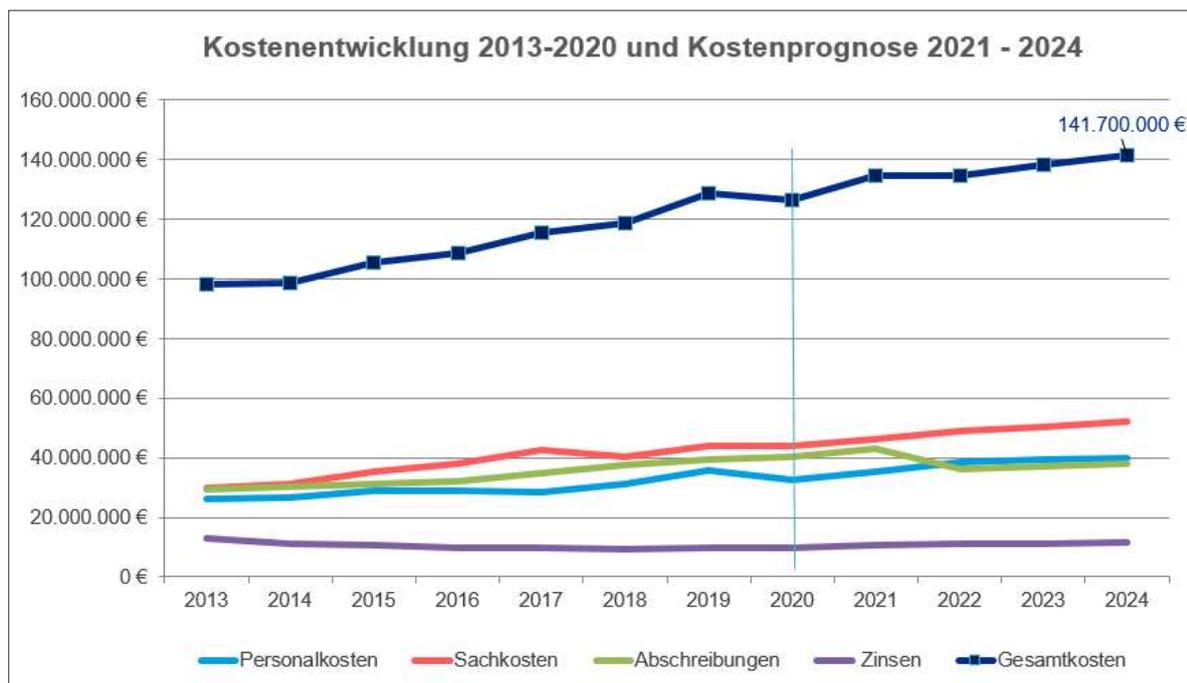
- Anlage 3.5 Halbjahresbericht 2021 - Informations-Drucksache 1824/2021
- Anlage 3.6 Wirtschaftsplanung 2021/2022 incl. Vorplanung für 2023-2025 Bestandteil des Haushaltsplanes der LHH Beschluss-DS 2384/2020
- Anlage 3.7 Investitionsprogramm bis 2035 – Informations-Drucksache 0482/2020 mit 2 Anlagen
- Anlage 3.8 Investitionsplanung im Detail

Rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

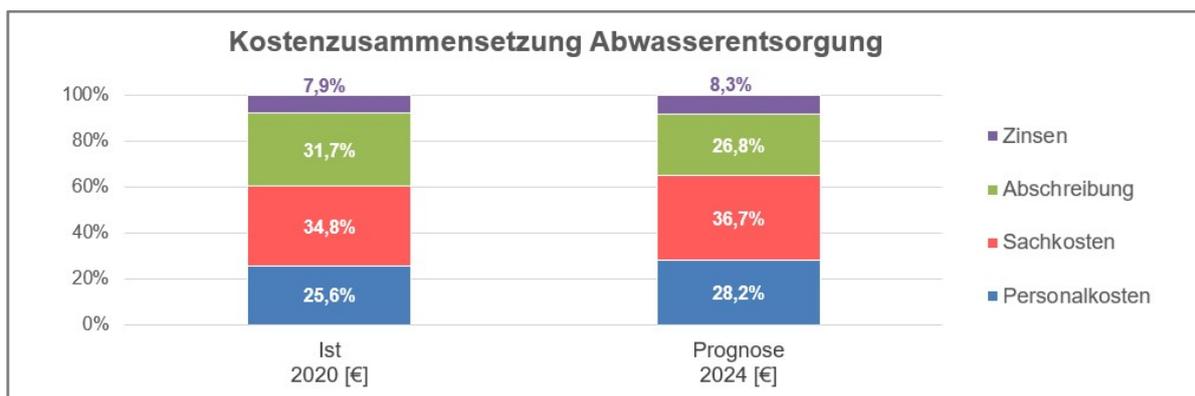
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz NKAG
- Anlage 3.9 Fremdwasser in der Kanalisation

B. 3. Gesamtkosten - Entwicklung und Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2020 betragen die Gesamtkosten der Stadtentwässerung 126,5 Mio. €. Die Stadtentwässerung prognostiziert auf Basis der unter B.2 genannten Kalkulationsgrundlagen eine Entwicklung der Gesamtkosten auf 141,7 Mio. € im Jahr 2024. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 4%.



Dabei erhöhen sich Sachkosten, Personalkosten und Zinsen sowohl in der Summe als auch in den prozentualen Anteilen. Der prozentuale Anteil der Abschreibungen an den Gesamtkosten nimmt ab.



Personalkosten

Zur Umsetzung der Strategie und des Investitionsprogramms beabsichtigt die SEH den Personalbestand von 499 (Stand Ende 2020) auf 515 bis Ende 2021 und schließlich auf 550 Mitarbeitende in 2022 ff. aufzustocken. Die zu erwartenden Tarifierhöhungen (TVöD) sind mit 2,0% pro Jahr in der Kalkulation berücksichtigt.

Sachkosten

Materialaufwand für Wartung, Instandsetzung und bauliche Unterhaltung des Anlagenbestandes sind die bestimmenden Größen für die Höhe der Sachkosten. Solange das Investitionsprogramm und damit die Erneuerung des zum Teil überalterten Anlagenbestandes nicht abgeschlossen sind, werden die Sachkosten den derzeitigen Umfang behalten. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung bei Rohstoffen und im Bausektor wurde für 2021/22 eine Preissteigerung von 2% sowie für 2023/24 in Höhe von 3% angesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des aktualisierten Abwasserabgabengesetzes wird sich die von der SEH für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Leine abzuführende Abwasserabgabe (derzeit ca. 1,8 Mio. € pro Jahr) verdoppeln.

Kalkulatorische Abschreibung (Aufwand für Abnutzung)

Die Abschreibung bewertet die anteilige Abnutzung des Anlagevermögens. Sie wird ermittelt indem der Wert der Anlagegüter auf die erwartete Nutzungsdauer verteilt wird.

Handelsrechtlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten als Basis für die Abschreibungen anzusetzen. Für Zwecke der Gebührenkalkulation eröffnet das Kommunalabgabengesetz einen Gestaltungsspielraum. Es besteht die Möglichkeit anstelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten die aktuellen Wiederbeschaffungswerte für die Anlagen zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich ein höherer Aufwand für Abnutzung. Dieser fließt als Kosten in die Gebührenkalkulation ein und führt zu höheren Gebühreneinnahmen. Ziel einer solchen Vorgehensweise ist die Vermeidung bzw. Reduzierung des Kreditbedarfs für die Ersatzinvestitionen. Die Stadtentwässerung hat diese Vorgehensweise bisher angewendet.

Grundsätzlich können die Prämissen für jeden Kalkulationszeitraum neu festgelegt werden. Im Vorfeld der Kalkulation hat die Verwaltung verschiedene Optionen und deren Zulässigkeit detailliert untersucht.

Für die hier vorgelegte Kalkulation nutzt die Stadtentwässerung Hannover den Gestaltungsspielraum und ändert den Berechnungsansatz für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung für einen Teil der Entwässerungsanlagen, nämlich für das Kanalnetz, dem derzeit größten Posten des Anlagevermögens. Die gebührenrelevante Abschreibung für das Kanalnetz wird ab 2022 nicht mehr auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, sondern auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Die Kostenprognose für Abschreibung fällt dadurch für die Gebührenperiode 2022 – 2024 um insgesamt 28,2 Mio. € / 20% niedriger aus. Mit diesem Wechsel ist die Absicht verbunden, den Gebührenerhöhungsbedarf insbesondere für die beiden großen Gebührenbereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu dämpfen.

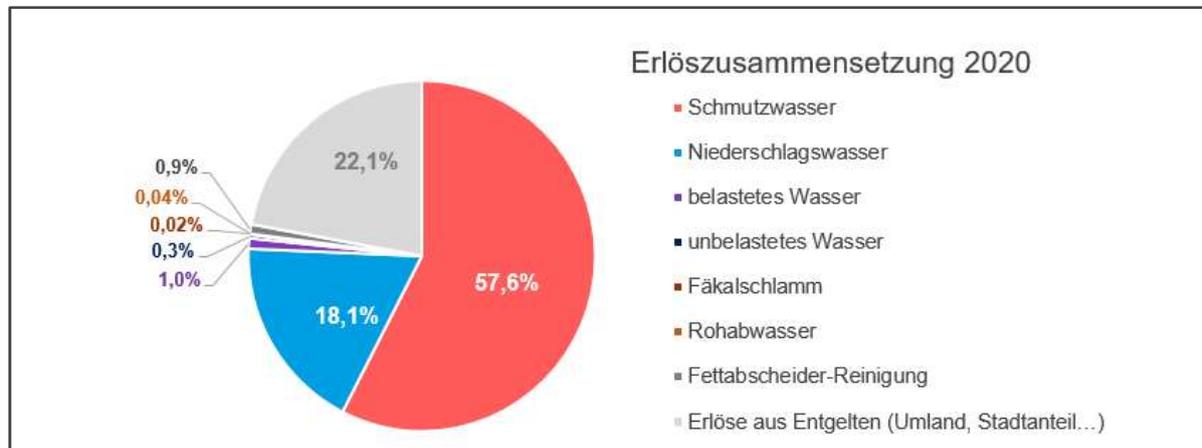


Kalkulatorische Zinsen

Die Umsetzung des Investitionsprogramms führt dazu, dass die Verzinsungsbasis (Restbuchwert des Anlagevermögens abzüglich erhaltener Beiträge und Zuschüsse) ansteigt. Dies führt grundsätzlich zu leicht steigenden kalkulatorischen Zinsen. Die kalkulatorische Verzinsung wird - angepasst an das aktuell niedrige allgemeine Zinsniveau - mit 2% veranschlagt.

B. 4. Gesamterlöse - Entwicklung und Zusammensetzung

Im Geschäftsjahr 2020 beliefen sich die Gesamterlöse der Stadtentwässerung auf 119,9 Mio. €.



Die Kalkulation ist auf kostendeckende Erlöse ausgerichtet. Damit entwickeln sich die Gesamterlöse in etwa parallel mit den Gesamtkosten. Abweichungen ergeben sich durch Über- und Unterdeckungen aus dem laufenden Gebührenzeitraum, die innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung auszugleichen sind.

Die Erlöse der einzelnen Gebührenbereiche sind ganz überwiegend mengenbezogene Einnahmen (Menge x Gebührensatz). Darüber hinaus fallen in vergleichsweise geringem Umfang mengenunabhängige Erlöse an. Diese bestehen i. W. aus aktivierten Eigenleistungen, Rückstellungsaufösungen sowie aus Kostenersatz und ähnlichen Erstattungen durch Dritte. Sie werden für die Kalkulation anhand der Vorjahresentwicklungen prognostiziert.

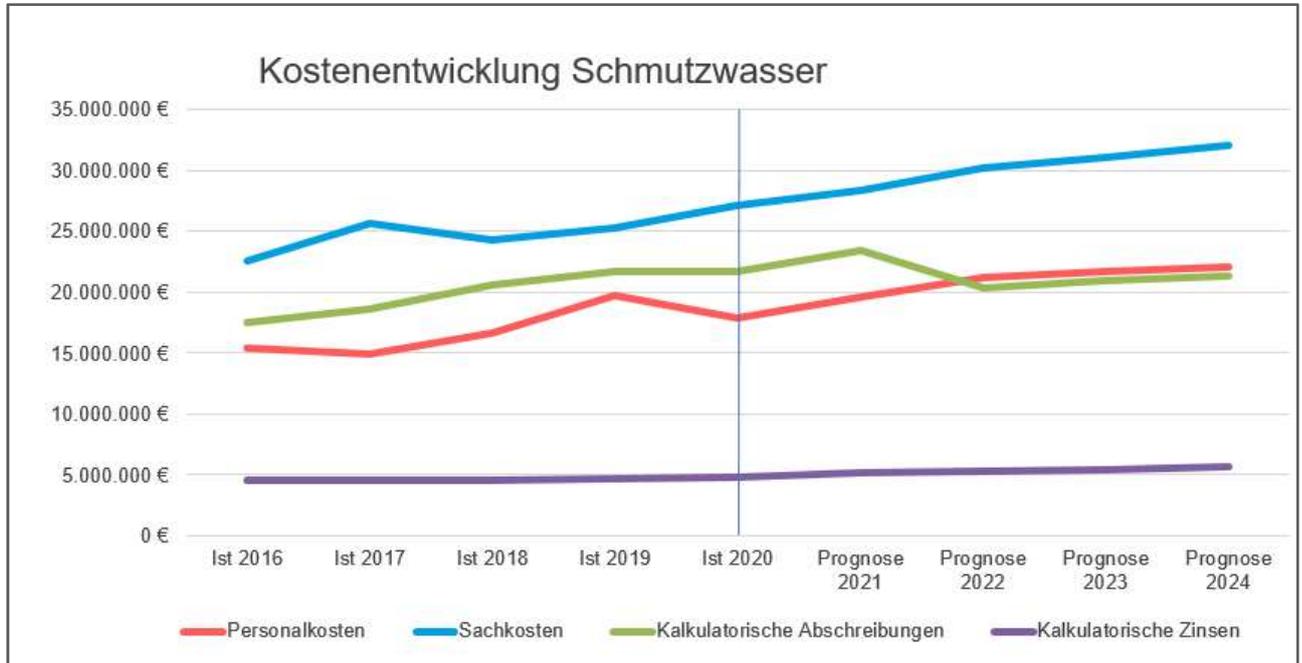
Mengenentwicklung bei Schmutz- und Niederschlagswasser

Der Schmutzwasseranfall aus Industrie und Gewerbe ist im Zusammenhang mit wassersparenden Maßnahmen seit Jahren kontinuierlich rückläufig. Durch die in den letzten Jahren leicht ansteigende Bevölkerungsentwicklung konnte dieser Mengenrückgang ausgeglichen werden. Für die Jahre 2022 -2024 wird aus kaufmännischer Vorsicht heraus ein leichter Rückgang der gebührenrelevanten Schmutzwassermenge von ca. 0,5% pro Jahr einkalkuliert.

Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehenden versiegelten Flächen belaufen sich derzeit auf 29,9 km². Da für die Niederschlagswasserentsorgung kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, kann trotz Erschließung neuer Bau- und Gewerbeflächen nicht mit einer Zunahme der gebührenwirksamen Fläche gerechnet werden. Bei der Neuerschließung von ehemals weitgehend versiegelten Flächen (z.B. Kasernengelände) ist sogar von einer anteiligen Entsiegelung auszugehen. Dies ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten gewünscht. Die Stadtentwässerung berücksichtigt den potentiellen Rückgang der gebührenrelevanten Flächen mit 50.000 m²/Jahr bzw. 0,17%.

C. Kalkulation der Schmutzwasser-Gebühren

C. 1. Kostenentwicklung bei der Schmutzwasserentsorgung



C. 2. Eckdaten der Kalkulation Schmutzwassergebühr

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	19.685.750 €	17.895.667 €	19.560.000 €	21.230.000 €	21.670.000 €	22.100.000 €
Sachkosten	25.285.888 €	27.099.337 €	28.290.000 €	30.135.000 €	31.060.000 €	31.980.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	21.623.357 €	21.693.328 €	23.450.000 €	20.340.000 €	20.900.000 €	21.350.000 €
Kalkulatorische Zinsen	4.625.573 €	4.742.951 €	5.090.000 €	5.240.000 €	5.380.000 €	5.570.000 €
Gesamtkosten Schmutzwasserbeseitigung	71.220.567 €	71.431.282 €	76.390.000 €	76.945.000 €	79.010.000 €	81.000.000 €
Gesamterlöse Schmutzwasserbeseitigung	69.220.717 €	69.023.166 €	71.800.000 €	75.344.633 €	77.460.633 €	91.176.633 €
In den Gesamterlösen enthalten:						
Verbrauch Gebührenausgl.verpfl.	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13.200.000 €
Zuführung Gebührenausgl.verpfl.	-3.400.000 €	-4.800.000 €	-700.000 €	-3.400.000 €	-900.000 €	0 €
Erträge ohne Mengenbezug	4.102.407 €	2.511.186 €	2.600.000 €	2.600.000 €	2.600.000 €	2.600.000 €
Jahresergebnis	-1.999.851 €	-2.408.116 €	-4.590.000 €	-1.600.367 €	-1.549.367 €	10.176.633 €
Gebührenwirksame Auflösung der Beiträge und Zuschüsse	2.121.006 €	2.207.652 €	2.250.000 €	2.290.000 €	2.330.000 €	2.370.000 €
Übertrag aus dem Vorjahr	-11.597.589 €	-11.476.434 €	-11.676.898 €	-14.016.898 €	-13.327.265 €	-12.546.633 €
Übertrag auf das Folgejahr	-11.476.434 €	-11.676.898 €	-14.016.898 €	-13.327.265 €	-12.546.633 €	0 €
Saldo Gebührenausgleichsver- pflichtung	3.400.000 €	8.200.000 €	8.900.000 €	12.300.000 €	13.200.000 €	0 €

C. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Kostensumme 2022 - 2024	236.955.000 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-14.016.898 €
Abzgl. Saldo 2021 Gebührenaussgleichsrückstellung	8.900.000 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	7.800.000 €
Abzgl. Auflösungsbetrag der Beiträge und Zuschüsse 2022 - 2024	6.990.000 €
Summe Gebührenbedarf	227.281.898 €

C. 4. Mengenentwicklung

Für das laufende Jahr 2021 wird die zur Veranlagung führende Abwassermenge auf 30,0 Mio. m³ prognostiziert. Aus kaufmännischer Vorsicht heraus berücksichtigt die Stadtentwässerung für den Betrachtungszeitraum 2022 - 2024 eine geringe Abnahme der rechnerischen Abwassermenge um ca. 0,5% pro Jahr.

2022	2023	2024	Gesamt
29.800.000 m ³	29.650.000 m ³	29.500.000 m ³	88.950.000 m³

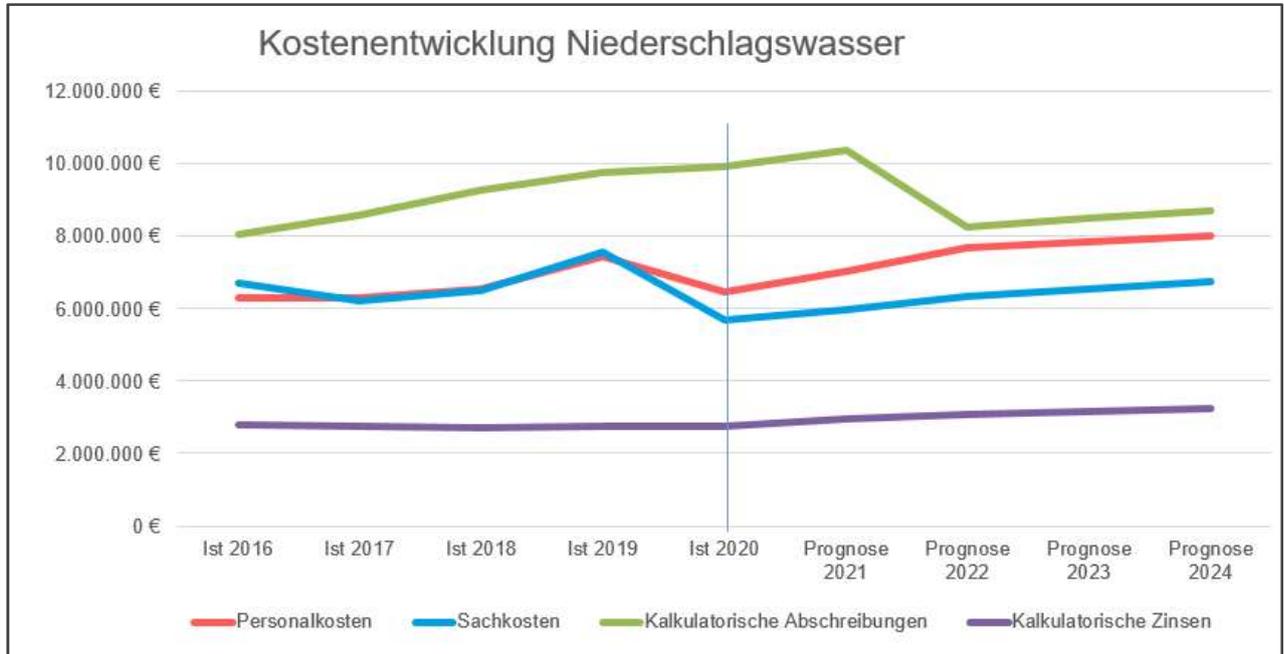
C. 5. Gebührensatzberechnung

227.281.898 € / 88.950.000 m³	2,56 €/m³
---	-----------------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,56 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Schmutzwassergebühr gegenüber der aktuellen Gebühr **um 0,23 €/m³ bzw. 9,9% angehoben** werden muss.

D. Kalkulation der Niederschlagswasser-Gebühren

D. 1. Kostenentwicklung bei der Niederschlagswasserentsorgung



D. 2. Eckdaten der Kalkulation Niederschlagswassergebühr

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	7.417.892 €	6.463.646 €	7.020.000 €	7.670.000 €	7.830.000 €	7.990.000 €
Sachkosten	7.565.186 €	5.697.867 €	5.950.000 €	6.340.000 €	6.535.000 €	6.730.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	9.751.259 €	9.902.443 €	10.370.000 €	8.260.000 €	8.490.000 €	8.680.000 €
Kalkulatorische Zinsen	2.757.142 €	2.769.228 €	2.970.000 €	3.060.000 €	3.140.000 €	3.250.000 €
Gesamtkosten Regenwasserbeseitigung	27.491.479 €	24.833.185 €	26.310.000 €	25.330.000 €	25.995.000 €	26.650.000 €
Gesamterlöse Regenwasserbeseitigung	25.530.165 €	21.690.521 €	21.402.080 €	22.331.189 €	22.991.189 €	29.351.189 €
In den Gesamterlösen enthalten:						
Verbrauch Gebührenausgl.verpfl.	3.800.000 €	500.000 €	0 €	0 €	0 €	4.500.000 €
Zuführung Gebührenausgl.verpfl.	-500.000 €	0 €	0 €	-2.600.000 €	-1.900.000 €	0 €
Erträge ohne Mengenbezug	1.839.685 €	854.441 €	1.100.000 €	1.100.000 €	1.100.000 €	1.100.000 €
Jahresergebnis	-1.961.314 €	-3.142.663 €	-4.907.920 €	-2.998.811 €	-3.003.811 €	2.701.189 €
Gebührenwirksame Auflösung der Beiträge und Zuschüsse	1.922.687 €	1.984.283 €	2.020.000 €	2.060.000 €	2.100.000 €	2.140.000 €
Übertrag aus dem Vorjahr	1.086.361 €	1.047.734 €	-110.647 €	-2.998.567 €	-3.937.378 €	-4.841.189 €
Übertrag auf das Folgejahr	1.047.734 €	-110.647 €	-2.998.567 €	-3.937.378 €	-4.841.189 €	0 €
Saldo Gebührenausgleichsverpflichtung	500.000 €	0 €	0 €	2.600.000 €	4.500.000 €	0 €

D. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Kostensumme 2022 - 2024	77.975.000 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-2.998.567 €
Abzgl. Saldo 2021 Gebührenausrückstellung	0 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	3.300.000 €
Abzgl. Auflösungsbetrag der Beiträge und Zuschüsse 2022 - 2024	6.300.000 €
Summe Gebührenbedarf	71.373.567 €

D. 4. Flächenentwicklung

Die zur Veranlagung von Niederschlagswassergebühren führende versiegelte und überbaute Fläche wird in 2021 voraussichtlich 29,86 km² betragen (ohne öffentliche Straßen und Plätze der Landeshauptstadt Hannover).

Die Stadtentwässerung berücksichtigt als mögliche Folge der politisch gewollten und geförderten Entsiegelung von befestigten Flächen für die Folgejahre einen leichten Rückgang der gebührenrelevanten Flächen in Höhe von 50.000 m²/Jahr (-0,17%).

2022	2023	2024	Gesamt
29.806.000 m ²	29.756.000 m ²	29.706.000 m ²	89.268.000 m²

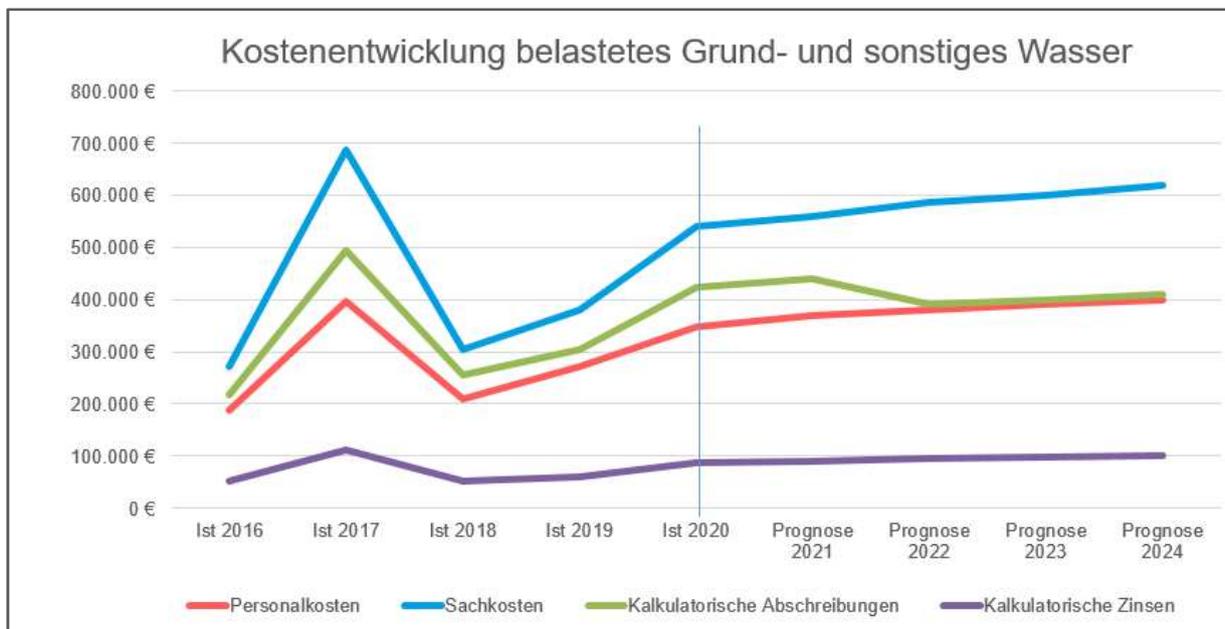
D. 5. Gebührensatzberechnung

71.373.567 € / 89.268.000 m²	0,80 €/m²
--	-----------------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Regenwassergebühr in Höhe von **0,80 €/m²** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Niederschlagswassergebühr gegenüber der aktuellen Gebühr **um 0,12 €/m² bzw. 17,7% angehoben** werden muss.

E. Kalkulation der Gebühren für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

E. 1. Kostenentwicklung bei Entsorgung von belastetem Grundwasser und sonstigem Wasser



Die Kostenspitze in 2017 ist auf eine außergewöhnlich große Einleitungsmenge an belastetem Grundwasser und sonstigem Wasser (1,4 Mio. m³) in diesem Jahr zurückzuführen.

E. 2. Eckdaten Kalkulation belastetes Grund- und sonstiges Wasser

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	270.456 €	346.400 €	370.000 €	380.000 €	390.000 €	400.000 €
Sachkosten	379.418 €	541.068 €	560.000 €	585.000 €	600.000 €	620.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	304.029 €	423.182 €	440.000 €	390.000 €	400.000 €	410.000 €
Kalkulatorische Zinsen	61.067 €	87.116 €	90.000 €	95.000 €	97.000 €	100.000 €
Gesamtkosten belastetes sonstiges Wasser	1.014.970 €	1.397.766 €	1.460.000 €	1.450.000 €	1.487.000 €	1.530.000 €
Gesamterlöse belastetes sonstiges Wasser	810.063 €	1.155.123 €	1.239.000 €	1.678.427 €	1.678.427 €	1.678.427 €
In den Gesamterlösen enthalten: Erträge ohne Mengenbezug	46.106 €	52.798 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €
Jahresergebnis	-204.907 €	-242.643 €	-221.000 €	228.427 €	191.427 €	148.427 €
Übertrag aus dem Vorjahr	100.270 €	-104.637 €	-347.280 €	-568.280 €	-339.853 €	-148.427 €
Übertrag auf das Folgejahr	-104.637 €	-347.280 €	-568.280 €	-339.853 €	-148.427 €	0 €

E. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Kostensumme 2022 - 2024	4.467.000 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-568.280 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	240.000 €
Summe Gebührenbedarf	4.795.280 €

E. 4. Mengenentwicklung

Die zu entsorgende Menge an belastetem Grund- und sonstigem Wasser hängt ganz wesentlich von Lage und Umfang der Bautätigkeiten im Stadtgebiet und von der Niederschlagsintensität ab. Sie ist grundsätzlich schwankend und schwer vorherzusehen.

Für die Höhe des kostendeckenden Gebührensatzes ist diese Tatsache von untergeordneter Relevanz, da die Kosten für Ableitung und Reinigung in der Betriebsabrechnung in Abhängigkeit von der tatsächlich eingeleiteten Menge verteilt werden. Abweichungen vom Mengenan-satz führen zu proportionalen Kostenveränderungen in die gleiche Richtung.

Für die Kalkulation wird die Größenordnung der in 2020 tatsächlich eingeleiteten und abgerechneten Menge angesetzt.

2022	2023	2024	Gesamt
950.000 m ³	950.000 m ³	950.000 m ³	2.850.000 m³

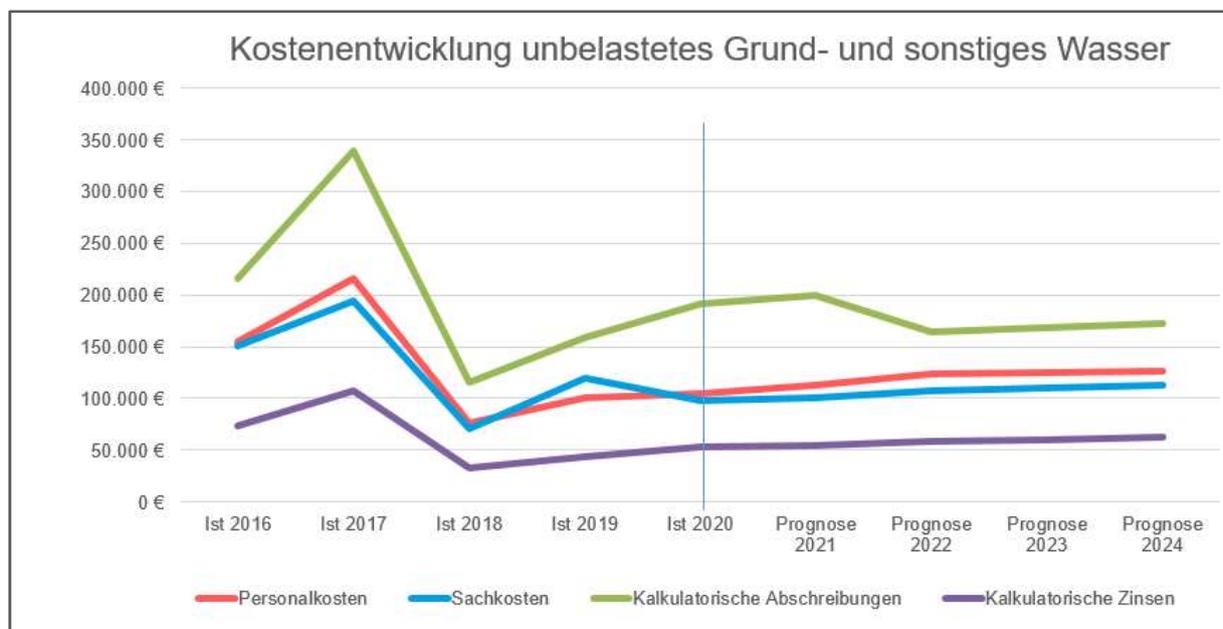
E. 5. Gebührensatzberechnung

4.795.280 € / 2.850.000 m³	1,68 €/m³
--	-----------------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist für die Entsorgung von belastetem Grund- und sonstigem Wasser eine Gebühr in Höhe von **1,68 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Gebühr gegenüber der aktuellen Gebühr **um 0,46 €/m³ bzw. 37,7% angehoben** werden muss.

F. Kalkulation der Gebühren für unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser

F. 1. Kostenentwicklung bei der Entsorgung von unbelastetem Grundwasser und sonstigem Wasser



Die Kostenspitze in 2017 ist auf eine außergewöhnlich große Einleitungsmenge an unbelastetem Grundwasser und sonstigem Wasser (0,9 Mio. m³) in diesem Jahr zurückzuführen.

F. 2. Eckdaten Kalkulation unbelastetes Grund- und sonstiges Wasser

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	100.326 €	104.231 €	112.000 €	123.000 €	125.000 €	127.000 €
Sachkosten	119.600 €	97.464 €	100.000 €	107.000 €	110.000 €	113.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	158.819 €	190.825 €	200.000 €	165.000 €	169.000 €	173.000 €
Kalkulatorische Zinsen	44.315 €	52.490 €	55.000 €	58.000 €	60.000 €	62.000 €
Gesamtkosten unbelastetes sonstiges Wasser	423.061 €	445.009 €	467.000 €	453.000 €	464.000 €	475.000 €
Gesamterlöse unbelastetes sonstiges Wasser	357.700 €	413.052 €	419.600 €	505.127 €	505.127 €	505.127 €
In den Gesamterlösen enthalten: Erträge ohne Mengenbezug	27.771 €	23.673 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €
Jahresergebnis	-65.361 €	-31.956 €	-47.400 €	52.127 €	41.127 €	30.127 €
Übertrag aus dem Vorjahr	21.337 €	-44.024 €	-75.980 €	-123.380 €	-71.253 €	-30.127 €
Übertrag auf das Folgejahr	-44.024 €	-75.980 €	-123.380 €	-71.253 €	-30.127 €	0 €

F. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Kostensumme 2022 - 2024	1.392.000 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-123.380 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	84.000 €
Summe Gebührenbedarf	1.431.380 €

F. 4. Mengenentwicklung

Die zu entsorgende Menge an unbelastetem Grund- und sonstigem Wasser hängt ganz wesentlich von Lage und Umfang der Bautätigkeiten im Stadtgebiet und von der Niederschlagsintensität ab. Sie ist grundsätzlich schwankend und schwer vorherzusehen.

Für die Höhe des kostendeckenden Gebührensatzes ist diese Tatsache von untergeordneter Relevanz, da die Kosten für Ableitung und Reinigung in der Betriebsabrechnung in Abhängigkeit von der tatsächlich eingeleiteten Menge verteilt werden. Abweichungen vom Mengenan-satz führen zu proportionalen Kostenveränderungen in die gleiche Richtung.

Für die Kalkulation wird die Größenordnung der in 2020 tatsächlich eingeleiteten und abgerechneten Menge angesetzt.

2022	2023	2024	Gesamt
440.000 m ³	440.000 m ³	440.000 m ³	1.320.000 m³

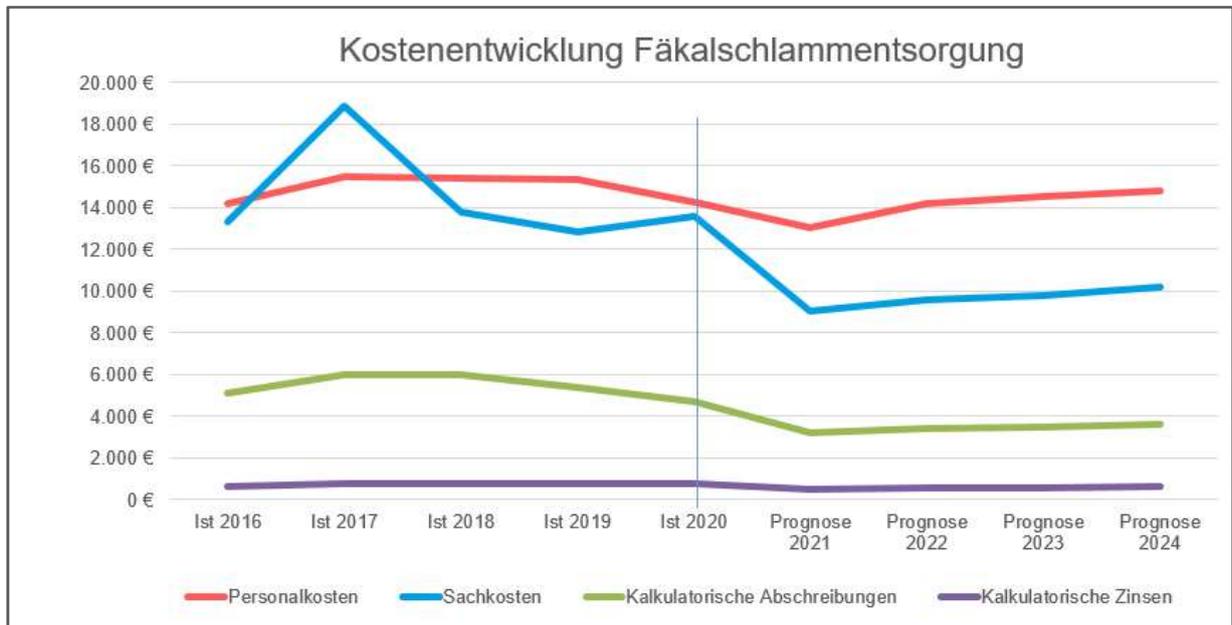
F. 5. Gebührensatzberechnung

1.431.380 € / 1.320.000 m³	1,08 €/m³
--	-----------------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist für die Entsorgung von unbelastetem Grund- und sonstigem Wasser eine Gebühr in Höhe von **1,08 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Gebühr gegenüber der aktuellen Gebühr **um 0,19 €/m³ bzw. 21,4% angehoben** werden muss.

G. Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Fäkalschlamm aus dezentraler Abwasserbehandlung

G. 1. Kostenentwicklung für die Fäkalschlammentsorgung



G. 2. Eckdaten Kalkulation Fäkalschlammentsorgung

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	15.336 €	14.253 €	13.000 €	14.200 €	14.500 €	14.800 €
Sachkosten	12.817 €	13.583 €	9.000 €	9.600 €	9.800 €	10.200 €
Kalkulatorische Abschreibungen	5.368 €	4.708 €	3.200 €	3.400 €	3.500 €	3.600 €
Kalkulatorische Zinsen	740 €	744 €	500 €	540 €	570 €	600 €
Gesamtkosten Fäkalschlammentsorgung	34.261 €	33.288 €	25.700 €	27.740 €	28.370 €	29.200 €
Gesamterlöse Fäkalschlammentsorgung	30.693 €	27.923 €	28.770 €	34.980 €	34.980 €	34.980 €
In den Gesamterlösen enthalten: Erträge ohne Mengenbezug	1.083 €	818 €	600 €	600 €	600 €	600 €
Jahresergebnis	-3.568 €	-5.364 €	3.070 €	7.240 €	6.610 €	5.780 €
Übertrag aus dem Vorjahr	-13.768 €	-17.336 €	-22.700 €	-19.630 €	-12.390 €	-5.780 €
Übertrag auf das Folgejahr	-17.336 €	-22.700 €	-19.630 €	-12.390 €	-5.780 €	0 €

G. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Kostensumme 2022 - 2024	85.310 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-19.630 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	1.800 €
Summe Gebührenbedarf	103.140 €

G. 4. Mengenentwicklung

Für das laufende Jahr 2021 wird die Fäkalschlammanlieferung mit insgesamt ca. 900 m³ prognostiziert. In der Kalkulation wird dieser Wert auch für die Folgejahre angesetzt.

2022	2023	2024	Gesamt
900 m ³	900 m ³	900 m ³	2.700 m³

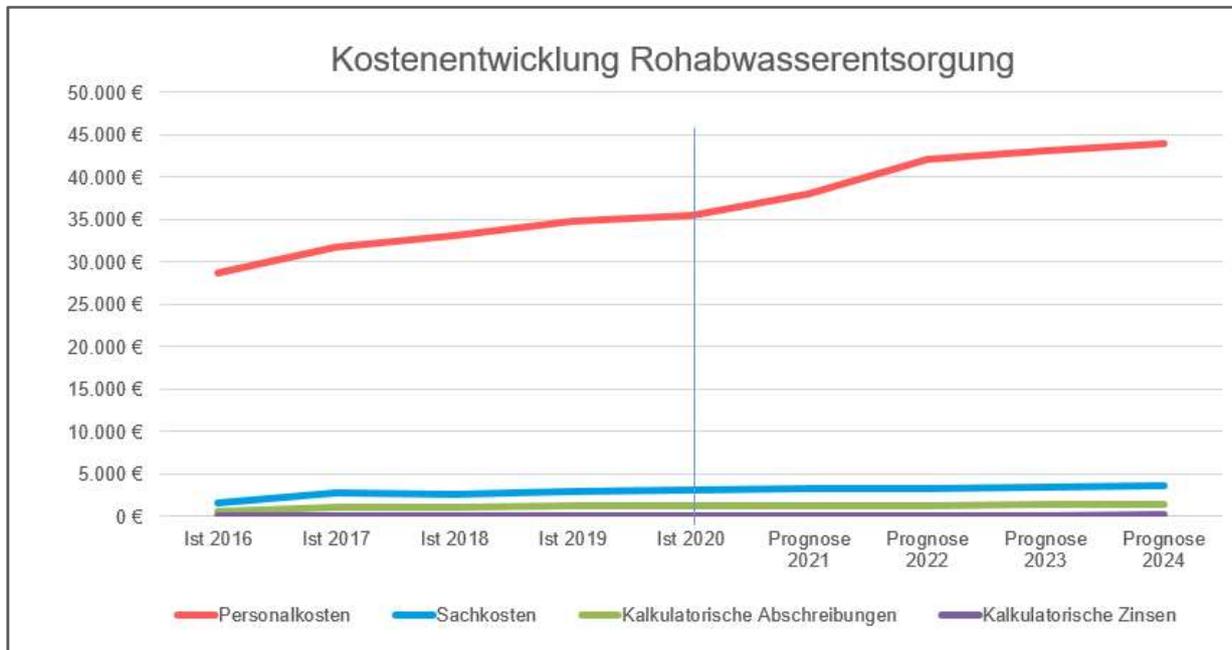
G. 5. Gebührensatzberechnung

103.140 € / 2.700 m³	38,20 €/m³
--	------------------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Gebühr für die Fäkalschlammannahme und -entsorgung in Höhe von **38,20 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Gebühr für Fäkalschlamm gegenüber der aktuellen Gebühr **um 6,90 €/m³ (22,0%) angehoben** werden muss.

H. Kalkulation der Gebühren für Annahme von Rohabwasser aus dezentralen Abwasserzischenspeichern

H. 1. Kostenentwicklung für die Rohabwasserentsorgung



H. 2. Eckdaten Kalkulation Rohabwasserentsorgung

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	34.846 €	35.468 €	38.000 €	42.000 €	43.000 €	44.000 €
Sachkosten	2.877 €	3.111 €	3.200 €	3.300 €	3.450 €	3.600 €
Kalkulatorische Abschreibungen	1.141 €	1.251 €	1.300 €	1.300 €	1.350 €	1.400 €
Kalkulatorische Zinsen	87 €	107 €	100 €	110 €	110 €	120 €
Gesamtkosten Rohabwasserentsorgung	38.951 €	39.936 €	42.600 €	46.710 €	47.910 €	49.120 €
Gesamterlöse Rohabwasserentsorgung	37.997 €	43.823 €	45.500 €	49.547 €	49.547 €	49.547 €
In den Gesamterlösen enthalten: Erträge ohne Mengenbezug	2.582 €	184 €	389 €	6.263 €	7.160 €	2.900 €
Jahresergebnis	-954 €	3.887 €	2.900 €	2.837 €	1.637 €	427 €
Übertrag aus dem Vorjahr	-10.735 €	-11.688 €	-7.802 €	-4.902 €	-2.065 €	-427 €
Übertrag auf das Folgejahr	-11.688 €	-7.802 €	-4.902 €	-2.065 €	-427 €	0 €

H. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Kostensumme 2022 - 2024	143.740 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-4.902 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	9.000 €
Summe Gebührenbedarf	139.642 €

H. 4. Mengenentwicklung

Für das laufende Jahr 2021 wird die Rohabwasseranlieferung mit ca. 3.500 m³ prognostiziert. In der Kalkulation wird dieser Wert auch für die Folgejahre angesetzt.

2022	2023	2024	Gesamt
3.500 m ³	3.500 m ³	3.500 m ³	10.500 m³

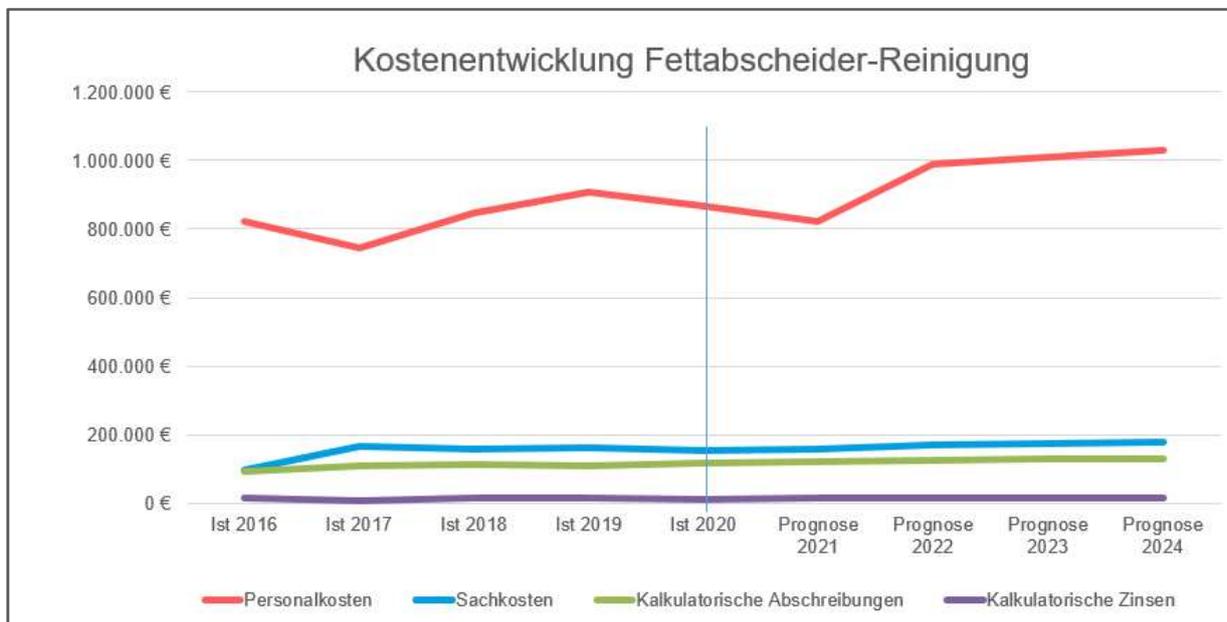
H. 5. Gebührensatzberechnung

139.642 € / 10.500 m³	13,30 €/m³
---	------------------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Gebühr für die Rohabwasserannahme und -entsorgung in Höhe von **13,30 €/m³** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Gebühr für Fäkal-schlamm gegenüber der aktuellen Gebühr **um 1,30 €/m³ (10,8%) angehoben** werden muss.

I. Kalkulation der Gebühren für Fettabscheider-Reinigung

I. 1. Kostenentwicklung für die Fettabscheider-Reinigung



Der Corona bedingte Umsatzrückgang in 2020 und 2021 führte zu rückläufigen Personaleinsatzkosten. Für 2022 ff. wird eine Rückkehr zum Umsatz der Vorjahre prognostiziert.

I. 2. Eckdaten Kalkulation Fettabscheider-Reinigung

	Kalkulationszeitraum 2019 - 2021			Kalkulationszeitraum 2022 - 2024		
	Ist 2019	Ist 2020	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalkosten	908.019 €	865.919 €	820.000 €	990.000 €	1.010.000 €	1.030.000 €
Sachkosten	162.337 €	153.943 €	160.000 €	170.000 €	175.000 €	180.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	110.461 €	117.113 €	120.000 €	125.000 €	128.000 €	130.000 €
Kalkulatorische Zinsen	14.667 €	13.191 €	14.100 €	14.600 €	15.000 €	15.500 €
Gesamtkosten Fettabscheider-Reinigung	1.195.483 €	1.150.166 €	1.114.100 €	1.299.600 €	1.328.000 €	1.355.500 €
Gesamterlöse Fettabscheider-Reinigung	1.282.129 €	1.046.189 €	842.200 €	1.520.726 €	1.520.726 €	1.520.726 €
In den Gesamterlösen enthalten: Erträge ohne Mengenbezug	108.534 €	87.694 €	80.000 €	220.000 €	220.000 €	220.000 €
Jahresergebnis	86.646 €	-103.977 €	-271.900 €	221.126 €	192.726 €	165.226 €
Übertrag aus dem Vorjahr	-289.847 €	-203.201 €	-307.178 €	-579.078 €	-357.952 €	-165.226 €
Übertrag auf das Folgejahr	-203.201 €	-307.178 €	-579.078 €	-357.952 €	-165.226 €	0 €

I. 3. Ermittlung Gebührenbedarf

Für die Anfahrt und die Rüstzeit sowie für sonstige Arbeiten nach § 22 (4) der Gebührensatzung und Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit nach § 22 (5) der Gebührensatzung sind die Stundensätze der in der Fettabscheider-Reinigung eingesetzten Fahrzeuge mit Besatzung anzusetzen. Die Stundensätze dieser Fahrzeuge einschließlich Besatzung betragen im Durchschnitt 180,00 €/h. Daraus folgt für die 30-minütige Anfahrt eine Pauschale von 90,00 €/Einsatz und für die 15-minütige Rüstzeit eine Pauschale von 45,00 €/Abscheider.

Kostensumme 2022 - 2024	3.983.100 €
Abzgl. Vortrag (Über-/Unterdeckung) aus 2021	-579.078 €
Abzgl. Erträge ohne Mengenbezug 2022 - 2024	660.000 €
Abzgl. Kostendeckungsbeitrag aus Anfahrt-Pauschale (EP 90,00 €)	1.512.000 €
Abzgl. Kostendeckungsbeitrag aus Rüstzeitenpauschale (EP 45,00 €)	837.000 €
Gebührenbedarf volumenbezogene Entsorgungsgebühr	1.553.178 €

G. 4. Mengenentwicklung

Corona bedingt ist ein Umsatzrückgang zu verzeichnen. Das gebührenrelevante Entsorgungsvolumen wird für 2021 auf 6,8 Millionen Liter prognostiziert. Für 2022 geht die SEH von einer Rückkehr zum Vor-Corona-Niveau aus (10,3 Millionen Liter).

2022	2023	2024	Gesamt
10.300.000 Liter	10.300.000 Liter	10.300.000 Liter	30.900.000 Liter

G. 5. Gebührensatzberechnung

1.553.178 € / 30.900.000 Liter	0,05 €/Liter
---------------------------------------	---------------------

Um in den Jahren 2022 bis 2024 unter den o.g. Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, sind folgende Gebühren für die Fettabscheider-Reinigung erforderlich und ausreichend.

Teilleistung	Gebührensätze
Anfahrt	90,00 € je Anfahrt
Rüstzeit	45,00 € je Abscheider
Entsorgung	0,05 € pro Liter Abscheider-Volumen
zusätzliche Arbeiten §22(4)	90,00 € je angefangene ½ Stunde
Einsatzbeginn außerhalb der Regelarbeitszeit §22(5)	270,00 € je Einsatz (1,5 h á 180,00 €/h für zusätzliche Entsorgungsfahrt und Reinigung des Fahrzeuges)

Insgesamt führt die Kalkulation dazu, dass die Gebühren je Reinigungseinsatz im Mittel um 11,9% ansteigen werden.

Anlage 3.1

BAB 2019

Zusammenstellung der Kosten je Gebührenbereich

Gebührenbereich		Pers.kosten	Sachkosten	Afa	Zinsen	Gesamtkosten
RW 10	Regenwasser Hannover, privat	7.417.891,75 €	7.565.186,21 €	9.751.259,49 €	2.757.141,68 €	27.491.479,13 €
SW 10	Schmutzwasser Hannover	19.685.750,25 €	25.285.887,86 €	21.623.356,66 €	4.625.572,62 €	71.220.567,39 €
RW50	Unbelastetes Grund- u. Sonstiges	100.326,20 €	119.600,28 €	158.819,37 €	44.315,04 €	423.060,89 €
SW 50	Belastetes Grund- u. Sonstiges W	270.456,25 €	379.417,83 €	304.028,93 €	61.067,35 €	1.014.970,37 €
SW31	Fäkalschlammannahme	15.336,37 €	12.817,35 €	5.367,69 €	739,76 €	34.261,17 €
SW 32	Rohabwasser	34.846,48 €	2.877,27 €	1.140,52 €	86,66 €	38.950,93 €
Umland	Umlandgemeinden	2.643.309,65 €	4.626.177,48 €	2.190.484,25 €	677.484,96 €	10.137.456,34 €
LHH	Stadtanteil u. Straßenabläufe	4.090.825,42 €	5.111.523,50 €	5.362.494,60 €	1.530.175,99 €	16.095.019,51 €
820	Öl / Benzinabscheider-Reinigung	312.091,73 €	125.107,76 €	6.342,96 €	3.248,62 €	446.791,08 €
830	Fettabscheider-Reinigung	908.018,87 €	262.776,94 €	10.020,51 €	14.666,92 €	1.195.483,24 €
Sonstige	Betriebsleistg. ohne Abscheider	58.315,95 €	706.895,88 €	58.521,29 €	12.240,12 €	835.973,25 €
Summe		35.537.168,91 €	44.198.268,37 €	39.471.836,28 €	9.726.739,72 €	128.934.013,29 €

Zusammenstellung der Erlöse je Gebührenbereich

Gebührenbereich		Gesamterlöse
RW 10	Regenwasser Hannover, privat	-25.530.165,35 €
SW 10	Schmutzwasser Hannover	-69.220.716,65 €
RW50	Unbelastetes Grund- u. Sonstiges Wasser	-357.700,24 €
SW 50	Belastetes Grund- u. Sonstiges Wasser	-810.062,90 €
SW31	Fäkalschlammannahme	-30.692,98 €
SW 32	Rohabwasser	-37.997,18 €
Umland	Umlandgemeinden	-9.365.639,97 €
LHH	Stadtanteil u. Straßenabläufe	-16.065.323,26 €
820	Öl / Bezinabscheider-Reinigung	-377.526,31 €
830	Fettabscheider-Reinigung	-1.282.264,36 €
Sonstige	Betriebsleistg. ohne Abscheider	-997.344,54 €
Summe		-124.075.433,75 €

Betriebsergebnis -4.858.579,54 €

bearbeitet 20.08.2020

BERICHT ZUR BETRIEBSABRECHNUNG 2019

Seite 1 von 25

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Einleitung	3
Allgemeines – Organisation	
Geschäftsfelder	
Benutzungsgebühren	
Allgemeine Grundlagen der Betriebsabrechnung 2019	
1. Allgemeine Erläuterungen zur Kostenrechnung der SEH	5
1.1 Struktur der Kostenrechnung	
1.2 Vorgehensweise bei der Kostenrechnung	
2. Übersicht über die Kosten 2019	7
2.1 Gesamtkosten	
2.2 Kosten im Einzelnen	
2.2.1 Personalkosten	
2.2.2 Sachkosten	
2.2.3 Abschreibungen	
2.2.4 Zinsen	
3. Übersicht über die Erlöse 2019	15
3.1 Gesamterlöse	
3.2 Erlöse im Einzelnen	
3.2.1 Erlöse aus Abwassergebühren	
3.2.2 Erlöse aus Stadtanteil	
3.2.3 Erlöse von den Umlandgemeinden	

4.	Betriebswirtschaftliche Abrechnung	20
4.1	Abgrenzungsrechnung	
4.2	Kosten auf den Kostenstellen	
4.3	Kosten auf den Kostenträgern	
4.4	Kosten auf den Gebührenbereichen	
4.5	Betriebswirtschaftliches Ergebnis	
4.6	Verprobung Betriebsabrechnung	
5.	Gebührenkalkulation	23
5.1	Gebührenbedarfsberechnung 2019	
5.2	Nachkalkulationen 2016 - 2019	
5.2.1	Nachkalkulation Schmutzwasser	
5.2.2	Nachkalkulation Regenwasser	
6.	Zusammenfassung der Ergebnisse	25

ANHANG

Anlage 1.0	Allgemeine Daten, Zahlen und Fakten
Anlage 1.1.1	Übersicht Kostenstellen
Anlage 1.1.2	Übersicht Kostenträger - Prozesssicht
Anlage 1.1.3	Übersicht Kostenträger - Gebührenbereiche
Anlage 1.2.1	Schlüssel für Umlage der Kosten von den Kostenstellen auf die Kostenträger-Prozesssicht
Anlage 1.2.2	Schlüssel für Umlage der Kosten von den Kostenträgern Prozesssicht auf die Gebührenbereiche
Anlage 1.2.3	Verteilerschlüssel für die Umlage auf die Gebührenbereiche
Anlage 4.1	Abgrenzungsrechnung / Neutrale Rechnung
Anlage 4.2	Übersicht der Kosten auf den Kostenstellen
Anlage 4.3.1	Übersicht der Kosten auf den Kostenträgern – Prozesssicht
Anlage 4.3.2	Kostenträger im Detail
Anlage 4.3.3	Aufteilung des Abzugskapitals auf die Kostenträger-Prozesssicht
Anlage 4.3.4	Aufteilung der Zinsen auf die Kostenträger-Prozesssicht
Anlage 4.4.1	Übersicht Gebührenbereiche
Anlage 4.4.2	Gebührenbereiche im Detail
Anlage 4.6	Abstimmung der GUV mit der Betriebsabrechnung

Einleitung

Allgemeines - Organisation

Die Stadtentwässerung Hannover (SEH) besteht seit dem 01.04.1998 als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von der Betriebsleitung finanzwirtschaftlich und organisatorisch selbstständig geleitet.

Gemäß Eigenbetriebsverordnung stellt die SEH jährlich einen Jahresabschluss nach Handelsrecht auf und lässt diesen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer prüfen. Auf Basis des testierten Jahresabschlusses entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.

Geschäftsbereiche

Der Stadtentwässerung Hannover (SEH) obliegt die schadlose Beseitigung des Schmutz- sowie auch des Niederschlagswassers im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke tatsächlich an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind. Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Abwassersatzung der LHH und den Regeln der Technik.

Darüber hinaus betätigt sich die SEH in weiteren aufgeführten Geschäftsbereichen:

- Reinigung und Unterhaltung der Straßenabläufe im Auftrag und für Rechnung des Fachbereiches Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover.
- Klärwerksverbund: Die SEH reinigt vertragsgemäß das Abwasser für die Städte Garbsen, Seelze, Laatzen, Ronnenberg, Gehrden und Hemmingen in den Klärwerken Herrenhausen und Gümmerwald.
- Im Auftrag und für Rechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover entsorgt die Stadtentwässerung Hannover die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheidern und der daran angeschlossenen Schlamm- und Sandfänge.
- Bau und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen im Namen und für Rechnung der Landeshauptstadt Hannover.
- Koordinierung Hochwasserschutz für die Landeshauptstadt Hannover.

Benutzungsgebühren

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben Kommunen, Landkreise oder Zweckverbände als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung Benutzungsgebühren.

Das Gebührenaufkommen soll die - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden – Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken.

Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes müssen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu den Kosten der öffentlichen Einrichtung gehören insbesondere die Kosten für eigenes Personal und Sachaufwendungen, aber auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, lineare Abschreibungen der Anlagen und Anlagenteile sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Die Stadtentwässerung Hannover erstellt eine Betriebsabrechnung zur Feststellung und Zuordnung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Diese wird als Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühren herangezogen.

Allgemeine Grundlagen der Betriebsabrechnung 2019

Die Betriebsabrechnung 2019 basiert grundsätzlich auf dem nach den Geschäftsvorfällen nach Handelsrecht aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG am 27. März 2020 testierten Jahresabschluss 2019.

Im Unterschied zum o.g. Jahresabschluss hat die Betriebsabrechnung als Grundlage der Gebührenkalkulation aber nicht dem Handelsrecht, sondern dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz - NKAG - Rechnung zu tragen. (siehe auch unter Benutzungsgebühren).

Unterschiede zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Feststellung der Gesamtkosten und Gesamterlöse für die Betriebsabrechnung liegen:

- in der neutralen Rechnung
(Abgrenzung periodenfremder Aufwendungen und Erlöse)
- in den kalkulatorischen Abschreibungen und
- in den kalkulatorischen Zinsen.

In der Betriebsabrechnung wird neben den Fremdkapitalzinsen auch eine - gemäß NKAG ausdrücklich zulässige - Verzinsung des Eigenkapitals in Ansatz gebracht. Dieses Vorgehen wurde mit der Beschlussdrucksache 2105/2003 „Änderung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung“ durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen.

Allgemeine Daten, Zahlen und Fakten der Stadtentwässerung Hannover sind in Anlage 1.0 zusammengestellt.

1. Allgemeine Erläuterungen zur Kostenrechnung

Die Kostenrechnung der SEH erfolgt seit 1999 unter Anwendung des SAP-Systems.

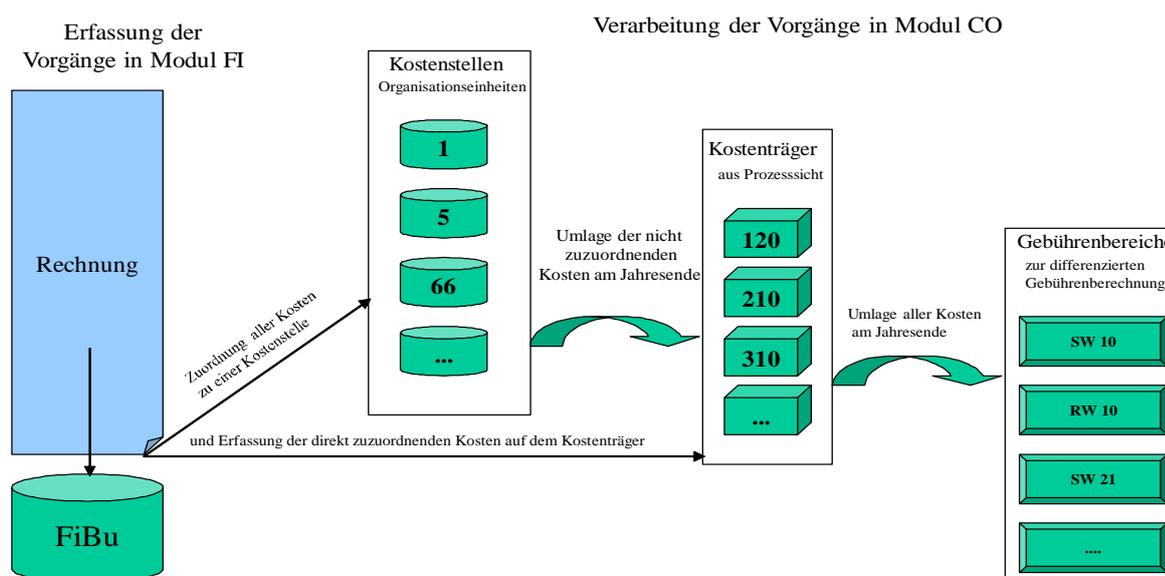
Die Stadtentwässerung Hannover setzte in 2019 die SAP-Module Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (AM), Controlling (CO), Projektsteuerung (PS), Materialwirtschaft (MM), Haushaltsmanagement (HM), Instandhaltung (PM), Auftragsverwaltung (SD), Verwaltung von Kundenanlagen (CS) und SAP CATS ein.

Jeder erfolgswirksame Buchungsvorgang in der Finanzbuchhaltung wird zwingend einer Kostenstelle und einem Kostenträger für die Kostenrechnung/das Controlling zugeordnet und automatisch parallel im Controlling Modul gebucht.

1.1 Struktur der Kostenrechnung

Die folgende Grafik veranschaulicht die Erfassung der Geschäftsvorfälle im Modul SAP-FI und die weitere Verarbeitung im Modul SAP-CO.

Schematische Darstellung der Kostenrechnung



Zu den verwendeten Begriffen:

Die **KOSTENSTELLEN** bilden die Organisationsstruktur der Stadtentwässerung ab, d.h. jeder Organisationseinheit wird mindestens eine Kostenstelle zugeordnet.

Die Kostenstelle gibt Auskunft darüber, **WER** die jeweiligen Kosten verursacht / veranlasst hat. Eine detaillierte Kostenstellenübersicht finden Sie in Anlage 1.1.1

Die **KOSTENTRÄGER-PROZESSSICHT** beantwortet die Frage, **WOFÜR** Kosten entstanden sind. Für die Kostenträgerstruktur wurden die Aufgaben der Stadtentwässerung aus dem Blickwinkel der Prozessschritte betrachtet.

Die Aufgaben der Abwasserreinigung wurden in die Kategorien Einsammeln, Fortleiten, Klären und Reststoffe entsorgen unterteilt. Darüber hinaus wird unterschieden, ob die Tätigkeiten der Vorbehandlung von Abwasser, der Schmutzwasser-, Mischwasser- oder Regenwasserentsorgung zuzuordnen sind. (Details siehe Anlage 1.1.2 Übersicht Kostenträger-Prozesssicht)

Die **KOSTENTRÄGER-GEBÜHRENBEREICHE** sagen aus, **WELCHE EINRICHTUNG** die Kosten zu tragen hat. (Details siehe Anlage 1.1.3 Kostenträger-Gebührenbereiche)

1.2 Vorgehensweise bei der Kostenrechnung

1. Zusammenstellung der Gesamtkosten

Zunächst werden die periodenfremden Aufwendungen und Erlöse von dem handelsrechtlich festgestellten Jahresergebnis abgegrenzt.

Anschließend werden die kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

2. Zuordnung der Kosten auf die Gebührenbereiche in 2 Abrechnungsschritten

Abrechnungsschritt 1:

Alle auf Kostenstellen erfassten, nicht direkt einem Kostenträger-Prozesssicht zuordenbaren Kosten (z.B. Verwaltungskosten) werden über Umlageschlüssel auf die Kostenträger-Prozesssicht verteilt. Die Umlageschlüssel sind für jede Kostenstelle in Anlage 1.2.1 dokumentiert.

Abrechnungsschritt 2:

Sämtliche den Abrechnungszeitraum betreffenden Kosten sind nach dem 1. Abrechnungsschritt den Kostenträgern der Prozesssicht zugeordnet. Von hier aus werden sie in einem 2. Verrechnungszyklus den Gebührenbereichen zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt wiederum über Umlageschlüssel. Die Schlüsselung ist in Anlage 1.2.2 erläutert.

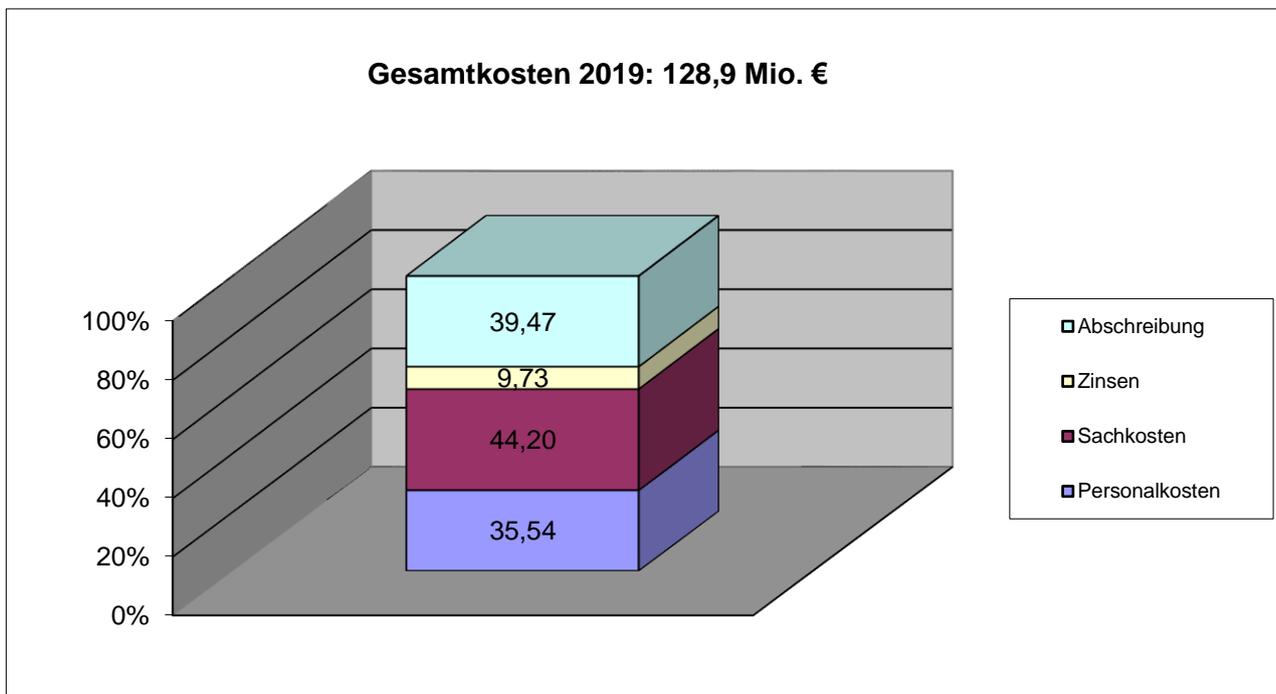
Die der Betriebsabrechnung und den Umlageschlüsseln zugrunde liegenden Mengenparameter sind in einer weiteren Übersicht in der Anlage 1.2.3 zusammengestellt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

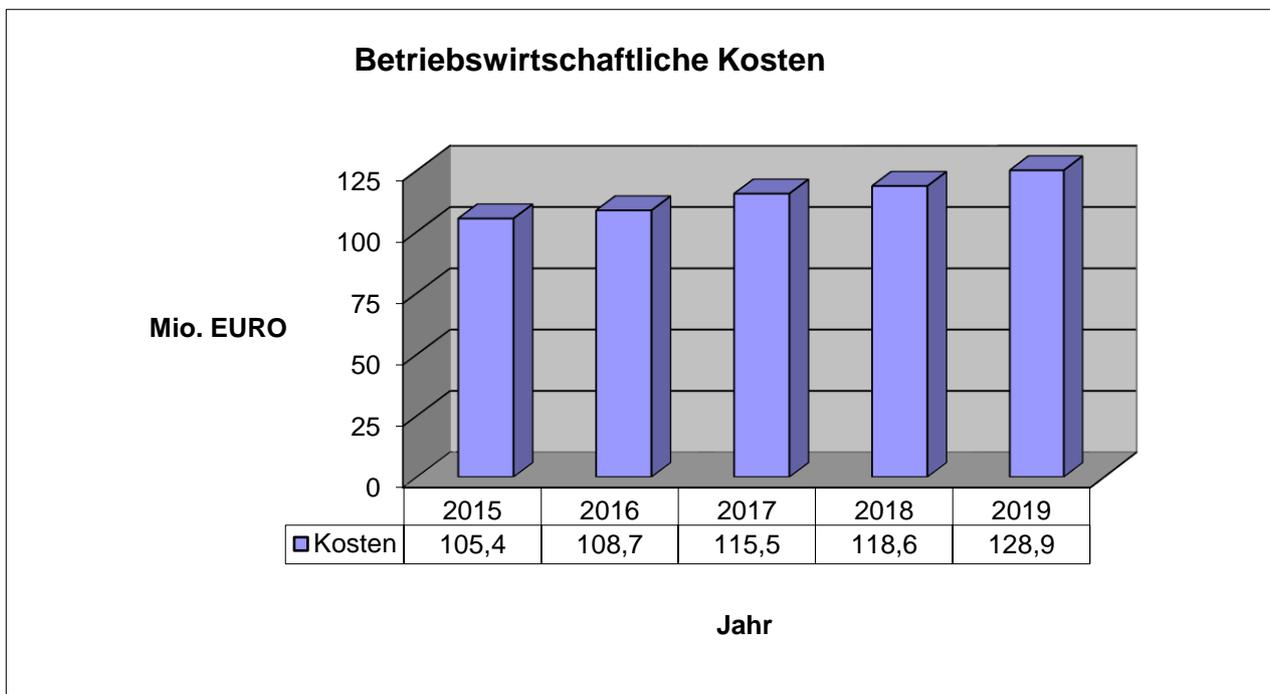
2. Übersicht über die Kosten

2.1 Gesamtkosten

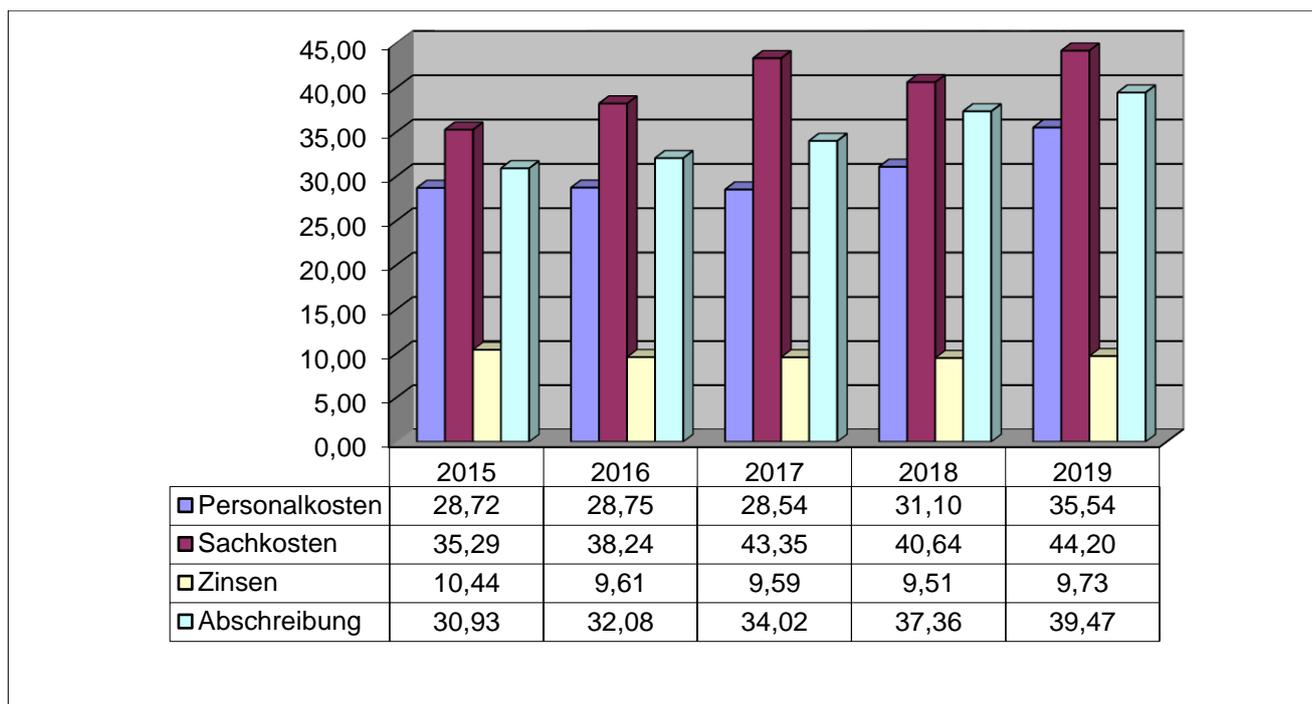
Die Gesamtkosten 2019 betragen insgesamt 128,9 Mio. € und setzen sich wie folgt aus kalkulatorischer Abschreibung, Zinsen, Sach- und Personalkosten zusammen.



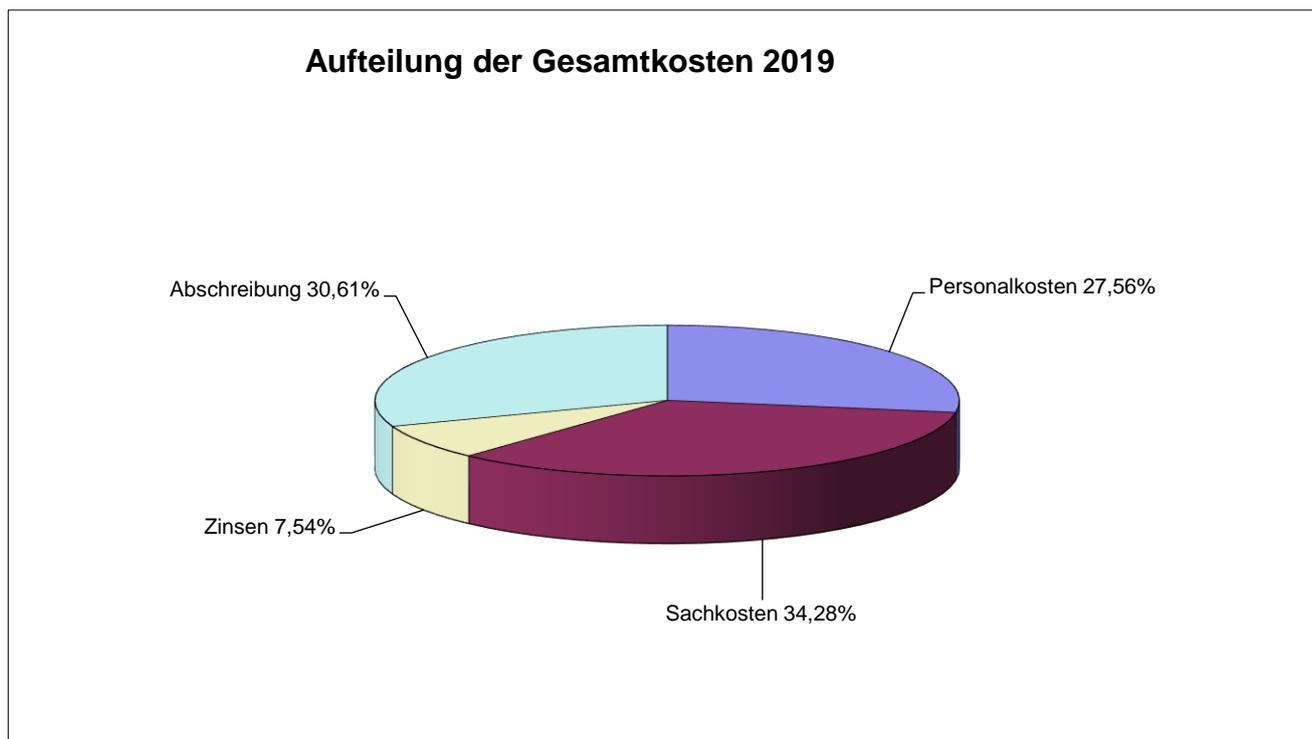
Der Vergleich mit dem Vorjahr weist in 2019 einen Anstieg der betriebswirtschaftlichen Kosten aus.



Die Kostenentwicklung stellt sich bezogen auf die Einzelpositionen wie folgt dar:



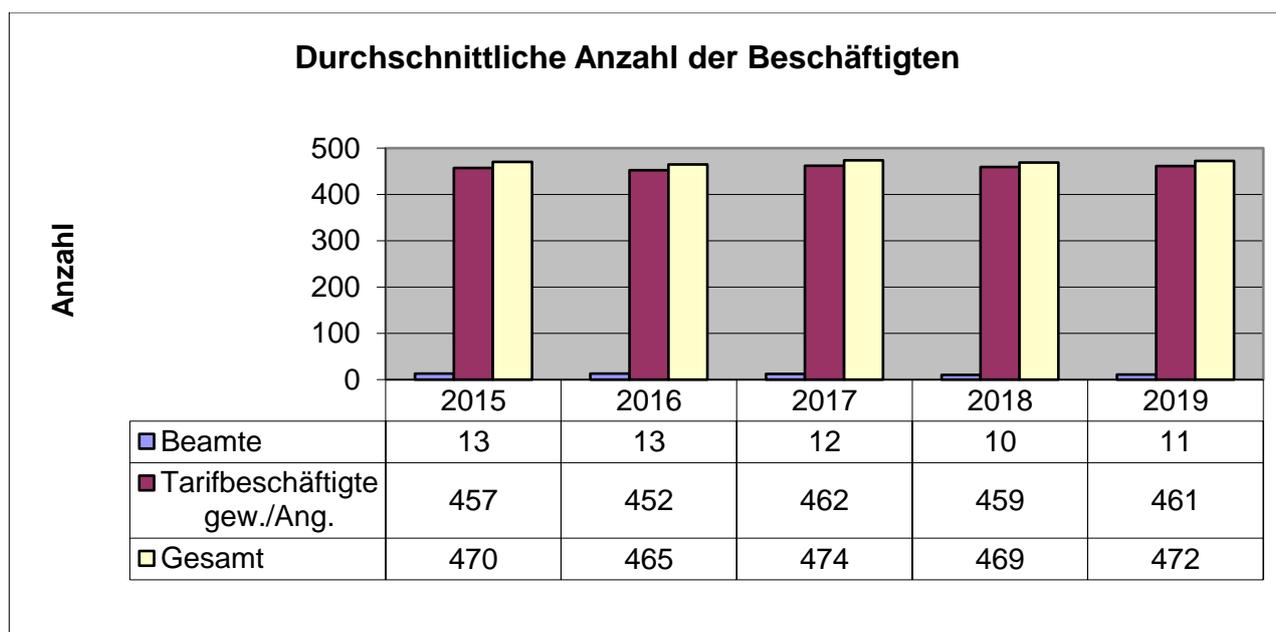
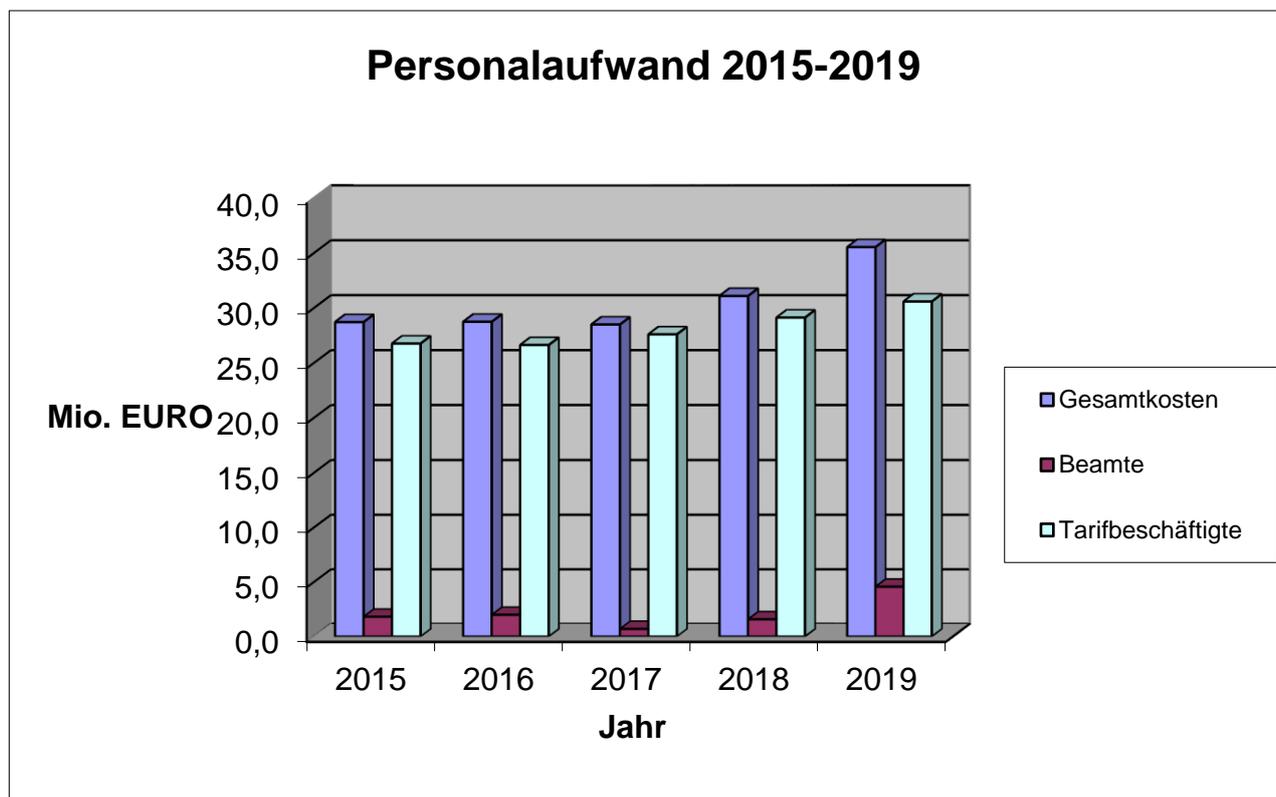
Die Darstellung veranschaulicht die prozentuale Verteilung der gestiegenen Kosten.



2.2 Kosten im Einzelnen

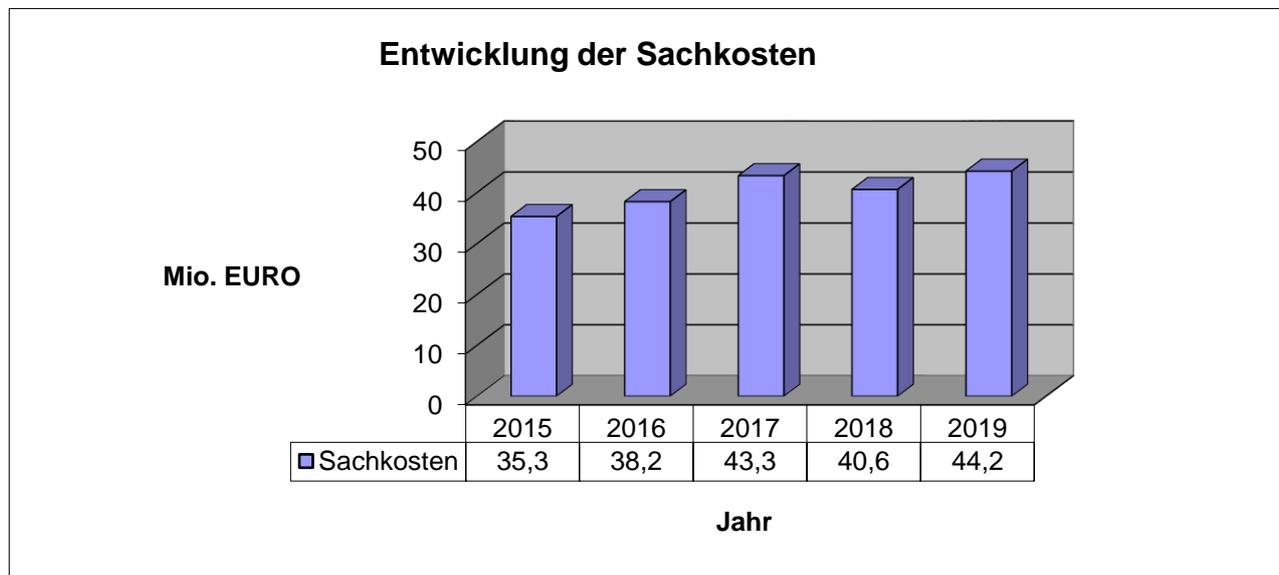
2.2.1 Personalkosten

Bei den Personalkosten erhöhten sich die Entgelte der Tarifbeschäftigten gemäß Tarifabschluss aus dem Frühjahr 2018 zum 1. April 2019 um durchschnittlich 3,09%. Weiterhin wurde die Pensionsrückstellung aufgrund von Neueinstellungen von Beamt*innen in erheblicher Höhe angepasst.



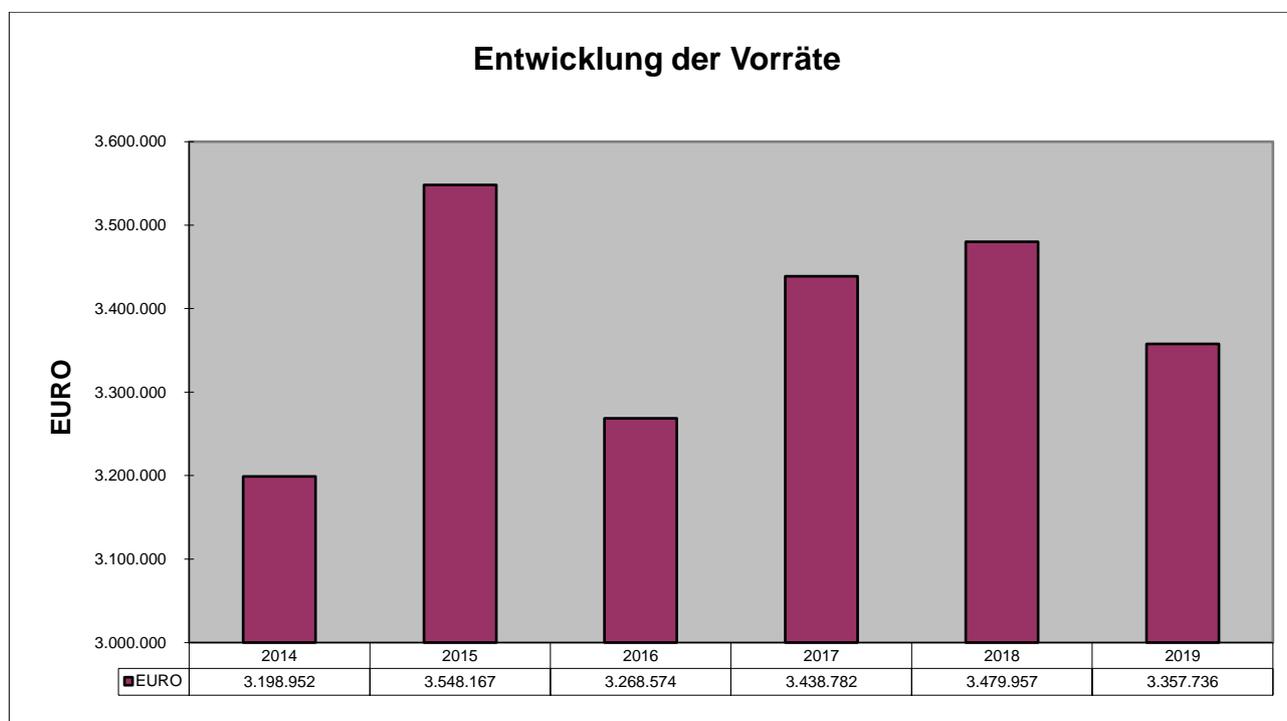
2.2.2 Sachkosten

Die Sachkosten setzen sich zusammen aus dem Materialaufwand und dem sonstigen betrieblichen Aufwand. In den Materialaufwand fließen die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen ein.



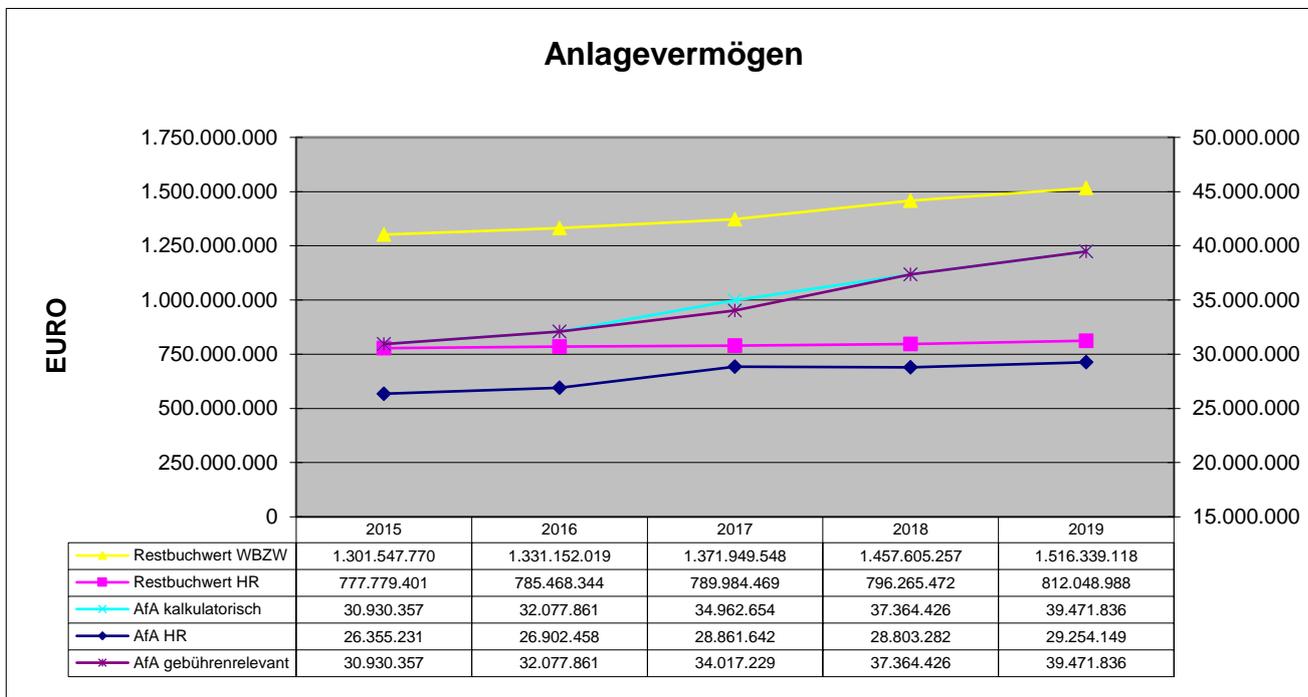
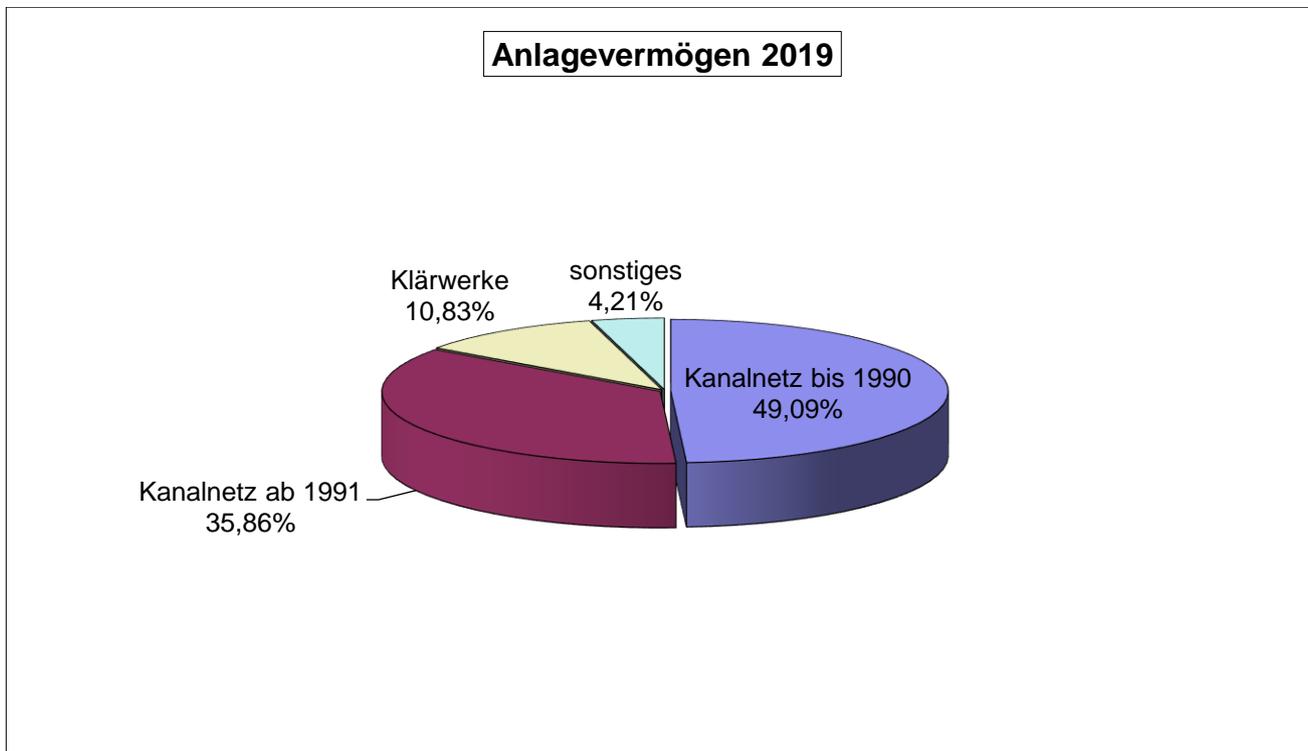
Der Anstieg bei den Sachkosten erklärt sich im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten bei den bezogenen Leistungen. Ursächlich dafür sind die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung sowie eine Wertanpassung der bestehenden Rückstellung für Altlasten im Klärwerk Herrenhausen.

Der Bestand an Vorräten ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. In der Position sind u.a. allgemeine Ersatzteile für Abwassertechnik bilanziert.



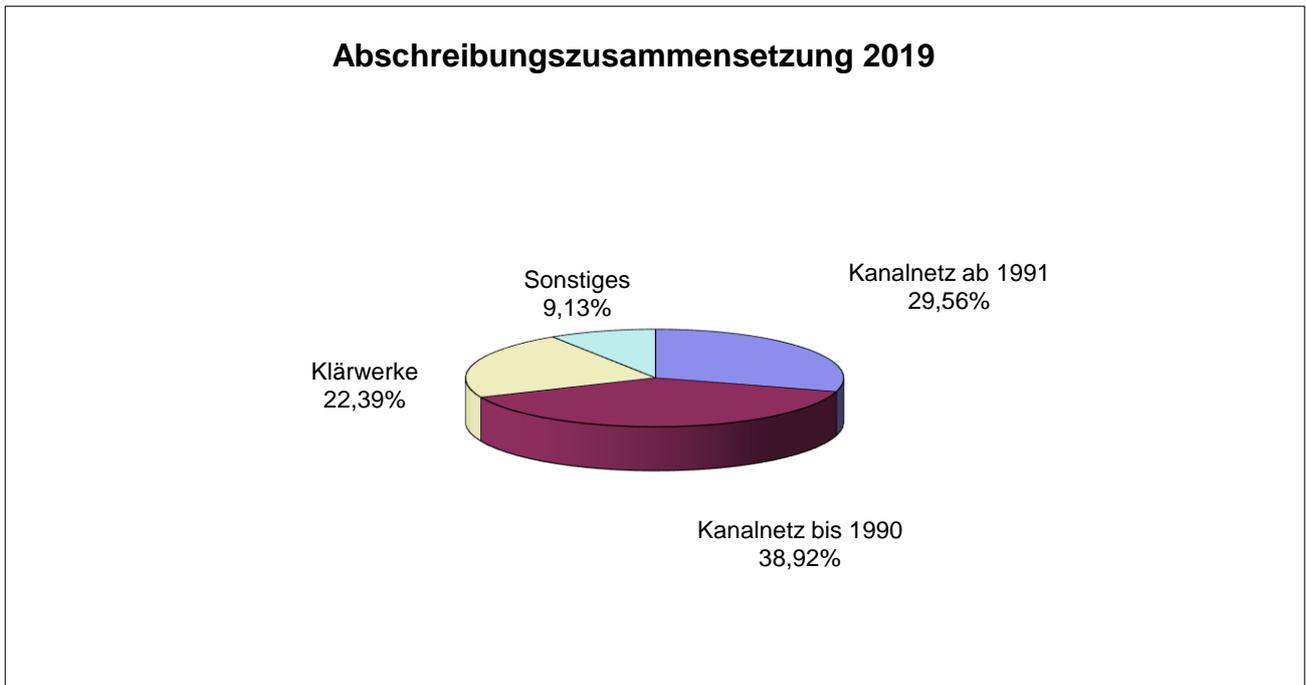
2.2.3 Abschreibungen

Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen ist das Anlagevermögen. Das Anlagevermögen der Stadtentwässerung setzt sich zur Betriebsabrechnung 2019 aus den großen Positionen Altbestand Kanalnetz (Zugang bis 1990), Neubestand Kanalnetz (Zugang ab 1991), Anlagenbestand Klärwerke und Sonstige Anlagen wie folgt zusammen.

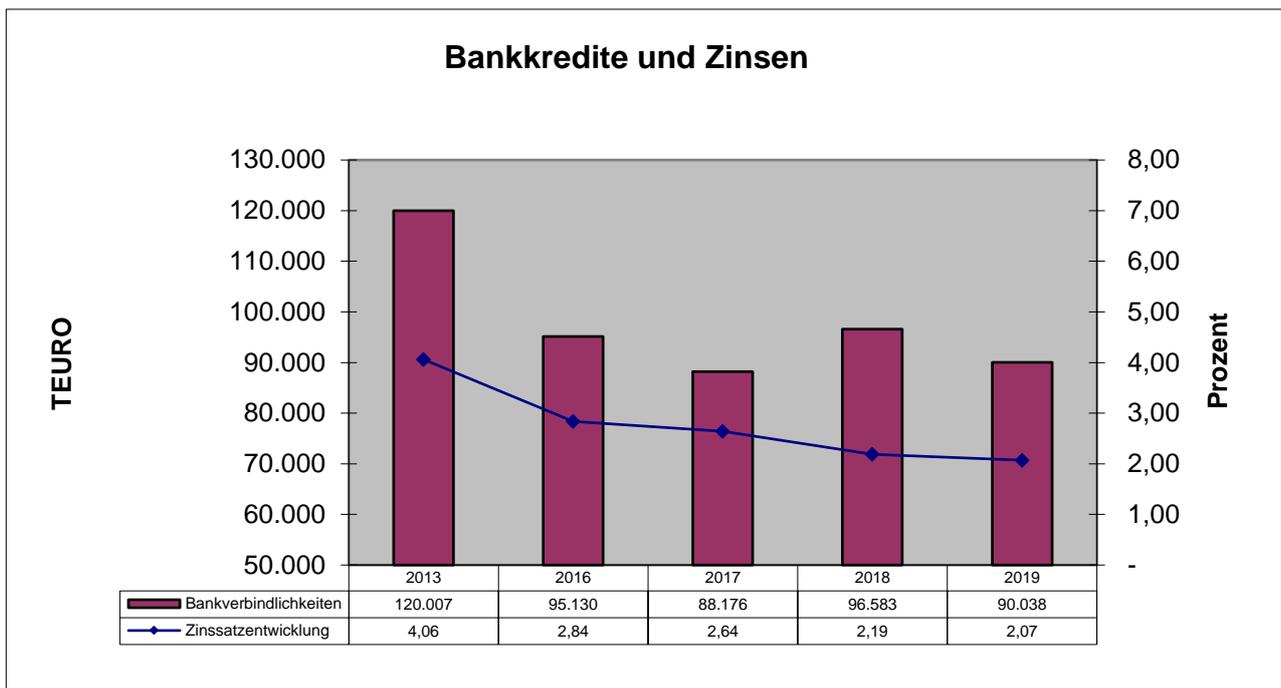


Die kalkulatorischen Abschreibungen sind angestiegen. Dies hängt auch regelmäßig mit dem jährlichen Anstieg des Baupreisindexes für Ortskanäle zusammen und mit den Aktivierungen großer Investitionsmaßnahmen in 2019 auf den Klärwerken.

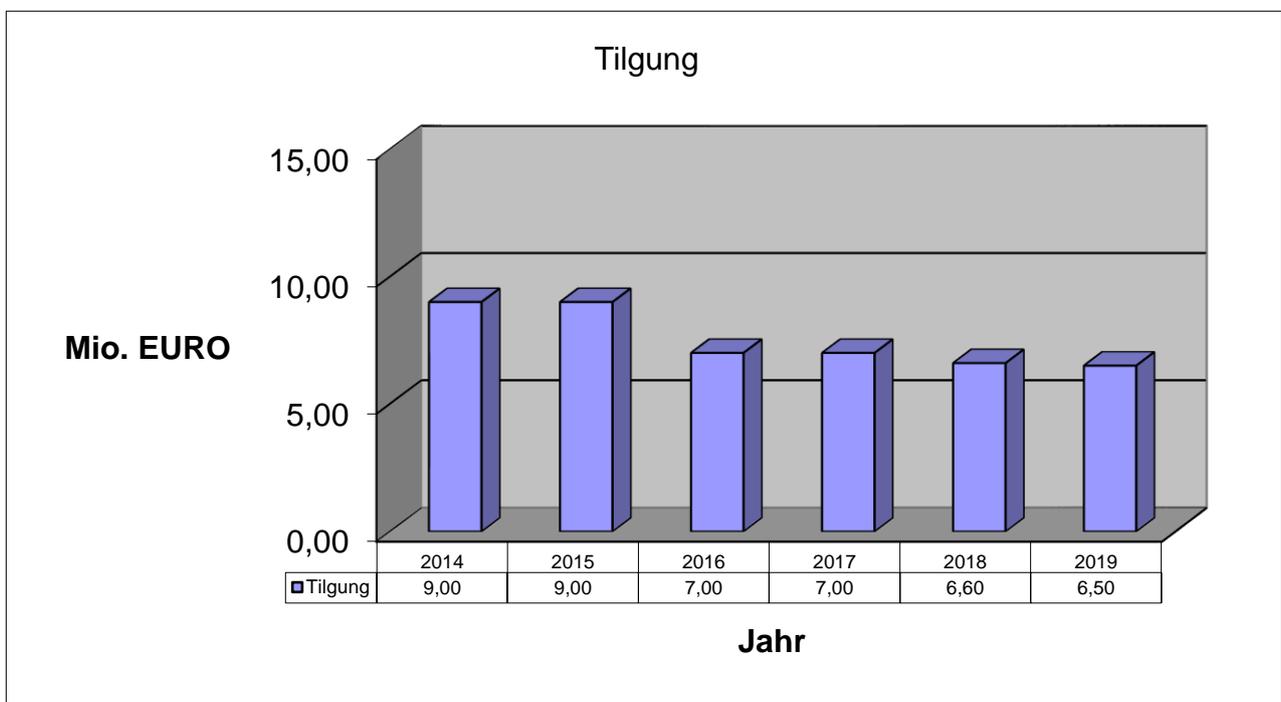
Die Zusammensetzung der kalkulatorischen AfA kann dem folgenden Kreisdiagramm entnommen werden.



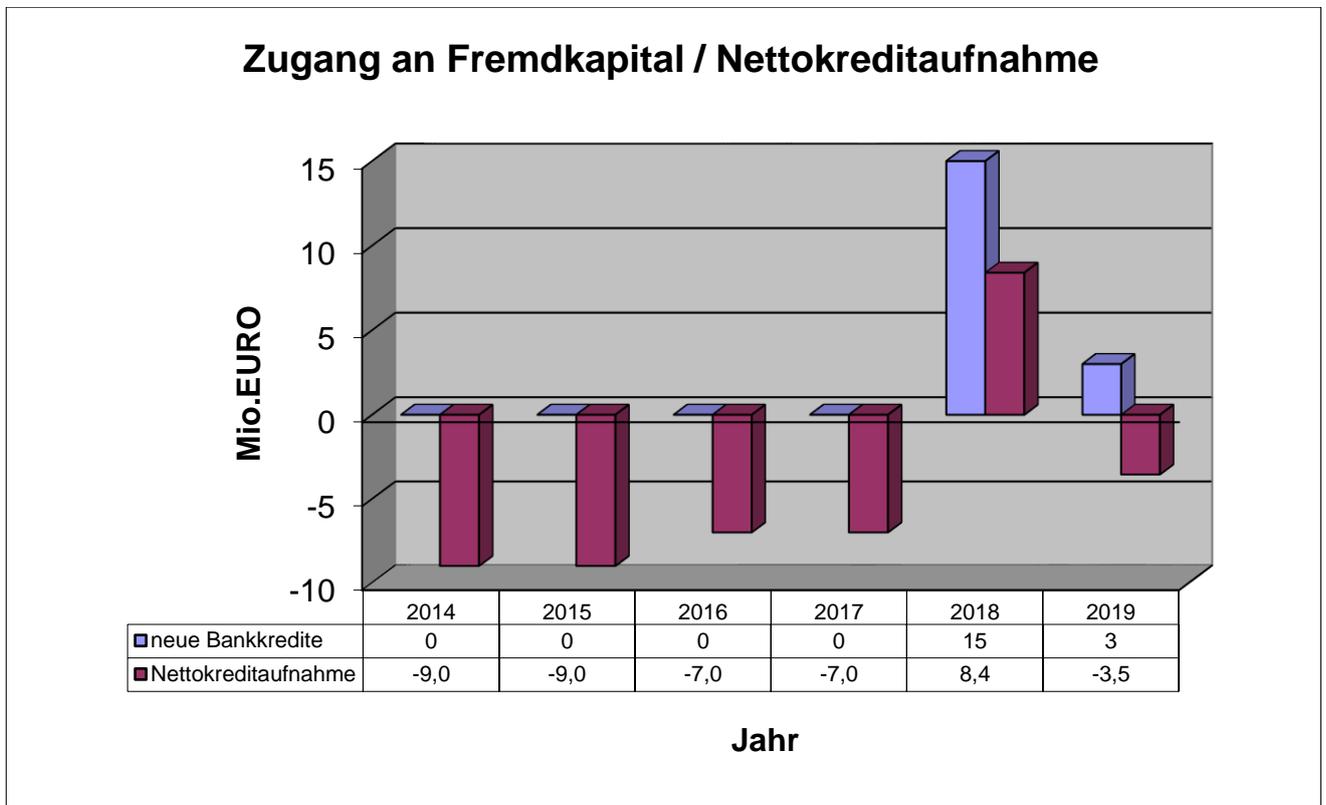
2.2.4 Zinsen



Die Stadtentwässerung hatte in den Vorjahren die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückgefahren. Die Belastung aus Fremdkapitalzinsen nahm somit kontinuierlich ab.



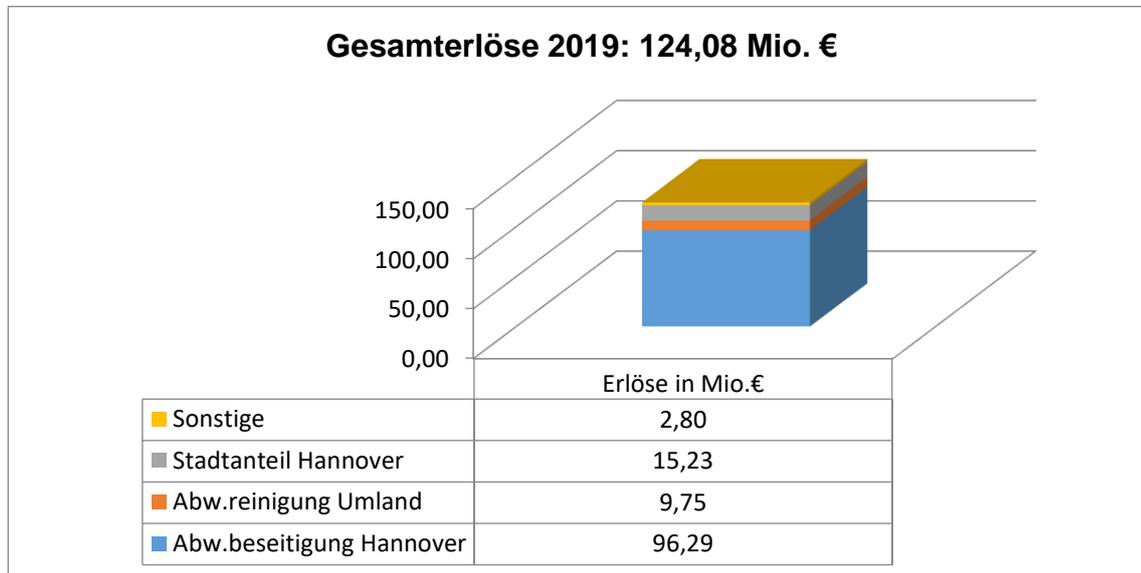
Zum 31.12.2019 wurde zur Zwischenfinanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit ein Kassenkredit in Höhe von 3 Mio. € aufgenommen. Die Darlehenstilgung lag bei 6,5 Mio. €.



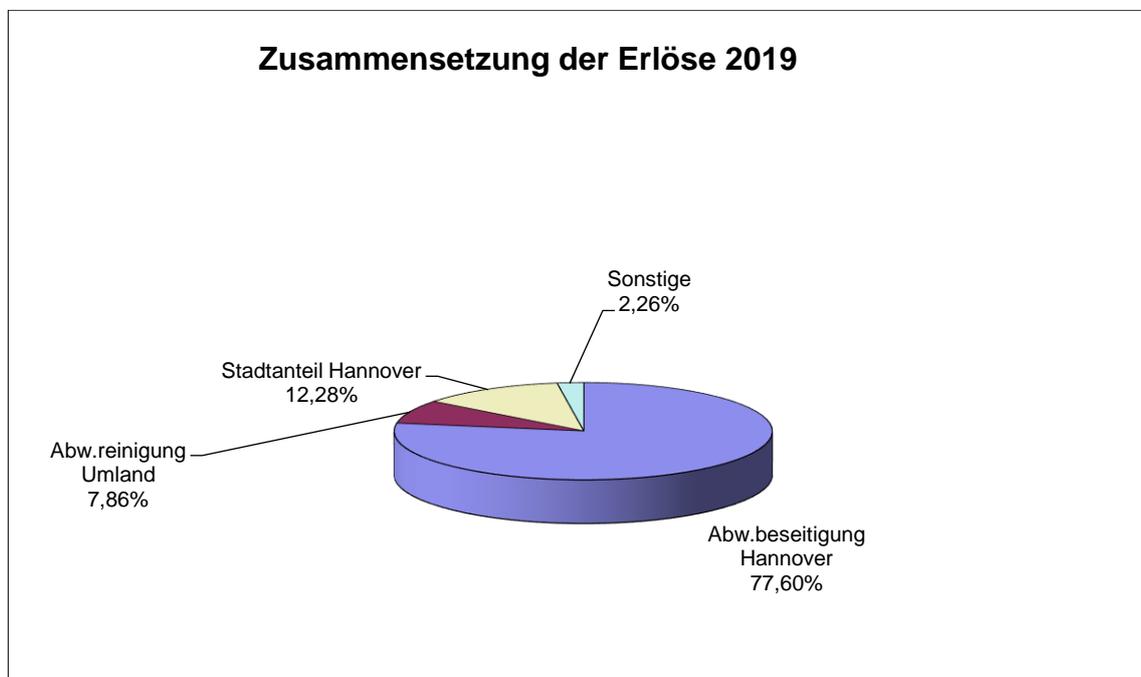
3. Übersicht über die Erlöse

3.1 Gesamterlöse

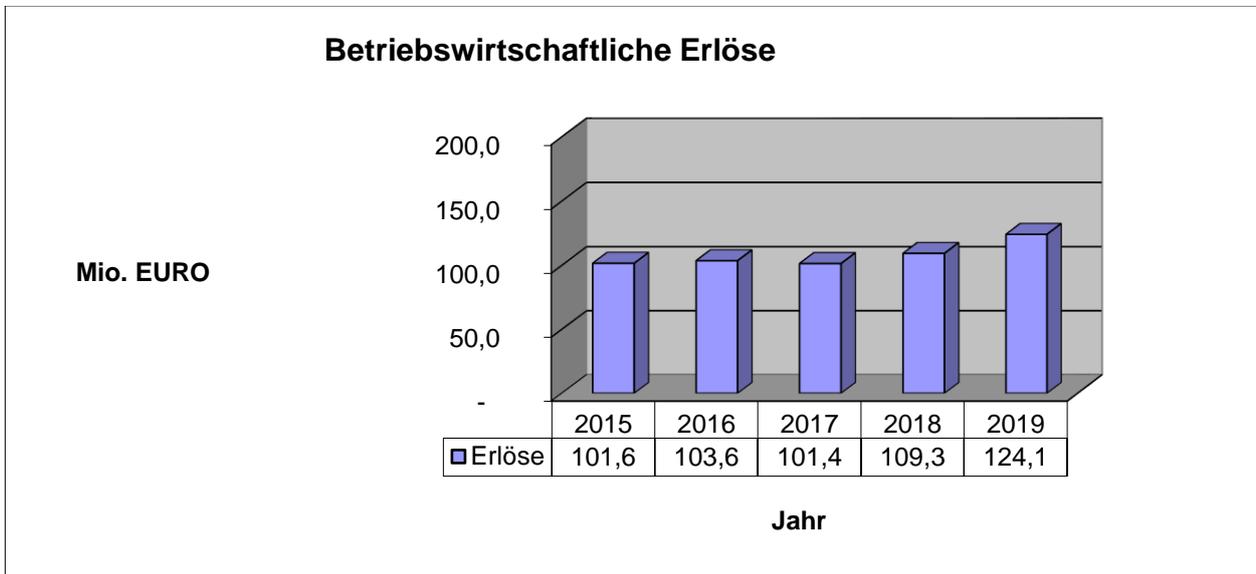
Die Gesamterlöse 2019 betragen insgesamt 124,08 Mio. € und setzen sich wie folgt aus Abwassergebühren, Stadtanteil der Landeshauptstadt Hannover (incl. Unterhaltung der Straßenabläufe etc.), Entgelte der Umlandgemeinden und Sonstigen Erlösen zusammen.



Das nachfolgende Kreisdiagramm veranschaulicht die prozentuale Verteilung der Erlöse auf die Geschäftsbereiche.

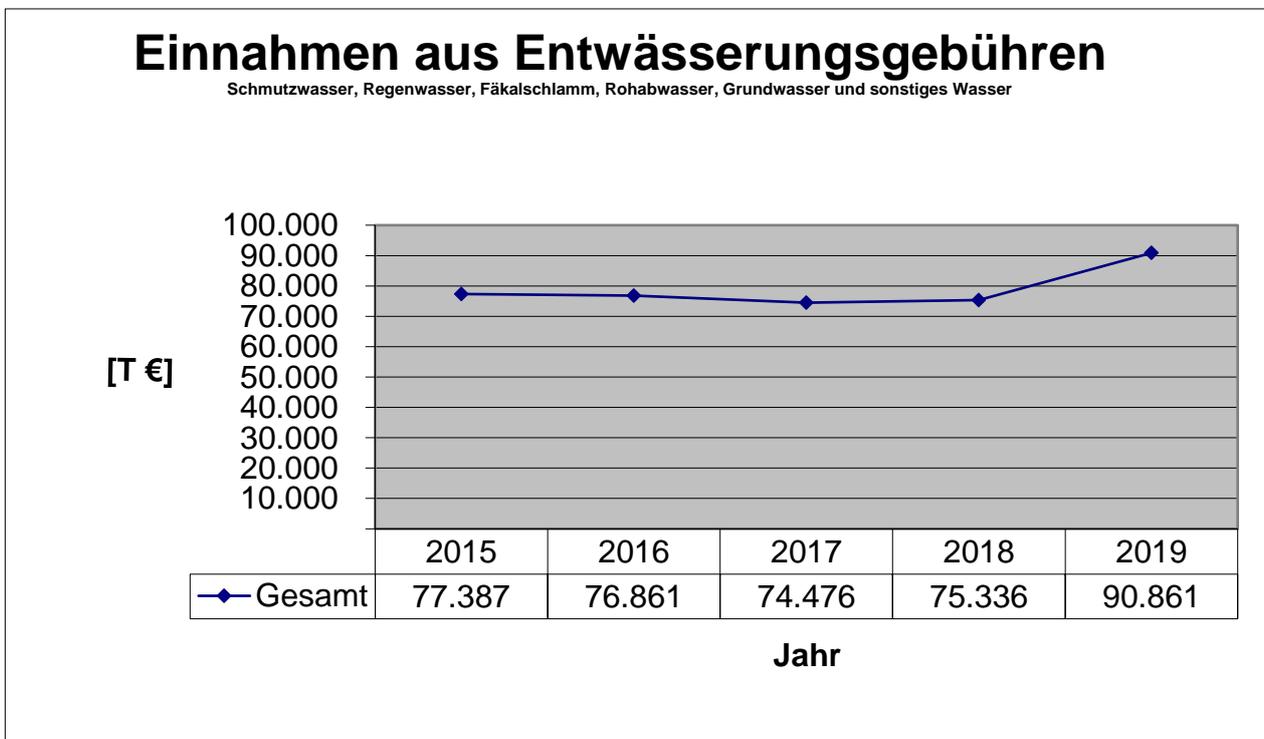


Die Betriebswirtschaftlichen Erlöse sind in 2019 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Anstieg resultiert vor allem aus höheren Einnahmen aus Entwässerungsgebühren.



3.2 Erlöse im Einzelnen

3.2.1 Erlöse aus Entwässerungsgebühren



Die Einnahmen aus Abwassergebühren setzen sich zusammen aus Schmutzwasser- und Regenwassergebühren, sowie zu kleinen Anteilen aus Gebühren für die Einleitung von belastetem und unbelastetem Grund- und sonstigem Wasser und Gebühren für die Anlieferung von Fäkalschlamm und Rohabwasser.

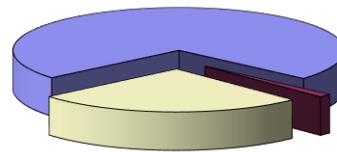
Zusammensetzung der Einnahmen aus Abwassergebühren und Entgelten

Schmutzwasser
72,60%

Fäkalschlamm
0,03%

Rohabwasser
0,04%

**Grundwasser und
sonstiges Wasser**
1,2%



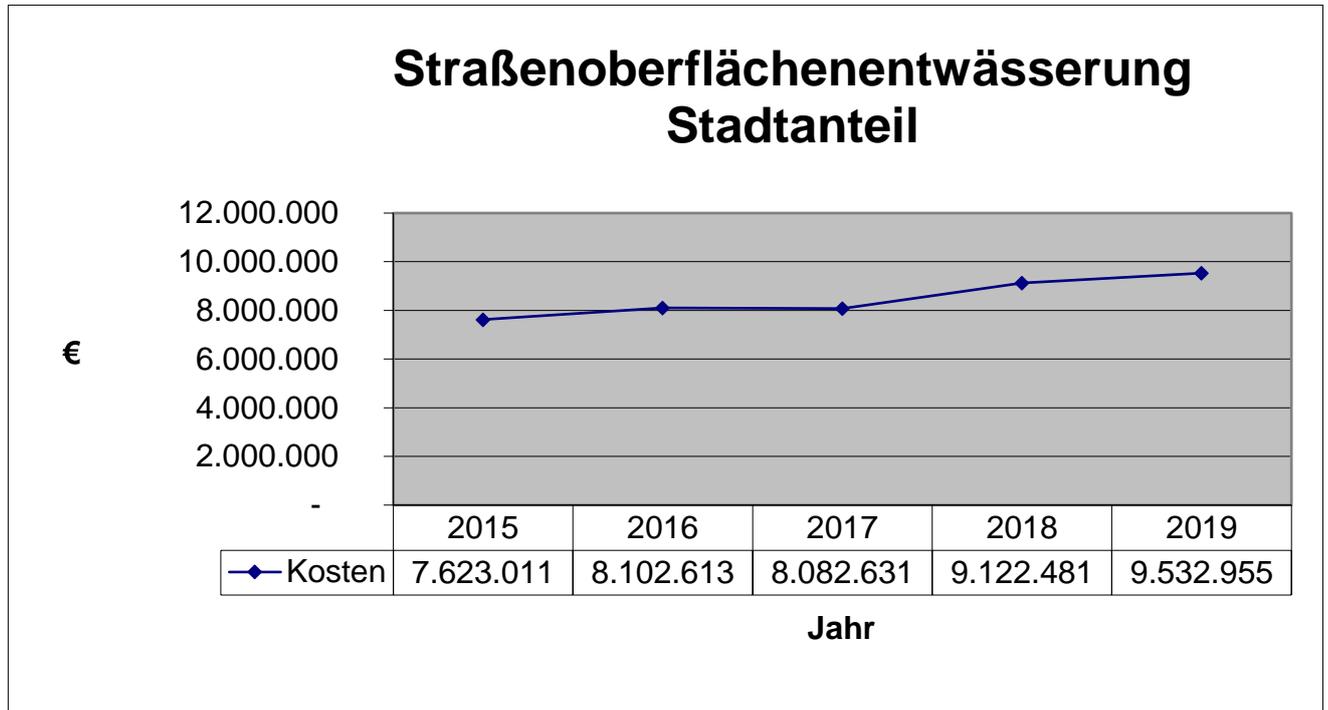
Regenwasser
26,13%

3.2.2 Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung

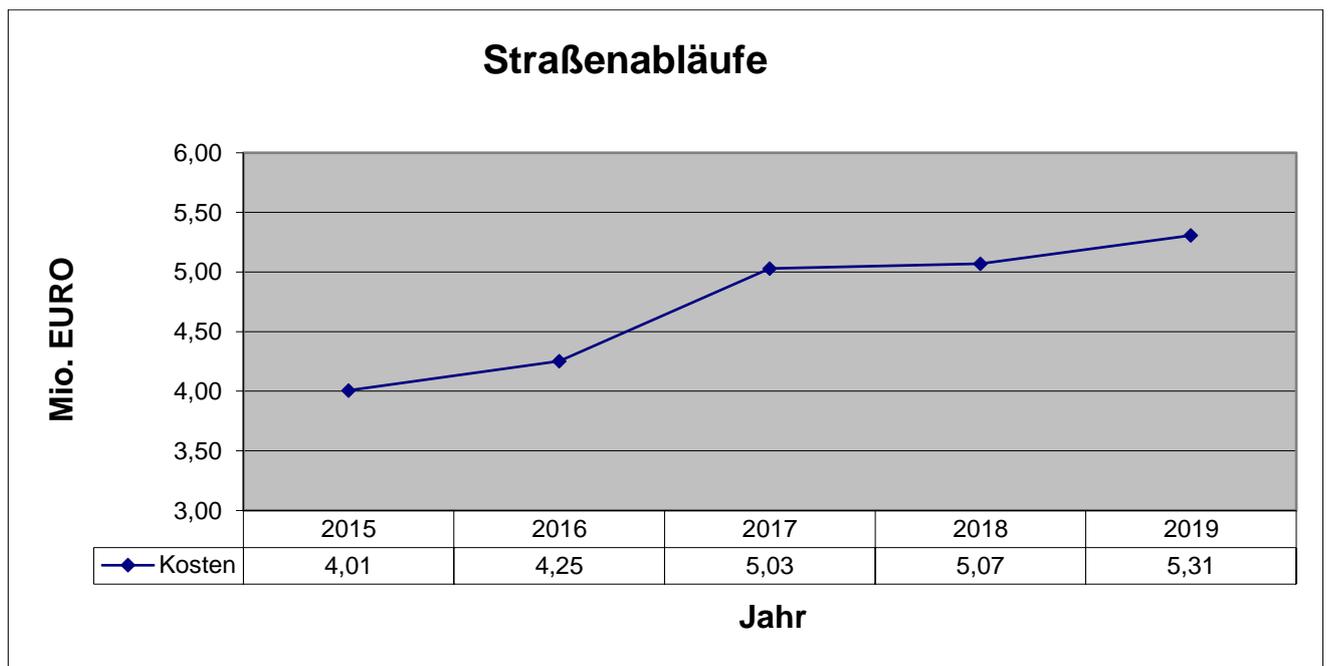
Die Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung beinhalten die Abschlagszahlungen für das Abrechnungsjahr und das Ergebnis der Spitzabrechnung aus der vorläufigen Betriebsabrechnung 2019.

Dabei wird grundsätzlich unterschieden in Entgelte für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und für Unterhaltung der Straßenabläufe im Auftrag des Fachbereiches Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover.

Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (RW21)

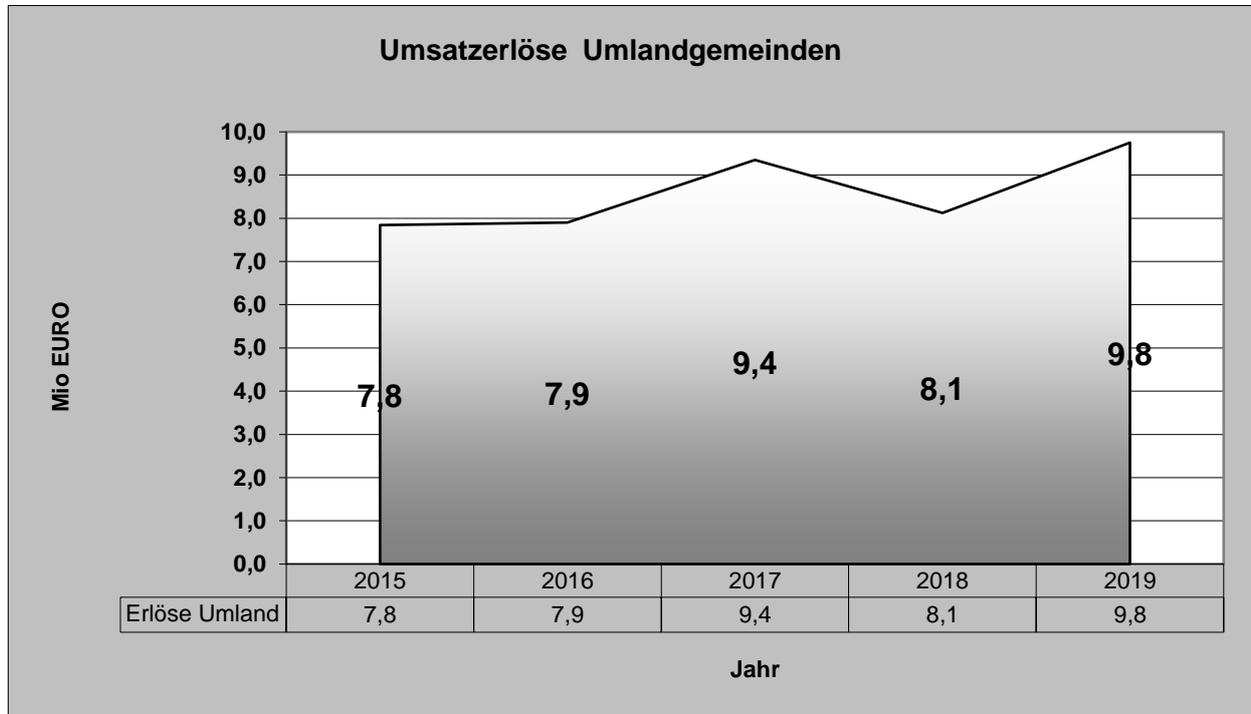
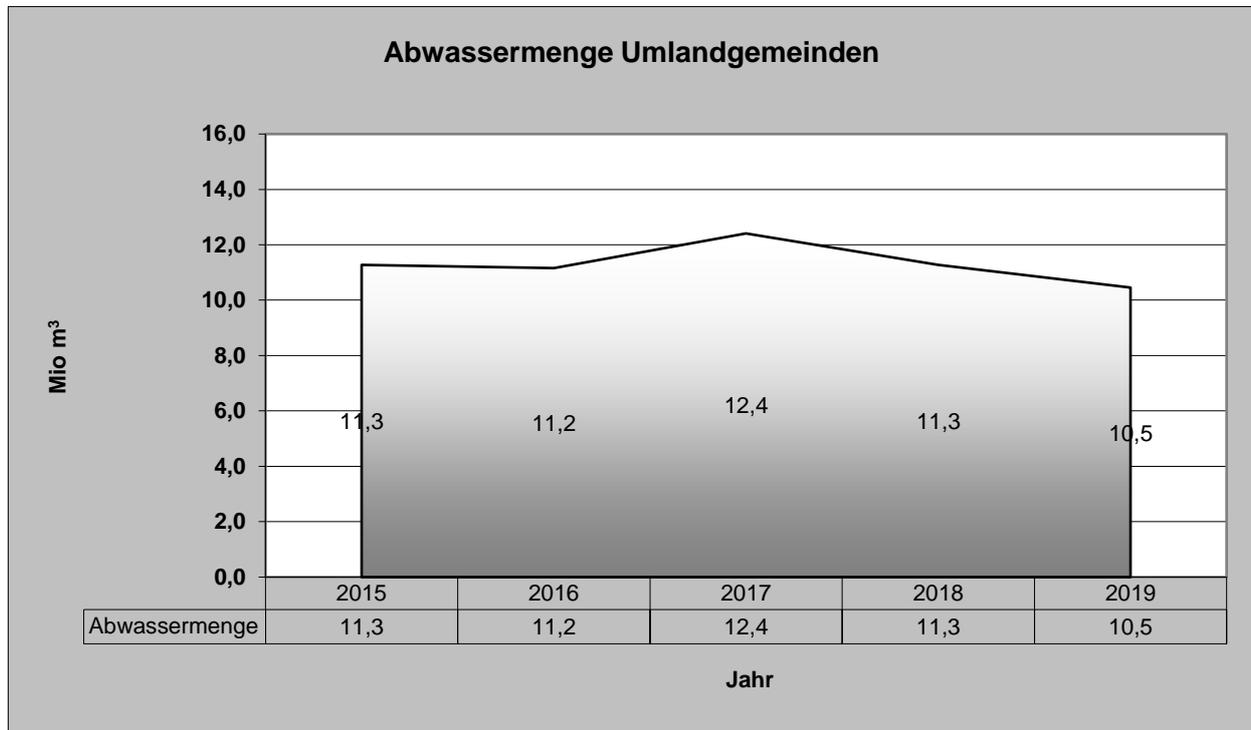


Reinigung und Reparatur der Straßenabläufe (RW 22)



3.2.3 Erlöse aus Abwasserreinigung für das Umland

Die Erlöse aus Abwasserreinigung für die Umlandgemeinden schwanken. Da die Umlandgemeinden zum Teil Mischwassernetze betreiben variieren die Abwassermengen in Abhängigkeit von der Niederschlagsintensität.



Der Umsatz mit den Umlandgemeinden liegt in 2019 über dem Vorjahresniveau. Der Umsatz ist abhängig vom Anteil der von den Umlandgemeinden zu tragenden Kosten. Dieser wird hauptsächlich durch die Kostenentwicklung im Klärwerksbereich bestimmt. Die im Vorjahr aufgelösten Rückstellungen wirkten sich in 2018 kostenmindernd aus. In 2019 gibt es somit einen Doppelleffekt beim Anstieg der Kosten. Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen entfallen und der Aufwand für die Klärschlamm Entsorgung ist erheblich gestiegen.

4. Betriebswirtschaftliche Abrechnung

4.1 Abgrenzungsrechnung

Der Unterschied zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Feststellung der Gesamtkosten und Gesamterlöse für die Betriebsabrechnung wird in der Neutralen Rechnung ermittelt. Konkret findet hier eine Abgrenzung periodenfremder Kosten und Erlöse statt, sowie die Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen handelsrechtlichen und kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

<u>Neutrale Rechnung</u>	Abgrenzungsbetrag
Kosten	2.084.828,04 €
Erlöse	6.087.328,36 €
Saldo Kosten und Erlöse	4.002.500,32 €
Differenz AfA HR zu AfA kalk.	9.522.453,93 €
Differenz FK-Zins HR zu kalk. Zinsen	7.855.636,52 €
<u>Neutrales Ergebnis</u>	<u>21.380.590,77 €</u>

Details können der Abgrenzungsrechnung in Anlage 4.1 entnommen werden.

4.2 Kosten und Erlöse auf den Kostenstellen

Auf den Kostenstellen sind Kosten und Erlöse in Höhe von insgesamt 26,22 Mio. € verblieben, bei denen keine direkte Zuordnung zu den Kostenträgern - Prozesssicht erfolgen konnte.

Anlage 4.2 enthält eine detaillierte Zusammenstellung der auf die Kostenträger – Prozesssicht umzulegenden Kosten.

4.3 Kosten und Erlöse auf den Kostenträgern - Prozesssicht

Auf der Übersicht in Anlage 4.3.1 werden die direkt den Kostenträgern zugeordneten und die von den Kostenstellen umgelegten Kosten und Erlöse saldiert.

Den Kostenträgern – Prozesssicht konnten 94,90 Mio. € direkt zugeordnet werden. Auf die Gebührenbereiche waren zusammen mit den Kosten der Kostenstellen insgesamt 121,12 Mio. € zu verteilen.

Details sind den Anlagen 4.3.2 – 4.3.4 zu entnehmen.

4.4 Kosten und Erlöse auf den Gebührenbereichen

Nach zwei Abrechnungsschritten

1. Umlage von den Kostenstellen auf die Kostenträger-Prozesssicht
2. Umlage von den Kostenträgern auf die Gebührenbereiche

sind alle Kosten und Erlöse den Gebührenbereichen zugeordnet.

Die Kosten und Erlöse 2019 verteilen sich wie folgt auf die Gebührenbereiche:

Gebührenbereiche	Gesamtkosten*	Erlöse**	Ergebnis
810 öffentliche Bedürfnisanstalten Neubau	451.438,82	-645,83	-450.792,99
811 öffentliche Bedürfnisanstalten Bestand	86.879,54	-560.194,18	473.314,64
812 Leistungen nach NdsGefAG	814,76	-38.627,83	37.813,07
813 Beprobungen nach ALLGO	22,50	-12.517,35	12.494,85
815 Koordination Hochwasserschutz LHH	268.137,87	-265.782,86	-2.355,01
832 Schlüsselbergungen	61,75	-3.796,20	3.734,45
833 Anschlußreinigungen	5.244,88	-45.004,31	39.759,43
RW10 RW-Gebührenbereich Privat	25.708.841,32	-23.747.527,54	-1.961.313,78
RW21 RW-Gebührenbereich Stadt	9.532.955,35	-9.505.481,47	-27.473,88
RW22 Straßenabläufe	5.307.388,38	-5.305.627,58	-1.760,80
RW50 Unverschmutztes Abwasser	395.273,88	-329.913,23	-65.360,65
SA 21 Hoheitliche Aufgaben	389.796,53	-389.334,96	-461,57
SA 31 Vorbehandlungsanlagen	1.657.563,00	-1.722.482,20	64.919,20
SW10 SW-Gebührenbereich Stadt Hannover	67.971.459,07	-65.971.608,33	-1.999.850,74
SW21 SW-Gebührenbereich Garbsen	2.854.805,53	-2.419.499,67	-435.305,86
SW22 SW-Gebührenbereich Seelze	1.540.742,47	-1.425.091,75	-115.650,72
SW23 SW-Gebührenbereich Laatzen	2.052.447,71	-1.840.200,86	-212.246,85
SW24 SW-Gebührenbereich Ronnenberg	1.301.951,65	-1.311.946,47	9.994,82
SW25 SW-Gebührenbereich Gehrden	1.035.417,87	-1.021.045,56	-14.372,31
SW26 SW-Gebührenbereich Hemmingen	966.826,10	-962.590,65	-4.235,45
SW31 Geb.bereich Fäkalschlammentsorgung	33.188,01	-29.619,82	-3.568,19
SW32 Geb.bereich Rohabwasser	38.661,48	-37.707,74	-953,74
SW50 Unverschmutztes Abwasser	969.993,69	-765.086,23	-204.907,46
	122.569.912,15	-117.711.332,62	-4.858.579,53

Erläuterungen zur Tabelle:

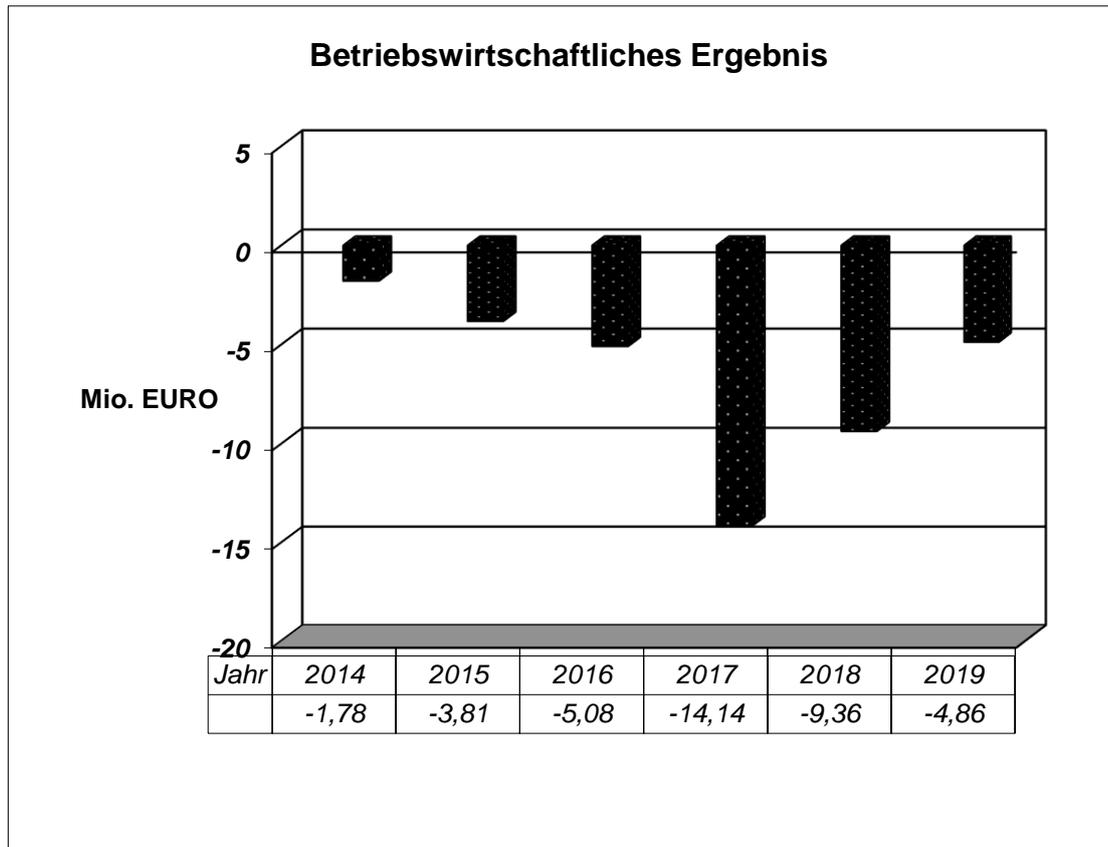
*) enthalten sind auch die Erlöse, die direkt den Kostenstellen oder Kostenträgern zugeordnet wurden

**) enthalten sind nicht die Erlöse, die direkt den Kostenstellen oder Kostenträgern zugeordnet wurden

Weitergehende Informationen können den Anlagen 4.4.1 und 4.4.2 entnommen werden.

4.5 Betriebswirtschaftliches Ergebnis

Das betriebswirtschaftliche Ergebnis 2019 ist wie in den Vorjahren im negativen Bereich. Die Unterdeckung ist ursächlich auf die Abgrenzungsrechnung zurückzuführen.



4.6 Verprobung der Betriebsabrechnung

In Anlage 4.6 wurden die Kosten und Leistungen der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung) dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt und verprobt.

Unterschiede bestehen in der Abgrenzungsrechnung (siehe Kapitel 4.1) und in den abweichenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

5. Gebührenkalkulation

5.1 Gebührenbedarfsberechnung 2019

Kostenzusammenstellung		
Personalkosten		35.537.168,91 €
Sachkosten		44.198.268,37 €
gebührenrelevante Abschreibungen		39.471.836,28 €
gebührenrelevante Zinsen		9.726.739,72 €
Gesamtkosten		128.934.013,28 €
abzgl. der direkten Einnahmen auf den Kostenträgern		-5.529.572,35 €
abzgl. der in den Umlagen der Kostenstellen enthaltene Erlöse		-834.528,78 €
Kostendeckungsbedarf		122.569.912,15 €
Ausgeglichene Bereiche		
Sonstige Dienstleistungen		2.470.163,12 €
810/811 Öffentliche Toiletten	538.318,36 €	
820 Öl- und Benzinabscheider	444.786,61 €	
830 Fettabscheider	1.189.532,49 €	
835 Mineralschlämme	23.243,90 €	
Sonstige Betriebsleistungen	274.281,76 €	
Anteil hoheitliche Aufgaben SA 21		389.796,53 €
Kosten Straßenabläufe / RW22		5.307.388,38 €
Kostendeckungsbedarf Entwässerung		114.402.564,13 €
Direkte Kostenzuordnung / RW 21 Oberflächenentw. Stadtanteil LHH		
		9.532.955,35 €
Ausgeglichener Bereich Umland		
		9.752.191,33 €
SW21 SW-Gebührenbereich Garbsen	2.854.805,53 €	
SW22 SW-Gebührenbereich Seelze	1.540.742,47 €	
SW23 SW-Gebührenbereich Laatzen	2.052.447,71 €	
SW24 SW-Gebührenbereich Ronnenberg	1.301.951,65 €	
SW25 SW-Gebührenbereich Gehrden	1.035.417,87 €	
SW26 SW-Gebührenbereich Hemmingen	966.826,10 €	
Zwischensumme		95.117.417,44 €
zzgl. direkte Einnahmen und Erlöse aus Umlagen, die den Entwässerungsgebühren zuzurechnen sind		5.105.872,42 €
Gebührenbedarf Entwässerungsgebühren		100.223.289,87 €
davon		
Gebührenbedarf Schmutzwasser	71.220.567,39 €	
Gebührenbedarf Niederschlagswasser	27.491.479,13 €	
Geb.bedarf unbelastes Grund-/Sonstiges W.	423.060,89 €	
Geb.bedarf belastes Grund-/Sonstiges W.	1.014.970,37 €	
Gebührenbedarf Rohabwasser	34.261,17 €	
Gebührenbedarf Fäkalschlamm	38.950,92 €	

5.2 Nachkalkulationen 2016 – 2019

5.1.1 Nachkalkulation für den Gebührenbereich Schmutzwasser

Jahr / Kostenposition	IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019
Personalkosten	15.323.685,85 €	14.934.799,77 €	16.645.695,83 €	19.685.750,25 €
Sachkosten	22.586.292,15 €	25.663.906,80 €	24.278.062,61 €	25.285.887,86 €
Kalkulatorische Abschreibungen	17.527.770,65 €	18.575.452,54 €	20.539.878,91 €	21.623.356,66 €
Kalkulatorische Zinsen	4.546.727,27 €	4.484.787,21 €	4.533.866,72 €	4.625.572,62 €
Gesamtkosten Schmutzwasser	59.984.475,92 €	63.658.946,32 €	65.997.504,07 €	71.220.567,39 €
enthalten: Zuführung zur SW-Gebührenausgleichsverpfl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.400.000,00 €
Gesamterlöse Schmutzwasser	56.674.843,82 €	52.597.569,14 €	57.114.267,43 €	69.220.716,65 €
enthalten: Auflösung der SW-Gebührenausgleichsverpfl.	3.900.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis Schmutzwasser (BAB)	-3.309.632,10 €	-11.061.377,19 €	-8.883.236,64 €	-1.999.850,74 €
gebührenwirksame Auflösung Beiträge/Zuschüsse	1.987.818,03 €	2.040.902,04 €	2.084.659,74 €	2.121.006,10 €
Überschüsse/Fehlbetrag aus Vorjahr	5.543.276,63 €	4.221.462,56 €	-4.799.012,59 €	-11.597.589,50 €
Vortrag auf Folgejahr	4.221.462,56 €	-4.799.012,59 €	-11.597.589,50 €	-11.476.434,14 €
Saldo Gebührenausgleichsverpflichtung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.400.000,00 €

5.1.2 Nachkalkulation für den Gebührenbereich Regenwasser

Jahr / Kostenposition	IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019
Personalkosten	6.277.968,24 €	6.275.454,94 €	6.516.740,62 €	7.417.891,75 €
Sachkosten	6.688.754,29 €	6.200.222,27 €	6.505.359,79 €	7.565.186,21 €
Kalkulatorische Abschreibungen	8.031.573,11 €	8.549.356,06 €	9.271.382,14 €	9.751.259,49 €
Kalkulatorische Zinsen	2.773.519,23 €	2.764.928,81 €	2.730.015,12 €	2.757.141,68 €
Gesamtkosten Regenwasser	23.771.814,87 €	23.789.962,08 €	25.023.497,66 €	27.491.479,13 €
enthalten: Zuführung zur RW-Gebührenausgleichsverpfl.	4.300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamterlöse Regenwasser	21.997.180,41 €	21.932.650,45 €	23.067.177,78 €	25.530.165,35 €
enthalten: Auflösung der RW-Gebührenausgleichsverpfl.	4.500.000,00 €	300.000,00 €	1.900.000,00 €	3.300.000,00 €
Jahresergebnis Regenwasser (BAB)	-1.774.634,46 €	-1.857.311,64 €	-1.956.319,88 €	-1.961.313,78 €
gebührenwirksame Auflösung Beiträge/Zuschüsse	1.835.237,14 €	1.866.734,61 €	1.901.618,90 €	1.922.686,92 €
Überschüsse/Fehlbetrag aus Vorjahr	1.071.035,97 €	1.131.638,65 €	1.141.061,63 €	1.086.360,65 €
Vortrag auf Folgejahr	1.131.638,65 €	1.141.061,63 €	1.086.360,65 €	1.047.733,79 €
Saldo Gebührenausgleichsverpflichtung	6.000.000,00 €	5.700.000,00 €	3.800.000,00 €	500.000 €

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Betriebsabrechnung 2019 führt bei Gesamtkosten von 128.934.013,28 € und Gesamterlösen von 124.075.433,75 € zu einem negativen Ergebnis in Höhe von 4.858.579,53 €.

Das Ergebnis wird vorrangig beeinflusst durch die Abgrenzungsrechnung.

Die Gebührenerlöse für die Schmutzwasserbeseitigung sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 35% angestiegen. Diese Entwicklung resultiert grundsätzlich aus der Gebührenanpassung. Eine solche Überdeckung ist gemäß Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) den Gebührenzahlern innerhalb von drei Jahren gut zu bringen. Die Zuführung zur SW-Gebührenausgleichsverpflichtung beträgt 3,4 Mio. € (Saldo Vorjahr 0,00 Mio. €).

Die Erlöse für die Niederschlagswasserbeseitigung sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls angestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den Verbrauch der RW-Gebührenausgleichsverpflichtung zurückzuführen. Für den Gebührenbereich verbleibt eine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 0,5 Mio. € (Saldo Vorjahr 3,8 Mio. €).

Für die Kalkulationsperiode 2019-2021 wurde die Gebührenkalkulation im Dezember 2018 vom Rat beschlossen.

	2019-2021	2016-2018
Schmutzwassergebühr	2,33 [€/m³]	1,72 [€/m³]
Niederschlagswassergebühr	0,68 [€/m²]	0,68 [€/m²]
Grundwasser und sonstiges Wasser in die RW-Kanalisation	0,89 [€/m³]	0,89 [€/m³]
Grundwasser und sonstiges Wasser in die SW-Kanalisation	1,22 [€/m³]	1,22 [€/m³]

Hannover, den 01.09.2020
 - Stadtentwässerung Hannover -
 68.05

Anlagen zu Kapitel 1

[Sämtliche Anlagen stehen auf Anfrage zur Verfügung.](#)

Anlagen zu Kapitel 4

Anlage 3.3

BAB 2020

Zusammenstellung der Kosten je Gebührenbereich

Gebührenbereich		Pers.kosten	Sachkosten	Afa	Zinsen	Gesamtkosten
RW 10	Regenwasser Hannover, privat	6.463.646,42 €	5.697.867,49 €	9.902.442,82 €	2.769.227,85 €	24.833.184,58 €
SW 10	Schmutzwasser Hannover	17.895.667,05 €	27.099.336,82 €	21.693.327,60 €	4.742.950,62 €	71.431.282,09 €
RW50	Unbelastetes Grund- u. Sonstiges	104.230,72 €	97.463,88 €	190.824,68 €	52.489,57 €	445.008,84 €
SW 50	Belastetes Grund- u. Sonstiges W	346.399,65 €	541.067,67 €	423.181,89 €	87.116,45 €	1.397.765,67 €
SW31	Fäkalschlammannahme	14.252,64 €	13.582,81 €	4.708,04 €	744,02 €	33.287,51 €
SW 32	Rohabwasser	35.467,60 €	3.110,73 €	1.250,92 €	106,77 €	39.936,02 €
Umland	Umlandgemeinden	2.450.484,69 €	5.575.986,10 €	2.173.934,52 €	733.238,55 €	10.933.643,86 €
LHH	Stadtanteil u. Straßenabläufe	3.926.248,57 €	4.155.831,77 €	5.493.532,37 €	1.548.154,53 €	15.123.767,24 €
820	Öl / Benzinabscheider-Reinigung	250.388,65 €	125.281,61 €	6.415,86 €	2.455,70 €	384.541,83 €
830	Fettabscheider-Reinigung	865.919,43 €	254.606,71 €	16.449,16 €	13.190,60 €	1.150.165,90 €
Sonstige	Betriebsleistg. ohne Abscheider	61.563,28 €	622.078,74 €	62.640,02 €	12.453,48 €	758.735,52 €
Summe		32.414.268,70 €	44.186.214,33 €	39.968.707,87 €	9.962.128,15 €	126.531.319,06 €

Zusammenstellung der Erlöse je Gebührenbereich

Gebührenbereich		Gesamterlöse
RW 10	Regenwasser Hannover, privat	-21.690.521,24 €
SW 10	Schmutzwasser Hannover	-69.023.165,75 €
RW50	Unbelastetes Grund- u. Sonstiges Wasser	-413.052,37 €
SW 50	Belastetes Grund- u. Sonstiges Wasser	-1.155.122,81 €
SW31	Fäkalschlammannahme	-27.923,30 €
SW 32	Rohabwasser	-43.822,54 €
Umland	Umlandgemeinden	-10.206.816,48 €
LHH	Stadtanteil u. Straßenabläufe	-15.092.208,50 €
820	Öl / Benzinabscheider-Reinigung	-353.013,54 €
830	Fettabscheider-Reinigung	-1.046.188,60 €
Sonstige	Betriebsleistg. ohne Abscheider	-848.506,85 €
Summe		-119.900.341,97 €

Betriebsergebnis -6.630.977,09 €

bearbeitet 19.08.2021



BERICHT ZUR BETRIEBSABRECHNUNG 2020

Seite 1 von 25

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Einleitung	3
Allgemeines – Organisation	
Geschäftsfelder	
Benutzungsgebühren	
Allgemeine Grundlagen der Betriebsabrechnung 2020	
1. Allgemeine Erläuterungen zur Kostenrechnung der SEH	5
1.1 Struktur der Kostenrechnung	
1.2 Vorgehensweise bei der Kostenrechnung	
2. Übersicht über die Kosten 2020	7
2.1 Gesamtkosten	
2.2 Kosten im Einzelnen	
2.2.1 Personalkosten	
2.2.2 Sachkosten	
2.2.3 Abschreibungen	
2.2.4 Zinsen	
3. Übersicht über die Erlöse 2020	15
3.1 Gesamterlöse	
3.2 Erlöse im Einzelnen	
3.2.1 Erlöse aus Abwassergebühren	
3.2.2 Erlöse aus Stadtanteil	
3.2.3 Erlöse von den Umlandgemeinden	

4.	Betriebswirtschaftliche Abrechnung	20
4.1	Abgrenzungsrechnung	
4.2	Kosten auf den Kostenstellen	
4.3	Kosten auf den Kostenträgern	
4.4	Kosten auf den Gebührenbereichen	
4.5	Betriebswirtschaftliches Ergebnis	
4.6	Verprobung Betriebsabrechnung	
5.	Gebührenkalkulation	23
5.1	Gebührenbedarfsberechnung 2020	
5.2	Nachkalkulationen 2017 - 2020	
5.2.1	Nachkalkulation Schmutzwasser	
5.2.2	Nachkalkulation Regenwasser	
6.	Zusammenfassung der Ergebnisse	25

ANHANG

Anlage 1.0	Allgemeine Daten, Zahlen und Fakten
Anlage 1.1.1	Übersicht Kostenstellen
Anlage 1.1.2	Übersicht Kostenträger - Prozesssicht
Anlage 1.1.3	Übersicht Kostenträger - Gebührenbereiche
Anlage 1.2.1	Schlüssel für Umlage der Kosten von den Kostenstellen auf die Kostenträger-Prozesssicht
Anlage 1.2.2	Schlüssel für Umlage der Kosten von den Kostenträgern Prozesssicht auf die Gebührenbereiche
Anlage 1.2.3	Verteilerschlüssel für die Umlage auf die Gebührenbereiche
Anlage 4.1	Abgrenzungsrechnung / Neutrale Rechnung
Anlage 4.2	Übersicht der Kosten auf den Kostenstellen
Anlage 4.3.1	Übersicht der Kosten auf den Kostenträgern – Prozesssicht
Anlage 4.3.2	Kostenträger im Detail
Anlage 4.3.3	Aufteilung des Abzugskapitals auf die Kostenträger-Prozesssicht
Anlage 4.3.4	Aufteilung der Zinsen auf die Kostenträger-Prozesssicht
Anlage 4.4.1	Übersicht Gebührenbereiche
Anlage 4.4.2	Gebührenbereiche im Detail
Anlage 4.6	Abstimmung der GUV mit der Betriebsabrechnung

Einleitung

Allgemeines - Organisation

Die Stadtentwässerung Hannover (SEH) besteht seit dem 01.04.1998 als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von der Betriebsleitung finanzwirtschaftlich und organisatorisch selbstständig geleitet. Gemäß Eigenbetriebsverordnung stellt die SEH jährlich einen Jahresabschluss nach Handelsrecht auf und lässt diesen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer prüfen. Auf Basis des testierten Jahresabschlusses entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.

Geschäftsbereiche

Der Stadtentwässerung Hannover (SEH) obliegt die schadlose Beseitigung des Schmutz- sowie auch des Niederschlagswassers im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke tatsächlich an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind. Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Abwassersatzung der LHH und den Regeln der Technik.

Darüber hinaus betätigt sich die SEH in weiteren aufgeführten Geschäftsbereichen:

- Reinigung und Unterhaltung der Straßenabläufe im Auftrag und für Rechnung des Fachbereiches Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover.
- Klärwerksverbund: Die SEH reinigt vertragsgemäß das Abwasser für die Städte Garbsen, Seelze, Laatzen, Ronnenberg, Gehrden und Hemmingen in den Klärwerken Herrenhausen und Gümmerwald.
- Im Auftrag und für Rechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover entsorgt die Stadtentwässerung Hannover die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheidern und der daran angeschlossenen Schlamm- und Sandfänge.
- Bau und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen im Namen und für Rechnung der Landeshauptstadt Hannover.
- Koordinierung Hochwasserschutz für die Landeshauptstadt Hannover.

Benutzungsgebühren

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben Kommunen, Landkreise oder Zweckverbände als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung Benutzungsgebühren.

Das Gebührenaufkommen soll die - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden – Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken. Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes müssen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu den Kosten der öffentlichen Einrichtung gehören insbesondere die Kosten für eigenes Personal und Sachaufwendungen, aber auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, lineare Abschreibungen der Anlagen und Anlagenteile sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Die Stadtentwässerung Hannover erstellt eine Betriebsabrechnung zur Feststellung und Zuordnung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Diese wird als Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsgebühren herangezogen.

Allgemeine Grundlagen der Betriebsabrechnung 2020

Die Betriebsabrechnung 2020 basiert grundsätzlich auf dem nach den Geschäftsvorfällen nach Handelsrecht aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG am 26. März 2021 testierten Jahresabschluss 2020.

Im Unterschied zum o.g. Jahresabschluss hat die Betriebsabrechnung als Grundlage der Gebührenkalkulation aber nicht dem Handelsrecht, sondern dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz - NKAG - Rechnung zu tragen. (siehe auch unter Benutzungsgebühren).

Unterschiede zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Feststellung der Gesamtkosten und Gesamterlöse für die Betriebsabrechnung liegen:

- in der neutralen Rechnung
(Abgrenzung periodenfremder Aufwendungen und Erlöse)
- in den kalkulatorischen Abschreibungen und
- in den kalkulatorischen Zinsen.

In der Betriebsabrechnung wird neben den Fremdkapitalzinsen auch eine - gemäß NKAG ausdrücklich zulässige - Verzinsung des Eigenkapitals in Ansatz gebracht. Dieses Vorgehen wurde mit der Beschlussdrucksache 2105/2003 „Änderung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung“ durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen.

Allgemeine Daten, Zahlen und Fakten der Stadtentwässerung Hannover sind in Anlage 1.0 zusammengestellt.

1. Allgemeine Erläuterungen zur Kostenrechnung

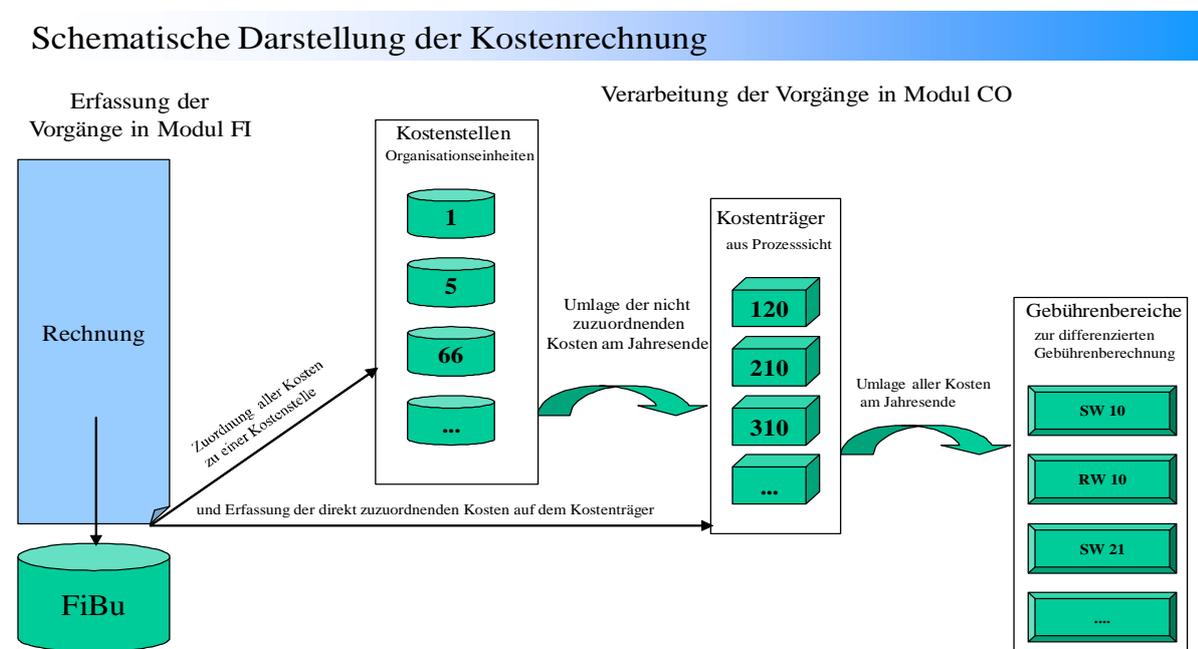
Die Kostenrechnung der SEH erfolgt seit 1999 unter Anwendung des SAP-Systems.

Die Stadtentwässerung Hannover setzte in 2020 die SAP-Module Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (AM), Controlling (CO), Projektsteuerung (PS), Materialwirtschaft (MM), Haushaltsmanagement (HM), Instandhaltung (PM), Auftragsverwaltung (SD), Verwaltung von Kundenanlagen (CS) und SAP CATS ein.

Jeder erfolgswirksame Buchungsvorgang in der Finanzbuchhaltung wird zwingend einer Kostenstelle und einem Kostenträger für die Kostenrechnung/das Controlling zugeordnet und automatisch parallel im Controlling Modul gebucht.

1.1 Struktur der Kostenrechnung

Die folgende Grafik veranschaulicht die Erfassung der Geschäftsvorfälle im Modul SAP-FI und die weitere Verarbeitung im Modul SAP-CO.



Zu den verwendeten Begriffen:

Die **KOSTENSTELLEN** bilden die Organisationsstruktur der Stadtentwässerung ab, d.h. jeder Organisationseinheit wird mindestens eine Kostenstelle zugeordnet. Die Kostenstelle gibt Auskunft darüber, **WER** die jeweiligen Kosten verursacht / veranlasst hat. Eine detaillierte Kostenstellenübersicht finden Sie in Anlage 1.1.1

Die **KOSTENTRÄGER-PROZESSSICHT** beantwortet die Frage, **WOFÜR** Kosten entstanden sind. Für die Kostenträgerstruktur wurden die Aufgaben der Stadtentwässerung aus dem Blickwinkel der Prozessschritte betrachtet.

Die Aufgaben der Abwasserreinigung wurden in die Kategorien Einsammeln, Fortleiten, Klären und Reststoffe entsorgen unterteilt. Darüber hinaus wird unterschieden, ob die Tätigkeiten der Vorbehandlung von Abwasser, der Schmutzwasser-, Mischwasser- oder Regenwasserentsorgung zuzuordnen sind. (Details siehe Anlage 1.1.2 Übersicht Kostenträger-Prozesssicht)

Die **KOSTENTRÄGER-GEBÜHRENBEREICHE** sagen aus, **WELCHE EINRICHTUNG** die Kosten zu tragen hat. (Details siehe Anlage 1.1.3 Kostenträger-Gebührenbereiche)

1.2 Vorgehensweise bei der Kostenrechnung

1. Zusammenstellung der Gesamtkosten

Zunächst werden die periodenfremden Aufwendungen und Erlöse von dem handelsrechtlich festgestellten Jahresergebnis abgegrenzt.

Anschließend werden die kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

2. Zuordnung der Kosten auf die Gebührenbereiche in 2 Abrechnungsschritten

Abrechnungsschritt 1:

Alle auf Kostenstellen erfassten, nicht direkt einem Kostenträger-Prozesssicht zuordenbaren Kosten (z.B. Verwaltungskosten) werden über Umlageschlüssel auf die Kostenträger-Prozesssicht verteilt. Die Umlageschlüssel sind für jede Kostenstelle in Anlage 1.2.1 dokumentiert.

Abrechnungsschritt 2:

Sämtliche den Abrechnungszeitraum betreffenden Kosten sind nach dem 1. Abrechnungsschritt den Kostenträgern der Prozesssicht zugeordnet. Von hier aus werden sie in einem 2. Verrechnungszyklus den Gebührenbereichen zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt wiederum über Umlageschlüssel. Die Schlüsselung ist in Anlage 1.2.2 erläutert.

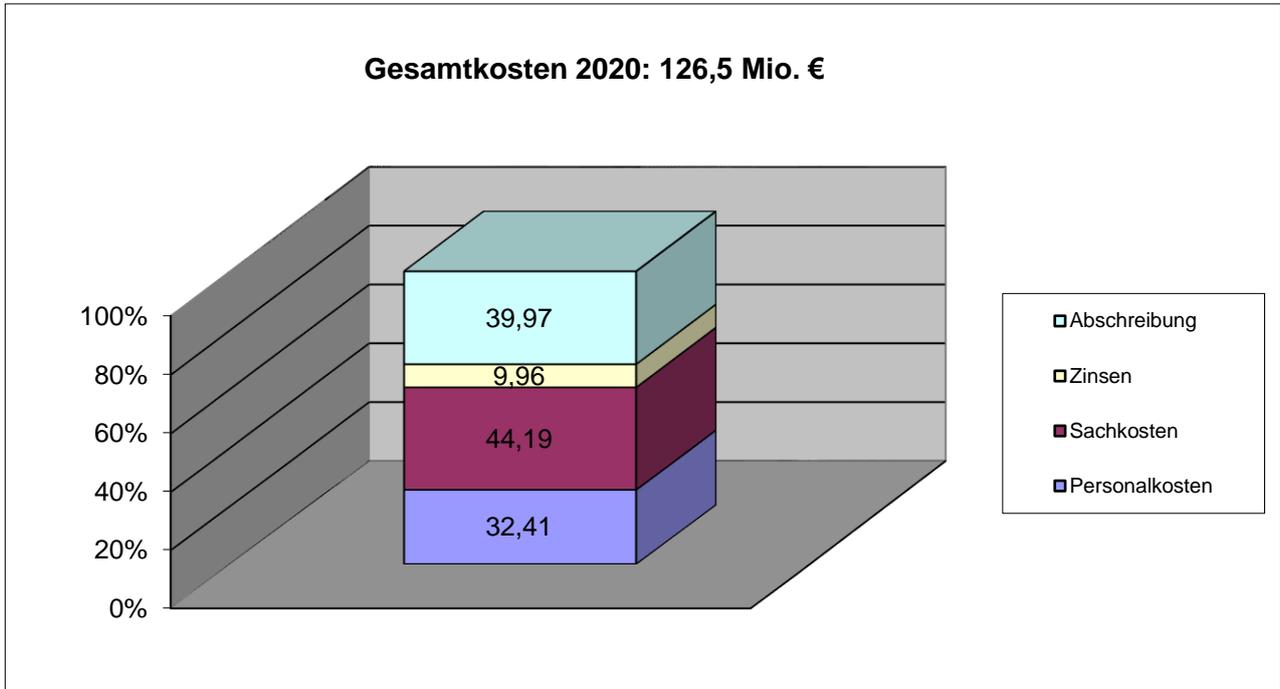
Die der Betriebsabrechnung und den Umlageschlüsseln zugrunde liegenden Mengenparameter sind in einer weiteren Übersicht in der Anlage 1.2.3 zusammengestellt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

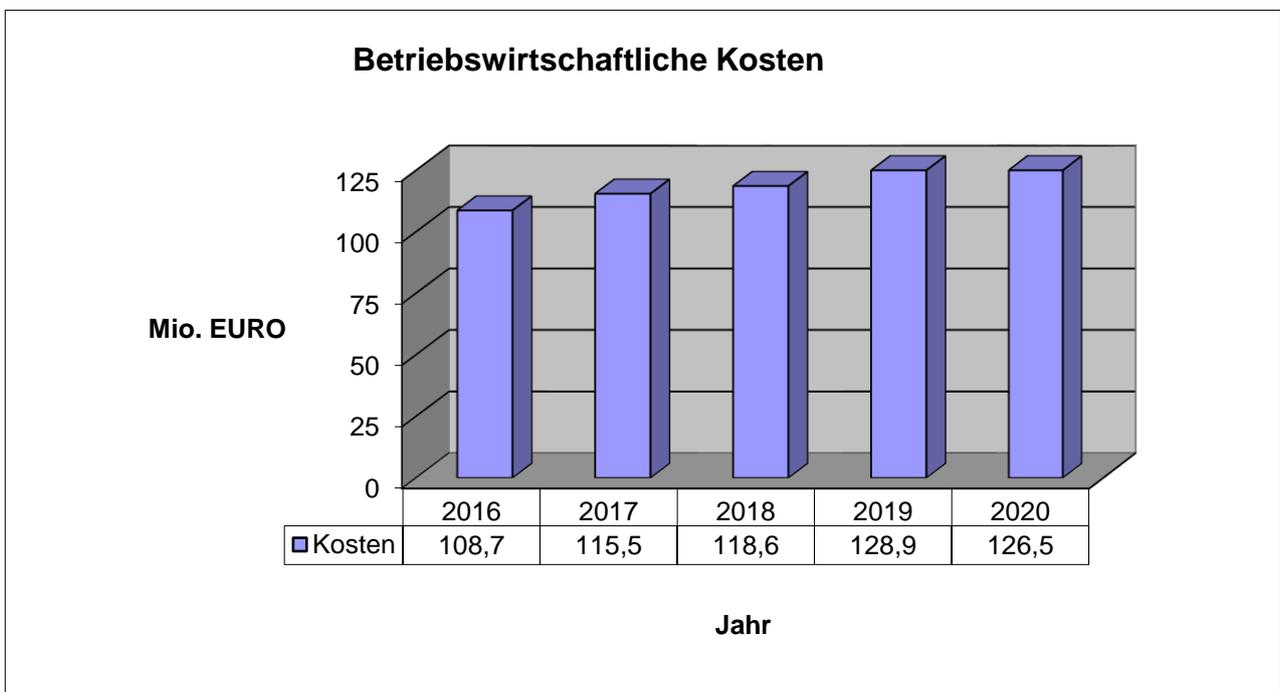
2. Übersicht über die Kosten

2.1 Gesamtkosten

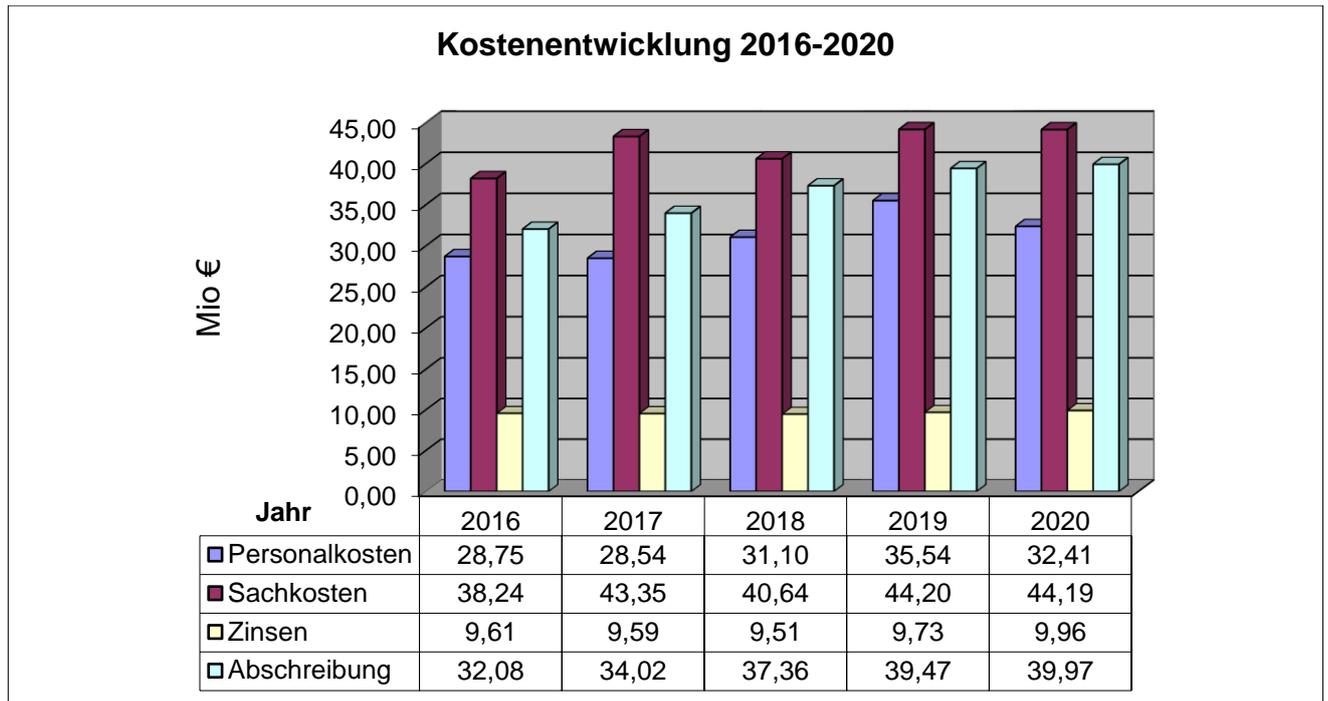
Die Gesamtkosten 2020 betragen insgesamt 126,5 Mio. € und setzen sich wie folgt aus kalkulatorischer Abschreibung, Zinsen, Sach- und Personalkosten zusammen.



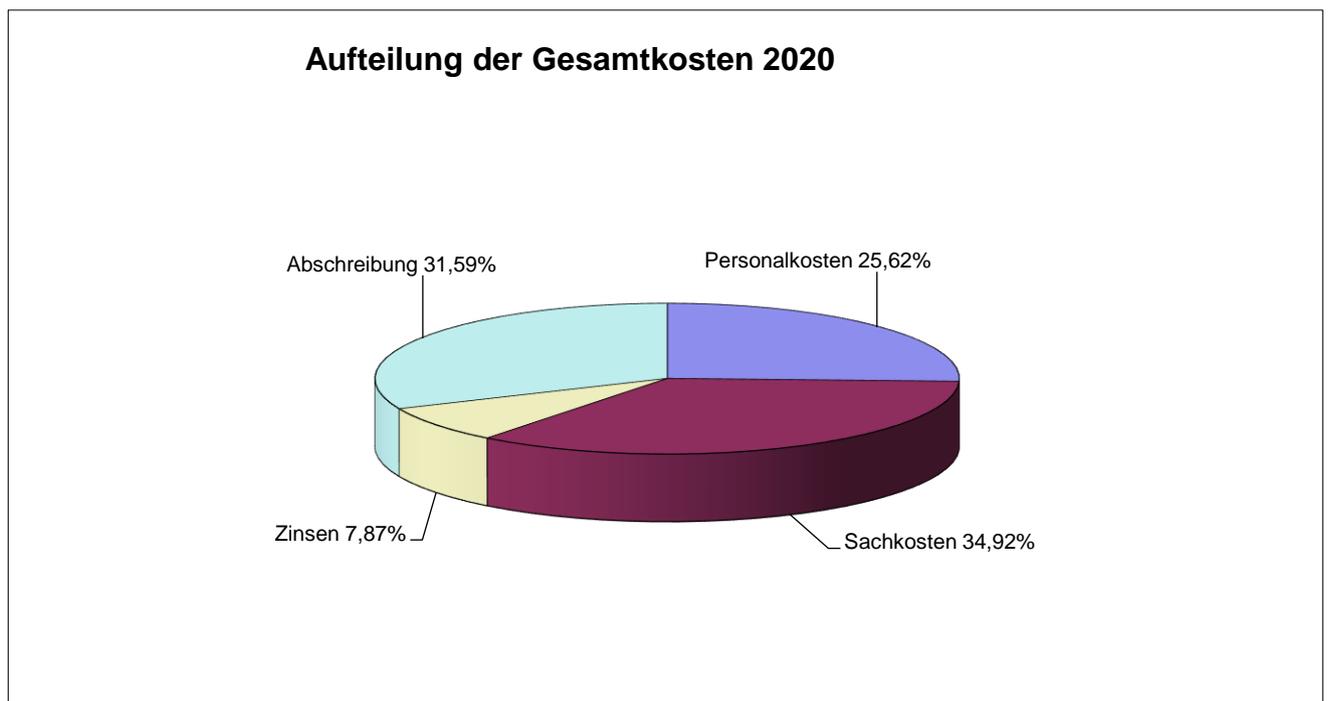
Der Vergleich mit dem Vorjahr weist in 2020 einen leichten Rückgang der betriebswirtschaftlichen Kosten aus.



Die Kostenentwicklung stellt sich bezogen auf die Einzelpositionen wie folgt dar:



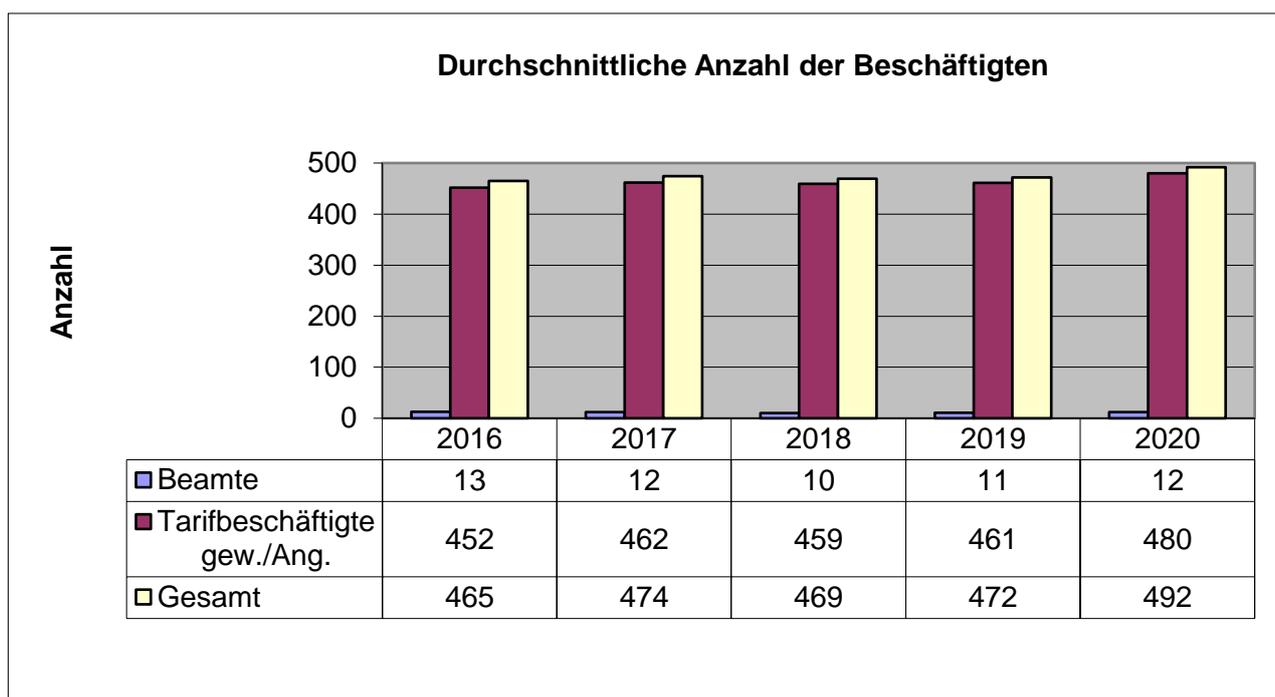
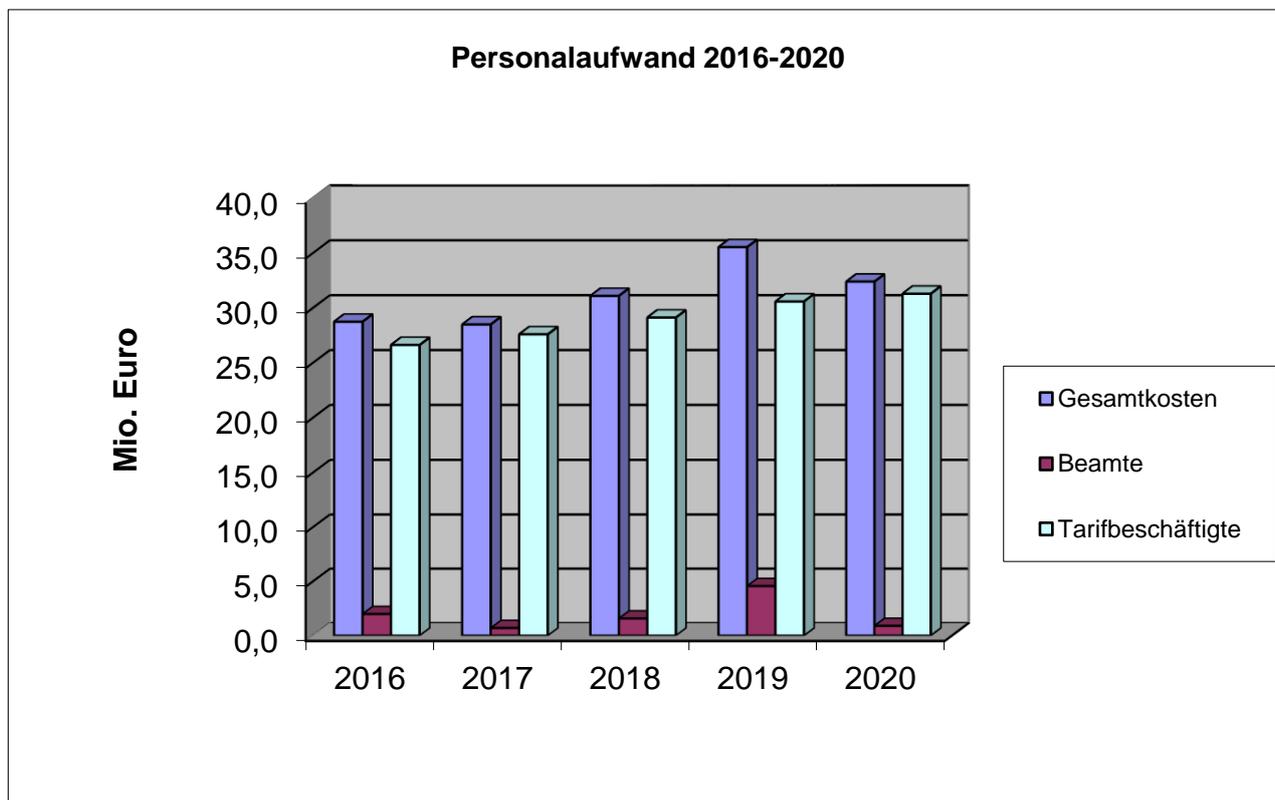
Die Darstellung veranschaulicht die prozentuale Verteilung der gesunkenen Kosten.



2.2 Kosten im Einzelnen

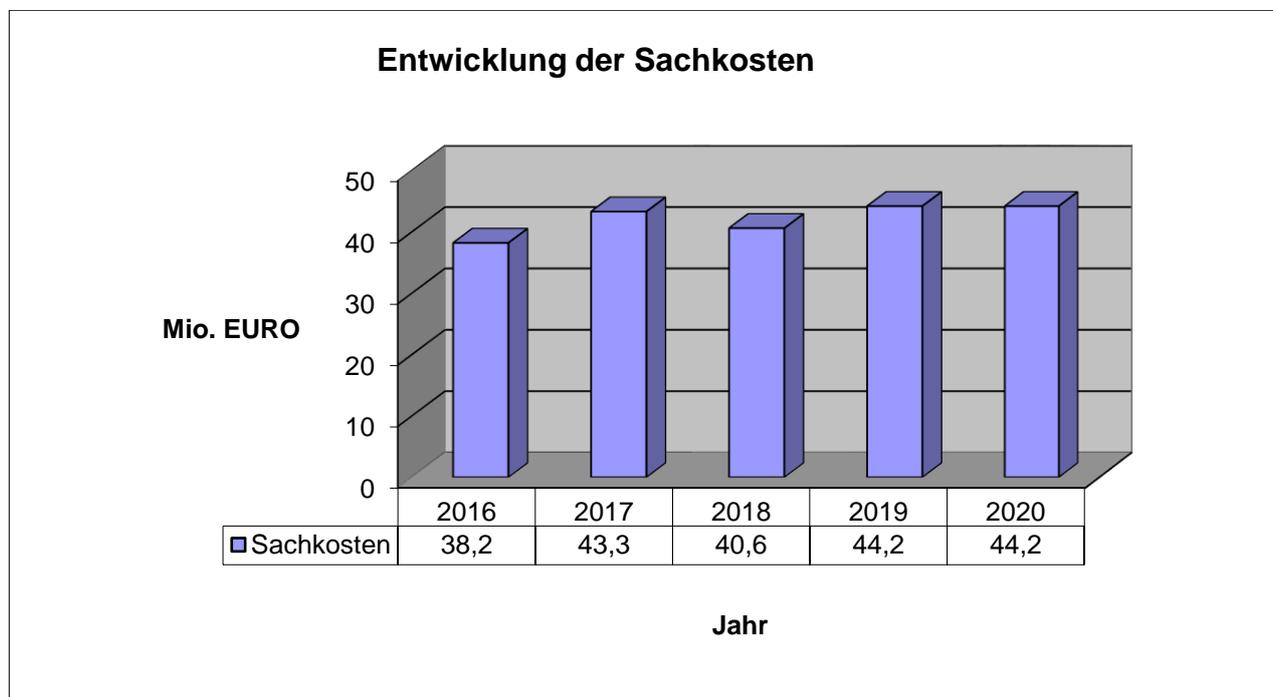
2.2.1 Personalkosten

Bei den Personalkosten erhöhten sich die Entgelte der Tarifbeschäftigten gemäß Tarifabschluss aus dem Frühjahr 2018 zum 1. März 2020 um durchschnittlich 1,06 %. Weiterhin wurde damit begonnen, die Belegschaft für die Umsetzung des anstehenden Investitionsprogramms zu vergrößern. Der Rückgang des Personalaufwands zum Vorjahr ist hauptsächlich auf die Anpassung der Pensionsrückstellung in 2019 aufgrund von Neueinstellungen von Beamt*innen zurückzuführen.



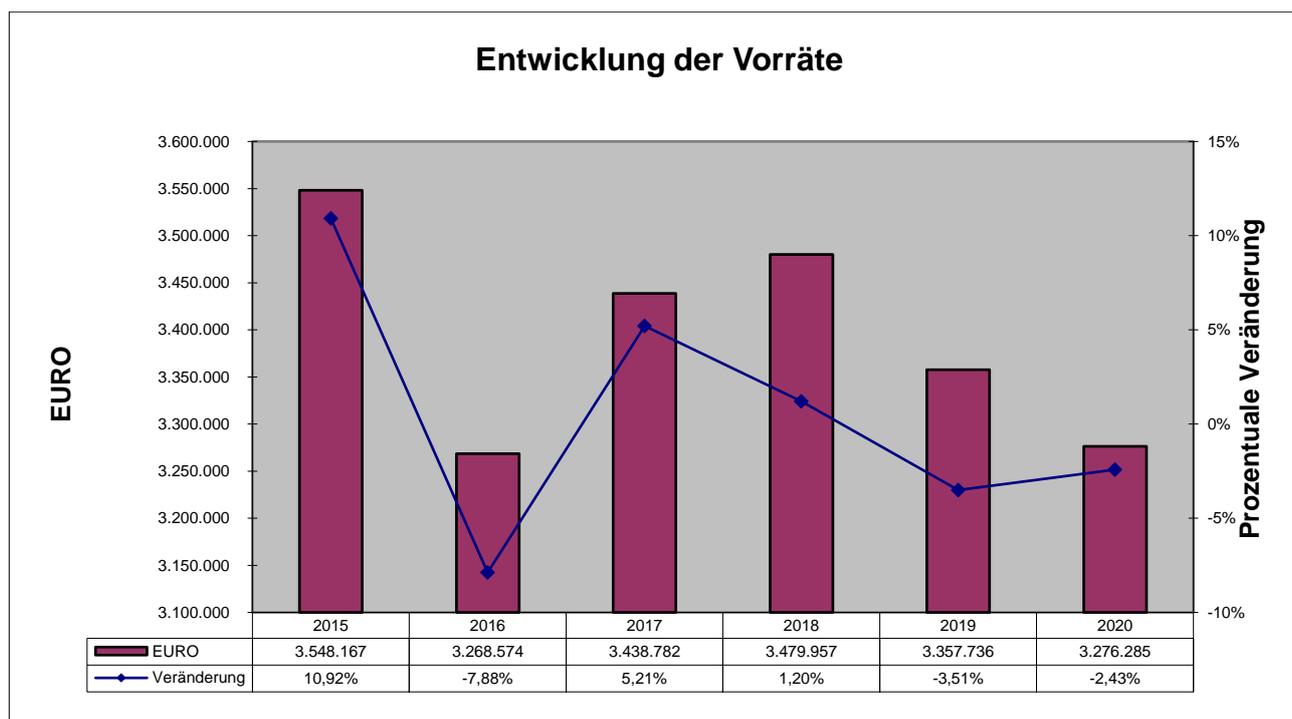
2.2.2 Sachkosten

Die Sachkosten setzen sich zusammen aus dem Materialaufwand und dem sonstigen betrieblichen Aufwand. In den Materialaufwand fließen die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen ein.



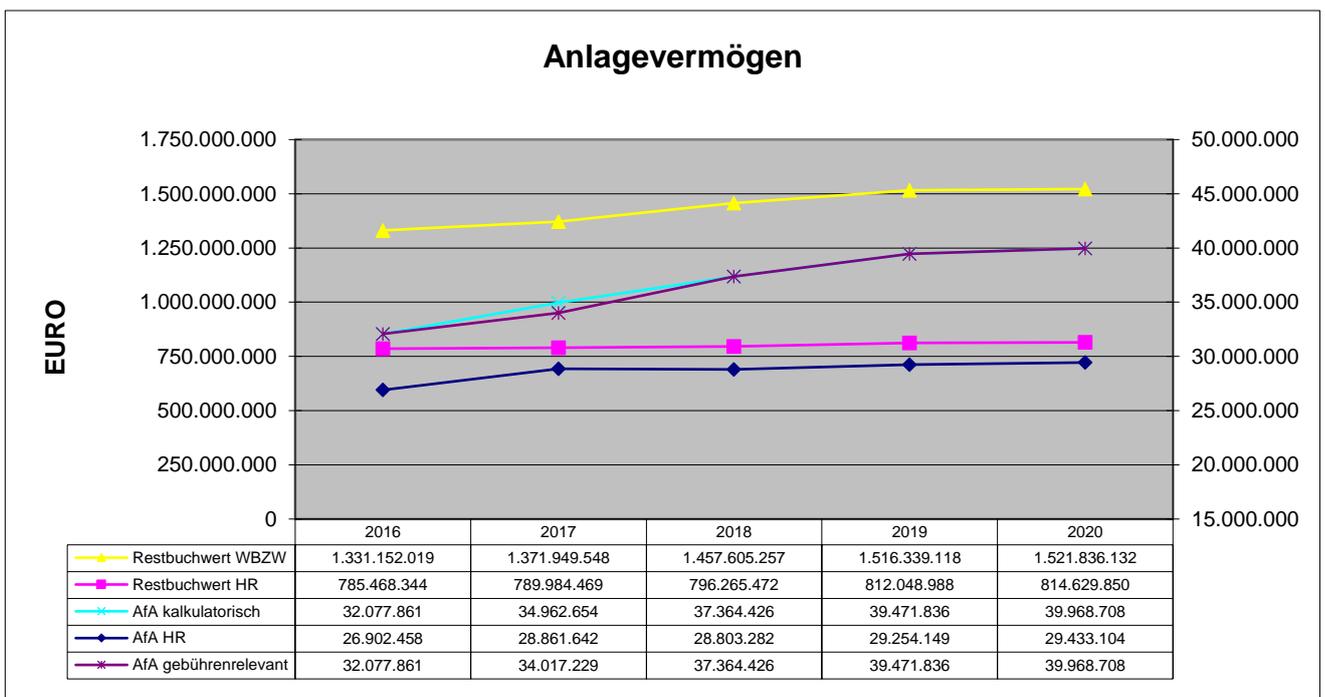
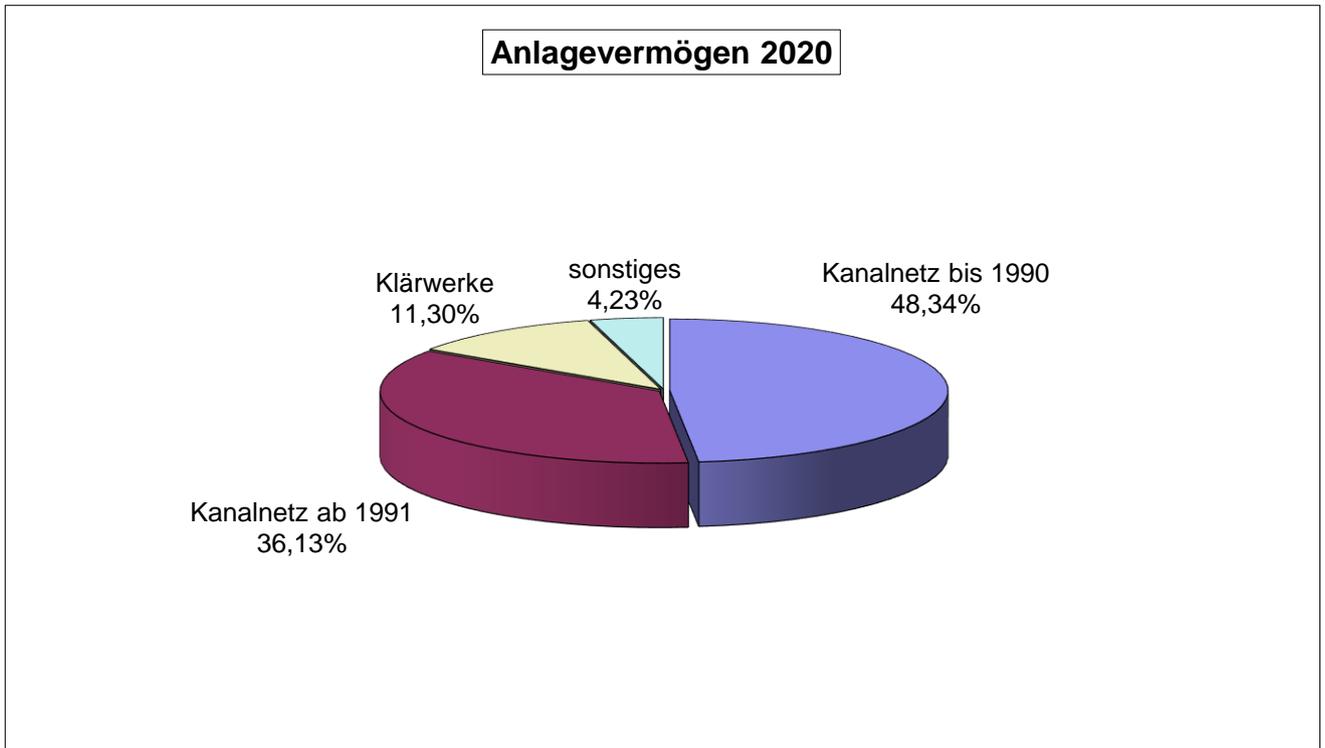
Die Sachkosten bewegen sich auf Vorjahresniveau. Die größeren Posten sind sowohl in 2019 als auch in 2020 die bezogenen Leistungen. Hier wirken sich 2020 im Wesentlichen Rückstellungen und deren Wertanpassungen für Altlasten im Klärwerk Herrenhausen aus.

Der Bestand an Vorräten ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. In der Position sind u.a. allgemeine Ersatzteile für Abwassertechnik bilanziert.



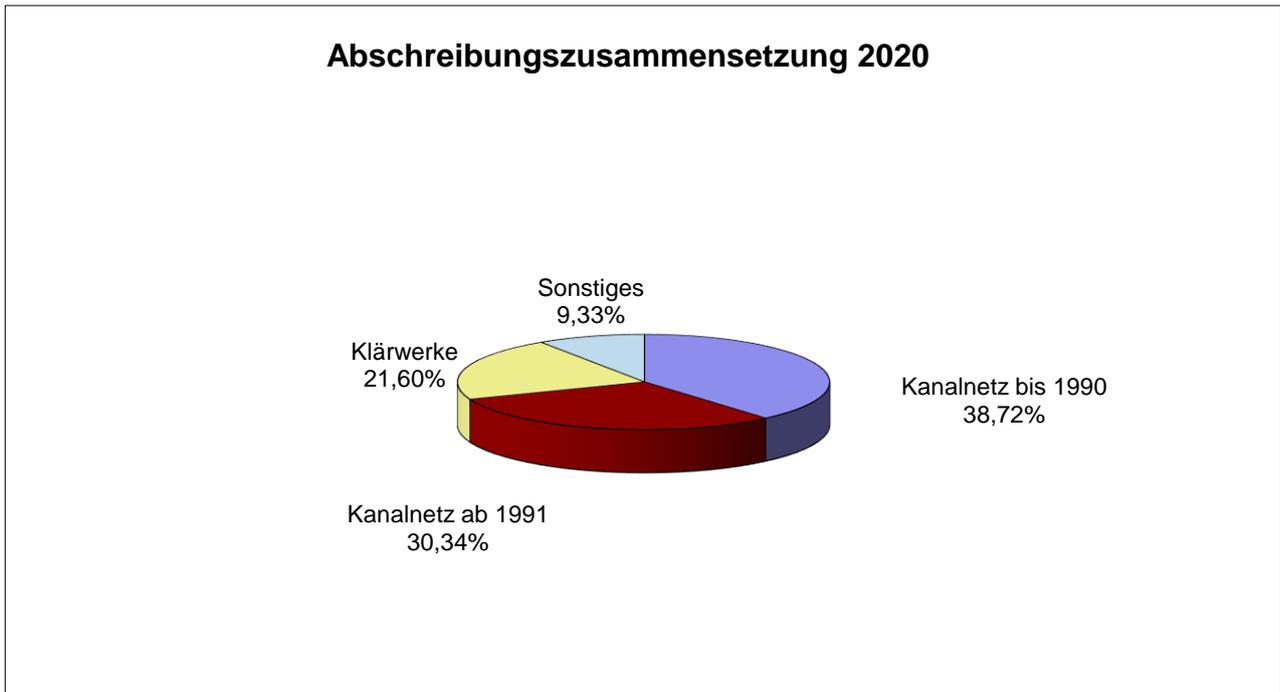
2.2.3 Abschreibungen

Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen ist das Anlagevermögen. Das Anlagevermögen der Stadtentwässerung setzt sich zur Betriebsabrechnung 2020 aus den großen Positionen Altbestand Kanalnetz (Zugang bis 1990), Neubestand Kanalnetz (Zugang ab 1991), Anlagenbestand Klärwerke und Sonstige Anlagen wie folgt zusammen.

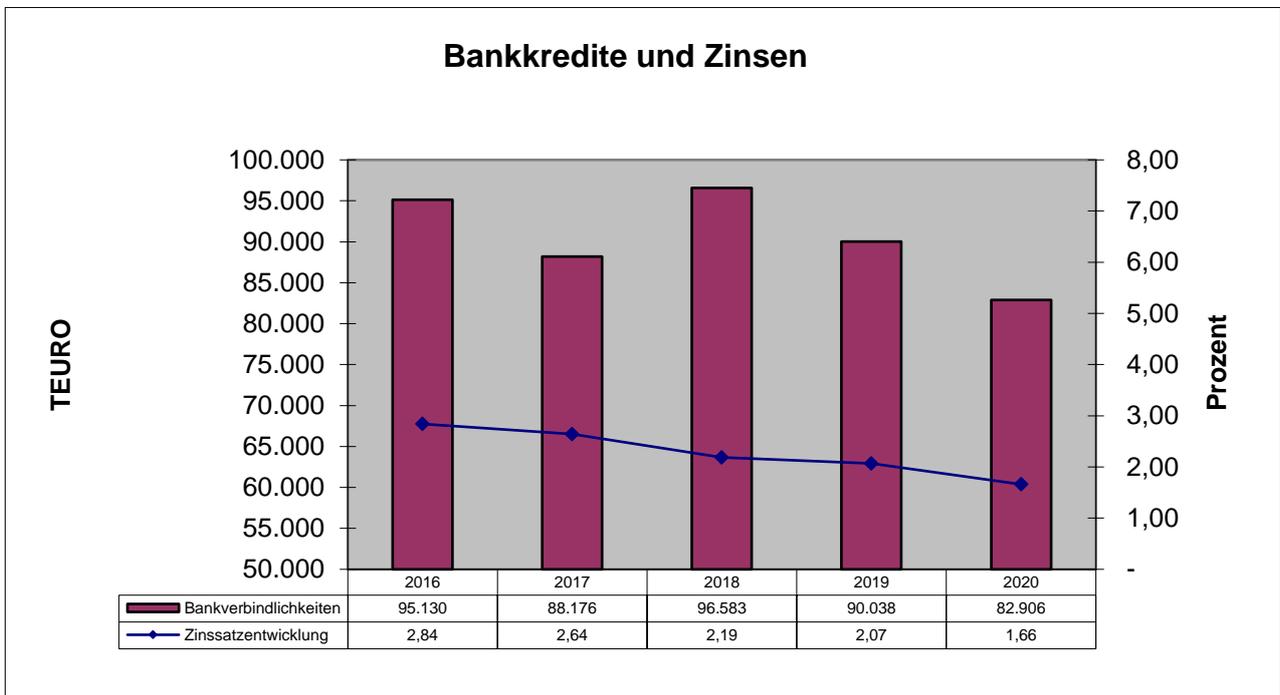


Die kalkulatorischen Abschreibungen sind angestiegen. Dies hängt auch regelmäßig mit dem jährlichen Anstieg des Baupreisindexes für Ortskanäle zusammen.

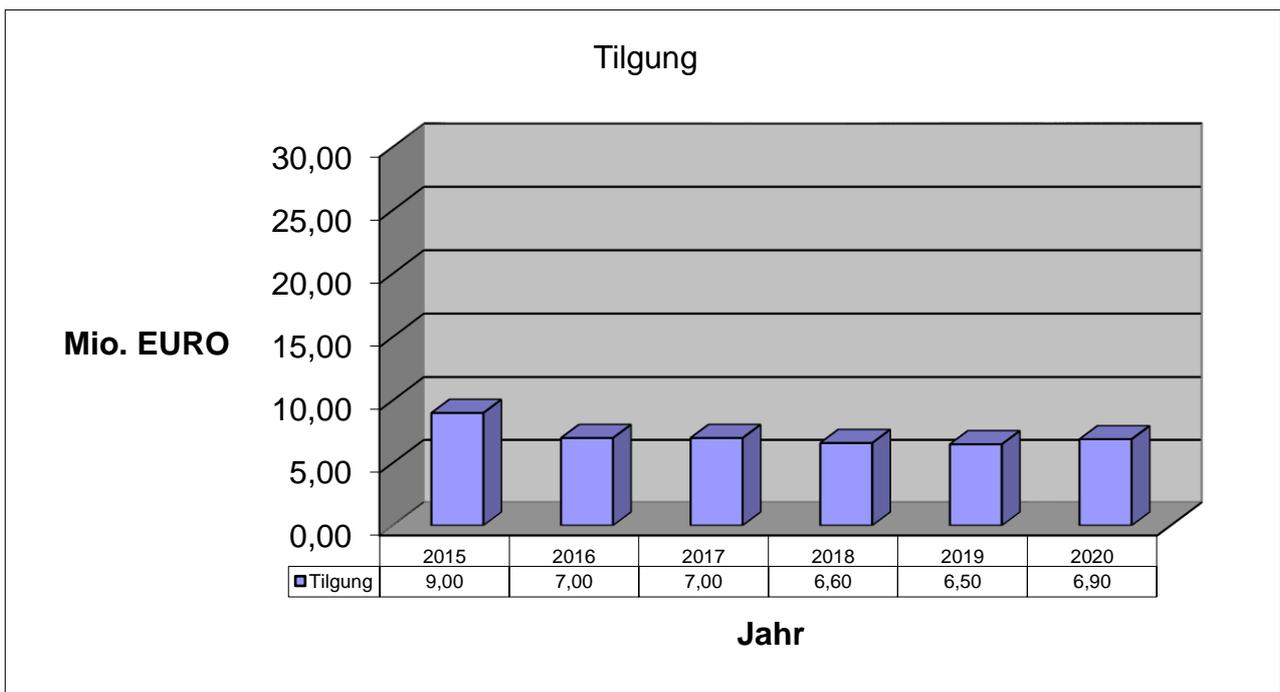
Die Zusammensetzung der kalkulatorischen AfA kann dem folgenden Kreisdiagramm entnommen werden.



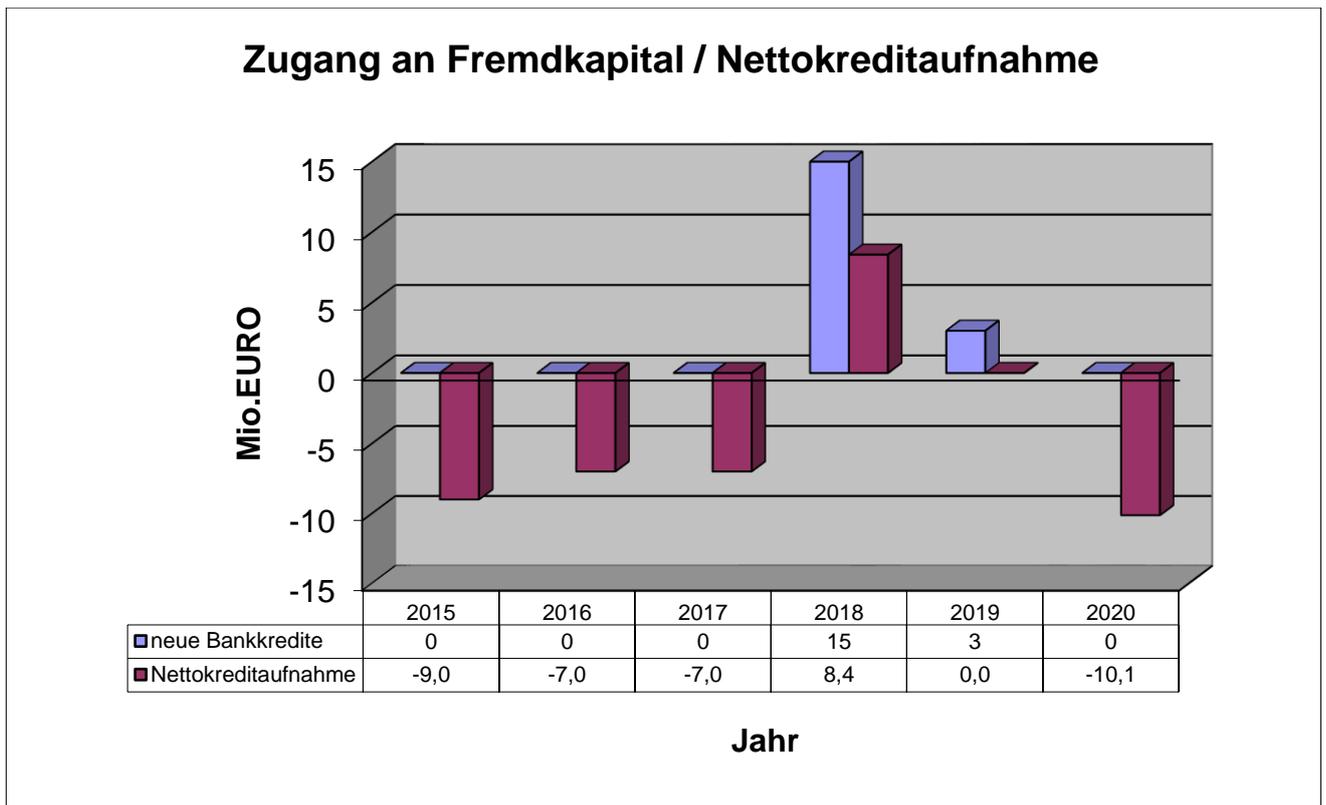
2.2.4 Zinsen



Die Stadtentwässerung (Ausnahme: 2018 vgl. S.14) hatte in den Vorjahren die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückgefahren. Die Belastung aus Fremdkapitalzinsen nahm somit kontinuierlich ab.



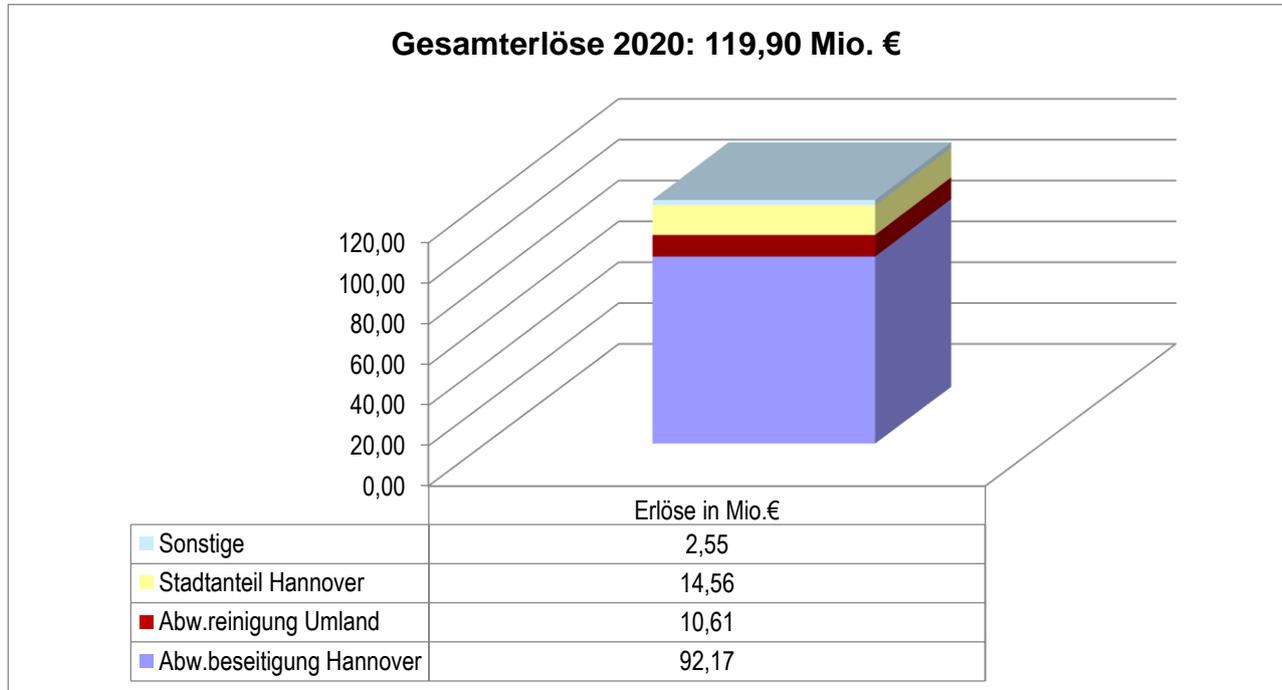
In 2020 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Die Tilgung lag bei 6,9 Mio.€. Für die Finanzierung der zukünftigen Investitionen werden sicherlich wieder zusätzliche Mittel benötigt.



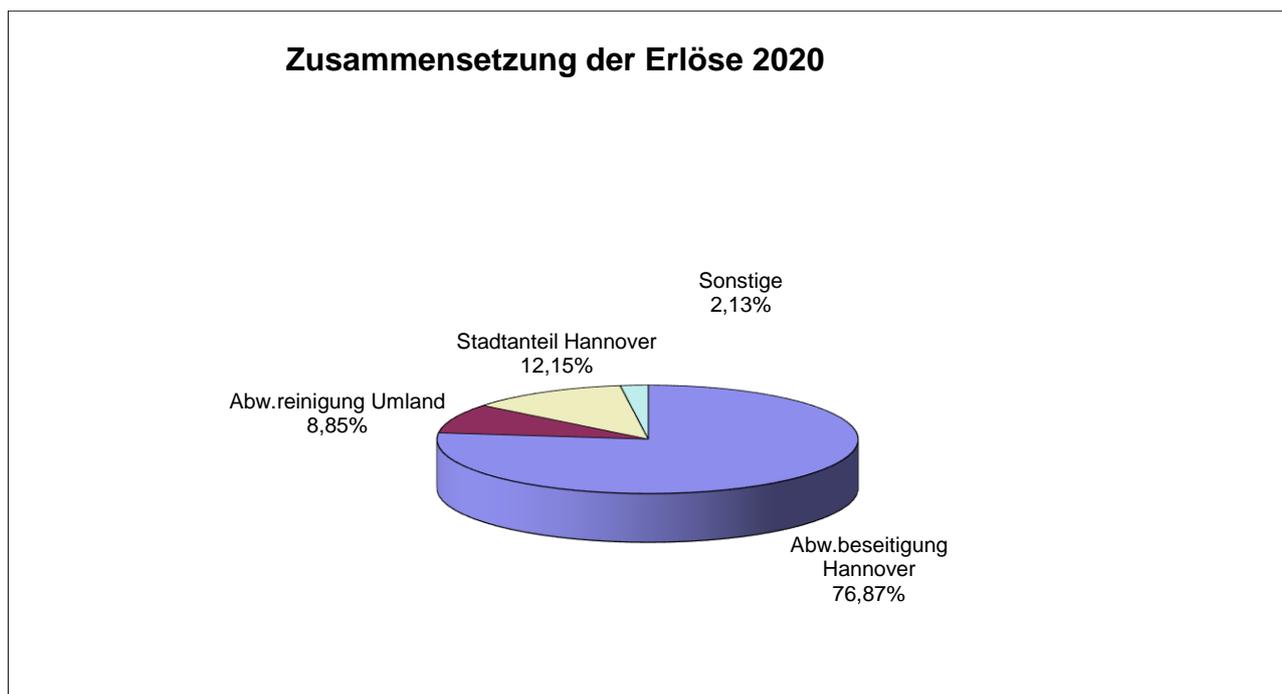
3. Übersicht über die Erlöse

3.1 Gesamterlöse

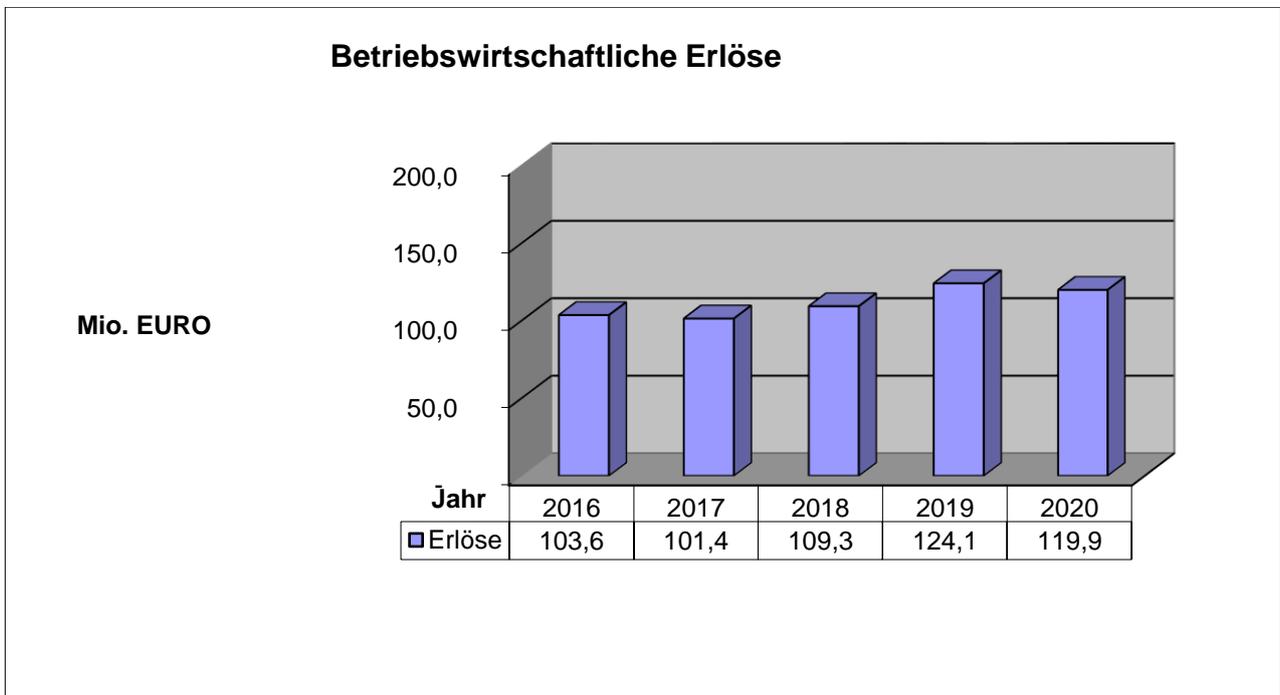
Die Gesamterlöse 2020 betragen insgesamt 119,90 Mio. € und setzen sich wie folgt aus Abwassergebühren, Stadtanteil der Landeshauptstadt Hannover (incl. Unterhaltung der Straßenabläufe etc.), Entgelte der Umlandgemeinden und Sonstigen Erlösen zusammen.



Das nachfolgende Kreisdiagramm veranschaulicht die prozentuale Verteilung der Erlöse auf die Geschäftsbereiche.

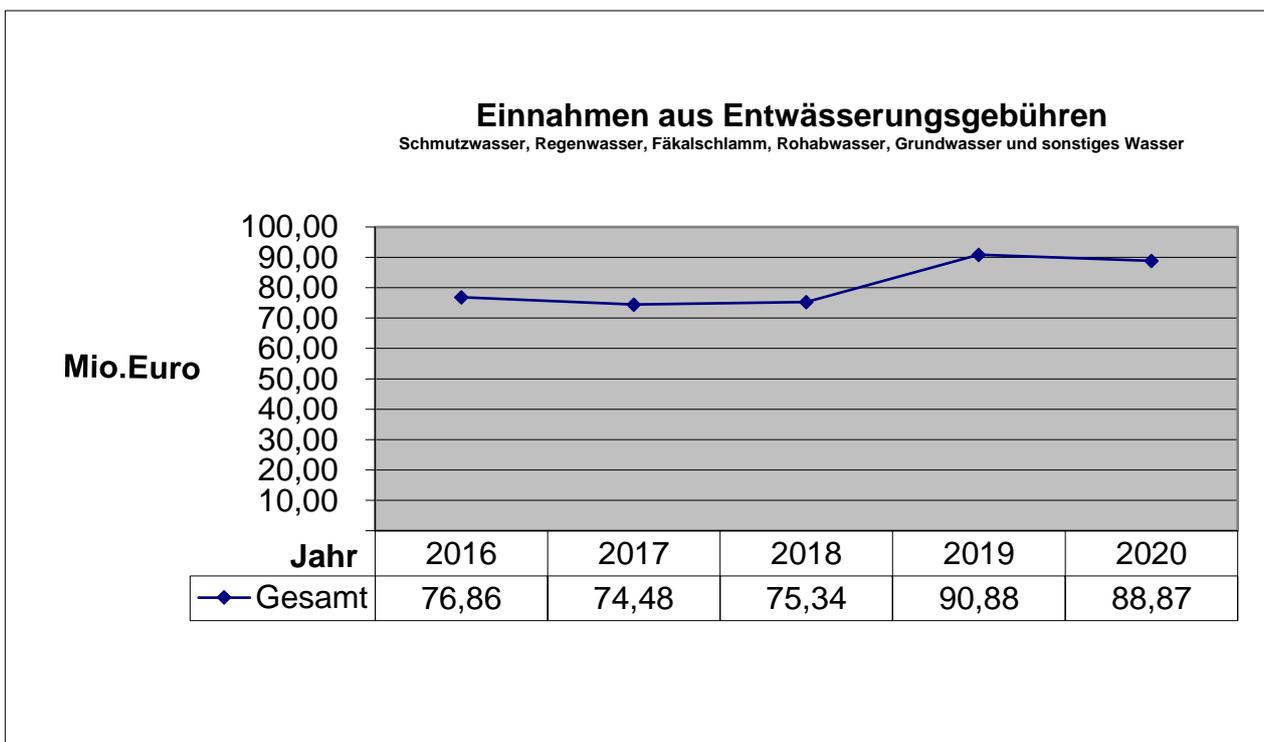


Die betriebswirtschaftlichen Erlöse sind in 2020 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der Rückgang resultiert vor allem aus geringeren Einnahmen aus Entwässerungsgebühren; hier wirkt sich die Zuführung von 4,8 Mio. € zur Schmutzwassergebührenausgleichsrückstellung erlösmindernd aus.



3.2 Erlöse im Einzelnen

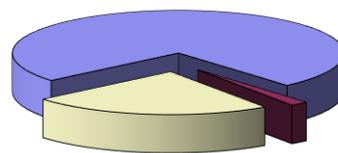
3.2.1 Erlöse aus Entwässerungsgebühren



Die Einnahmen aus Abwassergebühren setzen sich zusammen aus Schmutzwasser- und Regenwassergebühren, sowie zu kleinen Anteilen aus Gebühren für die Einleitung von belastetem und unbelastetem Grund- und sonstigem Wasser und Gebühren für die Anlieferung von Fäkalschlamm und Rohabwasser.

Zusammensetzung der Einnahmen aus Abwassergebühren und Entgelten

Schmutzwasser
74,78%



**sonstiges
Wasser**
1,76%

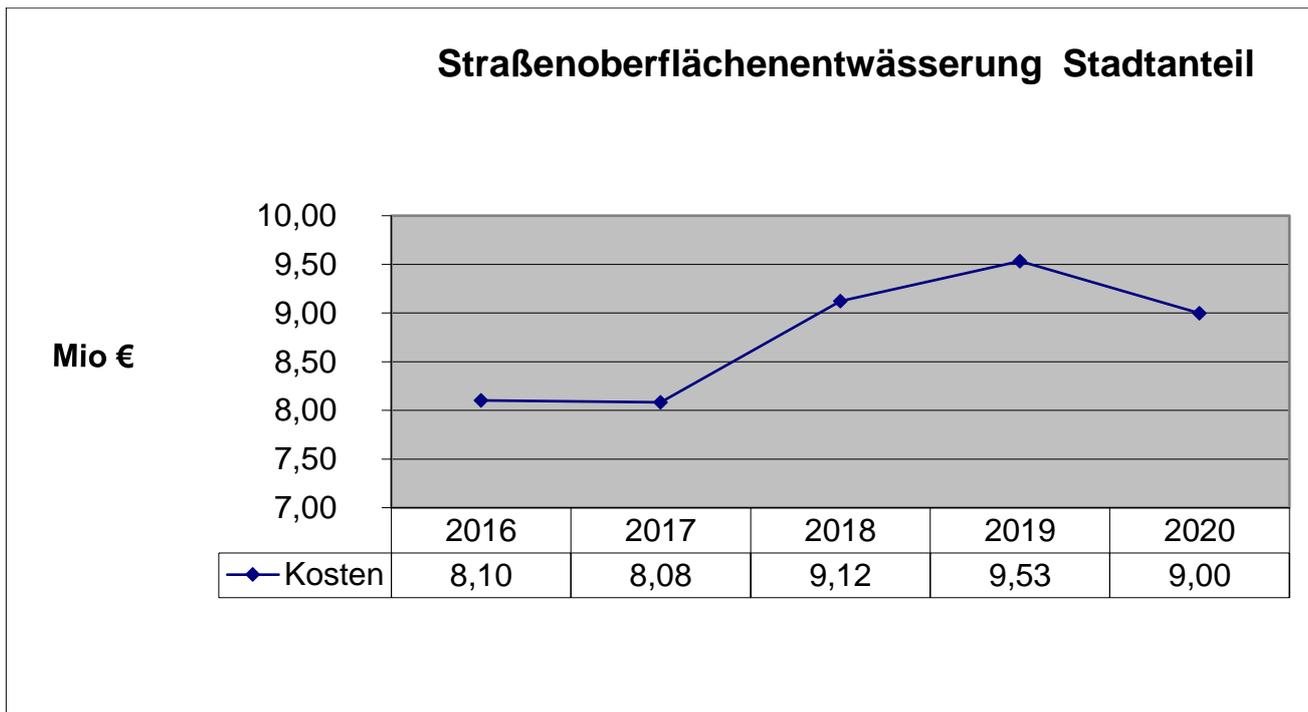
Regenwasser
23,46%

3.2.2 Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung

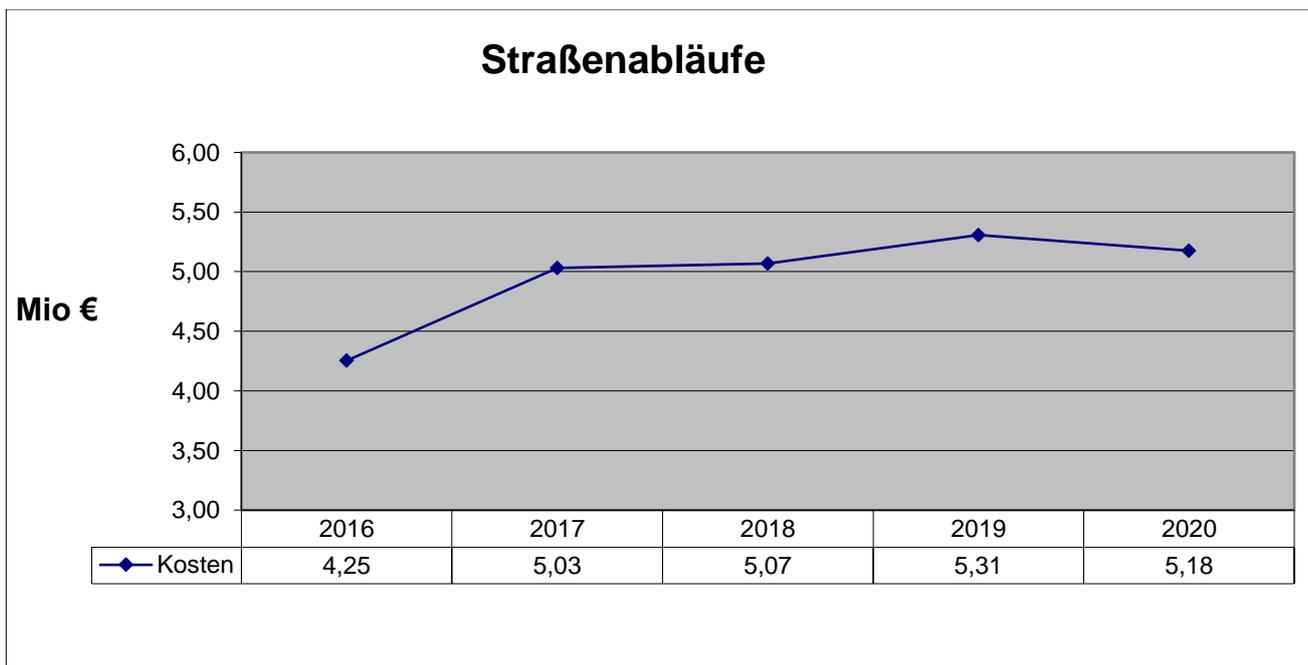
Die Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung beinhalten die Abschlagszahlungen für das Abrechnungsjahr und das Ergebnis der Spitzabrechnung aus der vorläufigen Betriebsabrechnung 2020.

Dabei wird grundsätzlich unterschieden in Entgelte für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und für Unterhaltung der Straßenabläufe im Auftrag des Fachbereiches Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover.

Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (RW21)

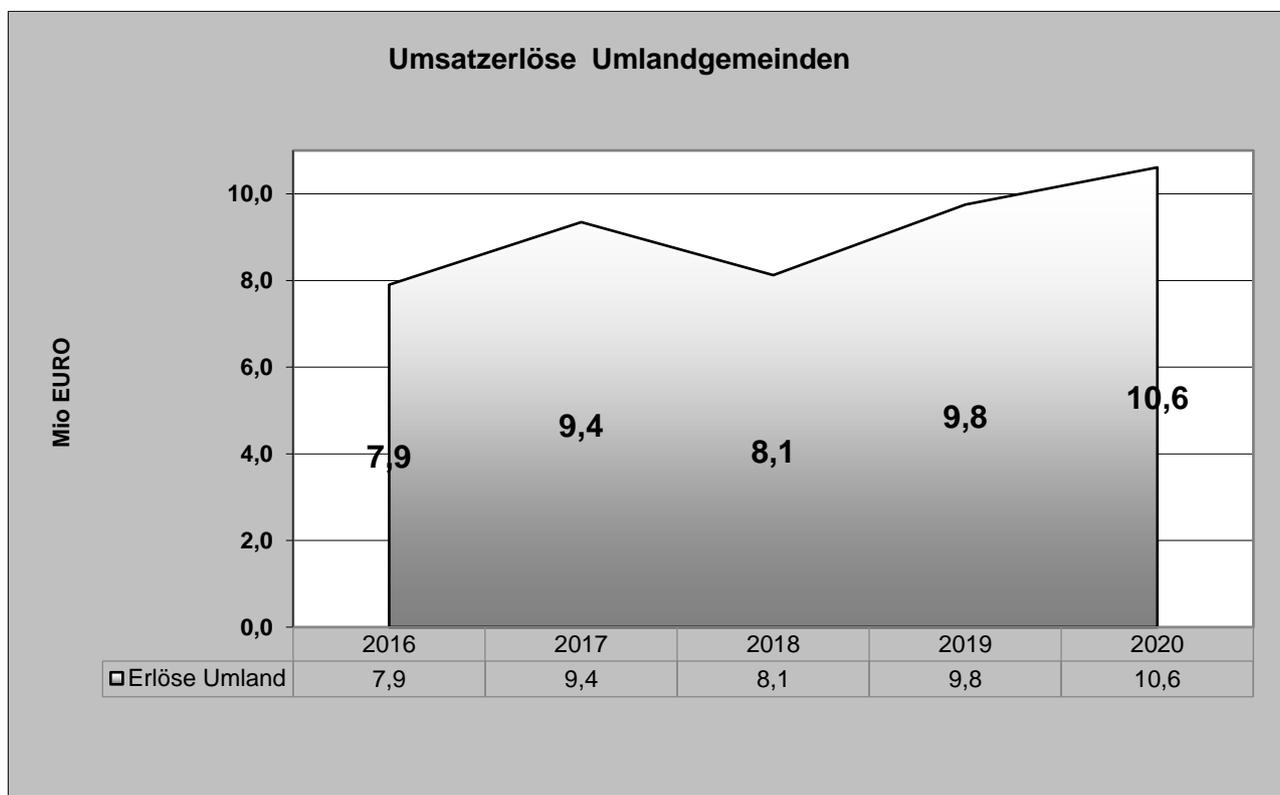
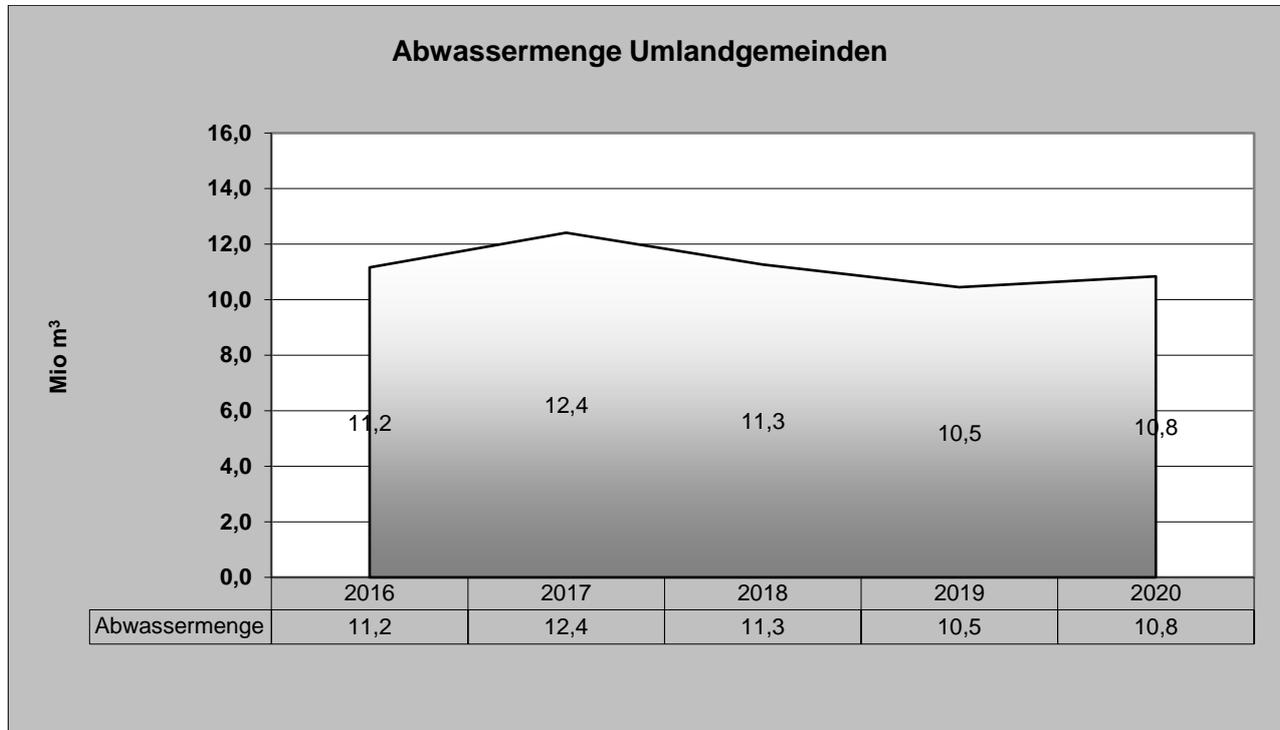


Reinigung und Reparatur der Straßenabläufe (RW 22)



3.2.3 Erlöse aus Abwasserreinigung für das Umland

Die Erlöse aus Abwasserreinigung für die Umlandgemeinden schwanken. Da die Umlandgemeinden zum Teil Mischwassernetze betreiben variieren die Abwassermengen in Abhängigkeit von der Niederschlagsintensität.



Der Umsatz mit den Umlandgemeinden liegt in 2020 über dem Vorjahresniveau. Der Umsatz ist abhängig vom Anteil der von den Umlandgemeinden zu tragenden Kosten. Dieser wird hauptsächlich durch die Kostenentwicklung im Klärwerksbereich bestimmt. In 2020 wurden für Rückbaukosten auf dem Gelände des Klärwerks Herrenhausen Rückstellungen in Höhe von 8,60 Mio. € gebildet.

4. Betriebswirtschaftliche Abrechnung

4.1 Abgrenzungsrechnung

Der Unterschied zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Feststellung der Gesamtkosten und Gesamterlöse für die Betriebsabrechnung wird in der Neutralen Rechnung ermittelt. Konkret findet hier eine Abgrenzung periodenfremder Kosten und Erlöse statt, sowie die Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen handelsrechtlichen und kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

<u>Neutrale Rechnung</u>	Abgrenzungsbetrag
Kosten	650.279,76 €
Erlöse	3.896.774,48 €
Saldo Kosten und Erlöse	3.246.494,72 €
Differenz AfA HR zu AfA kalk.	9.798.169,46 €
Differenz FK-Zins HR zu kalk. Zinsen	8.543.886,25 €
<u>Neutrales Ergebnis</u>	<u>21.588.550,43 €</u>

Details können der Abgrenzungsrechnung in Anlage 4.1 entnommen werden.

4.2 Kosten und Erlöse auf den Kostenstellen

Auf den Kostenstellen sind Kosten und Erlöse in Höhe von insgesamt 22,49 Mio. € verblieben, bei denen keine direkte Zuordnung zu den Kostenträgern - Prozesssicht erfolgen konnte.

Anlage 4.2 enthält eine detaillierte Zusammenstellung der auf die Kostenträger – Prozesssicht umzulegenden Kosten.

4.3 Kosten und Erlöse auf den Kostenträgern - Prozesssicht

Auf der Übersicht in Anlage 4.3.1 werden die direkt den Kostenträgern zugeordneten und die von den Kostenstellen umgelegten Kosten und Erlöse saldiert.

Den Kostenträgern – Prozesssicht konnten 98,60 Mio. € direkt zugeordnet werden. Auf die Gebührenbereiche waren zusammen mit den Kosten der Kostenstellen insgesamt 121,09 Mio. € zu verteilen.

Details sind den Anlagen 4.3.2 – 4.3.4 zu entnehmen.

4.4 Kosten und Erlöse auf den Gebührenbereichen

Nach zwei Abrechnungsschritten

1. Umlage von den Kostenstellen auf die Kostenträger-Prozesssicht
2. Umlage von den Kostenträgern auf die Gebührenbereiche

sind alle Kosten und Erlöse den Gebührenbereichen zugeordnet.

Die Kosten und Erlöse 2020 verteilen sich wie folgt auf die Gebührenbereiche:

Gebührenbereiche		Gesamtkosten*	Erlöse**	Ergebnis
810	öffentliche WC´s Neubau	390.438,37	-2.705,90	-387.732,47
811	öffentliche WC´s Bestand	81.790,75	-468.605,95	386.815,20
812	Leistungen nach NdsGefAG	-162,80	-33.688,07	33.850,87
813	Beprobungen nach ALLGO	-4,34	-6.638,92	6.643,26
815	Koordination Hochwasserschutz LHH	262.155,52	-262.137,87	-17,65
832	Schlüsselbergungen	-9,86	-4.695,30	4.705,16
833	Anschlußreinigungen	-3,59	-7.774,79	7.778,38
RW10	RW-Gebührenbereich Privat	23.986.627,14	-20.843.963,80	-3.142.663,34
RW21	RW-Gebührenbereich Stadt	8.998.678,87	-8.989.955,35	-8.723,52
RW22	Straßenabläufe	5.175.030,30	-5.152.388,38	-22.641,92
RW50	Unverschmutztes Abwasser	427.393,96	-395.437,49	-31.956,47
SA 21	Hoheitliche Aufgaben	389.989,83	-389.796,53	-193,30
SA 31	Vorbehandlungsanlagen	1.553.567,79	-1.455.790,77	-97.777,02
SW10	SW-Gebührenbereich Stadt Hannover	68.863.935,05	-66.455.818,71	-2.408.116,34
SW21	SW-Gebührenbereich Garbsen	3.097.593,33	-2.861.023,91	-236.569,42
SW22	SW-Gebührenbereich Seelze	1.626.909,39	-1.593.835,38	-33.074,01
SW23	SW-Gebührenbereich Laatzen	2.159.781,39	-2.079.999,83	-79.781,56
SW24	SW-Gebührenbereich Ronnenberg	1.587.892,22	-1.320.551,92	-267.340,30
SW25	SW-Gebührenbereich Gehrden	1.070.270,65	-1.038.956,89	-31.313,76
SW26	SW-Gebührenbereich Hemmingen	1.070.851,02	-992.102,69	-78.748,33
SW31	Geb.bereich Fäkalschlamm Entsorgung	32.490,35	-27.126,15	-5.364,20
SW32	Geb.bereich Rohabwasser	39.677,29	-43.563,80	3.886,51
SW50	Unverschmutztes Abwasser	1.345.525,52	-1.102.882,66	-242.642,86
		122.160.418,14	-115.529.441,06	-6.630.977,08

Erläuterungen zur Tabelle:

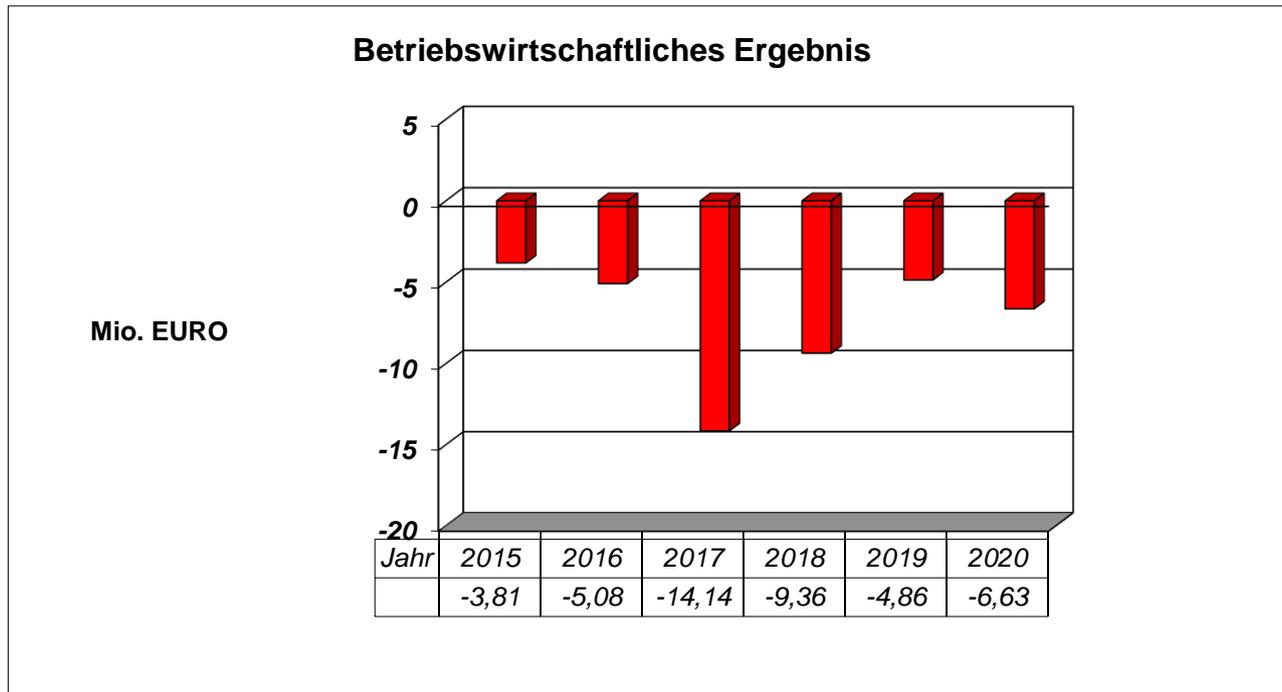
^{*)} enthalten sind auch die Erlöse, die direkt den Kostenstellen oder Kostenträgern zugeordnet wurden

^{**)} enthalten sind nicht die Erlöse, die direkt den Kostenstellen oder Kostenträgern zugeordnet wurden

Weitergehende Informationen können den Anlagen 4.4.1 und 4.4.2 entnommen werden.

4.5 Betriebswirtschaftliches Ergebnis

Das betriebswirtschaftliche Ergebnis 2020 ist wie in den Vorjahren im negativen Bereich. Die Unterdeckung ist ursächlich auf die Abgrenzungsrechnung zurückzuführen.



4.6 Verprobung der Betriebsabrechnung

In Anlage 4.6 wurden die Kosten und Leistungen der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung) dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt und verprobt.

Unterschiede bestehen in der Abgrenzungsrechnung (siehe Kapitel 4.1) und in den abweichenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

5. Gebührenkalkulation

5.1 Gebührenbedarfsberechnung 2020

Kostenzusammenstellung		
Personalkosten		32.414.268,70 €
Sachkosten		44.186.214,33 €
gebührenrelevante Abschreibungen		39.968.707,87 €
gebührenrelevante Zinsen		9.962.128,15 €
Gesamtkosten		126.531.319,05 €
abzgl. der direkten Einnahmen auf den Kostenträgern		-3.880.751,73 €
abzgl. der in den Umlagen der Kostenstellen enthaltene Erlöse		-490.149,18 €
Kostendeckungsbedarf		122.160.418,14 €
Ausgeglichene Bereiche		
Sonstige Dienstleistungen		2.287.771,84 €
810/811 Öffentliche Toiletten	472.229,12 €	
820 Öl- und Benzinabscheider	383.039,59 €	
830 Fettabscheider	1.146.096,67 €	
835 Mineralschlämme	24.431,53 €	
Sonstige Betriebsleistungen	261.974,93 €	
Anteil hoheitliche Aufgaben SA 21		389.989,83 €
Kosten Straßenabläufe / RW22		5.175.030,30 €
Kostendeckungsbedarf Entwässerung		114.307.626,18 €
Direkte Kostenzuordnung / RW 21 Oberflächenentw. Stadtanteil LHH		8.998.678,87 €
Ausgeglichener Bereich Umland		10.613.298,00 €
SW21 SW-Gebührenbereich Garbsen	3.097.593,33 €	
SW22 SW-Gebührenbereich Seelze	1.626.909,39 €	
SW23 SW-Gebührenbereich Laatzen	2.159.781,39 €	
SW24 SW-Gebührenbereich Ronnenberg	1.587.892,22 €	
SW25 SW-Gebührenbereich Gehrden	1.070.270,65 €	
SW26 SW-Gebührenbereich Hemmingen	1.070.851,02 €	
Zwischensumme		94.695.649,32 €
zzgl. direkte Einnahmen und Erlöse aus Umlagen, die den Entwässerungsgebühren zuzurechnen sind		3.484.815,39 €
Gebührenbedarf Entwässerungsgebühren		98.180.464,71 €
davon		
Gebührenbedarf Schmutzwasser	71.431.282,09 €	
Gebührenbedarf Niederschlagswasser	24.833.184,58 €	
Geb.bedarf unbelastes Grund-/Sonstiges W.	445.008,84 €	
Geb.bedarf belastes Grund-/Sonstiges W.	1.397.765,67 €	
Gebührenbedarf Rohabwasser	33.287,51 €	
Gebührenbedarf Fäkalschlamm	39.936,02 €	

5.2 Nachkalkulationen 2017 – 2020

5.1.1 Nachkalkulation für den Gebührenbereich Schmutzwasser

Jahr / Kostenposition	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020
Personalkosten	14.934.799,77 €	16.645.695,83 €	19.685.750,25 €	17.895.667,05 €
Sachkosten	25.663.906,80 €	24.278.062,61 €	25.285.887,86 €	27.099.336,82 €
Kalkulatorische Abschreibungen	18.575.452,54 €	20.539.878,91 €	21.623.356,66 €	21.693.327,60 €
Kalkulatorische Zinsen	4.484.787,21 €	4.533.866,72 €	4.625.572,62 €	4.742.950,62 €
Gesamtkosten Schmutzwasser	63.658.946,32 €	65.997.504,07 €	71.220.567,39 €	71.431.282,09 €
enthalten: Zuführung zur SW-Gebührenausgleichsverpfl.	0,00 €	0,00 €	3.400.000,00 €	4.800.000,00 €
Gesamterlöse Schmutzwasser	52.597.569,14 €	57.114.267,43 €	69.220.716,65 €	69.023.165,75 €
enthalten: Auflösung der SW-Gebührenausgleichsverpfl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis Schmutzwasser (BAB)	-11.061.377,19 €	-8.883.236,64 €	-1.999.850,74 €	-2.408.116,34 €
gebührenwirksame Auflösung Beiträge/Zuschüsse	2.040.902,04 €	2.084.659,74 €	2.121.006,10 €	2.207.652,34 €
Überschüsse/Fehlbetrag aus Vorjahr	4.221.462,56 €	-4.799.012,59 €	-11.597.589,50 €	-11.476.434,14 €
Vortrag auf Folgejahr	-4.799.012,59 €	-11.597.589,50 €	-11.476.434,14 €	-11.676.898,14 €
Saldo Gebührenausgleichsverpflichtung	0,00 €	0,00 €	3.400.000,00 €	8.200.000,00 €

5.1.2 Nachkalkulation für den Gebührenbereich Regenwasser

Jahr / Kostenposition	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020
Personalkosten	6.275.454,94 €	6.516.740,62 €	7.417.891,75 €	6.463.646,42 €
Sachkosten	6.200.222,27 €	6.505.359,79 €	7.565.186,21 €	5.697.867,49 €
Kalkulatorische Abschreibungen	8.549.356,06 €	9.271.382,14 €	9.751.259,49 €	9.902.442,82 €
Kalkulatorische Zinsen	2.764.928,81 €	2.730.015,12 €	2.757.141,68 €	2.769.227,85 €
Gesamtkosten Regenwasser	23.789.962,08 €	25.023.497,66 €	27.491.479,13 €	24.833.184,58 €
enthalten: Zuführung zur RW-Gebührenausgleichsverpfl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamterlöse Regenwasser	21.932.650,45 €	23.067.177,78 €	25.530.165,35 €	21.690.521,24 €
enthalten: Auflösung der RW-Gebührenausgleichsverpfl.	300.000,00 €	1.900.000,00 €	3.300.000,00 €	500.000,00 €
Jahresergebnis Regenwasser (BAB)	-1.857.311,64 €	-1.956.319,88 €	-1.961.313,78 €	-3.142.663,34 €
gebührenwirksame Auflösung Beiträge/Zuschüsse	1.866.734,61 €	1.901.618,90 €	1.922.686,92 €	1.984.282,95 €
Überschüsse/Fehlbetrag aus Vorjahr	1.131.638,65 €	1.141.061,63 €	1.086.360,65 €	1.047.733,79 €
Vortrag auf Folgejahr	1.141.061,63 €	1.086.360,65 €	1.047.733,79 €	-110.640,60 €
Saldo Gebührenausgleichsverpflichtung	5.700.000,00 €	3.800.000,00 €	500.000 €	0,00 €

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Betriebsabrechnung 2020 führt bei Gesamtkosten von 126.531.319,05 € und Gesamterlösen von 119.900.341,97 € zu einem negativen Ergebnis in Höhe von 6.630.977,08 €.

Das Ergebnis wird vorrangig beeinflusst durch die Abgrenzungsrechnung.

Die Gebührenerlöse für die Schmutzwasserbeseitigung sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Hier kann vermutet werden, dass wegen der Corona bedingten Reiseeinschränkungen ein höherer Wasserbedarf z.B. durch Urlaub zu Hause bestanden hat. Die Mengenentwicklung führt zu einer Überdeckung, diese ist gemäß Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) den Gebührenzahlern innerhalb von drei Jahren gut zu bringen. Die Zuführung zur SW-Gebührenausschleichsverpflichtung beträgt 4,8 Mio. € (Vorjahr 3,4 Mio. €). Der Saldo beträgt nach dem Jahresabschluss 2020 8,2 Mio.€.

Die Erlöse für die Niederschlagswasserbeseitigung sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Dies ist auf einen leichten Rückgang der gebührenrelevanten Fläche zurückzuführen und auf Erstattungen für das Vorjahr. Im Wesentlichen erklärt aber die geringere Auflösung bzw. der Verbrauch der RW-Gebührenausschleichsverpflichtung den Rückgang. In 2020 stand für den Gebührenbereich nur noch ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. € zur Verfügung. (Vorjahresverbrauch 3,3 Mio. €). Die Ausgleichsverpflichtung für den Gebührenbereich Regenwasser ist somit per 31.12.2020 vollständig aufgebraucht.

Für die Kalkulationsperiode 2019-2021 wurde die Gebührenkalkulation im Dezember 2018 vom Rat beschlossen.

	2019-2021	2016-2018
Schmutzwassergebühr	2,33 [€/m³]	1,72 [€/m³]
Niederschlagswassergebühr	0,68 [€/m²]	0,68 [€/m²]
Grundwasser und sonstiges Wasser in die RW-Kanalisation	0,89 [€/m³]	0,89 [€/m³]
Grundwasser und sonstiges Wasser in die SW-Kanalisation	1,22 [€/m³]	1,22 [€/m³]

Hannover, den 01.09.2021
 - Stadtentwässerung Hannover -
 68.05

Anlagen zu Kapitel 1

[Sämtliche Anlagen stehen auf Anfrage zur Verfügung.](#)

Anlagen zu Kapitel 4

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Nr. 1824/2021

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Zwischenbericht der Stadtentwässerung

I. Halbjahresbericht 2021

Begründung

Die Berichterstattung der Betriebe der Landeshauptstadt Hannover wird einheitlich anhand eines von der Verwaltung entwickelten Musters vollzogen. Dieser Halbjahresbericht erfüllt die in § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vorgesehene halbjährliche Berichterstattung und unterscheidet die Instrumente Erfolgsplan (Anlage 1) und Vermögensplan (Anlage 2).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechtsdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (DS Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Der Bericht stellt die wirtschaftliche Lage der Stadtentwässerung dar.

Darstellung der Ertragslage

Erfolgsplan / Gewinn- und Verlustrechnung im Überblick

Der 1. Halbjahresbericht 2021 prognostiziert einen Jahresgewinn in Höhe von 5,7 Mio. €. Das voraussichtliche Jahresergebnis unterschreitet damit das geplante Ergebnis um 1,8 Mio. € / 46%. Die vereinbarte Eigenkapitalverzinsung kann aus dem prognostizierten Jahresgewinn ausgezahlt werden.

Die wesentlichen **Veränderungen gegenüber dem Plan** sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Veränderung gegenüber dem Plan	Ergebnis- verschlechterung	Ergebnis- verbesserung
Gebührenausgleichsverpflichtung Schmutzwasser	2,2 Mio. €	
Rückgang Erlöse aus Abscheider-Reinigung	0,4 Mio. €	
Verringerung des Materialaufwandes		1,1 Mio. €
Verringerung des Personalaufwandes		0,8 Mio. €
Reduzierung des sonstigen betrieblichen Aufwandes		2,0 Mio. €
Verbesserung des Finanzergebnisses		0,2 Mio. €
Verringerung der Steuerbelastung		0,2 Mio. €
Gesamtergebnisverbesserung aus diesen Positionen	1,7 Mio. €	

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung im Einzelnen (vgl. Anlage 1)

Zu 1.A.1.1.1 Erlöse aus Schmutzwassergebühren

Die im 1. Halbjahr 2021 gebuchten Erlöse aus Schmutzwassergebühren liegen in der geplanten Größenordnung.

Zu 1.A.1.1.2 SW Gebührenausgleichsverpflichtung

Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes war eine Teil-Auflösung der bestehenden Gebührenausgleichsverpflichtung vorgesehen. Auf Basis der aktuellen Entwicklungen erwartet die SEH jedoch eine jahresbezogene Überdeckung i.H.v. 1,0 Mio. €. Diese ist im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gebührenausgleichsverpflichtung erlösmindernd zuzuführen. Zusammen mit der ursprünglich geplanten Auflösung (1,2 Mio. €) ergibt sich damit eine Planabweichung von 2,2 Mio. €.

Zu 1.A.2.1.1 Erlöse aus Regenwassergebühren

Die gebührenrelevante Fläche liegt zum 30.06.2021 mit 29,60 km² leicht unter dem Planansatz (29,70 km²). Dies entspricht den zu erwartenden Schwankungen. Die gebuchten Erlöse des 1. Halbjahres liegen nahe beim Planwert i.H.v. 20,196 Mio.€. Für Vorjahre sind nachträgliche Erstattungen in Höhe von 57 T€ angefallen.

Zu 1.A.3. Erlöse aus Abscheider-Reinigung

Die Erlöse aus Abscheider-Reinigung blieben im 1. Halbjahr unter dem Planansatz. Die Corona-Krise führte zu Schließungen und Umsatzeinbrüchen bei Restaurationsbetrieben und bei anderen Gewerbebetrieben, die Abscheide-Einrichtungen einsetzen müssen. In der Folge reduzieren sich der Reinigungsbedarf für Abscheideanlagen und die entsprechenden Umsatzerlöse bei der SEH. Wenn die Gastronomie ab dem Sommer wieder öffnen kann, wird sich das positiv auf die Umsatzerlöse auswirken. Eine Nachholung der entgangenen Umsätze ist nicht möglich. Die Jahresprognose wird um 400 T€ / 25% auf 1,2 Mio. € reduziert.

Zu 4. Materialaufwand

Der Planansatz für den Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird nach dem 2. Quartal um 4,5% unterschritten. Es waren vorsorglich Mittel für Reparaturarbeiten am in die Jahre gekommenen Anlagenbestand eingeplant worden, die nicht in voller Höhe benötigt wurden. Die Jahresprognose wird um 400 T € / 4,5% auf 8,4 Mio. € gesenkt.

Der Aufwand für bezogene Leistungen liegt im 1. Halbjahr unter dem anteiligen Planwert. Die Abweichung ist überwiegend auf geringeren Aufwand für bauliche Unterhaltung zurückzuführen. Aber auch die Ausgaben für die Klärschlamm Entsorgung blieben leicht unter den geplanten Ausgaben. Die Jahresprognose wird um 0,7 Mio. € / 2% auf 28,0 Mio. € angepasst.

Zu 6. Personalaufwand

Der Planansatz für Entgelte und Bezüge wurde im 1. Halbjahr nicht ausgeschöpft, da nicht alle Stellen durchgehend personalkostenwirksam besetzt waren. Die Jahresprognose wird um 0,8 Mio. € / 3% auf 27,5 Mio. € reduziert.

In Bezug auf den Aufwand für soziale Abgaben und Altersversorgung und Unterstützung bleibt der Ansatz unverändert. Die bisher erzielten Kosteneinsparungen liegen in der Größenordnung der Prognosegenauigkeit bzgl. der im Jahresabschluss vorzunehmenden Anpassung der Pensionsrückstellung.

Zu 7.b. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Der dem 1. Halbjahr zuzurechnende übrige sonstige betriebliche Aufwand beträgt 4,5 Mio. € (1,0 Mio.€ / 18% unter Plan). Minderaufwand ist überwiegend bei Beratungsleistungen, Aus- und Fortbildung und beim Aufwand für die Unterhaltung der Verwaltungsgebäude festzustellen. Dieser Aufwand wird im 2. Halbjahr nicht nachgeholt werden. Deshalb - und angesichts des insgesamt deutlich geringeren Aufwandes im Vorjahr - wird die Jahresprognose um 2,0 Mio. € / 18% auf 9,0 Mio. € gesenkt

Zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aktualisierung des Zins- und Tilgungsplanes lässt erkennen, dass der Zinsaufwand geringer ausfallen wird, als bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes kalkuliert worden war. Neben der Umschuldung von Altkrediten wirkt sich aus, dass die für 2020 geplanten Kredite nicht benötigt wurden. Die Jahresprognose für Zinsaufwand kann um 0,2 Mio. € / 7% gesenkt werden.

Zu 11. Sonstige Steuern

Die Höhe der sonstigen Steuern wird wesentlich bestimmt durch Strom- und Energiesteuer. Auf Basis der im August 2020 durchgeführten Steuerprüfung erfolgte eine Neufestsetzung der monatlichen Vorauszahlungen. Die Jahresprognose wird um 220T€ / 36% zurückgenommen.

Darstellung der Vermögenslage

Erläuterungen zum Vermögensplan (Anlage 2)

Ausgaben des Vermögensplanes

Die Ausgaben der Vorhaben 1 bis 4 des Vermögensplanes bewegen sich zum Ende des 1. Halbjahres 2020 grundsätzlich innerhalb des Plans. Planüberschreitungen in den Einzelvorhaben 2.04 Erweiterung Abwasserreinigungsanlagen und 3.02 Übriger Hochbau werden im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch nicht vollständig in Anspruch genommene Planansätze in den Vorhaben 2.05 Neubau/Ersatzinvestitionen Abwasserreinigungsanlagen bzw. 3.03 Öffentliche Toiletten ausgeglichen.

Im Bereich Abwasserableitung wurden bis zum 30.06.2021 Kanalbaumaßnahmen in Höhe von 7,9 Mio. € ausgeführt und abgerechnet. Neben den bereits abgerechneten Maßnahmen bestehen offene Aufträge auf Namen und für Rechnung der Stadtentwässerung über 14,9 Mio. €.

Für die Erweiterung und Erneuerung von Anlagen zur Abwasserreinigung wurden im 1. Halbjahr 8,7 Mio. € verausgabt. Darüber hinaus bestehen offene Bestellungen in Höhe von 29,1 Mio. €.

Einnahmen des Vermögensplanes

Für Investitionen stehen in 2021 planmäßig insgesamt 127,2 Mio. € zur Verfügung, davon 7,3 Mio. € für Finanzbedarf (Tilgung von Krediten). Der Wirtschaftsplan 2021 stellt Mittel in Höhe von 76,3 Mio. € bereit. Dazu kommen 50,9 Mio. €, die als Reste aus Vorjahren übertragen wurden, um bereits begonnene Baumaßnahmen weiterzuführen.

Die Finanzierung der übertragenen Reste aus Vorjahren ist durch noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen für 2020 und durch Mittel aus der Investitionsrücklage gewährleistet.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt grundsätzlich über Abschreibungen, Beiträge und Kostenersatz; erst wenn diese Einnahmen nicht ausreichen, werden Investitionsrücklagen oder Kredite in Anspruch genommen. Zum 30.06.2021 wurden 2,3 Mio. € aus der Investitionsrücklage beansprucht.

Der Zeitpunkt der Abrechnung von Beiträgen und Kostenersatz ist grundsätzlich schwer planbar. Die überplanmäßige Höhe der Beiträge wird maßgeblich bestimmt durch den Anschluss zweier bauträgerfinanzierter Einzelvorhaben (Garbsener Landstraße und Ahltener Weg; zusammen 1,3 Mio. €). Die Position Kostenersatz erhöht sich durch Einnahmen aus der Erschließung Kronsrode / Quartier Mitte um fast 2,5 Mio. €.

68.0
Hannover / 26.08.2021

Stadtentwässerung Hannover

Vorbemerkungen zum Doppel-Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hannover (SEH) für die Jahre 2021 und 2022

I. Erfolgs-/Finanzplan

Erlöse

Pos. 1A Erlöse aus Gebühren

Die aktuellen Abwassergebühren wurden für den Zeitraum 2019-2021 kalkuliert und festgesetzt. Sie betragen für die Schmutzwasserbeseitigung 2,33 € je Kubikmeter. Der Gebührensatz führt bei einer prognostizierten Schmutzwassermenge von 29,11 Millionen Kubikmetern für 2021 zu Gebührenerlösen in Höhe von 67,826 Mio. €. Der Schmutzwasseranfall schwankt über die Jahre in Abhängigkeit von der Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung sowie von den klimatischen Bedingungen. Für die letzten 10 Jahre ist kein eindeutiger Trend festzustellen. Dem Wirtschaftsplan werden daher für die nächsten Jahre konstante Schmutzwassermengen zu Grunde gelegt. Da für 2022 ff. noch keine Gebührenkalkulation vorliegt, werden vorerst die derzeit geltenden Gebührensätze für die Erlösabschätzung in der Finanzplanung angenommen. Damit ergeben sich für 2022 – 2025 Gebührenerlöse aus Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von ca. 67,8 Mio. € pro Jahr.

Eine aus jahresbezogenen Überdeckungen gebildete Gebührenausgleichsverpflichtung wird erlöswirksam aufgelöst (1,2 Mio.€ in 2021 und 3,0 Mio. € in 2022) und trägt zur Kostendeckung bei.

Für die Niederschlagswassergebühren gelten die o.g. Annahmen sinngemäß. Bei einem Gebührensatz von 0,68 € je Quadratmeter und einer gebührenrelevanten Fläche von 29,7 km² ergeben sich für 2021 Erlöse aus Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 20,196 Mio. €. Die erlöswirksame Fläche wird für 2022 ff. leicht rückläufig kalkuliert (50.000 m²/Jahr), um eine unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erwünschte Flächenentsiegelung zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für 2022 Gebührenerlöse in Höhe von 20,162 Mio. €.

Die Stadtentwässerung erzielt Erlöse aus der Reinigung von Abscheideanlagen. Die Reinigung von Leichtflüssigkeitsabscheidern erfolgt im Auftrag der Region Hannover. Die Fettabscheider-Reinigung ist durch die Abwassersatzung geregelt. Insgesamt werden Gebührenerlöse von ca. 1,6 Mio.€ in 2021 erwartet. Die Erlöse werden aus kaufmännischer Vorsicht heraus rückläufig angenommen, u.a. weil die zum 01.01.2023 erwartete Umsatzbesteuerung zu Umsatzeinbußen führen könnte.

Pos. 1B Erlöse aus betrieblichen Leistungen

Die auf Kostendeckung ausgerichteten Erlöse aus der Abwasserreinigung für die, dem Klärwerksverbund angeschlossenen, Umlandgemeinden hängen direkt von der Kostenentwicklung für die Schmutzwasserreinigung ab. Darüber hinaus schwanken sie in Abhängigkeit von den eingeleiteten Abwassermengen, die u.a. von der Niederschlagsintensität beeinflusst werden. Die Erlösplanung orientiert sich am Ist-Wert 2019, dem durchschnittliche Einleitungsmengen zu Grunde gelegen haben, und berücksichtigt den erwarteten Kostenanstieg und Investitionsfolgekosten.

Die Position „Erlöse aus der Straßenoberflächenentwässerung“ beinhaltet wie in den Vorjahren die Entgelte für die Entwässerung der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie die Finanzierung der Straßenabläufe einschließlich deren Reparatur und Reinigung. Erforderliche Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen verursachen - bei seit einigen Jahren stetig anwachsenden Baupreisen - steigende Kosten für die Unterhaltung von Kanalisation und Stra-

ßenabläufen. Der dem Stadtanteil zuzurechnende Aufwand für die Oberflächenwasserbeseitigung hängt vom Verhältnis der öffentlichen zu den privaten befestigten Flächen ab. Tendenziell steigt der Anteil der öffentlichen Flächen, da Grundstückseigentümer bei Neuerschließung, seit dem Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwangs, eine Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück einem Anschluss an die Kanalisation vorziehen. Beide Entwicklungen führen zu steigenden Erlösen aus Straßenoberflächenentwässerung. Sie werden für 2021 mit 14,8 Mio. € angesetzt (9,5 Mio. € für den Stadtanteil und 5,3 Mio.€ für die Unterhaltung der Straßenabläufe).

Unter sonstigen betrieblichen Erlösen bzw. Kostenersatz werden unter anderem Erstattungen der LHH für die Verwaltung der öffentlichen Toiletten sowie für die Koordinierung von Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge geführt.

Pos. 2 Andere Aktivierte Eigenleistungen

Die zu aktivierenden Eigenleistungen werden aufgrund der geplanten, zum Teil bereits begonnenen Investitionsmaßnahmen und der dafür vorgesehenen Personalaufstockung für Planung und Bau in 2021 ff. weiter ansteigen.

Pos. 3 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge – das sind u.a. Erträge aus Mahngebühren, aus Wertberichtigungen und aus Auflösung von nicht mehr erforderlichen Rückstellungen - werden in einer Größenordnung von 2,0 Mio. € veranschlagt.

Aufwendungen

Pos. 4 Materialaufwand

Die SEH erwartet in 2021 Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von 8,8 Mio. €. Gegenüber dem niedrigeren Ist-Wert aus 2019 ist vorsorglich Mehraufwand eingeplant worden, um im Bedarfsfall kurzfristig Ersatzteile zur Instandsetzung von alten Anlagen, die bis zur Umsetzung von Re-Investitionsmaßnahmen weiter eingesetzt werden, finanzieren zu können. Für Folgejahre wird die zu erwartende Preisentwicklung mit ca. 1,5% berücksichtigt.

Der Aufwand für Bezogene Leistungen ist für 2021 mit 28,7 Mio. € und für 2022 mit 29,9 Mio.€ geplant. Das überschreitet den Aufwand, der in 2019 entstanden ist, um 0,7 bzw. 1,9 Mio. €. Der Anstieg berücksichtigt zum einen die Baupreisentwicklung. Zum anderen beabsichtigt die SEH, die bauliche Unterhaltung des Kanalnetzes durch zusätzliches Personal zu forcieren. Außerdem wurde bedacht, dass in 2019 Sonderaufwand für die Anpassung von Entsorgungsrückstellungen angefallen ist; dieser Teil der Entsorgungskosten wird die Jahresergebnisse in den nächsten Jahren nicht mehr belasten.

Die größte Einzelposition bei den bezogenen Leistungen ist der Aufwand für Unterhaltung und Betrieb Kanalnetz mit 17,2 Mio. € bzw. 18,0 Mio. €. Neben Ansätzen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen am Kanalnetz und den Nebenanlagen beinhalten die Werte auch 4,4 Mio.€ bzw. 5,2 Mio. € für Messkampagnen zur Untersuchung und Analyse des Abflussgeschehens im Kanalnetz. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für eine grundsätzliche Aktualisierung der Generalentwässerungsplanung.

Mit 8,6 Mio. € bildet der Aufwand für die Entsorgung des Klärschlammes den zweitgrößten Posten der bezogenen Leistungen. Die SEH geht davon aus, dass die Kosten für die Klärschlammverwertung in den nächsten Jahren auf diesem Niveau bleiben werden. Erst wenn nach und nach zusätzliche Verbrennungsanlagen den Betrieb aufnehmen, könnte sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage entspannen und zu günstigeren Konditionen führen.

Für die Folgejahre ist übergreifend eine Preisentwicklung in Höhe von 1,5% angesetzt worden.

Pos. 5 Personalaufwand

Die Kalkulation des Personalaufwandes berücksichtigt alle im Stellenplan 2021 und 2022 enthaltenen Stellen, einschließlich des für die Umsetzung der strategischen Ausrichtung erkannten Personalbedarfs. Für die Personalkostenentwicklung wurde angenommen, dass in 2021

40 neu eingerichtete Stellen und in 2022 weitere 20,5 neue Stellen aufwandswirksam besetzt werden. In die Ermittlung der Planwerte sind die für 2020 bekannten Tarifierhöhungen eingeflossen. Für die Prognose 2021 und 2022 sind Tarifierhöhungen von jeweils 2,5% pro Jahr unterstellt worden, für die Folgejahre 2,0%/Jahr.

Pos. 6 Abschreibungen

Die Aktivierung bestehender Anlagen im Bau sowie die Fortsetzung des Investitionsprogramms (76,5 Mio. € in 2020, 69,0 Mio. € in 2021 und 76,0 Mio. € in 2022) beschleunigen den Anstieg des Aufwandes für Abschreibungen.

Pos. 7 Sonstige Betriebliche Aufwendungen

Für die jährliche Abwasserabgabe werden ab 2021 jeweils 4,0 Mio. € pro Jahr eingeplant. Die Erhöhung des Ansatzes gegenüber Vorjahren ist erforderlich, weil der Gesetzgeber dabei ist, die Abrechnungsgrundlage zu ändern. U.a. soll die Möglichkeit zur Halbierung der Abrechnungssätze abgeschafft werden.

Der Übrige Sonstige Betriebliche Aufwand wird für 2021 mit 11,0 Mio. € und für 2022 mit 10,7 Mio. € geplant. Im Vergleich zum tatsächlichen Aufwand in 2019 wird in 2021 zusätzlicher Aufwand in Höhe von etwa 3,7 Mio. € (50%) erwartet. Im Planansatz sind ca. 1,5 Mio. € für Unterhaltung der Bestandsgebäude enthalten. Außerdem wurde das Budget für IT-Aufwand um fast 1,5 Mio. € pro Jahr aufgestockt, um Digitalisierungsprojekte voranzutreiben.

Pos. 9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand wird in 2021 mit 2,7 Mio. € den niedrigsten Stand seit Eigenbetriebsgründung erreichen. Gemäß Investitionsplanung werden jedoch Kreditaufnahmen erforderlich, so dass für die Folgejahre ein Anstieg der Zinsbelastung prognostiziert wird.

Pos. 11 Sonstige Steuern

Nach dem Stromsteuergesetz ist die SEH mit der Inbetriebnahme der neuen Blockheizkraftwerkanlage zum Energieerzeuger und Energieversorger geworden. Die abzuführende Stromsteuer ist mit 560 T€ der größte Einzelposten unter den sonstigen Steuern.

Jahresergebnisse

Der Doppelwirtschaftsplan prognostiziert Jahresgewinne in Höhe von 3,91 Mio. € für 2021 und von 1,55 Mio. € für 2022.

Da der Jahresgewinn infolge des zu erwartenden Anstiegs der Aufwendungen bei unveränderten Gebühren gegenüber 2019/2020 ab 2021 deutlich rückläufig ist, muss für die Abführung der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung an den Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover bereits ab 2021 auf die Gewinnvorträge aus Vorjahren (13,1 Mio. €) zurückgegriffen werden. Damit deutet sich an, dass die Gebührenkalkulation für den nächsten Dreijahres-Kalkulationszeitraum (2022 bis 2024) eine Anpassung der Abwassergebühren erforderlich machen wird.

II. Vermögensplan

Die Stadtentwässerung steckt den Investitionsrahmen für 2021 und 2022 mit insgesamt 69,0 Mio. € bzw. 76,0 Mio. € ab. Die nächsten Jahre sind dadurch geprägt, das im Rahmen der strategischen Neuausrichtung in 2019 konkretisierte Investitionsprogramm auf den Weg zu bringen. Details zum Investitionsprogramm können der Informationsdrucksache (DS-Nr. 0482/2020) entnommen werden. Wenn ab 2023/2024 die vorbereitenden Tätigkeiten weiter fortgeschritten sind, wird das jährliche Investitionsvolumen 100 Mio. € überschreiten. Dies ist notwendig, um die z.T. weit über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinaus eingesetzten Anlagen so zu erneuern, dass die Abwasserbeseitigung auch für zukünftige Generationen effizient und nachhaltig zu wirtschaftlichen Konditionen sichergestellt werden kann.

Pos. 1 Abwasserableitung

Die Wirtschaftspläne 2021 und 2022 berücksichtigen die abwassertechnische Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten, die seitens der LHH in Planung sind. In den Jahren 2023 ff. plant die SEH darüber hinaus, in den betrieblichen Hochwasserschutz zu investieren und auf Basis aktualisierter Generalpläne das Kanalnetz um neue Sammler, Rückhaltungen, Pumpwerke usw. zu erweitern.

Bis dahin wird der Schwerpunkt der Investitionen in die Abwasserableitung - wie in den Vorjahren - weiter in der Sanierung des bestehenden Kanalnetzes liegen. Für die rollierende Erneuerung bzw. Sanierung der Schmutz- und Regenwasserkanäle und der technischen Anlagen sind für 2021 und 2022 19,6 bzw. 20,6 Mio. € vorgesehen. Mit dem Forcieren der Erweiterungsmaßnahmen werden diese Ansätze ab 2023 etwas zurückgenommen.

Pos. 2 Abwasserreinigung

Um dem Erneuerungsbedarf in Bezug auf den Anlagenbestand der Klärwerke nachzukommen, sind bereits einige Großprojekte auf Basis der Ansätze aus 2019 und 2020 in der Umsetzung. Allen voran ist hier die Schlammbehandlung im Klärwerk Herrenhausen zu nennen - ein Bauprojekt, für das bis 2026 insgesamt 188 Mio. € veranschlagt sind.

In den Neubau des Zentralgebäude im Klärwerk Herrenhausen – bestehend aus Verwaltungstrakt, Werkstätten und Lager - werden in den Jahren 2020 bis 2025 ca. 30 Mio. € investiert.

Parallel dazu wird das neue Hauptpumpwerk geplant und gebaut. Es dient dazu, das gesamte Abwasser, das über die Hauptsammler aus der Stadt und aus den südlich gelegenen Umlandkommunen zum Klärwerk Herrenhausen gelangt, auf die beiden Klärwerke zu verteilen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden für das Hauptpumpwerk 28 Mio. € veranschlagt. Die Inbetriebnahme soll in 2026 sein.

Im Klärwerk Gümmerwald ist in demselben Zeitraum die Erneuerung der Nachklärbecken vorgesehen. Die Kostenprognose für dieses Projekt beläuft sich auf ca. 40 Mio. €.

Neben den genannten Bauprojekten ist bis 2025 die Umsetzung einer Vielzahl kleinerer Projekte erforderlich, um abgängige Anlagen zu ersetzen. Die Kosten dafür liegen jeweils zwischen einigen 100 T€ und einstelligen Millionenbeträgen.

Insgesamt plant die SEH für 2021 33,1 Mio. € und für 2022 38,5 Mio. € ein. Die Ansätze sind etwas geringer als im Wirtschaftsplan 2020 (40,9 Mio. €), weil in 2021/22 auch noch Maßnahmen weiterzuführen und abzuschließen sind, die bereits auf die Ansätze 2019 und 2020 beauftragt wurden.

Pos. 3 Betriebsbauten

Für den Neubau des Sozialgebäudes in der Sorststraße sind in 2022 2,0 Mio. € eingeplant, um den Bau bezugsbereit fertig zu stellen. Nach Abschluss dieses Projektes wird in 2022 mit dem Projekt „Nachnutzung und/oder Erneuerung bzw. Sanierung des Gebäudebestandes auf dem Betriebshof Sorststraße“. Die Kosten dafür werden vor Beginn der konkreten Planung mit 18 bis 20 Mio. € prognostiziert.

Die Betriebsstandorte Burgweg und Varrelheide dienen der Lagerung und Aufbereitung von Reststoffen aus dem Betrieb des Kanalnetzes (Kanalsand) und von Baumaßnahmen (Bodenaushub). Angesichts der steigenden gesetzlichen Anforderungen einerseits und einer Verknappung regionaler Entsorgungsmöglichkeiten andererseits ist der Anlagenbestand an beiden Standorten zu erneuern und zu erweitern. Dazu wird das Vorhaben Ziffer 3.01 des Vermögensplans neu in der Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Zur Umsetzung des Ratsauftrages zur Errichtung zusätzlicher öffentlicher Toiletten stellt die Stadtentwässerung 340 T€ in den Plan für 2021 ein. Die Umsetzung der Maßnahmen wird sich nach 2022 erstrecken, so dass für 2022 kein separater Ansatz erforderlich ist.

Pos. 4 Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen

In Bezug auf den Fuhrpark wird die turnusmäßige Ersatzbeschaffung fortgeführt. Die SEH wird, wo immer möglich, bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen auf alternative Antriebe setzen, um einen möglichst großen Beitrag zur Luftreinhaltung im Stadtgebiet zu leisten. Für den Austausch von Großfahrzeugen für die Kanalreinigung sowie für die Ersatzbeschaffung von PKWs und Transportern sind für 2021 1,9 Mio. € und für 2022 1,8 Mio. € vorgesehen. Das Programm läuft in den Folgejahren mit schwankenden jährlichen Ausgaben weiter.

Die Planansätze für technische Betriebs- und Geschäftsausstattung ermöglichen die erforderlichen Neuanschaffungen bzw. den Ersatz auszusondernder Ausrüstungsgegenstände. Im Bereich Informationstechnologie sind Hard- und Software im Rahmen von Digitalisierungsprojekten anzupassen und auszuwechseln. Darüber hinaus machen steigende gesetzliche Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit eine ständige Aktualisierung der eingesetzten Produkte erforderlich. In 2023 ist das Datenspeichersystem für Bürokommunikation auszutauschen. In 2022 bis 2024 wird die Prozessleittechnik für die Abwasserreinigung durch ein neues System ersetzt.

Pos. 6 Einnahmen des Vermögensplanes

Die Entwicklung der Einnahmen aus Abschreibungen steigt infolge der Investitionsplanungen kontinuierlich an. Einnahmen aus Beiträgen und Kostenersatz spielen eine untergeordnete Rolle. Beiträge sind leicht rückläufig, da im Stadtgebiet nur noch wenige unerschlossene Flächen bestehen. Für eine vollständige Umsetzung des Investitionsprogramms sind Kreditaufnahmen erforderlich.

III. Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag für Kassenkredite beträgt 50,0 Mio. € pro Jahr. Kassenkredite in dieser Höhe schaffen die notwendige Flexibilität, um über kurzfristige Vor- bzw. Zwischenfinanzierung den günstigsten Zeitpunkt für wirtschaftliche langfristige Kreditaufnahmen zu wählen.

Die Endfinanzierung ist im Vermögensplan durch langfristige Kredite gesichert. Der Höchstbetrag für die Aufnahme langfristiger Kredite beträgt 42,0 Mio. € in 2021 und in 2022 48,4 Mio. €. Der Kreditrahmen ist notwendig, damit alle erforderlichen Investitionsmaßnahmen finanziert werden können.

	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Umsatzerlöse							
A Erlöse aus Gebühren							
1. Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung							
1.1.1 Erlöse Schmutzwassergebühr	69.367	68.130	67.826	67.800	67.800	67.800	67.800
1.1.2 SW-Gebührenausschleissverpflichtung	-3.400	0	1.200	3.000	0	0	0
2. Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung	67	80	80	80	80	80	80
1.3. Erlöse aus sonstigen Gebühren	29	40	30	30	30	30	30
1.4. Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.829	1.810	1.870	1.890	1.910	1.930	1.950
	67.893	70.060	71.006	72.800	69.820	69.840	69.860
2. Erlöse aus der Beseitigung von Regenwasser und Sonstigem Wasser							
2.1.1 Erlöse aus Regenwassergebühr	20.431	20.230	20.196	20.162	20.128	20.094	20.060
2.1.2 RW-Gebührenausschleissverpflichtung	3.300	2.000	0	0	0	0	0
2.2. Erlöse aus sonstigen Einleitungen i.d. Kanalnetz	1.094	2.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
2.3. Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.519	1.520	1.560	1.580	1.600	1.620	1.640
	26.344	25.750	23.256	23.242	23.228	23.214	23.200
3. Erlöse aus Abscheiderreinigung	1.648	1.450	1.600	1.550	1.500	1.450	1.400
Summe Erlöse aus Gebühren	95.884	97.260	95.862	97.592	94.548	94.504	94.460
B Erlöse aus betrieblichen Leistungen							
1. Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland	9.888	9.100	10.000	10.150	10.300	10.450	10.600
2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung	14.811	13.300	14.800	15.000	15.200	15.400	15.600
3. Sonstige betriebliche Erlöse	638	310	300	310	320	330	340
4. Kostenersatz	820	720	970	1.020	1.000	1.000	1.000
5. Sonstige Erlöse	280	300	300	300	300	300	300
Summe Erlöse betriebliche Leistungen	26.438	23.730	26.370	26.780	27.120	27.480	27.840
UMSATZERLÖSE	122.323	120.990	122.232	124.372	121.668	121.984	122.300
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.410	2.550	2.600	2.650	2.700	2.700	2.700
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.692	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
BETRIEBSLEISTUNG	128.425	124.540	126.832	129.022	126.368	126.684	127.000
4. Materialaufwand							
A Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	6.926	9.900	8.800	8.950	9.100	9.250	9.400
B Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.977	25.000	28.700	29.900	30.400	30.900	31.400
	34.903	34.900	37.500	38.850	39.500	40.150	40.800
5. Personalaufwand							
A Löhne, Gehälter und Bezüge	24.851	27.000	28.300	30.200	30.800	31.400	32.000
B Soziale Abgaben und Aufw. für Altersversorgung / Beihilfen	9.928	8.000	8.900	9.500	9.700	9.900	10.100
	34.779	35.000	37.200	39.700	40.500	41.300	42.100
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	29.254	29.200	29.900	30.700	31.300	31.850	33.050
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
A Abwasserabgabe	1.838	2.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
B Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	7.295	8.400	11.000	10.700	9.500	9.700	9.900
	9.132	10.400	15.000	14.700	13.500	13.700	13.900
BETRIEBSERGEBNIS	20.356	15.040	7.232	5.072	1.568	-316	-2.850
8. Zinsen und ähnliche Erträge	5	0	0	0	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.271	3.900	2.700	2.900	3.400	4.000	4.600
FINANZERGEBNIS	-3.266	-3.900	-2.700	-2.900	-3.400	-4.000	-4.600
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
ERGEBNIS NACH STEUERN	17.091	11.140	4.532	2.172	-1.832	-4.316	-7.450
11. Sonstige Steuern	569	400	620	620	620	620	620
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	16.522	10.740	3.912	1.552	-2.452	-4.936	-8.070
Gewinnvortrag aus Vorjahr	6.000	12.000	13.127	11.426	7.365	-700	-11.249
ERGEBNIS incl. ÜBERTRAG Vorjahr	22.522	22.740	17.039	12.978	4.913	-5.636	-19.319
Eigenkapitalverzinsung an allg. Haushalt	5.614	5.613	5.613	5.613	5.613	5.613	5.613
Zuführung in die Rücklage	4.908	4.000	0	0	0	0	0
GESAMTERGEBNIS	12.000	13.127	11.426	7.365	-700	-11.249	-24.932
Angabe der Gesamtbeträge der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen gemäß § 14 (1) EigBetrVO							
Voraussichtlich anfallende Erträge	128.430	124.540	126.832	129.022	126.368	126.684	127.000
Voraussichtlich entstehende Aufwendungen	111.908	113.800	122.920	127.470	128.820	131.620	135.070

Stadtentwässerung Hannover	Vermögensplan 2021 und 2022 (alle Angaben in Tausend EURO)									
-----------------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

<u>Ausgaben des Vermögensplanes</u>	g. D.	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen												
								Summe VE 2021/2022	zu Lasten 2022	zu Lasten 2023	zu Lasten 2024	zu Lasten 2025								
1 Abwasserableitung / Kanalnetz																				
1.01 Erweiterung der Entwässerungsanlage																				
Tiefbau		4.925	7.040	7.000	14.000	20.000	23.000	0												
Technische Anlagen		450	1.688	1.748	3.000	2.600	3.200	0												
1.03 Erneuerung von Entwässerungsanlagen																				
Tiefbau		16.705	17.500	18.500	12.000	12.500	13.000	0												
Technische Anlagen		1.180	2.145	2.125	2.400	3.800	2.300	0												
1.04 Kanalnetzsteuerung																				
Tiefbau		0	0	0	0	0	0	0												
Technische Anlagen		0	0	0	1.250	0	0	0												
1.08 Ausbau von Gewässern																				
Grundstücke		0	0	0	0	0	0	0												
Tiefbau		690	955	100	200	150	300	0												
Gesamt 1:		23.950	29.328	29.473	32.850	39.050	41.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abwasserreinigung / Klärwerke																				
2.04 Erweiterung Abwasserreinigungsanlagen																				
Tiefbau		0	80	300	1.650	1.500	2.000	0												
Technische Anlagen		130	700	600	1.000	1.300	1.300	0												
2.05 Erneuerung/Ersatzinvestitionen Abwasserreinigungsanlagen																				
Hochbau/Verwaltungsgebäude		2.500	1.500	3.500	8.000	8.000	8.000	0												
Tiefbau		33.940	24.400	30.990	40.380	35.230	35.370	0												
Technische Anlagen		4.300	6.450	3.150	3.750	4.250	4.150	0												
Gesamt 2:		40.870	33.130	38.540	54.780	50.280	50.820	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Betriebsbauten																				
3.01 Burgweg u. Varrelheide		0	300	1.500	1.800	800	0	0												
3.02 Übriger Hochbau		6.380	800	2.000	2.500	8.000	8.000	0												
3.03 Öffentliche Toilettenanlagen		170	340	0	100	100	100	0												
Gesamt 3:		6.550	1.440	3.500	4.400	8.900	8.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen																				
4.01 Fahrzeuge		1.700	1.900	1.750	0	2.200	350	0												
4.02 Techn. Betriebs-u. Geschäftsausstattung		1.662	746	446	1.020	520	520	0												
4.03 Hard- und Software		1.490	2.326	2.161	2.600	2.700	2.200	0												
4.04 Einrichtungsgegenstände		278	130	130	130	130	130	0												
Gesamt 4:		5.130	5.102	4.487	3.750	5.550	3.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt 1 bis 4:		76.500	69.000	76.000	95.780	103.780	103.920	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Sonstiger Finanzierungsbedarf																				
5.01 Tilgung von Krediten		8.000	7.300	7.400	8.400	9.200	9.900													
Ausgaben insgesamt:		84.500	76.300	83.400	104.180	112.980	113.820													
6 Einnahmen des Vermögensplanes																				
6.01 Beiträge		1.300	1.400	1.300	1.300	1.200	1.200													
6.02 Kostenersatz für investive Maßnahmen		3.000	3.000	3.000	3.100	3.100	3.200													
6.03 Abschreibungen		29.200	29.900	30.700	31.300	31.850	33.050													
7 Kreditaufnahme		51.000	42.000	48.400	68.480	76.830	76.370													
Einnahmen insgesamt:		84.500	76.300	83.400	104.180	112.980	113.820													

Die Ansätze in den Hauptgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Landeshauptstadt Hannover Stellenübersicht Beschäftigte 2021

Stand: 28.09.2020

OE: 68

Stadtentwässerung Hannover

Sondertarif Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2020		Vermerke, Erläuterungen			
	gesamt	gesamt	besetzt	frei	kw	ku	kwPersVG	
Beschäftigte								
E15	2,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E14	4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	1,00	0,00	
E13	9,00	9,00	8,00	1,00	0,00	2,00	0,00	
E12	37,00	37,00	35,00	2,00	1,00	12,00	0,00	
E11	34,00	31,00	26,00	5,00	0,00	1,00	0,00	
E10	10,00	11,00	11,00	0,00	0,00	1,00	0,00	
E09	38,00	45,00	44,00	1,00	0,00	14,00	0,00	
E09A	19,00	14,00	11,00	3,00	0,00	0,00	0,00	
E09B	70,00	65,00	64,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
E09C	9,00	4,00	3,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
E08	63,50	63,00	57,00	6,00	0,00	0,00	0,00	
E07	60,00	58,00	58,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E06	27,00	28,00	26,00	2,00	0,00	0,00	0,00	
E05	18,50	19,00	16,00	3,00	0,00	0,00	0,00	
E04	77,00	77,00	74,00	3,00	0,00	0,00	1,00	
E03	6,00	5,00	4,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
Beschäftigte insgesamt:	484,00	473,00	445,00	28,00	1,00	31,00	1,00	
informativ: Beamte								
A16	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A15	3,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A14	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
A12	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A11	2,50	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A10	4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A7	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Beamte insgesamt:	13,50	12,00	11,00	1,00	0,00	0,00	0,00	

Landeshauptstadt Hannover Stellenübersicht Beschäftigte 2022

Stand: 28.09.2020

OE: 68

Stadtentwässerung Hannover

Sondertarif Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2021		Vermerke, Erläuterungen			
	gesamt	gesamt	besetzt	frei	kw	ku	kwPersVG	
Beschäftigte								
E15	2,00	2,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
E14	4,00	4,00	----	----	0,00	1,00	0,00	
E13	9,00	9,00	----	----	0,00	2,00	0,00	
E12	37,00	37,00	----	----	1,00	12,00	0,00	
E11	34,00	34,00	----	----	0,00	1,00	0,00	
E10	10,00	10,00	----	----	0,00	1,00	0,00	
E09	38,00	38,00	----	----	0,00	14,00	0,00	
E09A	19,00	19,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
E09B	70,00	70,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
E09C	9,00	9,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
E08	63,50	63,50	----	----	0,00	0,00	0,00	
E07	60,00	60,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
E06	27,00	27,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
E05	18,50	18,50	----	----	0,00	0,00	0,00	
E04	77,00	77,00	----	----	0,00	0,00	1,00	
E03	6,00	6,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
Beschäftigte insgesamt:	484,00	484,00	----	----	1,00	31,00	1,00	
informativ: Beamte								
A16	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
A15	3,00	3,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
A14	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
A12	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
A11	2,50	2,50	----	----	0,00	0,00	0,00	
A10	4,00	4,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
A7	1,00	1,00	----	----	0,00	0,00	0,00	
Beamte insgesamt:	13,50	13,50	----	----	0,00	0,00	0,00	

Landeshauptstadt



Informations-
drucksache



In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
An den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung (zur Kenntnis)

Nr. 0482/2020

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

(Anlage 2 steht nur digital
zur Verfügung)

Investitionsprogramm der Stadtentwässerung Hannover bis 2035

A. Vorbemerkungen

Angesichts komplexer Zukunftsherausforderungen hat die Stadtentwässerung Hannover eine Strategie entwickelt, die eine nachhaltige Weiterentwicklung vorsieht. Neben Investitionen in die Infrastruktur soll sich der städtische Eigenbetrieb im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Innovationen sowie Nachhaltigkeit in den kommenden Jahren weiterentwickeln und somit die Grundlagen schaffen, um dauerhaft auf hohem Niveau für Wasserqualität für etwa 750.000 Menschen im Stadtgebiet Hannover sowie den Umlandgemeinden zu sorgen. Die Strategie der Stadtentwässerung Hannover haben wir am 2. Dezember 2019 im Betriebsausschuss ausführlich vorgestellt.

Die Stadtentwässerung verfügt über eine leistungsfähige Infrastruktur. So betreibt sie nach Hamburg und Berlin mit 2.542 km Länge das drittlängste Kanalnetz in Deutschland sowie zwei Großklärwerke. Das Einzugsgebiet im Großraum Hannover umfasst rund 450 Quadratkilometer, in dem einschließlich Gewerbe- und Industriebetrieben täglich rund 65,2 Mio. Kubikmeter Abwasser aufzubereiten sind. Rund zwei Drittel davon reinigt das Klärwerk Gümmerwald, den Rest übernimmt das Klärwerk Herrenhausen. Beide Großklärwerke besitzen zusammen eine Reinigungsleistung von 1,25 Millionen Einwohnergleichwerten.

B. Zielsetzungen des Investitionsprogramms

Als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge arbeiten wir mit dem Ziel, unsere Leistungen für die Menschen im Stadtgebiet und den Umlandgemeinden mit hohem Kostenbewusstsein zu erbringen sowie die aus dem Kanalnetz, den Klärwerken und den technischen Anlagen und Gebäude bestehende Infrastruktur in einem leistungsfähigen Gesamtzustand für künftige Generationen zu erhalten.

Eine wesentliche Herausforderung stellt der Erhalt und der Ausbau der Infrastruktur dar, denn nur so können die hohen Anforderungen an die Betriebssicherheit gewährleistet werden. Der Gesamtwert der Betriebsanlagen beträgt per 31.12.2018 insgesamt rund 795 Mio. Euro und stellt einen der größten Vermögensposten der Landeshauptstadt Hannover dar. Für Teile der Entwässerungsanlage ist die technisch mögliche Nutzungsdauer ausgeschöpft. In den vergangenen Jahren ist es gelungen, den Anlagenbestand durch Unterhaltungsmaßnahmen zum Teil über die betriebsgewöhnliche Gebrauchsdauer hinaus einzusetzen. Die aktuelle Situation erfordert es, dass eine Vielzahl von Anlagen zeitnah ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund haben wir im Rahmen unserer Strategie ein umfangreiches Investitionsprogramm erarbeitet, welches bereits begonnene Modernisierungsvorhaben ebenso berücksichtigt, wie neue Schwerpunkte für die kommenden Jahre. Mit diesem Programm können wir auch langfristig die Entsorgungssicherheit in Hannover gewährleisten.

C. Schwerpunkte des Investitionsprogramms

Unsere Zukunftsstrategie sieht vor, dass wir bis zum Jahr 2035 weiterhin umfangreich in unsere Betriebsanlagen investieren. Damit konkretisiert und strukturiert das Investitionsprogramm zugleich bereits eingeleitete Ersatzinvestitionen, die in den letzten Jahren erarbeitet wurden und beschreibt das einheitliche Vorgehen für die kommenden 15-20 Jahre. Dieses anspruchsvolle Vorhaben werden wir auf der Grundlage fundierter Planungen und Prioritätensetzungen realisieren und können somit auch für nachfolgende Generationen eine nachhaltige Infrastrukturbewirtschaftung sicherstellen.

Folgende Schwerpunkte sieht unser Investitionsprogramm vor:

Modernisierung der Großklärwerke Gümmerwald und Herrenhausen

- Erneuerung der Schlammbehandlung
- Erneuerung der mechanischen Vorreinigung
- Erneuerung von Nachklärbecken
- Bau einer 4. Reinigungsstufe
- Neubau von zentralen Betriebsgebäuden und Werkstätten
- Erneuerung Regenwasserbehandlung und Rückhaltung

Ausbau und Modernisierung des Kanalnetzes

- Hauptpumpwerk Hannover
- Kanalrenovierungen
- Erneuerung von Kanalbauten
- Erneuerung verschiedener Pumpwerke
- Bau des Nordsammlers
- Anschluss Misburg-Süd/Anderten an den Nordsammler
- Hochwasserschutzmaßnahmen

Modernisierung des Betriebshofes

- Neubau des Sozialgebäudes
- Erneuerung der Werkstätten
- Erneuerung des Laborgebäudes
- Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse

Modernisierung der IT-Infrastruktur/Prozessleittechnik und Digitalisierung

- Modernisierung der Prozessleittechnik
- Einführung eines Betriebsführungssystems
- Einführung eines digitalen Entwässerungsinformationssystems

Modernisierung des Fuhrparks

- Erneuerung von Einsatzfahrzeugen und Fahrgestellen
- Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen und Umstellung auf e-Mobilität

D. Finanzierung des Investitionsprogramms

In den letzten Jahren ist es gelungen, den Anlagenbestand durch Unterhaltungsmaßnahmen zum Teil über die betriebsgewöhnliche Gebrauchsdauer hinaus einzusetzen. Die Betriebskosten und insbesondere auch die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen, Kapitaldienst) wurden auf diese Weise geringgehalten, was sich jahrelang positiv auf die Gebührenentwicklung ausgewirkt hat. Bis 2019 wurden über 15 Jahre hinweg die Abwassergebühren auf konstant niedrigem Niveau gehalten. In der aktuellen Gebührenperiode sind bereits erhöhte Investitionen berücksichtigt worden.

Neben den notwendigen Ersatz- und Modernisierungsvorhaben stellen uns neue gesetzliche Vorgaben beispielsweise die Neugestaltung des Rechtsrahmens für die Klärschlamm Entsorgung vor große Herausforderungen. Durch die schrittweise Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung müssen künftig erhebliche zusätzliche Mengen von Klärschlämmen verbrannt werden. Gleichzeitig müssen Strukturen geschaffen werden, um den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor effizient zurückzugewinnen. Hinzu kommen weitere Herausforderungen in Bezug auf bisher unbeachtete Schadstoffe im Abwasser. Dazu gehören Arzneimittelrückstände, Antibiotika aus der Tierzucht oder Chemikalien, die bereits in kleinsten Mengen hormonähnliche Wirkungen zeigen. Um diese Spurenstoffe zu entfernen, reicht die herkömmliche Klärtechnik nicht aus. Ein besonderes Problem stellt der zunehmende Eintrag von Mikroplastik dar. Diese verschiedenen Einflussfaktoren sind bei der Erarbeitung des Investitionsprogramms berücksichtigt worden.

Wir fühlen uns in besonderer Weise dem Gebot einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Daher streben wir an, diese notwendigen Zukunftsinvestitionen ohne erhebliche Inanspruchnahme der Gebührenzahler realisieren zu können. Innerhalb der laufenden Periode bis Ende 2021 ist eine Anpassung nicht vorgesehen. Angesichts des erheblichen Investitionsbedarfs, hoher Baupreise und steigender Kosten werden jedoch moderate Gebührenanpassungen nach 2021 nicht zu vermeiden sein. Die Umsetzung des Investitionsprogramms soll in einem Zeitraum von 15 - 20 Jahren erfolgen. Über die einzelnen Maßnahmen entscheidet der Betriebsausschuss durch Verabschiedung der jeweiligen Wirtschaftspläne und der jeweiligen Beschlussdrucksachen zur Auftragsvergabe.

E. Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt Hannover setzt bei der Bewältigung ihrer Zukunftsaufgaben auf Nachhaltigkeit und macht diese Zielsetzung zur Grundlage ihres Handelns. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtentwässerung Hannover als Eigenbetrieb dieses Investitionsprogramm für die kommenden Jahre aufgestellt. Damit leistet die Stadtentwässerung Hannover einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit und Betriebssicherheit der Infrastruktur.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Männer und Frauen sind gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen sind im obigen Text und der beigefügten Anlage 1 dargestellt.

68

Hannover / 20.02.2020

Investitionsprogramm 2020 - 2035

1.) Gesamtübersicht

lfd. Nr.	Investitionskategorie	Investitionssumme
I	Abwasserreinigung / Klärwerke - Erweiterung, Erneuerung, Ersatzinvestition	551.500.000 €
II	Abwasserableitung / Kanalnetz - Erweiterung der Entwässerungsanlage	458.750.000 €
III	Abwasserableitung / Kanalnetz - Erneuerung von Entwässerungsanlagen	240.400.000 €
IV	Betriebsbauten - Hochbau / Tiefbau	123.100.000 €
V	Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen - Digitalisierung / Hard- und Software	21.800.000 €
VI	Fuhrpark	9.000.000 €
VII	Abwasserableitung / Kanalnetz - Ausbau von Gewässern	2.800.000 €
VIII	Abwasserableitung / Kanalnetz - Kanalnetzsteuerung	2.300.000 €
		1.409.650.000 €

Hinweise: Bei Dynamisierung der Investitionssummen bis 2035 mit den jeweiligen Baupreisentwicklungen und Kostensteigerungen ergibt sich ein Gesamtbetrag von rd. 2 Mrd. €. Bei den Kosten handelt es sich um Schätzkosten, welche im weiteren Projektverlauf durch belastbare Planungen zu konkretisieren sind. Daher kann es der weiteren Umsetzung des Investitionsprogramms zu Abweichungen kommen. Beträge gerundet.

2.) Einzelübersicht der geplanten Investitionsmaßnahmen**I Abwasserreinigung / Klärwerke - Erweiterung, Erneuerung, Ersatzinvestition**

- 1 Erneuerung der Schlammbehandlung
- 2 Erneuerung der mechanischen Vorreinigung
- 3 Neubau einer 4. Reinigungsstufe Herrenhausen
- 4 Erneuerung der mechanischen Vorreinigung
- 5 Erneuerung der Schlammbehandlung
- 6 Erneuerung der Nachklärbecken
- 7 Neubau einer 4. Reinigungsstufe Gümmerwald
- 8 Neubau Hauptpumpwerk Hannover
- 9 Erneuerung der Regenwasser-Behandlung und -rückhaltung
- 10 Erneuerung der Filtratwasserbehandlung
- 11 Ersatzneubau Primärschlammeindicker
- 12 Schlammverbundleitung + LWL Erneuerung
- 13 Multi-Projektsteuerung Kw Gw
- 14 Sanierung Düker+ Anschluss DN 800
- 15 Multi-Projektsteuerung Kw Hh
- 16 Ertüchtigung Klärschlammzwischenlager I
- 17 Erneuerung bzw. Ersatzneubau der Verbundpumpwerke
- 18 Erneuerung des Magazins
- 19 Erneuerung der Verdichterstation
- 20 Erneuerung Schlammwässerung, Dickschlammaustrag
- 21 Erneuerung der Trink- und Betriebswasserversorgung
- 22 Oberflächenarbeiten Westteil
- 23 Erweiterung und Ertüchtigung des Mittelspannungsnetzes
- 24 Sanierung der Nachklärbecken
- 25 Klärschlammzwischenlager II, Bewirtschaftung
- 26 Erneuerung Fällmittel- und Kalkdosieranlage
- 27 Erneuerung des Auslaufbauwerks und der Analysenstation
- 28 Erneuerung Belegung Luftleitung
- 29 Brandmeldesystem
- 30 Neubau Sandfangräumer und Abdeckungen
- 31 Klärschlammzwischenlager III
- 32 Kanalbau Westteil
- 33 Erneuerung Pumpwerk 3
- 34 Verbundleitung Erweiterung

- 35 Erneuerung Perimeterschutz, Zaunanlage
- 36 Brandmeldesystem
- 37 Herstellung einer Redundanz für die Pumpen 8-9
- 38 Erneuerung Heizöltank
- 39 Erweiterung ÜSS-Eindickung
- 40 verschiedene kleiner Projekte
- 41 Sanierung der Eingangsschnecke

II Abwasserableitung / Kanalnetz - Erweiterung der Entwässerungsanlage

- 42 Nordsammler nördlich MLK
- 43 Maßnahmen aus der GEP im Bezirk
- 44 Anschluß Misburg Süd/Anderten an Nordsammler
- 45 Straßenabl. Erw.
- 46 Hausanschlüsse Erw.
- 47 Betrieblicher Hochwasserschutz - EZG östlich Leine/Ihme
- 48 Betrieblicher Hochwasserschutz - Kleinere Gewässer
- 49 Betrieblicher Hochwasserschutz - Linden/Ricklingen
- 50 Anschluß Isernhagen Süd an Nordsammler
- 51 Kanalnetzsteuerungselemente Hauptsammler LS + ZS + NS
- 52 Um- und Neubau RRB; RFB, Qualität RW
- 53 Neubau Hochwasserpumpwerke
- 54 Hochwassersicherheit Betriebsanlagen
- 55 Kronsberg Süd
- 56 EZG PW Vahrenheide Ost
- 57 Abstellung Vermaschungen Linden
- 58 Abstellung RW-Einleitungen in SW Hannover
- 59 Betriebl. HW-Schutz - Kanalstrecken im Überschwemmungsgebiet
- 60 Geruchsminimierung Kanalnetz
- 61 Hochwasserschutz Limmer
- 62 Hochwasserschutz Linden - Lodemannweg/Kaisergabel - Kanal
- 63 Betrieblicher Hochwasserschutz
- 64 Auf der Horst
- 65 Benther Blick
- 66 GEP Ahlem - RRB Wilhelm Raabe Weg
- 67 RW GEP Dörpefeld-Vinnhorst
- 68 Lange-Feld-Straße

III Abwasserableitung / Kanalnetz - Erneuerung von Entwässerungsanlagen

- 69 diverse Baustellen und Erneuerungsmaßnahmen im Stadtgebiet
- 70 Kanalrenovierung
- 71 Erneuerung der Schieberanlagen mit Außenschaltschrank
- 72 Erneuerung verschiedener Pumpwerksgebäude
- 73 Erneuerung der Pumpwerke mit Außenschaltschrank
- 74 Überprüfung und Optimierung sämtlicher Messstationen Kanal
- 75 HBS Bothfeld
- 76 B3 - Tunnel Hildesh
- 77 Weizenfeldstraße
- 78 Badenstedter Straße
- 79 Druckrohrleitung Varrelheide
- 80 D-Linie - Braunstr.
- 81 Empelder Str.. 2. BA
- 82 B3 - Tunnel Hildesheimer Straße
- 83 HBS Alter Flughafen
- 84 B3 - Südschnellweg
- 85 Garkenburgstraße
- 86 Schulenburger 2.BA
- 87 Bleekstraße Straßenw.
- 88 Humboldtstraße
- 89 Empelder Str., 1. BA
- 90 D-Linie - Limmerstr.
- 91 HBS Wiesenau
- 92 Köbelinger Markt
- 93 Schulenburger 1.BA

IV Betriebsbauten - Hochbau / Tiefbau

- 94 Erneuerung und Erweiterung Betriebshof Sorststraße
- 95 Ersatzneubau Zentralgebäude+Werkstätten Gümmerwald
- 96 Ersatzneubau Zentralgebäude+Werkstätten Herrenhausen
- 97 Neubau einer Prozesswasserbehandlung
- 98 Erneuerung Kanalsandlagerplatz
- 99 Ersatzneubau Leinebetriebsbrücke

V Fahrzeuge/Maschinen/Einrichtungen - Digitalisierung / Hard- und Software

- 100 Einführung eines digitalen Betriebsführungssystems
- 101 Modernisierung und Erweiterung der Prozessleittechnik (PLT)
- 102 Modernisierung der Arbeitsplätze / Hardwareausstattung
- 103 Austausch / Erweiterung der Speicherlösung (SAN)
- 104 Prozessleittechnik Lizenzsupgrade
- 105 Ausbau der mobilen Infrastruktur
- 106 Digitalisierung der Grundstücksakten

VI Fuhrpark

- 107 LKW-Fahrgestelle, Aufbauüberholungen, Werkstattwagen, Grabenwagen, etc.

VII Abwasserableitung / Kanalnetz - Ausbau von Gewässern

- 108 HW Schutz und naturnaher Ausbau Gewässer

VIII Abwasserableitung / Kanalnetz - Kanalnetzsteuerung

- 109 Stauraumkanal
- 110 Erneuerung HW Pumpwerk Rickl.-D



GEMEINSAM MEHR BEWEGEN.

Zukunftsperspektiven für die
Stadtentwässerung Hannover.

Stadtentwässerung

Hannover

Wir klären das.



LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

HAN
NOV
ER 

Inhalt

Vorworte
Seite 10

Investitionen
und Wirtschaftlichkeit
Seite 34

Personal- und
Betriebskultur
Seite 50

Unser
Leistungsspektrum
Seite 16

Innovationen
und Umweltschutz
Seite 38

Zusammenfassung
Seite 54

Zukunftstrends und
Einflussfaktoren
Seite 22

Digitalisierung
und Management
Seite 42

Zahlen, Daten
& Fakten
Seite 56

Unsere Zielsetzungen
Seite 28

Service und
Kundenorientierung
Seite 46

Impressum
Bildnachweise
Seite 58

Was wir
vorhaben

**WIR
MACHEN
ZUKUNFT
KLAR!**

4

Seit über 120 Jahren sorgen wir auf hohem Niveau für Wasserqualität für derzeit rund 750.000 Menschen im Stadtgebiet und den Umlandgemeinden. 365 Tage im Jahr gewährleisten wir mit unserer Arbeit eine störungsfreie Abwasserentsorgung.

So schaffen wir Voraussetzungen für eine lebenswerte Stadt und tragen zur Wasser-, Energie- und Ressourcenschonung bei. Mit unserem Handeln leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Wir machen unsere Zukunft klar. Darunter verstehen wir unsere Zukunftsperspektiven für die kommenden Jahre. Neben Investitionen in die Infrastruktur wollen wir uns als Stadtentwässerung Hannover weiterentwickeln und im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Innovationen sowie Nachhaltigkeit in den kommenden Jahren eine führende Rolle erarbeiten. Grundlage hierfür bildet eine fundierte Bestandsaufnahme, um auf den notwendigen Themenfeldern die richtigen Akzente setzen zu können.

Wir stehen für gesundes und umweltbewusstes Leben und wollen mit unserer Strategie einer der modernsten Stadtentwässerungsbetriebe in Deutschland werden.



Sabine Tegtmeyer-Dette
Erste Stadträtin, Umwelt-
und Wirtschaftsdezernentin der
Landeshauptstadt Hannover



Matthias Görn
Betriebsleiter der
Stadtentwässerung Hannover

Vorworte

Seit über 120 Jahren sorgt die Stadtentwässerung Hannover auf hohem Niveau für Wasserqualität für derzeit rund 750.000 Menschen im Stadtgebiet und den Umlandgemeinden.

Als Landeshauptstadt Hannover setzen wir auf Nachhaltigkeit bei der Bewältigung unserer Zukunftsaufgaben und machen diese Zielsetzung zur Grundlage unseres Handelns. Vor diesem Hintergrund wurden diese ambitionierten Zukunftsperspektiven für die kommenden Jahre aufgestellt.

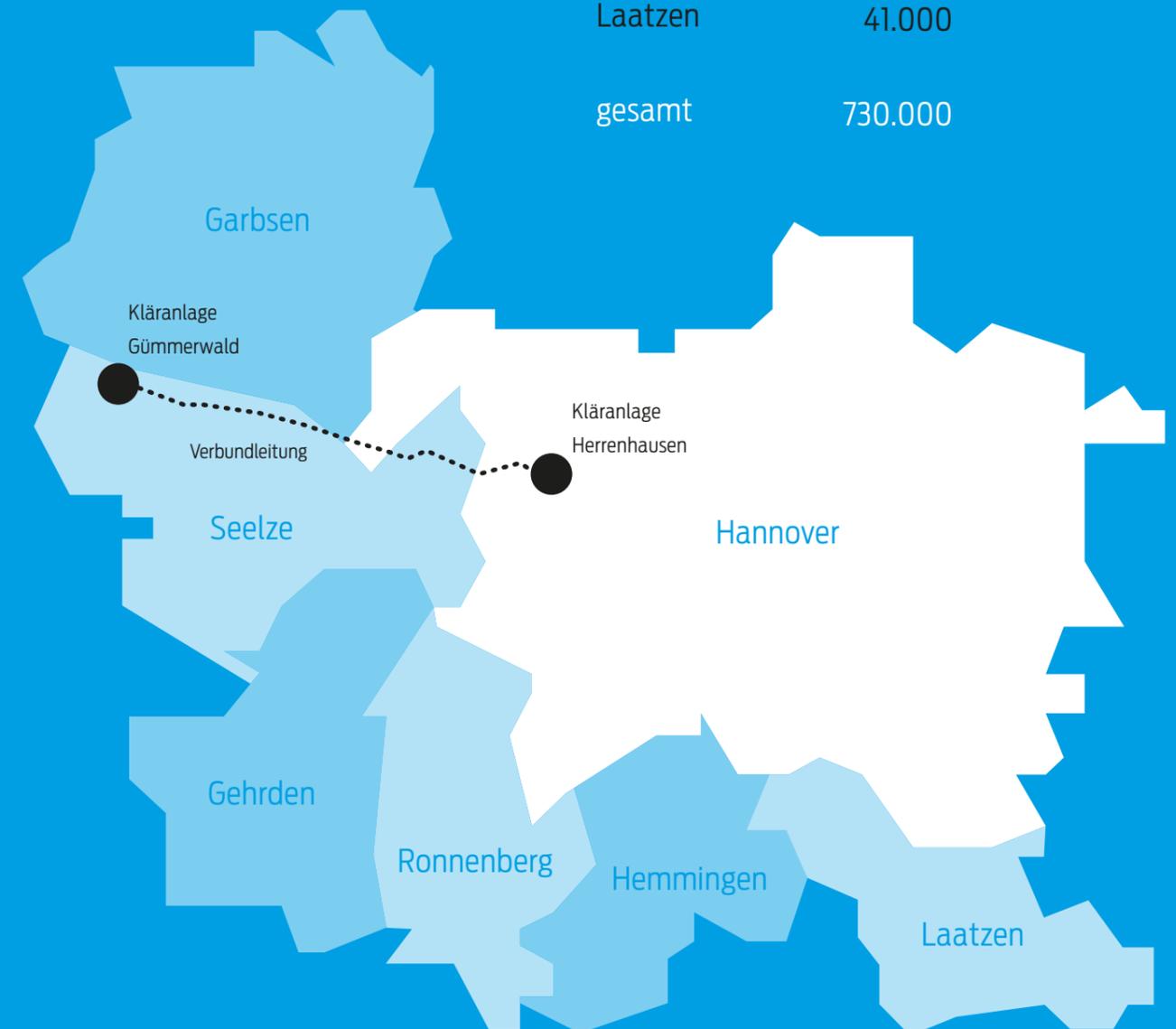
Damit leistet die Stadtentwässerung Hannover einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit kommunaler Infrastruktur und setzt Akzente beim Klima- und Ressourcenschutz.

Unser Leistungsspektrum

Unsere Hauptaufgabe ist die Abwasserbeseitigung. Nach Hamburg und Berlin betreiben wir mit 2.538 km Länge das drittlängste Kanalnetz in Deutschland sowie zwei Großklärwerke mit einer Ausbaugröße von 1.250.000 Einwohnergleichwerten (EW). Zu unserem Leistungsumfang gehören aber noch viel mehr Aufgaben.

Einwohnerzahlen (08/2019)

Hannover	523.000
Garbsen	62.000
Seelze	34.000
Gehrden	16.000
Ronnenberg	25.000
Hemmingen	20.000
Laatzen	41.000
gesamt	730.000



- ↘ Ableitung und Sammlung des Abwassers über die Kanalisation zur Kläranlage
- ↘ Reinigung des Abwassers in den Klärwerken Herrenhausen und Gümmerwald
- ↘ Ableitung des gereinigten Abwassers in die Leine
- ↘ Entsorgung und Verwertung der Rückstände aus der Abwasser- und Kanalreinigung
- ↘ Sammlung, Speicherung und Ableitung des zentral entsorgten Niederschlagswassers
- ↘ Planung, Bau, Instandhaltung und Sanierung des Entwässerungssystems und der Kläranlagen
- ↘ Entsorgung von Fäkalien (z. B. aus Kleinkläranlagen, Gruben und Chemietoiletten)
- ↘ Koordinierung des hannoverschen Hochwasserschutzes

- ↘ Optimierung des Abwassersystems in ökologischer, technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht
- ↘ Sicherstellung der Straßenentwässerung
Bau und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen
- ↘ Renaturierung und Gewässerunterhaltung im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung
- ↘ Probennahmen und Analysieren von Abwasser und Reststoffen aus der Abwasserreinigung
- ↘ Pflege des Indirekteinleiterkatasters und Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung
- ↘ Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen
- ↘ Bürgerberatung, Auskunft und Bestandsdokumentation über Kanalentwässerungssysteme

Zukunftstrends und Einflussfaktoren

Für die kommenden Jahre identifizieren wir insgesamt sechs wesentliche Einflussfaktoren für unsere strategische Ausrichtung.

Wir zeigen detailliert auf, dass viele dieser Einflussfaktoren bundesweite Relevanz haben und nicht nur für die Stadtentwässerung Hannover von Bedeutung sind.

- Investitionsbedarf in die Infrastruktur
- Verbesserung der Abwasserqualität/
Herausforderung Spurenstoffe
- Klärschlammverwertung und
Phosphorrückgewinnung
- Fachkräftemangel und
demografischer Wandel
- Vernetzung mit der Forschung zur
Förderung von Innovationen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei
der Klimafolgenanpassung

Zukunftstrends und Einflussfaktoren Entwicklung der Investitionen in der öffentlichen Abwasserbeseitigung

In Sachen Abwasserreinigung nimmt Deutschland eine Spitzenstellung in Europa ein. Rund 96 Prozent der Bevölkerung sind an ein Klärwerk angeschlossen. Etwa 10 Milliarden Kubikmeter Abwasser fließen durch insgesamt 594.335 km Kanalnetz zu den 9.105 kommunalen Klärwerken. Die Kanalisation gehört zu den wertvollsten Investitionsgütern der Kommunen. Auf mehr als 600 Milliarden Euro hatte das Institut für Unterirdische Infrastruktur (IKT) den Wiederbeschaffungswert für die gesamte öffentliche Kanalisation in Deutschland im Jahr 2015 taxiert. Der Wiederbeschaffungswert dürfte seither weiter gestiegen sein. Um den Anlagenbestand zu erhalten, wären somit bundesweit erhebliche Investitionen notwendig. Die Kommunen stehen vor zusätzlichen Milliardeninvestitionen in ihre Kanalnetze. Gegenwärtig werden in Deutschland etwa 4,9 Milliarden Euro pro Jahr in den Erhalt und die Erneuerung der Abwasserinfrastruktur investiert. Doch dieses Geld reicht nicht aus, um marode Rohre zu ersetzen und die Kanalisation so zu erweitern, dass sie bei Starkregen nicht sofort an ihre Kapazitätsgrenzen stößt.



Nach einer Umfrage des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) gehen 75 % der befragten Abwasserbetriebe davon aus, dass die Mittel für die erforderlichen Investitionen langfristig ansteigen müssen. Deutlich sichtbar wird anhand der Umfrageergebnisse auch die steigende wirtschaftliche Relevanz der Themen IT-Sicherheit und Energieoptimierung.

Diese stellen nicht zwangsläufig den Kostenschwerpunkt dar, werden mittelfristig aber einen zusätzlichen Bearbeitungsschwerpunkt darstellen und damit Kapazitäten binden.

Zukunftstrends und
Einflussfaktoren
Entwicklung der
Umsatzerlöse

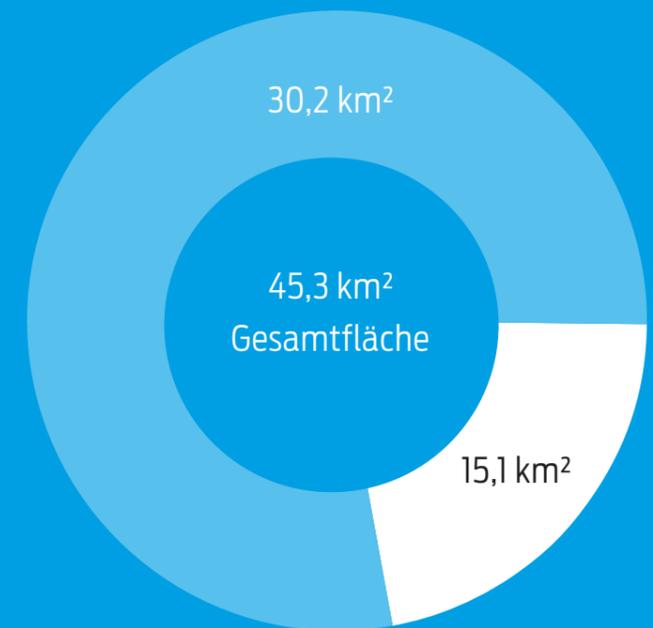


Zukunftstrends und
Einflussfaktoren
Fläche, von der
Niederschlagswasser
in das Kanalnetz
eingeleitet wird

20

30,17 km²
gebührenrelevante (private)
Grundstücksflächen

15,12 km²
entgeltrelevante städtische Flächen



Zukunftstrends und Einflussfaktoren Verbesserung der Abwasserqualität/ Herausforderung Spurenstoffe

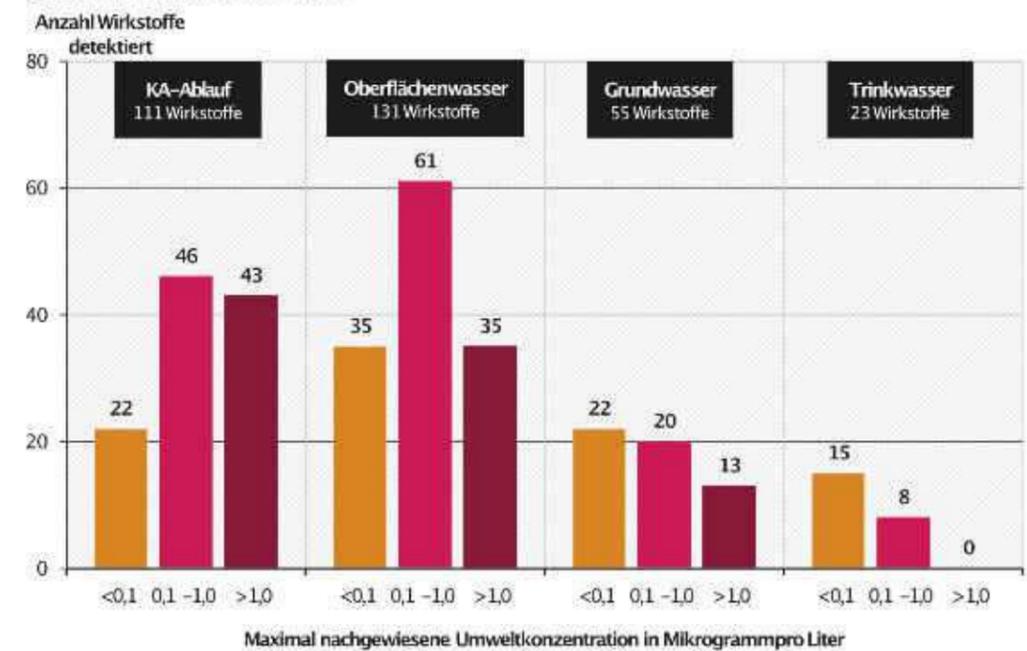
Die wachsende Menge an Medikamentenrückständen und anderen Spurenstoffen im Abwasser macht die Aufbereitung komplexer und teurer. Eine der größten Herausforderungen in den kommenden Jahren stellen bisher unbeachtete Schadstoffe im Abwasser dar. Dazu gehören Arzneimittelrückstände, Antibiotika aus der Tierzucht oder Chemikalien, die bereits in kleinsten Mengen hormonähnliche Wirkungen zeigen.

Um diese Spurenstoffe zu entfernen, reicht die herkömmliche Klärtechnik nicht aus. Zwar gibt es erste Technologien, wie beispielsweise spezielle Membranen oder Oxidationsverfahren, die solche Substanzen entfernen können, allerdings gibt es bislang für solche Spurenstoffe noch keine gesetzlichen Grenzwerte, an denen sich Anlagenbetreiber orientieren können. Die Konzentrationen an Mikroverunreinigungen überschreiten in vielen Gewässern die gesetzlich vorgegebenen Umweltqualitätsnormen.

Zur Reduzierung der Einträge ist eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, insbesondere auch die Erhöhung der Wirksamkeit der Barriersysteme. Dies erfordert die Fortschreibung des Standes der Technik bei der Abwasserbehandlung und die Einführung weitergehender Abwasserbehandlungsverfahren (4. Reinigungsstufe) in den kommunalen Kläranlagen insbesondere in den Großkläranlagen von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern. Neben den vorgenannten Schadstoffen könnte eine zusätzliche Reinigungsstufe auch eine wirksame Lösung gegen den zunehmenden Eintrag von Mikroplastik sein. Wünschenswert und notwendig erscheint hierbei eine wirksame Förderung sowie ein sinnvoller Einbezug der Verursacher, damit die Kosten nicht einseitig auf die Gebührenzahler*innen abgewälzt werden.

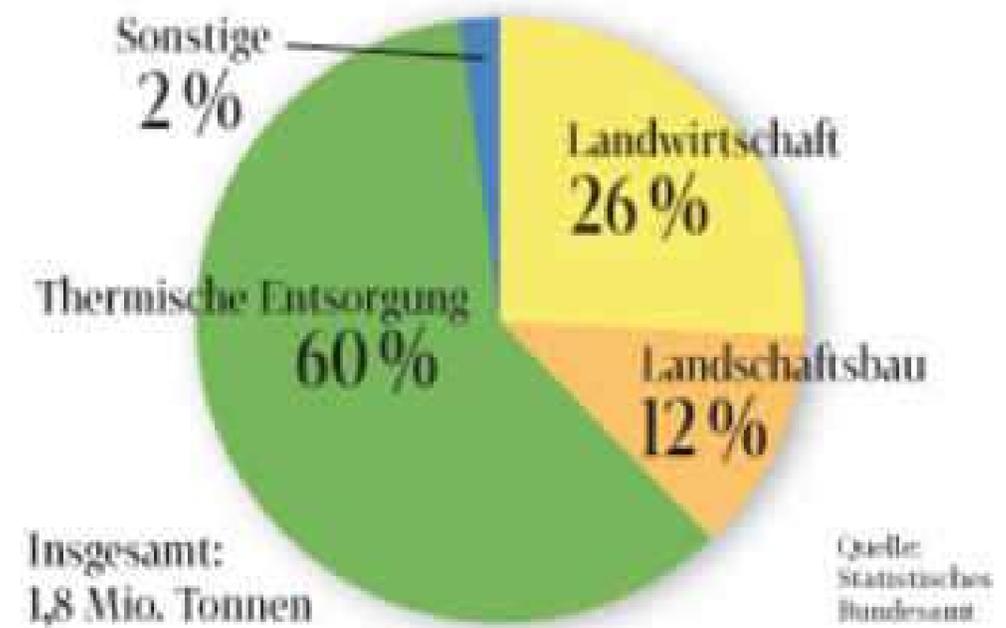
Abbildung 4

Anzahl der gemessenen Arzneimittelwirkstoffe in Kläranlagenabflüssen (KA-Ablauf), Oberflächen-, Grund- und Trinkwasser; dargestellt nach Konzentrationsklassen der maximal gemessenen Konzentration



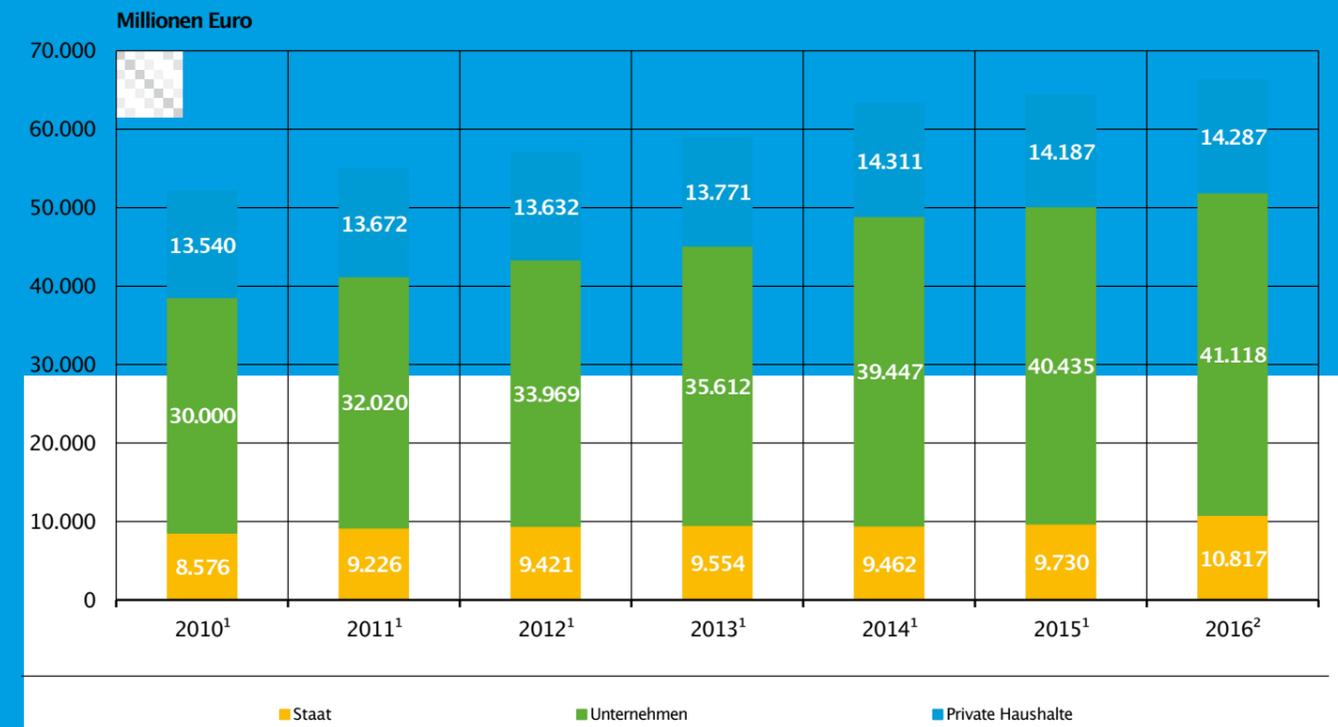
Zukunftstrends und
Einflussfaktoren
Klärschlammverwertung
und Phosphorrückgewinnung

Entsorgung und Verwertung von Klärschlämmen in Deutschland 2014



Zukunftstrends und Einflussfaktoren
 Vernetzung mit der Forschung zur Förderung von Innovationen

Entwicklung der Umweltschutzausgaben*



* Ohne Umweltschutztransfers geleistet/erhaltenen (zum Beispiel Subventionen).

¹ Teilweise revidierte Ergebnisse.

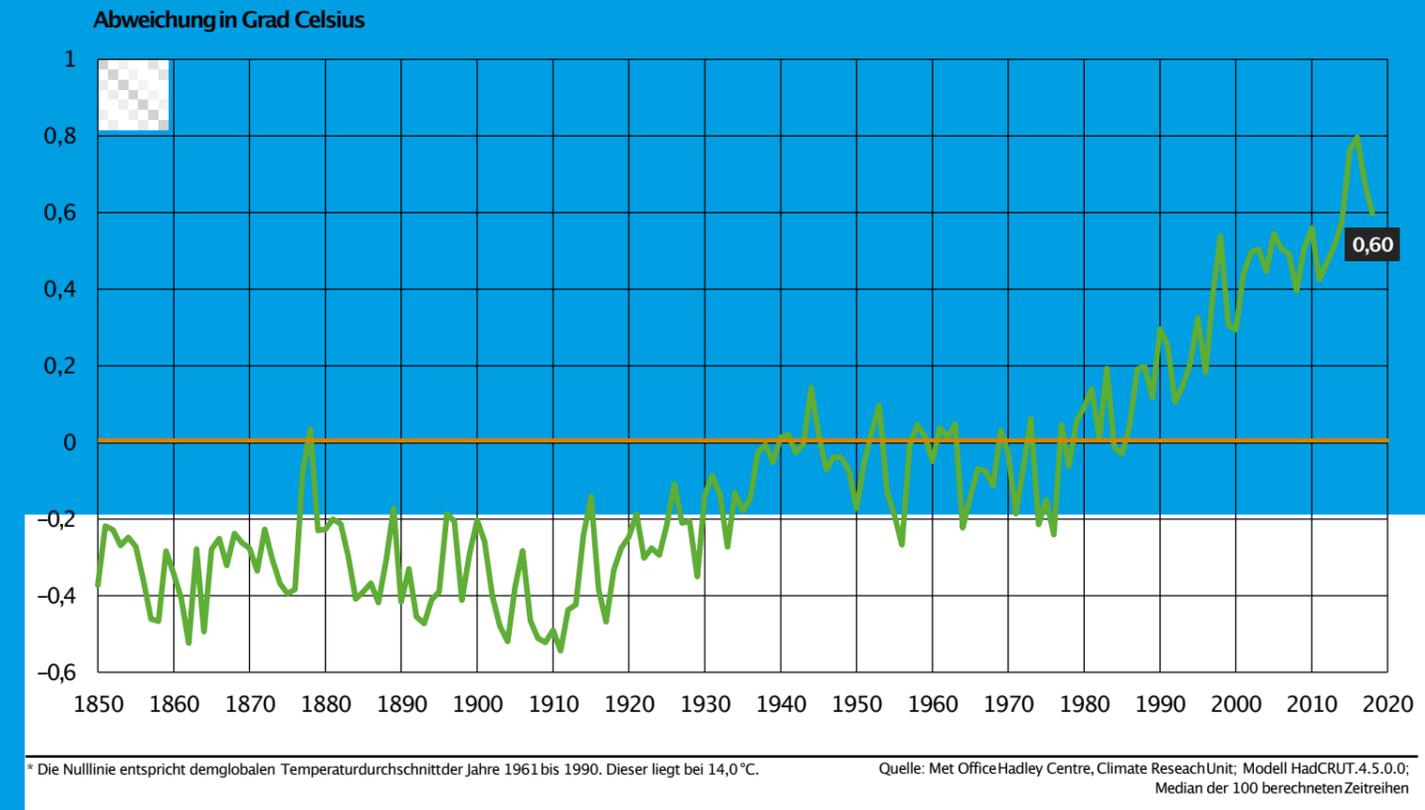
² Vorläufig und teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Umweltökonomischen Gesamtrechnungen, Umweltschutzmaßnahmen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Umweltschutzmassnahmen/Tabellen/ausgaben-umweltschutz.html>

Zukunftstrends und Einflussfaktoren Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Klimafolgen- anpassung

Der Klimawandel stellt Städte und Siedlungsstrukturen in Deutschland vor neue Herausforderungen. Es gilt, den Ursachen und Folgen des Klimawandels durch urbane Konzepte zu begegnen. Eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung fordert stärker als bisher die Integration der vielfältigen sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte. Klimaforscher rechnen mit einer deutlichen Zunahme von sommerlichen Hitzeperioden. Auch Starkregen-Ereignisse scheinen zuzunehmen, um nur einige Herausforderungen für die Stadtplanung der Zukunft zu nennen. Somit gilt es bei Planungen und der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, städtebauliche Konzepte im Sinn von Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu entwickeln und auf eine Verminderung der klimabedingten Risiken, wie z.B. Hochwassergefahren für Bevölkerung und Infrastruktur hinzuarbeiten bzw. die zukünftige Versorgungs- und Entsorgungssicherheit der Bevölkerung bezüglich Wasser, Abwasser, Energie, Transport, Verkehr oder Telekommunikation vor dem Hintergrund zunehmender extremer Naturgefahren sicherzustellen. Um diesen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, braucht es stärker als bisher eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Akteure, um regional die richtigen Konzepte bei Planungen und der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu formulieren. Durch diesen übergreifenden Austausch und den vorausschauenden Diskurs über Fachgrenzen hinweg, können moderne Großstädte ihre große Verantwortung für die zukunftsfähige Gestaltung der Lebensräume wahrnehmen.

Abweichung der globalen Lufttemperatur vom Durchschnitt 1961 bis 1990 (Referenzperiode)*



Zukunftstrends und Einflussfaktoren Fachkräftemangel und demografischer Wandel

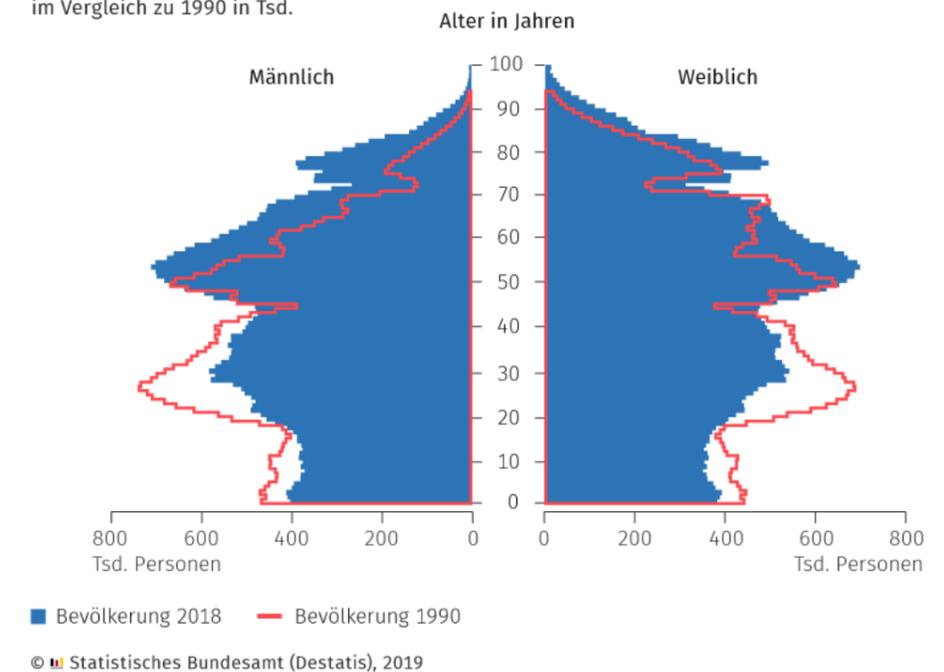
Unsere Gesellschaft wird älter: Bis 2030 wird die Anzahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 65 Jahren um 4,4 Millionen zurückgehen, so aktuelle Prognosen. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Erwerbsfähigen, die älter als 55 Jahre sind. Viele Branchen haben heute schon Probleme, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen. In den nächsten zehn Jahren werden fast 150 Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung Hannover in den Ruhestand gehen.

Angesichts des bereits seit einigen Jahren offensichtlichen Fachkräftemangels in den technischen Berufen stellt die absehbare Fluktuation die Stadtentwässerung Hannover vor eine große Herausforderung. Zum Ende des Jahres 2017 lag das Durchschnittsalter der Beschäftigten bei 48,6 Jahren. Mehr als die Hälfte der Belegschaft sind älter als 50 Jahre.

Angesichts dieser enormen Herausforderung verschärft der Fachkräftemangel die Situation merklich. So können insbesondere Stellen in technischen oder IT-Berufen gar nicht oder nur mit hohem Aufwand besetzt werden. Für einen technischen Betrieb ist die Gewinnung von gut ausgebildeten Fachkräften von besonderer Bedeutung.

Aus diesen Gründen gehen wir in unseren Zukunftsperspektiven auch auf diese wichtigen Einflussgrößen ein und beschreiben unsere Maßnahme, um diesen Anforderungen zu begegnen.

Altersaufbau der Bevölkerung 2018
im Vergleich zu 1990 in Tsd.



Unsere Zielsetzungen

Als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge arbeiten wir mit dem Ziel, unsere Leistungen für die 750.000 Menschen im Stadtgebiet und den Umlandgemeinden mit hohem Kostenbewusstsein zu erbringen sowie die aus dem Kanalnetz, den Klärwerken und der technischen Anlagen und Gebäude bestehende Infrastruktur in einem leistungsfähigen Gesamtzustand für künftige Generationen zu erhalten.

Öffentliche Arbeitgeber wie wir sind auf verschiedenen Themenfeldern gefordert. Neben Fragen der Aufgabenerledigung gilt es, die Attraktivität als Arbeitgeber zu stärken, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und durch modernes Management den Gesamtbetrieb wertschätzend zu führen. Dazu wollen wir die Sichtbarkeit unserer Arbeit, die vielfach im Verborgenen stattfindet, erhöhen und in unsere Belegschaft investieren.

Wir wollen für unsere Kund*innen ansprechbar sein. Daher gehört die Stärkung unserer Serviceorientierung ebenso zu unseren Zielsetzungen. Wir werden die Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent dort nutzen, wo sie uns hilft, unsere Aufgaben noch besser erledigen zu können.

Der weltweit steigende Energiebedarf, die Endlichkeit fossiler Ressourcen, steigende Energiekosten und die Sorge um die Auswirkungen auf das Klima, erfordern einen deutlichen Wandel im Umgang mit Energie. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, verfolgen wir das Ziel einer möglichst energieautarken Abwasserentsorgung, in dem wir möglichst ausreichend Energie selbst aus dem Prozess erzeugen, wie wir zur Reinigung des Abwassers benötigen.

Unsere Hauptziele bis 2025 auf einen Blick:

↘ Start des Investitionsprogramms

↘ Einführung moderner IT-Systeme und Digitalisierung

↘ Energieautarke Betriebsführung auf den Großklärwerken

↘ Maßnahmen zur Erhöhung der Abwasserqualität

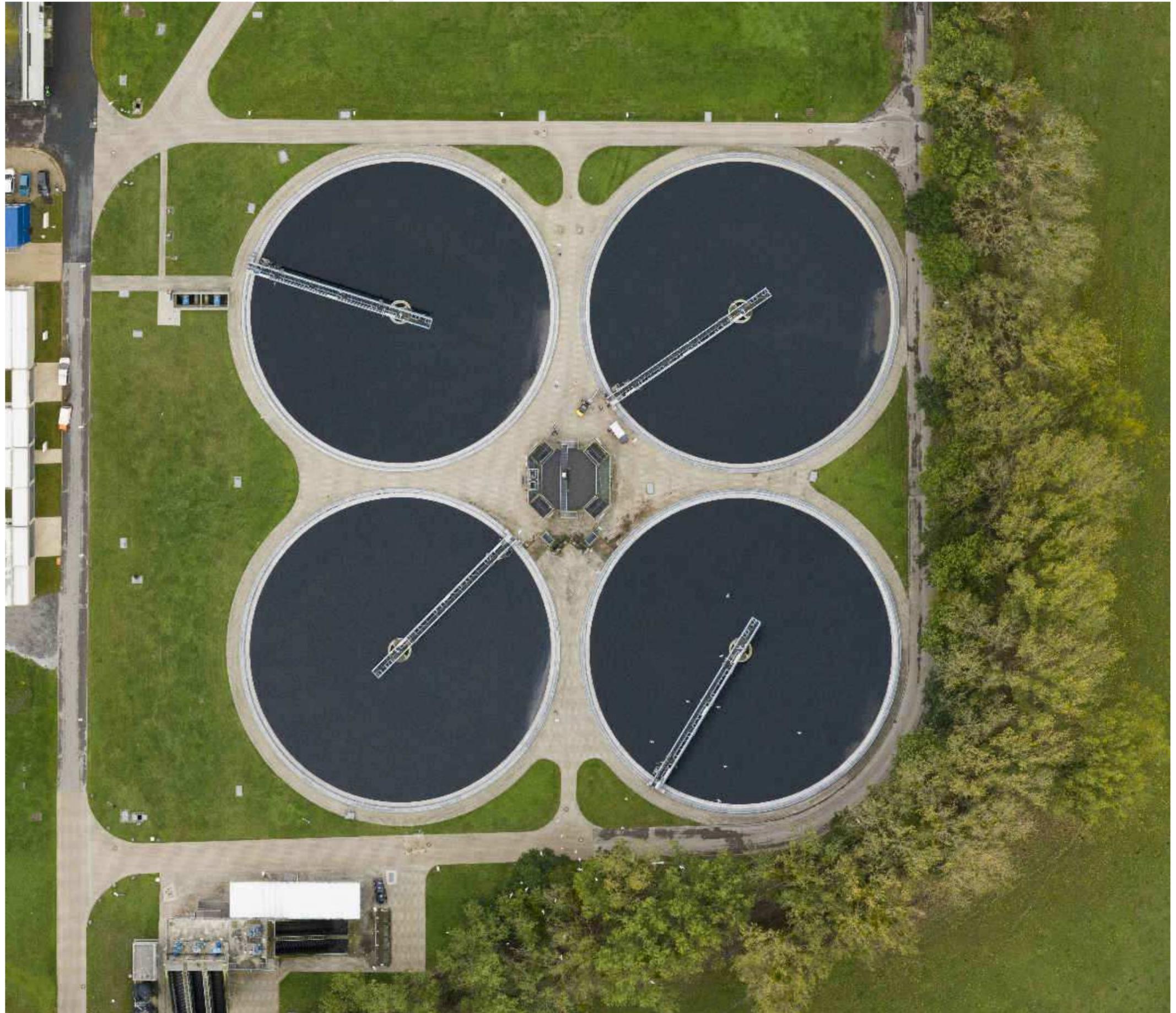
↘ Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber

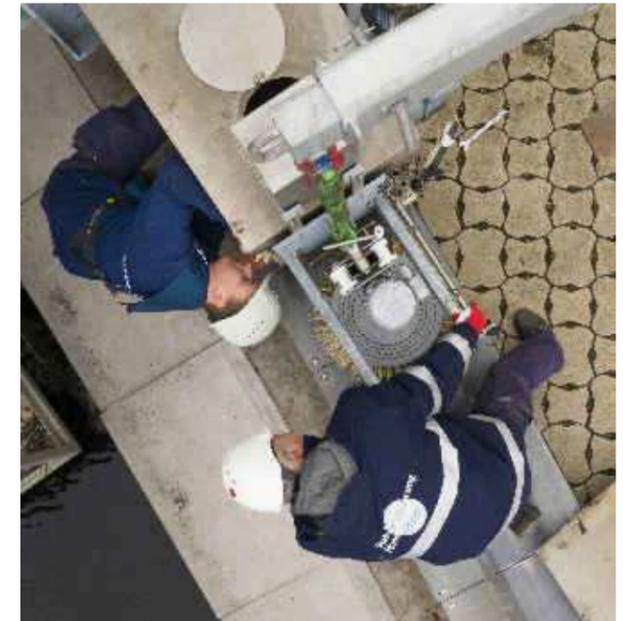
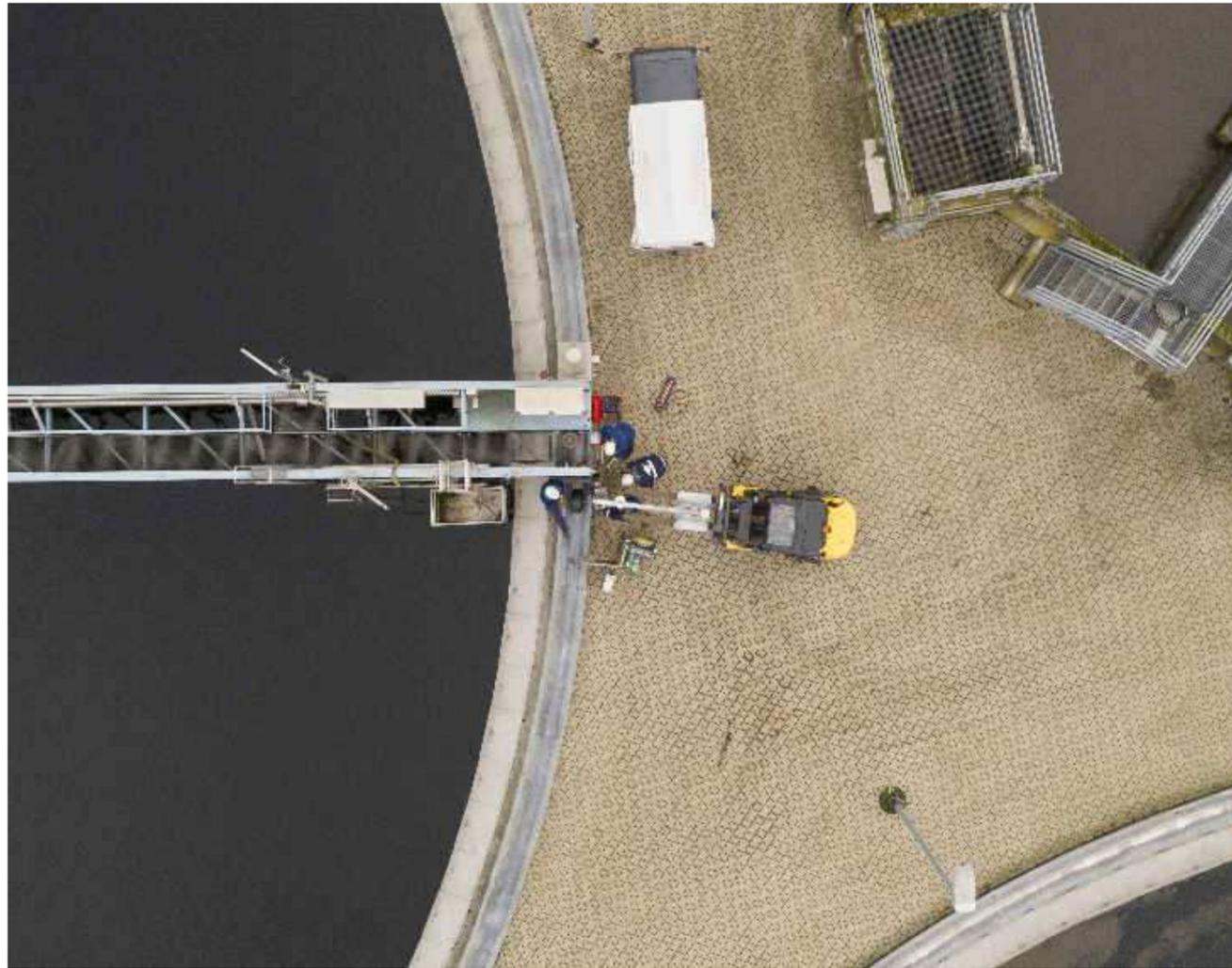
Unsere Zielsetzungen

Für unsere Strategie dabei
folgende Themenfelder von
besonderer Bedeutung

- ↘ Investitionen und Wirtschaftlichkeit
- ↘ Innovationen und Umweltschutz
- ↘ Digitalisierung und Management
- ↘ Service und Kundenorientierung
- ↘ Personal- und Betriebskultur

36
Investitionen
und Wirtschaftlichkeit





38

Investitionen und Wirtschaftlichkeit

Wir sorgen auf hohem Niveau für Wasserqualität für derzeit rund 750.000 Menschen im Stadtgebiet und den Umlandgemeinden. An 365 Tagen im Jahr gewährleisten wir eine störungsfreie Abwasserentsorgung. Dazu betreiben wir eine leistungsfähige Infrastruktur. So betreiben wir nach Hamburg und Berlin mit 2.538 km Länge das drittlängste Kanalnetz in Deutschland sowie zwei Großklärwerke.

Unser Einzugsgebiet im Großraum Hannover umfasst rund 450 Quadratkilometer in dem einschließlich Gewerbe- und Industriebetrieben täglich rund 157 Mio. Liter Abwasser aufzubereiten sind. Rund zwei Drittel davon reinigt das Klärwerk Gümmerwald, den Rest übernimmt die Kläranlage Herrenhausen. Beide Großklärwerke besitzen zusammen eine Reinigungsleistung von 1,25 Millionen Einwohnergleichwerten (EGW).

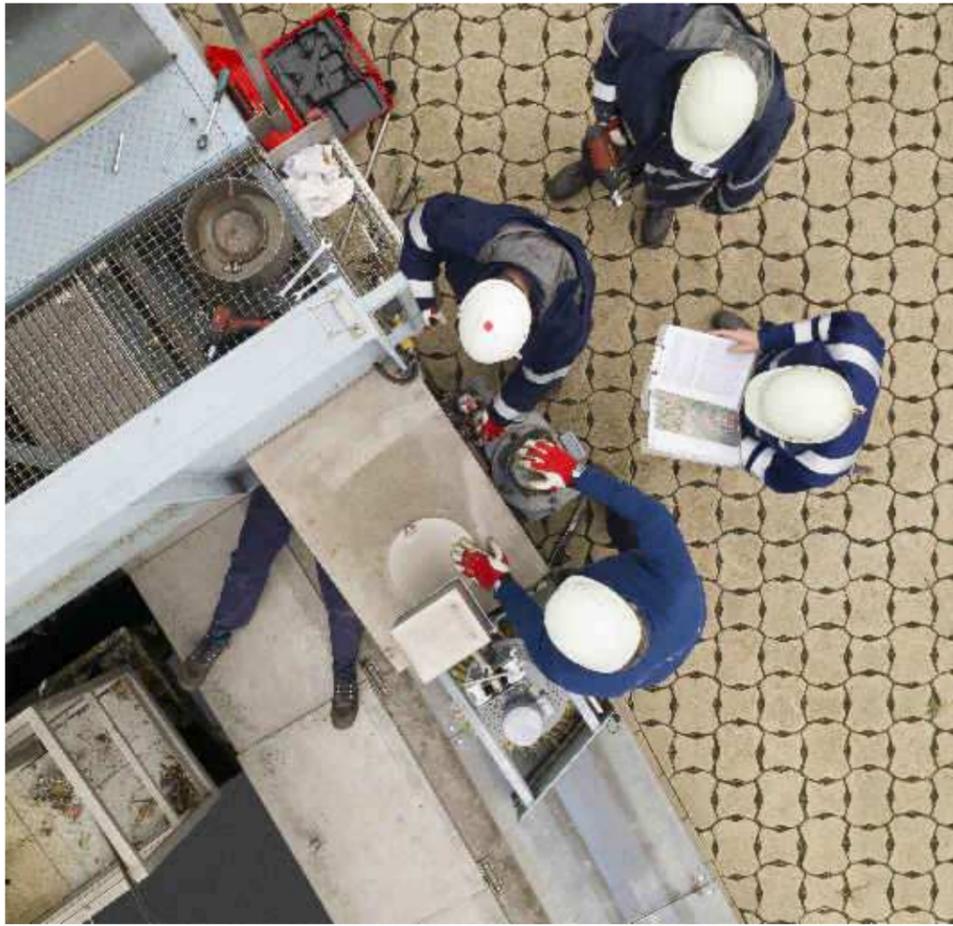
Eine wesentliche Herausforderung stellt der Erhalt und der Ausbau unserer Infrastruktur dar, denn nur so können wir die hohen Anforderungen an die Betriebssicherheit gewährleisten. Für Teile der Entwässerungsanlage ist die technisch mögliche Nutzungsdauer ausgeschöpft. In den vergangenen Jahren ist es gelungen, den Anlagenbestand durch Unterhaltungsmaßnahmen zum Teil über die betriebsgewöhnliche Gebrauchsdauer hinaus einzusetzen. Die Betriebskosten und insbesondere auch die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen, Kapitaldienst) wurden auf diese Weise geringgehalten, was sich jahrelang positiv auf die Gebührentwicklung ausgewirkt hat. Die aktuelle Situation erfordert nun, dass eine Vielzahl von Anlagen zeitnah ersetzt werden müssen.

Unsere Zukunftsstrategie sieht vor, dass wir bis zum Jahr 2035 jedes Jahr etwa 100 Mio. € in unsere Betriebsanlagen investieren werden. Dieses anspruchsvolle Vorhaben werden wir auf der Grundlage fundierter Planungen und Prioritätensetzungen realisieren und können somit auch für nachfolgende Generationen eine nachhaltige Infrastrukturbewirtschaftung sicherstellen.

Den Gesamtumfang der erforderlichen Investitionen schätzen wir unter Berücksichtigung von Preissteigerungen und Weiterentwicklung des Baupreisindex auf fast 2 Mrd. €. Damit liegen wir in einem bundesweiten Trend, denn insgesamt ist in Deutschland mit zunehmenden Investitionen in den Erhalt und den Ausbau der Betriebsanlagen zu rechnen, welche ein enormes volkswirtschaftliches Kapital darstellen.

Unser Investitionsprogramm sieht folgende Schwerpunkte vor:

- Modernisierung der Großklärwerke Gümmerwald und Herrenhausen
- Ausbau und Modernisierung des Kanalnetzes
- Erneuerung der Maschinenteknik
- Erneuerung der Pumpwerke
- Modernisierung des Betriebshofes
- Ausbau der Prozessleittechnik
- Modernisierung des Fuhrparks
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz
- Modernisierung der IT-Infrastruktur und Digitalisierung



42

Investitionen und Wirtschaftlichkeit Sachanlagen

78,1 %	Abwasserkanäle und Druckleitungen
9,4 %	Grundstücke mit baulichen Anlagen
6,1 %	Maschinentechnik und Abwasserreinigung
3,9 %	Anzahlungen und Anlagen im Bau
1,1 %	Grundstücke ohne Bauten
1,4 %	Sonstige





44

Personal und Betriebskultur



Personal und Betriebskultur Zielgerichtet und sehr gut aufgestellt

Um auf Dauer hochqualifizierte Fachkräfte und gutes Nachwuchspersonal zu gewinnen, bedarf es einer zielgerichteten Personalentwicklung und einem sehr gut aufgestellten Personalmanagements, um im Hinblick auf Personalbindung, Personalentwicklung und Personalgewinnung, handlungsfähig zu sein.

Unser Personalmanagement versteht sich dabei als Dienstleister für die einzelnen Aufgabenbereiche und findet Antworten auf Herausforderungen wie unbesetzte Stellen, umfangreiche Altersabgänge, hohe Krankenstände, überlastete Leistungsträger*innen und demotivierte Beschäftigte. Damit kommt dem Personalmanagement eine Schlüsselrolle für die Zukunftsfähigkeit unseres Hauses zu, denn nur durch die Gewinnung von Personal und die Weiterentwicklung unserer Binnenstruktur kann die strategische Neuausrichtung gelingen. Daher werden auch in diesem wichtigen Bereich die Abläufe und Prozesse professionell strukturiert und für alle Beteiligten transparent gemacht.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt dem Thema Wissensmanagement eine besondere Bedeutung zu. Es ist unabdingbar, die Weitergabe des internen Fachwissens der scheidenden Wissensträger*innen zu organisieren und Kompetenzen durch angepasste Aufgabenverteilung und anforderungsgerechte Weiterbildung aller Mitarbeiter*innen auf mehrere Schultern zu verteilen, anstatt das Fachwissen auf eine einzelne Expert*in zu konzentrieren.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt unser Miteinander dar: Unsere Herausforderungen können wir nur dann erfolgreich bewältigen, wenn unser Miteinander sowie unsere gesamte Betriebskultur stimmen. Dazu brauchen wir Verlässlichkeit und Verbindlichkeit in unserem Handeln, klare Entscheidungen, Transparenz sowie ein kollegiales Miteinander, in dem wir uns gegenseitig unterstützen. Hierzu haben wir verbindliche Grundlagen für unser Handeln festgelegt und die „Grundsätze unserer Zusammenarbeit“ an alle Beschäftigten kommuniziert. Unsere Aufgabe wird es sein, diese Grundsätze in unserer täglichen Arbeit zu beachten.



Personal und Betriebskultur

Neues Personalmanagement

Neue Wege in der Personalgewinnung

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, müssen wir neue Wege in der Personalgewinnung gehen. Insbesondere in den technischen Berufen konkurrieren wir mit verschiedenen Branchen und müssen Nachteile aufgrund der unterschiedlichen Gehaltsstrukturen durch attraktive Arbeitsbedingungen ausgleichen. Wir werden gezielt Kooperationen mit Hochschulen aufbauen und durch duale Studienangebote oder Stipendien - wie sie heute bereits in der Verwaltungsausbildung oder im IT-Nachwuchs üblich sind - auch für technische Berufe anbieten. Ferner werden wir unser Ausbildungsspektrum weiterentwickeln und in die Fähigkeit der Nachwuchsgewinnung investieren. Wir werben aktiv für die Arbeit in unserem Betrieb auf Messen, Informationsveranstaltungen oder auf geeigneten Medien und Portalen sowie nutzen bei Bedarf die gezielte Personalsuche über entsprechende Dienstleister, um unseren Personalbedarf zu decken.

Personalentwicklung

Eine weitere Schlüsselaufgabe stellt die Personalentwicklung dar. Durch eine gezielte Entwicklung unserer Beschäftigten wollen wir unsere Kompetenzen erweitern und die Bindung an unser Haus erhöhen. Alle Beschäftigten sollen einen Anspruch auf anforderungsgerechte Qualifikation haben. Wir fördern lebenslanges Lernen, denn Investitionen in unsere Bildung zahlt sich aus. Daher formulieren wir das Ziel, dass die Führungskräfte der Stadtentwässerung Hannover, den Beschäftigten in Abstimmung jedes Jahr geeignete Fortbildungsangebote anzubieten und ihnen durch entsprechende Arbeitszeitgestaltung die Teilnahme ermöglichen sollen. Ferner fördern wir aktiv die langfristige Entwicklung der Beschäftigten durch stetige Weiterqualifizierung der Belegschaft an die sich verändernden Anforderungen.

Beschleunigung von Stellenbesetzungsverfahren

Wir befinden uns in einem Bewerber*innen-Markt. Gut qualifizierte Beschäftigte können häufig zwischen verschiedenen Angeboten wählen. Umso mehr kommt es auf eine optimale Betreuung der Bewerber*innen im Verfahren an. So soll jedes Besetzungsverfahren eine zentrale Ansprechperson haben um alle Fragen beantworten zu können. Dazu wollen wir in der Kommunikation die technischen Möglichkeiten ausnutzen und den Gesamtablauf auf 6 Monate verkürzen. Durch eine gezielte Einarbeitung und eine aktive Integration ermöglichen wir es neuen Kolleg*innen, sich schnell als Teil unseres Teams zu verstehen.

Steigerung der Arbeitgeberattraktivität

Wir wollen als Arbeitgeber für Beschäftigte attraktiv sein. Als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover handeln wir in einem gesamtstädtischen Kontext. In unserem Handeln werden wir die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten und auf eine ausgewogene Work-Life-Balance achten. Unsere Belegschaft ist vielfältig und Menschen aus allen Nationen sind bei uns herzlich willkommen. Wir berücksichtigen verschiedene Lebensphasen der Beschäftigten, fördern die Pflege von Angehörigen ebenso wie die Gesundheit aller Mitarbeiter*innen. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kolleg*innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nehmen wir Rücksicht und integrieren diese durch geeignete Unterstützung in unsere Arbeit. So wollen wir für alle Lebensphasen ein attraktiver Arbeitgeber sein.













60

Innovationen und Umweltschutz



Unter den Aspekten Modernisierung
der Fahrzeugflotte und Flexibilisierung,
hat die Stadtentwässerung Hannover
ein innovatives Konzept erarbeitet.

Ziele des Konzepts sind u. a. die Modernisierung der teilweise veralteten Fahrzeugflotte und die Optimierung der Fahrzeugverwaltung.

Mit Hilfe einer neuen Fuhrparkstrategie sollen in den kommenden Jahren rund 70% der Fahrzeuge einen alternativen Fahrentrieb bekommen. Im Fokus stehen Elektro- und Gasantriebe für PKW. Langfristig soll zudem die Brennstoffzellentechnologie Bestandteil der Fahrzeugantriebe sein, um z. B. geforderte Antriebsleistungen erfüllen zu können.

Neben der Zielsetzung der Modernisierung steht auch der wirtschaftliche Einsatz der Fahrzeuge im Fokus. Der „digitale Fuhrpark“ soll Mitarbeitern von ihrem Arbeitsplatz aus das Buchen von Fahrzeugen ermöglichen und die Fahrzeugverwaltung für die Zukunft effizient aufstellen. Grundlage dafür wird eine in der Ausarbeitung befindliche Fuhrparksoftware sein.



STADTENTWÄSSERUNG HANNOVER

Sorststraße 16
30165 Hannover

Tel. 0511 168-4 74 60
Fax 0511 168-4 75 39
68.presse@hannover-stadt.de

Herausgeber:

Stadtentwässerung Hannover
Matthias Görn, Betriebsleiter

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

Sabine Tegtmeyer-Dette,
Erste Stadträtin / Wirtschafts-
und Umweltdezernentin

Karin Gödecke,
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates
H. Diers,
Fachbereichsleiterin Personal
O. Häfker
Bereichsleiter Personal und
Organisation
Matthias Görn,
Betriebsleiter der
Stadtentwässerung Hannover

Mitglieder der Expertiserunde:

Betriebsleitung:
Matthias Görn

Bereichsleitungen:

Ute Munzke, Dr. Hans-Otto Weusthoff,
Dr. Horst Menze, Dr. Christiane Groß,
Martin Kramer

Sachgebietsleitungen:

68.0 Frau Bartel, Frau Burde, Herr
Dolgnier, Herr Hertzberg, Frau
Baumeister, Frau Fell
68.1: Frau Lund-Weiß; Herr Voßler; Frau
Lobisch; Herr Harms; Herr Sternberg
68.2: Herr Kirk, Herr Behrens, Herr
Schauppner, Herr Baumgarten, Frau
Heeren
68.3: Frau Schröter, Frau Dr. Rathmann
Herr Duffens

Mitglieder der Projektgruppe:

Betriebsleitung:
Herr Görn, Herr Kramer

Bereichsleitungen und Stellvertretungen:

Ute Munzke, Dr. Hans-Otto Weusthoff,
Frau Lund-Weiß, Herr Harms, Herr
Duffens, Frau Baumeister, Frau Bartel,
Frau Fell, Frau Lobisch, Herr Dr. Menze,
Herr Kirk, Herr Baumgarten, Frau Dr.
Groß, Frau Schröter,

Öffentlichkeitsarbeit:

Peer Lindenhayn

ÖPR-Vorsitzender und Stellvertreter:

Herr Napolitano, Herr Kaminski

Bereichsleitung 18 oder Stellvertreter:

(Frau Diers), Herr Häfker
ÖFB 68, SBV
Frau Brandt, Herr Fregin

Mitglieder der Resonanzgruppe:

Frau Möller, Herr Janda, Herr Schulze,
Herr Dunse, Frau Schmidt, Herr T.
Sternberg, Mark Kramer, Herr Gräser,
Frau Römke, Herr Nickel, Frau Ahrens,
Herr Lindenhayn

Prozessbegleitung:

Petra Schlütter
<http://www.petra-schluetter-oe.de/>

Gestaltung:

BUSCHBRAND grafikdesign

Fotos:

Frank Schinski/Fotografie
Stadtentwässerung Hannover

Lfd. Nr.	Projektbezeichnung	Projektzeitraum	geplante Gesamt-																
			Projektkosten	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
I	Abwasserreinigung / Klärwerke - Erweiterung, Erneuerung, Ersatzinvestitionen																		
1	Schlammbehandlung Erneuerung	2014 - 2026	98.000.000 €	14.000.000	14.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	10.000.000									
2	Mechanische Vorreinigung	2022 - 2030	60.000.000 €			50.000	100.000	250.000	250.000	500.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	8.000.000	5.850.000				
3	4. Reinigungsstufe	2029 - 2036	31.700.000 €									50.000	150.000	500.000	1.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	
4	Mechanische Vorreinigung	2022 - 2035	80.000.000 €			200.000 €	300.000 €	500.000 €	500.000 €	5.000.000 €	7.000.000 €	10.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	15.000.000 €	4.000.000 €	4.000.000 €	3.000.000 €	500.000 €
5	Schlammbehandlung	2015 - 2033	40.000.000 €					50.000	350.000	1.000.000	5.000.000	4.000.000	4.000.000	10.000.000	10.000.000	5.000.000	600.000		
6	Nachklärbecken Erneuerung	2018 - 2026	39.950.000 €	450.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	6.500.000	1.000.000									
7	4. Reinigungsstufe	2028 - 2035	75.000.000 €						200.000 €	300.000 €	500.000 €	5.000.000 €	8.000.000 €	12.000.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	15.000.000 €	5.600.000 €	400.000 €
8	Hauptpumpwerk Hannover	2016 - 2026	28.050.000 €	50.000	3.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	1.000.000	9.000.000									
9	RW-Behandlung, Rückhaltung	2028 - 2036	27.000.000 €								50.000	150.000	300.000	800.000	3.700.000	6.000.000	6.000.000	10.000.000	
10	Filtratwasserbehandlung	2016 - 2026	9.400.000 €			50.000	350.000	1.500.000	4.000.000	3.500.000									
11	Primärschlammverdicker, Ersatzneubau	2020 - 2025	7.000.000 €	500.000 €	800.000 €	1.800.000 €	1.500.000 €	2.000.000 €	400.000 €										
12	Schlammverbundleitung + LWL Erneuerung	2016 - 2025	5.000.000 €	150.000 €	300.000 €	800.000 €	2.000.000 €	1.000.000 €	750.000 €										
13	Multi-Projektsteuerung Kw Gw	2020 - 2028	4.850.000 €	50.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €							
14	Sanierung Düker+ Anschluss DN 800	2016 - 2025	4.440.000 €	40.000 €	100.000 €	500.000 €	1.200.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €										
15	Multi-Projektsteuerung Kw Hh	2016 - 2026	4.200.000 €	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000									
16	Klärschlammzwischenlager I Ertüchtigung	2018 - 2021	3.750.000 €	2.000.000 €	1.750.000 €														
17	Verbundpumpwerke Erneuerung, Ersatzneubau	2016 - 2025	3.100.000 €	300.000 €	500.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	500.000 €					100.000 €	600.000 €	200.000 €			
18	Magazin	2020 - 2025	2.500.000 €	20.000	80.000	300.000	1.600.000	500.000											
19	Verdichterstation Erneuerung	2017 - 2021	2.400.000 €	1.500.000	900.000														
20	Schlammwässerung, Dickschlammaustrag	2019 - 2021	2.400.000 €	1.500.000 €	900.000 €														
21	Trink- und Betriebswasserversorgung	2017 - 2025	2.300.000 €	300.000	380.000	520.000	600.000	500.000											
22	Oberflächenarbeiten Westteil	2018 - 2022	2.300.000 €	800.000	1.200.000	300.000													
23	Mittelspannungsnetz, Erweiterung und Ertüchtigung	2016 - 2021	2.300.000 €	1.500.000	600.000	200.000													
24	Nachklärbecken, Sanierung	2028 - 2033	1.800.000 €								100.000	100.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000		
25	Klärschlammzwischenlager II, Bewirtschaftung	2015 - 2020	1.800.000 €	1.800.000															
26	Fällmittel- und Kalkdosieranlage	2021 - 2023	1.500.000 €		800.000 €	700.000 €													
27	Auslaufbauwerk und Analysenstation Erneuerung	2017 - 2027	1.000.000 €				50.000	50.000	400.000	300.000	200.000								
28	Belebung Luftleitung Erneuerung	2017 - 2020	1.000.000 €	1.000.000															
29	Brandmeldesystem	2012 - 2021	900.000 €	200.000	400.000	300.000													
30	Neue Sandfangräumer und Abdeckungen	2018 - 2020	900.000 €	500.000 €	400.000 €														
31	Klärschlammzwischenlager III	2018 - 2022	800.000 €	50.000 €	50.000 €	700.000 €													
32	Kanalbau Westteil	2018 - 2021	800.000 €	400.000 €	400.000 €														
33	Pumpwerk 3 Erneuerung	2029 - 2033	800.000 €									50.000	50.000	200.000	300.000	200.000			
34	Verbundleitung Erweiterung	2030 - 2040	800.000 €									50.000 €	100.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	100.000 €	100.000 €	
35	Perimeterschutz, Zaunanlage	2018 - 2021	700.000 €	300.000 €	400.000 €														
36	Brandmeldesystem	2012 - 2021	700.000 €	400.000	200.000	100.000													
38	Heizöltank	2019 - 2021	500.000 €	300.000 €	200.000 €														
41	KW GW Sanierung Eingangsschnecke	2019 - 2020	160.000 €	160.000 €															
39	Erweiterung ÜSS-Eindickung	2020 - 2021	500.000 €		250.000 €	250.000 €													
37	Herstellung einer Redundanz Pumpen 8-9 PW1 Hh	2020 - 2021	700.000 €		300.000 €	400.000 €													
40	Diverse kleinere Projekte	2019 - 2023	500.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €											
Summe	Abwasserreinigung / Klärwerke - Erweiterung, Erneuerung, Ersatzinvestitionen		551.500.000 €																

II	Abwasserableitung / Kanalnetz - Erweiterung der Entwässerungsanlage																		
42	Nordsammler nördlich MLK	2023-2037	179.112.500 €				238.000 €	178.500 €	500.000 €	500.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €	19.744.000 €
43	Maßnahmen aus der GEP im Bezirk	2022-2035	91.888.500 €			888.500 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €
44	Anschluß Misburg Süd/Anderten an Nordsammler	2023-2037	32.865.000 €				190.000	190.000	1.070.000				1.070.000	6.069.000	6.069.000	6.069.000	6.069.000	6.069.000	6.069.000
45	Straßenabl. Erw.	jährlich	24.000.000 €	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
46	Hausanschlüsse Erw.	jährlich	24.000.000 €	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
47	Betrieblicher Hochwasserschutz - EZG östlich Leine/lhme	2023-2030	18.600.000 €				120.000 €	2.640.000 €	2.640.000 €	2.640.000 €	2.640.000 €	2.640.000 €	2.640.000 €	2.640.000 €					
48	Betrieblicher Hochwasserschutz - Kleinere Gewässer	2024-2035	18.000.000 €					120.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.630.000 €	1.580.000 €
49	Betrieblicher Hochwasserschutz - Linden/Ricklingen	2022-2027	10.400.000 €		180.000 €	2.044.000 €	2.044.000 €	2.044.000 €	2.044.000 €	2.044.000 €									
50	Anschluß Isernhagen Süd an Nordsammler	2023-2037	9.105.000 €				95.000 €	230.000 €						230.000 €	2.850.000 €	2.850.000 €	2.850.000 €	2.850.000 €	
51	Kanalnetzsteuerungselemente Hauptsammler LS + ZS + NS	2022-2027	8.700.000 €			180.000 €	180.000 €	2.085.000 €	2.085.000 €	2.085.000 €	2.085.000 €								
52	Um- und Neubau RRB; RFB, Qualität RW	2026 - 2035	5.800.000 €				150.000 €	150.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
53	Hochwasserpumpwerke Neubau	2020 - 2030	5.300.000 €	100.000 €	100.000 €	2.000.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	50.000 €	50.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €					
54	Hochwassersicherheit Betriebsanlagen	2021-2026	4.300.000 €		720.000 €	716.000 €	716.000 €	716.000 €	716.000 €										
55	Kronsberg Süd	2020	3.400.000 €	3.000.000	400.000														
56	EZG PW Vahrenheide Ost	2022-2029	3.000.000 €			120.000 €	150.000 €	455.000 €	455.000 €	455.000 €	455.000 €	455.000 €	455.000 €						
57	Abstellung Vermaschungen Linden	2022-2025	2.900.000 €			120.000 €	927.000 €	927.000 €	926.000 €										
58	Abstellung RW-Einleitungen in SW Hannover	2024-2026	2.900.000 €					120.000 €	1.390.000 €	1.390.000 €									
59	Betriebl. HW-Schutz - Kanalstrecken im Überschwemmungsgebiet	2021-2026	2.800.000 €		60.000 €	548.000 €	548.000 €	548.00											

Fremdwasser in der Kanalisation

– Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung

Hintergrund

Neben dem gezielt eingeleiteten Abwasser gelangt immer auch sogenanntes Fremdwasser aus diffusen Quellen in die Kanalisation. Die Kosten für die Fremdwasserbehandlung sind laut aktueller Rechtsprechung gebührenfähige Kosten, solange die Menge des Fremdwassers die üblicherweise bei Anlagen vergleichbarer Art anfallenden Fremdwasseranteile nicht wesentlich überschreitet. Andernfalls würde unterstellt, dass die Fremdwassermenge auf unwirtschaftliche Betriebsführung zurückzuführen ist. Dann wären die Kosten nicht gebührenfähig und müssten aus Steuermitteln getragen werden.

Die Höhe der üblicherweise anfallenden Fremdwassermengen kann den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes erfolgen abgestuft nach Größenklassen der Abwasserreinigungsanlagen. Außerdem werden regionale Besonderheiten berücksichtigt indem eine Differenzierung nach Bundesländern erfolgt.

Einordnung des hannoverschen Fremdwasseranteils im Vergleich mit anderen Kläranlagen für mehr als 100.000 Einwohnerwerte in Niedersachsen

Datenbasis

- Statistisches Bundesamt – Öffentliche Abwasserbehandlung und –entsorgung
Fachreihe 19 Reihe 2.1.2
(Datenbasis 2016, veröffentlicht im Dezember 2018)
 - Quelle öffentlich zugänglich; Auszüge auf Seite 4 dieser Anlage

- Gewässerschutzberichte der Stadtentwässerung Hannover für die letzten 6 Jahre
 - Kennzahlenübersicht aus dem Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2020
Auszüge auf Seite 5 dieser Anlage
Auf Nachfrage stehen selbstverständlich alle GSB-Berichte zur Verfügung.

Fremdwasser in der hannoverschen Abwasserentsorgung

Die Jahresabwassermenge, die im Klärwerksverbund Herrenhausen und Gümmerwald gereinigt wird, setzt sich zusammen aus der eingeleiteten Jahresschmutzwassermenge und aus dem Niederschlagswasser, das durch die Mischwasserkanalisation den Klärwerken zugeleitet wird.

Die im Klärwerksverbund behandelte Jahresschmutzwassermenge wiederum besteht aus dem häuslichen und dem gewerblichen Schmutzwasser und aus Fremdwasser.

Bei Fremdwasser unterscheidet die SEH sogenanntes „sonstiges Wasser“, das nach Genehmigung gebührenpflichtig in die Kanalisation eingeleitet wird, und Fremdwasser aus diffusen Quellen, dessen Herkunft im Detail nicht zurückverfolgt werden kann.

Hier ist zu klären, ob die Menge dieses diffus eingeleiteten Fremdwassers, für das kein Gebührenschuldner festgestellt werden kann, von den üblicherweise anfallenden Mengen abweicht.

Quantitative Betrachtung

Die Jahresschmutzwassermenge setzte sich in den Jahren 2015 – 2020 wie folgt zusammen:

	Abwassermengen im Klärwerksverbund Hannover in [m³]							Anteil an JAW
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø SEH	
Gesamte Jahresabwassermenge JAW	57.310.845	57.328.146	65.199.882	57.469.839	54.001.737	56.018.930	57.888.230	100,0%
Mitbehandelte Niederschlagswassermenge	4.380.843	3.115.411	5.925.434	2.381.680	3.908.782	4.018.424	3.955.096	6,8%
Jahresschmutzwassermenge JSM	52.930.002	54.212.735	59.274.448	55.088.159	50.092.955	52.000.506	53.933.134	93,2%
Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser aus TW	42.609.000	43.312.000	42.923.047	45.625.190	44.490.172	45.679.058	44.106.411	76,2%
Fremdwasser lt. GSB (incl. gebührenpflichtiges sonstiges Wasser)	10.321.002	10.900.735	16.351.401	9.462.969	5.602.783	6.321.448	9.826.723	17,0%
Gebührenpflichtig eingeleitetes sonstiges Wasser	813.390	799.606	1.777.696	750.395	811.547	1.122.298	1.012.489	1,7%
Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser und sonstiges gebührenpflichtiges Wasser	43.422.390	44.111.606	44.700.743	46.375.585	45.301.719	46.801.356	45.118.900	77,9%
Fremdwasser aus diffusen Quellen	9.507.612	10.101.129	14.573.706	8.712.574	4.791.236	5.199.150	8.814.234	15,2%

Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurden durchschnittlich 8,8 Mio. m³ Fremdwasser aus diffusen Quellen in den Klärwerken mitbehandelt. Das entspricht einem Anteil von 15,2% an der gesamten Jahresabwassermenge.

Gegenüberstellung des hannoverschen Fremdwasserwasseranteils mit dem der Großklärwerke in Niedersachsen

Gegenüberstellung	alle niedersächsischen Klärwerke >100.000 EW		Hannover 500.000 EW und 750.000 EW	
Gesamte Jahresabwassermenge JAW	236.114.000	100,0%	57.888.230	100,0%
Mitbehandelte Niederschlagswassermenge	15.015.000	6,4%	3.955.096	6,8%
Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser und sonstiges gebührenpflichtiges Wasser	184.072.000	78,0%	45.118.900	77,9%
Fremdwasser aus diffusen Quellen	37.015.000	15,7%	8.814.234	15,2%

Einordnung

Der Mittelwert des Fremdwasseranteils aus diffusen Quellen, der im Klärwerksverbund Herrenhausen-Gümmerwald mitbehandelt wurde, unterschreitet den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Wert für Anlagen dieser Größenordnung in Niedersachsen um 0,5 % (Mittel der letzten 6 Jahre). Gemäß derzeitiger Rechtsprechung sind die Kosten zur Mitbehandlung dieses Fremdwassers damit gebührenfähig.

Zusammengestellt durch OE 68.05

Auszüge aus der
Fachserie 19 Reihe 2.1.2 des Statistischen Bundesamtes
 (veröffentlicht im Dez. 2018)



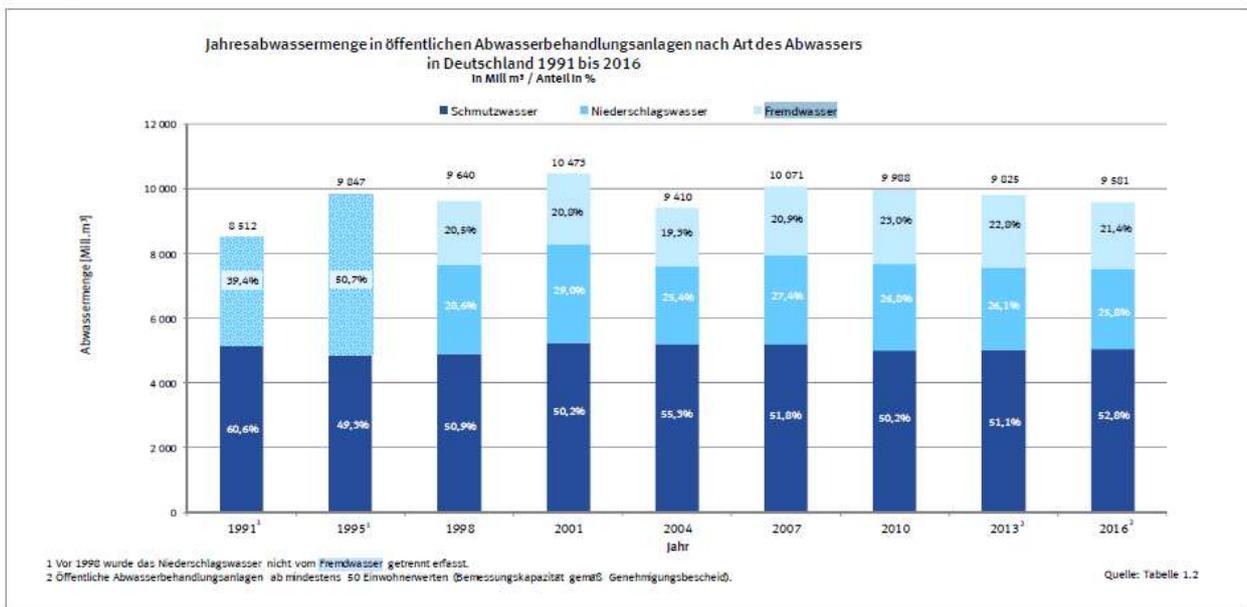
Fremdwasser

Als **Fremdwasser** wird u.a. das durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringende Grundwasser, das unerlaubt über Fehlschlüsse eingeleitete Wasser sowie das einem Schmutzwasserkanal z.B. durch Abdeckungen von Kanalschächten zufließende Oberflächenwasser bezeichnet. **Fremdwasser** ist i.d.R. Wasser aus diffusen Quellen, wie Niederschlägen, Dränage, laufenden Brunnen, Bach- und Grundwassereintritten, Wasserhaltung von Baustellen usw.

Definition Fremdwasser:

Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung und -entsorgung

Abbildung 2



Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung und -entsorgung

6. Öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen ab mindestens 50 Einwohnerwerten¹, Einwohnerwerte und Jahresabwassermenge 2016
 6.3 nach Art des Abwässers, Ausbaugröße und Ländern

Regionale Gliederung ----- Ausbaugröße von ... bis ... EW ¹	Anlagen insgesamt	Ausbaugröße gemäß Genehmigungs- bescheid	Jahresmittel- wert der ange- schlossenen Einwohner- werte ¹	Davon		Jahresabwassermenge				Schmutz- wasser je Einwohner- wert und Tag ¹	
				über Kanalisation ange- schlossene Einwohner ¹	Einwohner- gleichwerte	insgesamt	davon				Schmutz- wasser je Einwohner- wert und Tag ¹
							häusliches und betriebliches Schmutz- wasser	Fremd- wasser	Nieder- schlags- wasser		
				Anzahl	Anzahl EW	Anzahl / 1 000	Anzahl EGW	1 000 m ³			l/(EW*d)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Niedersachsen	599	14 938 565	11 769 307	7 307,2	4 462 227	572 107	462 034	80 612	28 741	107	
50 - 99	3	243	115	0,1	14	5	4	-	1	95	
100 - 499	73	17 753	13 304	12,0	1 313	886	499	77	310	102	
500 - 999	49	34 285	26 762	23,5	3 254	1 630	1 101	133	396	112	
1 000 - 2 000	34	51 815	38 619	32,0	6 644	2 419	1 481	411	527	105	
2 001 - 5 000	47	175 330	138 032	108,4	29 657	7 512	5 314	1 287	911	105	
5 001 - 10 000	104	837 679	674 088	504,6	169 457	34 371	28 979	4 614	778	117	
10 001 - 50 000	230	5 272 660	4 007 212	2 772,8	1 234 389	206 612	170 091	29 409	7 112	116	
50 001 - 100 000	32	2 408 300	1 641 695	964,0	677 677	82 638	71 293	7 666	3 679	119	
> 100 000	27	6 140 500	5 229 560	2 889,7	2 339 822	236 114	184 072	37 015	15 027	96	

Auszüge aus der Kennzahlenübersicht

- Anlage zum Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2020 (aufgestellt im Herbst 2021)

Kanalnetz

		2016	2017	2018	2019	2020	Min	Mittelwert	Max	Abweichung 2020 / 2016	Abweichung 2020 / 2019	Abweichung vom Mittelwert	Tendenz
Niederschläge Verbundgebiet													
Jahresniederschlag 5 Jahre (2016-2020)	mm	509,3	798,7	380,4	538,0	504,2	380,4	546,1	798,7	-1,0%	-6,3%	-8%	↘
Jahresniederschlag 10 Jahre (2016-2020)							380,4	564,5	798,7			-11%	↘
Jahresniederschlag 20 Jahre (2001-2020)							380,4	603,6	886,7			-18%	↘
Jahresniederschlag 30 Jahre (1991-2020)							380,4	615,6	886,7			-18%	↘
Mischwasser													
Regenüberläufe im Mischwassernetz		28	57	29	25	27	25	33	57	4%	8%	-18%	↘
entlastete Mischwassermenge aus RÜ Kanal	zul. gem. WR:1.248.291m³/a	573.277	1.304.565	474.357	447.994	596.441	447.994	679.327	1.304.565	4%	33%	-12%	↘
entlastete Mischwassermenge aus RÜ Klw. HH		9.717	211.375	49.241	0	0	0	54.067	211.375	-100%	0%	-100%	↘
Gesamte entlastete Mischwassermenge		582.994	1.515.940	523.598	447.994	596.441	447.994	733.393	1.515.940	2%	33%	-19%	↘
eingeleitete CSB - Fracht aus MW Kanal.	zulässig: 250 kg/a	87	123	236	101	131	87	136	236	51%	30%	-3%	→
Schmutzwasserabfluss													
Trinkwasserentsorgung Stadtwerke Hannover	m³/a	43.312.000	42.923.047	46.625.190	44.400.172	45.679.058	42.923.047	44.405.893	45.679.058	5%	3%	3%	→
Trinkwasserentsorgung Stadtwerke Hannover	m³/d	118.663	117.597	124.859	121.558	124.806	117.597	121.457	124.806	5%	3%	3%	→
Schmutzwasser Hannover abgerechnet	incl. Umland	40.860.483	41.651.267	41.578.865	39.931.778	41.396.781	39.931.778	41.143.435	41.081.190	1%	4%	1%	→
Schmutzwasserwert (je Einwohnerwert)	l/Ew*d	82,5	85,2	93,5	91,7	96,0	83	90	96	16%	5%	7%	↗
Fremdwasser													
Fremdwasser im Jahr	m³	10.900.795	16.351.401	9.482.989	5.802.783	8.321.448	5.802.783	9.727.887	16.351.401	-42%	13%	-35%	↘
Fremdwasser am Tag	m³/d	29.885	44.798	25.855	15.350	17.319	15.350	28.638	44.798	-42%	13%	-35%	↘
Fremdwasseranteil an JSM	%	20,1	27,0	17,2	11,2	12,2	11	18	29	-40%	9%	-31%	↘
Kanalsanierung													
Erneuerung	m	8.336	6.119	1.859	4.719	982	962	3.699	6.336	-85%	-90%	-76%	↘
Renovierung	m	18.000	16.181	18.895	16.845	17.768	18.181	17.137	18.000	-1%	5%	-4%	↘
insgesamte Sanierung	m	24.336	22.300	18.754	21.563	18.728	18.728	21.136	24.336	-23%	-13%	-11%	↘

> +30%	↗
< -30%	↘
< +5% - +30%	↔
> -5% - -30%	↔
-5 - +5 %	↔

Klärwerke

		2016	2017	2018	2019	2020	Min	Mittelwert	Max	Abweichung 2020 / 2016	Abweichung 2020 / 2019	Abweichung vom Mittelwert	Tendenz	
Betriebsdaten														
biologisch geklärte Jahresabwassermenge ges. (JAW)	100%	m³	57.328.146	65.199.882	57.469.839	54.001.737	56.018.930	54.001.737	58.003.707	65.199.882	-2%	4%	-3%	→
biologisch geklärte Jahresabwassermenge HH	41%	m³	23.221.391	27.280.017	24.235.680	22.112.556	23.135.459	22.112.556	23.997.021	27.280.017	0%	5%	-4%	→
biologisch geklärte Jahresabwassermenge Güm	59%	m³	34.106.755	37.919.865	33.234.159	31.889.181	32.883.471	31.889.181	34.006.686	37.919.865	-4%	3%	-3%	→
Jahresschmutzwassermenge (Güm+HH) nur Trockenwettertage		m³	54.212.735	59.274.448	55.088.159	50.092.955	52.000.506	50.092.955	54.133.761	59.274.448	-4%	4%	-4%	→
Tagesschmutzwassermenge (Güm+HH) nur Trockenwettertage		m³/d	148.528	162.396	150.926	137.241	142.467	137.241	148.312	162.396	-4%	4%	-4%	→
JSM HH		m³/a	22.495.409	24.781.860	23.486.791	20.840.504	21.591.258	20.840.504	22.639.164	24.781.860	-4%	4%	-5%	↘
JSM Güm		m³/a	31.717.326	34.492.588	31.601.368	29.252.451	30.409.248	29.252.451	31.494.596	34.492.588	-4%	4%	-3%	↘
mitbehandeltes Regenwasser (JAW-JSM)		m³/a	3.115.411	5.925.434	2.381.680	3.908.782	4.018.424	2.381.680	3.869.948	5.925.434	29%	3%	4%	→
CSB Zulauf														
CSB Konzentration Zulauf Hh		mg/l	1.106,0	1.007,0	974,0	1.043,0	982,0	974,0	1.022,4	1.106,0	-11,2%	-5,8%	-4,0%	↘
CSB Fracht Zulauf Hh	43%	t/d	71,8	74,1	65,3	63,7	61,2	61,2	67,2	74,1	-14,8%	-3,9%	-9,0%	↘
CSB Konzentration Zulauf Belebung Hh		mg/l	578,0	555,0	600,0	544,0	542,0	542,0	563,8	600,0	-6,2%	-0,4%	-3,9%	↘
CSB Fracht Zulauf Belebung Hh		t/d	36,9	40,4	39,3	33,3	33,7	33,3	36,7	40,4	-8,7%	1,2%	-8,2%	↘
CSB Konzentration Zulauf Güm		mg/l	965,0	798,0	929,0	930,0	927,0	798,0	909,8	965,0	-3,9%	-0,3%	1,9%	↘
CSB Fracht Zulauf Güm	57%	t/d	91,0	87,4	80,9	79,5	80,5	79,5	83,9	91,0	-11,5%	1,3%	-4,0%	↘
CSB Konzentration Zulauf Belebung Güm		mg/l	530,0	480,0	550,0	545,0	524,0	480,0	525,8	550,0	-1,1%	-3,9%	-0,3%	↘
CSB Fracht Zulauf Belebung Güm		t/d	49,4	48,9	49,5	49,5	45,9	45,9	48,6	49,5	-7,1%	-7,3%	-5,8%	↘
EW (HH & Güm bez. auf CSB)			1.356.667	1.345.833	1.218.333	1.193.333	1.180.833	1.180.833	1.259.000	1.356.667	-13%	-1%	-6%	↘
Stickstoff Zulauf														
Ningses Konzentration Zulauf Hh		mg/l	65,7	62,2	66,0	65,6	62,2	62,2	64,3	66,0	-5,3%	-5,2%	-3,3%	→
Ningses Fracht Zulauf Hh	43%	t/d	4,2	4,6	4,4	4,0	3,9	3,9	4,2	4,6	-6,7%	-1,5%	-7,0%	↘
Ningses Konzentration Zulauf Güm		mg/l	61,0	53,9	62,4	64,8	60,7	53,9	60,6	64,8	-0,5%	-6,3%	0,2%	↘
Ningses Fracht Zulauf Güm	57%	t/d	5,7	5,5	5,6	5,5	5,3	5,3	5,5	5,7	-7,1%	-4,9%	-4,4%	↘
EW (HH & Güm bez. auf N)			895.455	914.182	905.455	863.636	833.636	833.636	882.473	914.182	-7%	-3%	-6%	↘
Phosphor Zulauf														
P-Konzentration Zulauf Hh		mg/l	14,2	11,5	11,2	12,4	10,5	10,5	12,0	14,2	-26,1%	-15,3%	-12,2%	↘
P-Fracht Zulauf Hh	40%	t/d	0,91	0,84	0,74	0,75	0,61	0,6	0,8	0,91	-33,0%	-18,7%	-20,7%	↘
P-Konzentration Zulauf Güm		mg/l	12	9,6	10,5	11,1	10,3	9,6	10,7	12,0	-14,2%	-7,2%	-3,7%	↘
P-Fracht Zulauf Güm	60%	t/d	1,10	0,98	0,94	0,95	0,91	0,91	0,96	1,10	-17,3%	-4,2%	-6,8%	↘
EW (bezogen auf P)			1.116.667	1.011.111	931.111	944.444	844.444	844.444	969.556	1.116.667	-24%	-11%	-13%	↘

> +30%	↗
< -30%	↘
< +5% - +30%	↔
> -5% - -30%	↔
-5 - +5 %	↔

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Belit Onay
Trammpfad 2
30159 Hannover



Hannover, den 07.12.2021

Änderungsantrag gemäß §12 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste in die nächste Ratsversammlung

Zu der Drucksache 2553/2021 **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)**

Die Ratsversammlung möge beschließen,

die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert zu prüfen, nach innerbetrieblichen Einsparmöglichkeiten zu suchen, um die Gebührenerhöhungen für den Gebührenschuldner (insb. private Haushalte) zu minimieren oder ganz auszusetzen. Ausgenommen sind hier ausdrücklich Einsparungen im Personalbudget.

Begründung:

Fast unbezahlbare Benzinpreise, gestiegene Heiz- und Stromkosten, teure Lebensmittel und Güter. Im Jahr 2021 sind die Verbraucherpreise gegenüber dem Vorjahr um fast 6% gestiegen, die Inflation macht den Bürgern Hannovers schwer zu schaffen. Vor allem Familien, Geringverdiener und Rentner sind aufgrund der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten zunehmend belastet.

Um die Einwohner Hannovers nicht auch noch mit höheren Reinigungs- und Abwassergebühren zu belasten, muss auf die geplante Gebührenerhöhung dringend verzichtet werden. In den letzten Jahren verzeichnete die Stadtentwässerung Bilanzgewinne von mehreren Millionen Euro, weshalb die Gebührenerhöhung von uns überhaupt nicht nachzuvollziehen ist.

Mit freundlichem Gruß



Jens Keller

Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH

Bezirksratsherr und stellv. Fraktionsvorsitzender im Stadtbezirk Ahlem – Badenstedt - Davenstedt

AfD-Fraktion im Rat der
Landeshauptstadt Hannover
Herrenstr. 7
30159 Hannover

0511-6883888
info@afdfraktionhannover.de
afd@hannover-rat.de
www.afdfraktionhannover.de

Fraktionsvorsitzender Jens Keller
stv. Fraktionsvorsitzender Uwe Wippach
Geschäftsführer Reinhard Hirche